Recht auf Privatsphäre

DAS RECHT AUF PRIVATSPHÄRE

Lexiog-Suchpool

DAS RECHT AUF PRIVATSPHÄRE
IN DEMOKRATISCHEN GESELLSCHAFTEN

DAS RECHT AUF PRIVATSPHÄRE IM INTERNET

DAS RECHT AUF PRIVATSPHÄRE
BEI DER BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS

„Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.“

Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. 1948.

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Im Jahr 2010 wurden im Keller eines Bekannten des Studenten A. mehrere Molotowcocktails gefunden. Dies reichte aus, um einen verdeckten Polizeispitzel in die Studentenszene der deutschen Stadt, in der A. studierte, einzuschleusen. Über mehrere Monate hinweg forschte dieser Spitzel den Studenten A. und sein näheres Umfeld aus, darunter auch 6 weitere Studenten, allesamt Freunde von A., die ursprünglich gar nicht im Zentrum der polizeilichen Ermittlungen gestanden hatten. Im Lauf der Monate sammelte der Spitzel intime Details über die politischen und sozialen Kontakte der Studenten, fertigte sogar Detailzeichnungen von deren Wohnungen an.
Die 6 überwachten Studenten klagten vor dem Verwaltungsgerichtshof. Die Polizei rechtfertigte den Einsatz mit der Begründung, auf diese Weise politische Straftaten verhindern zu wollen, da eine klare Gefährdungsprognose vorgelegen habe. Die vorsitzende Richterin gab jedoch den Studenten Recht. Die Bekanntheit von A. mit jemandem, in dessen Keller Molotowcocktails lagerten, könne nicht ausreichen, auch A. unter Verdacht zu stellen. Ebenso wenig könne in der Beteiligung einiger der überwachten Studenten an Demonstrationen und Flugblattaktionen eine Vorbereitung politisch motivierter Straftaten gesehen werden. Der beklagte Polizeispitzel hatte bundesweit Daten von mehreren hundert Menschen gesammelt. Offensichtlich ging es der Polizei um die Erhellung der linken Szene in einigen deutschen Städten, besonders unter StudentInnen.
Vollständig geklärt werden konnte der Fall bislang nicht, da polizeiliche Unterlagen fehlen oder geschwärzt wurden.

(Quelle: **Südwest Presse. 2015.** *Gericht nennt Einsatz von Polizeispitzel in Heidelberg rechtswidrig.*)

Lexing Suchpool

Diskussionsfragen

1. Welche Rechte stehen hier auf dem Spiel?
2. Diskutieren Sie die Probleme bezüglich der Offenlegung von vertraulichen Daten.
3. Welches internationale Schutzsystem könnte in solchen Fällen verwendet werden?

WAS MAN WISSEN MUSS

1. Einführung

Historische Entwicklung des Rechts auf Privatsphäre und des Datenschutzes

Das Konzept der Privatsphäre (lateinisch: *privatus*, das Getrennte, das Abgesonderte) bedeutet, dass jede Person einen Raum hat, in dem sie sich von anderen „trennt“, unbeeinflusst von anderen Einflüssen sein kann, und sich dadurch selbst offenbaren und seine/ihre Persönlichkeit entfalten kann. Obwohl sich die Grenzen von Privatsphäre bzw. dem Raum, der der/ dem Einzelnen zugestanden wird, je nach Kultur unterscheiden können, gibt es ein gewisses gemeinsames Grundverständnis. Das Recht auf Privatsphäre, so wie es im späten 18. und dem gesamten 19. Jahrhundert entwickelt wurde, drückt den Kern

des **liberalen Freiheitsbegriffs** aus. Durch die historische Entwicklung, in der Privatsphäre zunächst eher im Sinne eines isolierten Bereiches wahrgenommen wurde, bildeten sich Bestrebungen zum Schutz des eigenen Heims, der Familie und des Briefgeheimnisses. Der erste Artikel über Datenschutz wurde 1890 von Warren und Brandeis in den USA veröffentlicht. Durch das Aufkommen und die Ausbreitung der „neuen Medien“ wurde der Datenschutz für Telekommunikation hinzugefügt.
Seitdem hat sich die Art und Weise, wie Privatsphäre und persönliche Daten gesichert und geschützt werden, vor allem aufgrund von technologischen Neuerungen, immens entwickelt, insbesondere seit der weltweiten Verbreitung des Internets. Die Bedeutung und das Verständnis von Privatsphäre haben sich gerade im letzten Jahrzehnt gewandelt, nicht zuletzt aufgrund der umfangreichen Benutzung von sozialen Netzwerken.

Lexiog-Suchpool

Privatsphäre und menschliche Sicherheit
Eine Person, deren Privatsphäre massiv eingeschränkt wird, kann kein Leben frei von Angst und frei von Not leben. Die Garantie des grundlegenden Schutzes der Persönlichkeitsrechte steht unmittelbar in Verbindung mit einem Leben in menschlicher Sicherheit. Die durch Edward Snowden bekannt gewordenen umfassenden Überwachungsmaßnahmen der Kommunikation im Internet haben das Bewusstsein für die Bedeutung des Schutzes der Privatsphäre als Teil der menschlichen Sicherheit gestärkt.

2. Definition und Beschreibung des Themas

Auf universeller Ebene wird die Privatsphäre durch zwei wichtige Instrumente geschützt, durch die **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)** und den verbindlichen **Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR).**

Artikel 17 IPBPR lautet:
„1. Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
2. Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.“

Er legt damit den Schutz aller Menschen vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben fest. Dies umfasst nicht nur **Eingriffe durch den Staat**, sondern auch **Verletzungen durch andere natürliche oder juristische Personen**. Außerdem verpflichtet Art. 17 IPBPR Staaten, das Recht auf Privatleben zu gewährleisten, das heißt aktiv Maßnahmen zu ergreifen, um seine Einhaltung zu fördern und zu sichern.

Inhalte des Rechts auf Privatsphäre
Das Recht auf Privatleben umfasst eine Vielzahl an unterschiedlichen Aspekten, die sich kaum allgemein festlegen lassen. Daher gibt es dazu eine umfangreiche Rechtsprechung, vor allem durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Das Privatleben betrifft etwa die Bereiche sexuelle Orientierung, medizinische Behandlung, Kleidervorschriften, Abschiebungen, Überwachung von Telekommunikationsdiensten oder Leibesvisitationen, um nur ein paar Beispiele zu nennen.
In seinem Kern schützt das Recht auf Privatsphäre im engeren Sinn den spezifischen Bereich der **individuellen Existenz**, der von

anderen und deren Privatsphäre unabhängig ist und in dem man seine Persönlichkeit frei entwickeln kann. Anhand der Interpretation durch den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (MRA) und menschenrechtliche Rechtsprechung lassen sich dazu folgende Schutzkategorien unterscheiden:

Identität
Identität beinhaltet persönliche Merkmale wie etwa den eigenen Namen, das eigene Aussehen, Kleidung, Haare, Geschlecht, den genetischen Code sowie das eigene Glaubensbekenntnis oder die Weltanschauung. Schwierig kann es hier etwa sein, das Interesse eines adoptierten Kindes an der Kenntnis seiner familiären Abstammung mit jenem der leiblichen Eltern an ihrer Anonymität (als Teil ihrer Privatsphäre) abzuwägen.

Lexiog-Suchpool

Intimität und Schutz vor staatlicher Überwachung
Privatsphäre bedeutet auch ein Recht auf Geheimhaltung von privaten Eigenschaften, Tätigkeiten und Daten. Grundsätzlich sind diese Informationen vor einer Veröffentlichung geschützt. Eine Abwägung kann hier bei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens notwendig werden, wenn das Recht auf Information der Allgemeinheit oder die Meinungsäußerung anderer betroffen sind.
Intimität wird in erster Linie durch den Schutz der Wohnung und des Schriftverkehrs sowie durch Datenschutz gewährleistet. Nicht nur die Veröffentlichung von Daten stellt einen Eingriff dar, sondern auch die bloße Sammlung oder Verarbeitung durch Behörden oder Private. Der Schutz der Intimität endet jedoch nicht, wenn man aus dem Kreis der Privatsphäre, etwa aus seiner Wohnung, hinaus in die Öffentlichkeit tritt. Man soll sich grundsätzlich auch frei von Überwachung im öffentlichen Raum bewegen können, der Schutzumfang kann hier allerdings reduziert sein.

Autonomie
Hier geht es um Handlungen einer Person, die zu ihrer/seiner Selbstverwirklichung beitragen und nicht mit den Rechten anderer in Konflikt kommen. Dennoch kommt es diesbezüglich häufig zu Eingriffen in das Recht auf Privatsphäre, insbesondere wenn die jeweilige Handlung gegen bestehende soziale, moralische oder religiöse Normen verstößt. Autonomie bedeutet auch das Recht, mit dem eigenen Körper frei verfahren zu können, das heißt auch „gegen“ diesen zu handeln, etwa in Bezug auf Alkohol- oder Nikotinkonsum, aber auch hinsichtlich Suizid. Hier sind jedoch Einschränkungen im öffentlichen Interesse möglich.

Integrität
Das Recht auf Privatsphäre schützt auch die persönliche Integrität. Dies bedeutet, dass etwa eine medizinische Behandlung ohne Zustimmung oder gar gegen den Willen der/des PatientIn als ein Verstoß gegen das Recht auf Privatsphäre zu verstehen ist. Erfasst sind hier auch Leibesvisitationen, der Einsatz von Körperscannern und die verpflichtende Abgabe von Körperproben (z.B. Blutabnahmen).

Kommunikation
Dieser Bereich umfasst die Interaktion mit anderen Personen und – abgesehen von dem besonderen Schutz der Fami-

lie – das Recht, Beziehungen zu anderen Menschen zu entwickeln.

Sexualität
Sexuelle Autonomie ist ein spezieller und besonders wichtiger Bereich des Rechts auf Privatsphäre. Jegliche Regulierung des Sexualverhaltens stellt eine Einschränkung des Rechts dar. Einschränkungen sind nur dann zulässig, wenn sie für den Schutz von betroffenen Menschen (z.B. Kindern) unbedingt notwendig sind.

Der Schutz der Wohnung (welcher jegliche Form der Wohnstätte umfasst) und der Korrespondenz wird regelmäßig explizit erwähnt, da er für die Verwirklichung des Rechts auf Privatleben als besonders wesentlich gilt. Ein Eindringen in die Wohnung einer Person ist demnach nur zu Zwecken der Strafrechtspflege auf der Grundlage einer Einzelfallentscheidung durch eine gesetzlich dazu berechtige Behörde und in einem verhältnismäßigen Ausmaß sowie in Katastrophenfällen zulässig. Der Schutz der Korrespondenz erfasst heutzutage jegliche Form der Kommunikation, die über eine räumliche Distanz funktioniert, wie z.B. Briefe, Telefongespräche oder Handynachrichten. Diese dürfen nicht abgehört, abgefangen, zurückgehalten, zensiert oder publiziert werden, wobei unter gewissen Voraussetzungen Einschränkungen möglich sind. Die Rechtsprechung hat sich etwa häufig mit Fällen der Kommunikationsüberwachung von inhaftierten Personen und deren Verhältnismäßigkeit auseinander zu setzen.
Artikel 17 IPBPR hebt zudem den Schutz vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen der Ehre und des Rufs eine Person hervor. Erfasst sind davon nur unangemessene und unwahre Aussagen, die absichtlich auf eine Verletzung der Ehre oder des Rufes der/des Betroffenen abzielen.
Das Recht auf Familienleben mit seinen vielen unterschiedlichen Aspekten ist gesondert zu betrachten und steht zum Beispiel der Abschiebung einzelner Familienmitglieder entgegen.

Besonders gefährdete Gruppen:

- **Menschen mit Behinderungen**
  Menschen mit Behinderungen, die besondere Betreuung und Assistenz benötigen, sind besonders anfällig für Eingriffe in ihr Recht auf Privatsphäre, zum Beispiel, wenn sie sich in geschlossenen Einrichtungen befinden.
- **Menschen mit Krankheiten und ältere Menschen**
  Ebenso besteht für Menschen mit Krankheiten und ältere Menschen, die im Krankenhaus, in Alten- oder Pflegeheimen leben, ein höheres Risiko, in ihrem Recht auf Privatsphäre verletzt zu werden.
- **Kinder**
  Durch die rasche Ausbreitung neuer Medien sind besonders Kinder gefährdet, Verstößen gegen ihr Recht auf Privatsphäre ausgesetzt zu werden, da sie oftmals unbedacht persönliche Informationen in sozialen Netzwerken oder im Internet preisgeben.

☺☞ *Menschenrechte des Kindes*

Schranken des Rechts auf Privatsphäre
Das Recht auf Privatsphäre ist kein absolut geschütztes Recht, sondern es kann unter gewissen Umständen eingeschränkt werden. Der IPBPR sieht dazu in Art. 19 Abs. 3 vor, dass Eingriffe zulässig sind, sofern sie nicht willkürlich oder unrechtmäßig sind. Um diesem Erfordernis gerecht zu werden, muss ein

LexlogSuchpool

Eingriff auf einer **gesetzlichen Grundlage** beruhen (und damit in gewissen Weise vorhersehbar sein), ein **legitimes Ziel** verfolgen, welches im Einklang mit dem IPBPR steht, und er muss **verhältnismäßig** sein. Typischer Weise kommt es im Zusammenhang mit Kriminalitätsbekämpfung und Jugendschutz zu Beschränkungen.

Regionale europäische Ebene
Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aus dem Jahr 1950 legt Folgendes fest:

„(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist“

Das Recht auf Datenschutz ist nicht ausdrücklich genannt, wird aber auch unter dem Recht auf Privatleben subsumiert. Ausdrücklich findet es sich in Art. 8 der Grundrechtecharta der EU, die seit 2009 für EU-Angelegenheiten rechtsverbindlich ist. Art. 7 Grundrechtecharta entspricht Art. 8 EMRK.

Grundrechtecharta der EU, Art. 8:

„(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

Lexiog Suchpool

Eine Konkretisierung dieser Bestimmungen findet sich im sog. Datenschutzpaket, das die EU-Organe 2016 nach mehrjährigen Verhandlungen angenommen haben. Es besteht aus einer direkt anwendbaren Grundverordnung zum Schutz der persönlichen Daten, die erst im Mai 2018 in Kraft treten wird. Bis dahin ist auch die Richtlinie für den Datenschutz in der Tätigkeit der Polizei und Justizorgane von den EU-Mitgliedsstaaten umzusetzen.

3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen

Die Aushöhlung des Rechts auf Privatsphäre durch Anti-Terror-Politik
Die Verbreitung des Terrorismus und die Reaktionen der Staaten auf diese Bedrohung haben sich weltweit sehr stark auf das Recht auf Privatleben ausgewirkt. Als direkte Reaktion auf terroristische Anschläge werden häufig Notstandsmaßnahmen erlassen, die den Behörden einen erweiterten Handlungsspielraum

einräumen, doch nicht alle diese Sonderregelungen werden auch wieder zurückgenommen – so wird der Notstand zum Alltag. Außerdem berufen sich Staaten darauf, dass ihre Möglichkeiten der Prävention und der Aufdeckung terroristischer Netzwerke wesentlich von erweiterten Überwachungsbefugnissen abhängen. Als Rechtfertigung für die Eingriffe wird die **nationale Sicherheit** herangezogen, die in den verschiedenen Menschenrechtskonventionen auch als legitimer Grund für eine Einschränkung genannt wird. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die getroffenen Maßnahmen auch verhältnismäßig sind. Jedenfalls werden kaum Nachweise dafür erbracht, dass die Eingriffe, unter anderem in das Recht auf Privatsphäre, für die Verhinderung terroristischer Anschläge notwendig sind und nicht herkömmliche Ermittlungsmaßnahmen ausreichen würden. Während der allgemeine Trend eine Ausweitung der staatlichen Befugnisse in den Bereichen des Anhaltens, Befragens, Durchsuchens und Identifizierens von Personen zeigt, wurden im Gegenzug rechtliche Schutzmechanismen, welche den Missbrauch dieser Befugnisse verhindern sollen, reduziert.

Lexlog-Suchpool

Ausweitung von Kontroll- und Überwachungsbefugnissen

Ein Großteil der Anti-Terror-Gesetzgebung in der Folge der Anschläge vom 11. September 2001 hat sich auf die Ausdehnung der behördlichen Möglichkeiten zur Überwachung der Bevölkerung konzentriert.

Grundsätzlich stehen den Staaten in Ermittlungsverfahren bezüglich konkreter strafrechtlicher Verdachtslagen gewisse Befugnisse zur Überwachung von Einzelpersonen zu Verfügung, sofern es sich um einen **fallspezifischen Eingriff** handelt, der auf stichhaltigen Gründen beruht. Solche Maßnahmen, wie etwa Telefonüberwachung, bedürfen in der Regel der vorhergehenden richterlichen Zustimmung und es müssen Mechanismen eingerichtet werden, die es der betroffenen Person ermöglichen, eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Eingriffs anzustreben.

Die Entwicklungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es einen überproportionalen Anstieg der Kommunikationsüberwachung durch Nachrichtendienste und Strafverfolgungsbehörden auf der ganzen Welt gegeben hat. Erleichtert wurde das ganze durch die Entwicklung neuer Technologien zur Standortverfolgung, hinsichtlich des Zugangs zum Inhalt von Textnachrichten oder Internet-Telefongesprächen oder von Spionagesoftware, die auf Computern von Verdächtigen installiert wird, um so einen Fernzugriff auf den PC zu ermöglichen (sog. Trojaner).

Problematisch sind dabei verschiedene Punkte: Neue Regelungen sehen häufig vor, dass kein konkreter Verdacht hinsichtlich einer bereits begangenen oder zumindest im Vorbereitungsstadium stehenden Straftat mehr gegeben sein muss, um eine Überwachungsmaßnahme anordnen zu können. Die bloße Wahrscheinlichkeit reicht aus, um präventiv eine größere Anzahl von Menschen unter Beobachtung zu stellen. Des Weiteren wurden Verfahrensvorschriften gelockert und Sicherheitsbehörden können von sich aus entsprechende Schritte durchführen, ohne dass es einer richterlichen Anordnung bedarf. Darüber hinaus kommt bei Eingriffen durch Geheimdienste hinzu, dass solche in der Regel der/dem Betroffenen nicht bekannt werden (im Gegensatz etwa zu einem Strafverfahren, in welchem Beweise aus Überwachungstätigkeiten herangezogen werden und so der/dem Beschuldigten die Möglichkeit der Überprüfung der Maßnahme geboten wird). Damit wird der Rechtsschutz für die/den Einzelnen ausgehebelt.

☺☞ *Rechtsstaatlichkeit und Faires Verfahren*

Telekommunikationsüberwachung in Deutschland, Statistik 2014		
Verfahren, in welchen Telekommunikationsüberwachung angeordnet wurde		**5.625**
Erstanordnungen (in einem Verfahren können mehrere Anordnungen ergehen)		19.795
Anlass-straftaten	Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit	459
	Steuerhinterziehung	48
	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften	21
	Bandendiebstahl und schwerer Bandendiebstahl	2.906
	Delikte im Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelgesetz	11.350
(Quelle: **Bundesamt für Justiz. 2015.** Übersicht Telekommunikationsüberwachung 2014.)		

Lexicog Suchpool

Neben der Überwachung von Einzelpersonen oder bestimmten Gruppen haben Staaten unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung auch ihre Aktivitäten zur Kontrolle und **Überwachung der allgemeinen Öffentlichkeit** ausgeweitet. Dementsprechend verwenden sie verschiedene Methoden, die die Rechte des Einzelnen auf Privatsphäre verletzen können:

- Kontrollen, insbesondere an Flughäfen, haben stark zugenommen und werden durch eingriffsintensive Technologien wie Körperscanner, die recht detaillierte Körperbilder der kontrollierten Person liefern können, unterstützt.
- Generell wird versucht, möglichst viele Informationen über Personen in **zentralen Datenbanken** zu sammeln, um, wenn notwendig, eine rasche Identifikation von Verdächtigen zu ermöglichen. Die Verwendung biometrischer Verfahren, wie etwa Gesichtserkennung, Fingerabdruck oder Iris-Scan, stellen einen zentralen Bestandteil dieser neuen Politik dar. Durch die zunehmende Datenerfassung können aber auch Fehlerquoten und Irrtümer deutlich ansteigen. Dies kann zur unrechtmäßigen Kriminalisierung einzelner Personen sowie ihrer sozialen Ausgrenzung führen.
- Finanz-, Kommunikations- und Reisedaten werden in großen Mengen abgefangen, zum Teil gespeichert und verarbeitet (siehe auch unten unter „*Trends*“). Durch die Verwendung des **Profilings** (d.h. von allgemeinen Persönlichkeitsprofilen als Basis für Ermittlungstätigkeiten) und Verfahren zur **Datenmustererkennung** sollen mögliche verdächtige Personen identifiziert und die Wahrscheinlichkeit von verdächtigen Aktivitäten errechnet werden, um Individuen herauszufiltern, bei denen sich eine genauere Untersuchung lohnen könnte. Informationen, die einst für einen bestimmten Zweck generiert wurden, werden für einen sekundären Zweck wiederverwendet und in einigen Fällen auch mit anderen Institutionen geteilt, ohne dass die betroffenen Personen etwas darüber wissen oder ihr Einverständnis gegeben haben.

- Überwachungstätigkeiten hinsichtlich größerer Gruppen an öffentlichen Orten unterliegen in der Regel nur einer allgemeinen Genehmigung und abgeschwächter richterlicher Kontrolle und keiner Einzelfallprüfung.

Suspendierung im Notstandsfall

In der Folge terroristischer Anschläge ergreifen Staaten häufig die Möglichkeit, eine Situation des öffentlichen Notstands auszurufen. Menschenrechtskonventionen sehen für solche Fälle die Möglichkeit vor, einzelne Rechte im notwendigen Ausmaß außer Kraft zu setzen (siehe Art. 4 IPBPR). Einschränkungen der Menschenrechte in Notstandsfällen unterliegen ihrerseits jedoch auch der Überprüfung durch die jeweiligen Überwachungsorgane.

Vereinfachte Möglichkeiten der Hausdurchsuchung und der Überwachung sind nicht selten die Folge. So wurde etwa in Frankreich nach den Anschlägen vom 13. November 2015 der nationale Notstand ausgerufen und anschließend mehrmals verlängert. Dies ermöglichte unter anderem Hausdurchsuchungen oder auch die Verhängung von Hausarrest, ohne dass Polizeibehörden auf einen richterlichen Beschluss warten mussten. Bis Ende Jänner 2016 wurden bereits 3242 solcher Schnell-Durchsuchungen durchgeführt. Die Menschenrechtsorganisation Amnesty International beobachtete die Situation und äußerte scharfe Kritik, da ihr zufolge die Maßnahmen in einem viel zu großen Umfang eingesetzt wurden, in diskriminierender Weise zur Anwendung kamen und die Zahl der in Folge eingeleiteten Ermittlungsverfahren in keinerlei Verhältnis zu den Eingriffen standen.

☺☞ *Rechtsstaatlichkeit*

Datenaustausch und gegenseitige Überwachung

Der Kampf gegen Terroristen kann nicht durch **nationale Grenzen** limitiert werden, da es sich um ein grenzüberschreitendes Problem handelt. Die Hilfe von anderen Staaten, die möglicherweise im Besitz von umfangreichen Informationen über bestimmte Personen sind, ist daher – so die Argumentation vieler Staaten – ein wesentliches Element für erfolgreiche Präventionsarbeit. Es kommt dabei zu einem enormen Datenaustausch zwischen Staaten und Geheimdiensten. Selbst Staaten, in denen strenge Datenschutzbestimmungen herrschen, riskieren so das Recht auf Privatsphäre ihrer BürgerInnen, indem sie mit Staaten kooperieren, in welchen keine entsprechenden Garantien bestehen. Bestrebungen zur Regelung des Rechts auf Datenschutz in rechtsverbindlicher Form blieben auf der universellen Ebene der Vereinten Nationen bisher ohne Erfolg.

Ebenso für Aufregung hat die Enthüllung der extensiven Überwachungstätigkeit der ***„National Security Agency“***, des größten US-amerikanischen Auslandsgeheimdienstes, geführt, bei der sich herausstellte, dass diese ohne Befugnis auch eigene Staatsbürger unter die Lupe nimmt und auch in Partnerstaaten, wie etwa Deutschland, sehr aktiv ist.

Lexiog Suchpool

Verbreitung von Beobachtungs- und Sanktionslisten

Eine andere häufig angewandte Methode ist die Verwendung und Verbreitung von Beobachtungs- und Sanktionslisten (**„Watch Lists“**). Personen werden aufgrund einer Verdachtslage, ihrer Verbindung zu bekannten TerroristInnen oder aus anderen Gründen auf nationale oder internationale Listen gesetzt, was zu **Reise- oder Kapitalverkehrsbeschränkungen** sowie erhöhter Überwachung führen kann, ohne dass ihnen in einem fairen Verfahren irgendein Fehlverhalten nachgewiesen wurde.

Besondere Bekanntheit erlangte die durch die **Resolution 1267/1999** des UN-Sicherheitsrates eingeführte Sanktionsliste gegen Einzelpersonen oder Gruppierungen, die mit Al-Qaida (und heute mit dem IS/Da'esh) in Verbindung stehen. Die Sanktionen wurden seitdem

wiederholt bestätigt und durch ein Dutzend weiterer Resolutionen ergänzt. Neben der Problematik eines fehlenden angemessenen Rechtsschutzes für betroffene Personen (erst 2006 wurde das Verfahren der Aufnahme geregelt und eine Möglichkeit zur Beantragung einer Löschung aus der Liste eingeführt; seit 2010 gibt es eine Ombudsperson als Anlaufstelle für Betroffene), ergeben sich auch einige Probleme hinsichtlich der Privatsphäre. Nicht nur stellen das Einfrieren von Konten und die Reiseverbote einen Eingriff in dieses Recht dar. Der Menschenrechtsausschuss stellte auch fest, dass die ungerechtfertigte Aufnahme von Personen auf die Sanktionsliste ein Verstoß gegen Artikel 17 IPBPR ist, weil dadurch persönliche Daten öffentlich gemacht werden. Dies bildet seiner Einschätzung nach einen Angriff auf die Ehre und das Ansehen einer auf der Liste stehenden Person im Hinblick auf die negative Verknüpfung zwischen dem Namen und dem Zweck der Sanktionsliste.

Lexiog-Suchpool

Des Weiteren bestehen geheime Flugverbotslisten, wobei das genaue Ausmaß ihres Einsatzes schwer einzuschätzen ist. Dort wo sie öffentlich sind und einer staatlichen Aufsicht unterliegen, treten immer wieder Datenschutzbedenken auf. Es ist schwierig, die Daten korrekt und aktuell zu halten, selbst wenn sie ständig auf Fehler überprüft und die Identifikationsprozesse mit großer Sorgfalt durchgeführt werden. Die Geheimhaltung der Listen wird offiziell damit erklärt, dass ansonsten mutmaßliche TerroristInnen hierin Hinweise finden könnten. Zugleich führt diese Geheimhaltung jedoch zu der Tatsache, dass Menschen beobachtet werden, ohne dass sie wissen, dass sie auf irgendeiner Liste stehen und **ohne wirksame, unabhängige Aufsicht** über das entsprechende Verfahren.

☺☞ *Rechtsstaatlichkeit und Faires Verfahren*

Privatsphäre im Internet

Angesichts der rasanten Entwicklung der Informationstechnologien und der Verbreitung von **globalen Kommunikationsnetzwerken** (beispielsweise hatte Facebook im November 2016 1,8 Milliarden Mitglieder) werden die relevante internationale Regulierung von grenzüberschreitenden Datenströmen und die Angleichung an entsprechende nationale Gesetze in den kommenden Jahren ganz oben auf der Prioritätsliste der Gesetzgebungen bleiben müssen.

Soziale Netzwerke (z.B. Facebook, Twitter, LinkedIn, etc.) bieten ihren NutzerInnen eine einfache Möglichkeit, Informationen über sich selbst und andere zu teilen. Doch viele erkennen dabei nicht, dass die Informationen, die sie nur mit ihren FreundInnen zu teilen beabsichtigen, ihren Weg in die **Hände von Behörden, Fremden, der Presse und der breiten Öffentlichkeit** finden können. Die von einigen sozialen Netzwerken verlangte Verwendung des echten Namens trägt zu diesem Problem bei. Eng verknüpft mit diesem kritischen Aspekt ist auch die Möglichkeit, dass jede/r der (häufig mehreren hundert) „FreundInnen“ einer Person jegliche Information downloaden und diese, wann und wo sie/er will, verwenden kann (z.B. Bilder). Die Realität zeigt zudem, dass der Zugriff auf persönliche Daten über FreundInnen und Mitglieder sozialer Netzwerke hinausgeht. Man muss sich dessen bewusst sein, dass jede/r, etwa auch (potenzielle) ArbeitgeberInnen, Strafverfolgungsbehörden etc. Zugriff auf Fotos, Kommentare und Informationen bekommen kann, die auf Profilseiten veröffentlicht wurden. Das Hauptproblem ist, dass es nur unzureichende oder sogar **keine Kontrolle** mehr **über online veröffentlichte Daten** gibt. Allerdings überwiegt bei den Teilnehmenden regelmäßig der Wunsch, Informationen freizugeben, um der Außenwelt ein bestimmtes Bild von sich selbst zu vermitteln. Vor allem Kinder und Jugendli-

che erkennen häufig nicht die Tragweite ihrer Aktivitäten im Internet.

Bei der Verwendung von **Standard-Datenschutzeinstellungen** bei individuellen Konten wird jedem, der das Profil aufruft, eine Vielzahl an Informationen präsentiert. Daher wäre ein „eingebauter Datenschutz", also angemessene Privatsphäre-Einstellungen als Standardeinstellung und eine entsprechende Einbindung in die Gestaltung von Webseiten und Programmen, eine einfache Möglichkeit, um einen verbesserten Schutz von personenbezogenen Daten zu garantieren. Datenschutzrichtlinien sollten, wie alle Vereinbarungen, deutlich und leicht verständlich sein, so dass die NutzerInnen ein konkretes Wissen darüber haben, worauf sie sich einlassen.

Im April 2012 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats eine **Empfehlung zum Schutz der Menschenrechte** im Hinblick auf Suchmaschinen, in der festgelegt wurde, wie Informationen über Suchmaschinen zugänglich gemacht und wie beim Sammeln persönlicher Daten etc. Transparenz gewährleistet werden soll. In diesem Zusammenhang ist auch das „Recht auf Vergessenwerden" zu nennen: Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschied 2014 unter Bezugnahme auf die Grundrechtecharta, dass Suchmaschinenbetreiber im Fall der Verletzung von Persönlichkeitsrechten Links zu Seiten, die solche Informationen über die gesuchte Person enthalten, aus der Ergebnisliste der Namenssuche zu löschen haben. Eine solche Löschung kann individuell beantragt werden. Es muss im Einzelfall eine Abwägung des öffentlichen Interesses, die jeweilige Information anhand der Namenssuche zu finden, und den privaten Interessen der betroffenen Einzelperson stattfinden.

Sexuelle Ausrichtung und Genderidentität

Es ist allgemein anerkannt, dass die sexuelle Orientierung einer Person und Fragen der Genderidentität unter den Schutz der Privatsphäre fallen. Die Rechte von LGBTIA-Personen (die Abkürzung stammt aus dem Englischen und steht für *„lesbian, gay, bisexual, transgender, intersex and asexual person*s") werden jedoch weltweit sehr unterschiedlich umgesetzt und geschützt.

Die Kriminalisierung von Homosexualität ist jedenfalls ein Verstoß gegen das Recht auf Privatleben. Dennoch gibt es immer noch 74 Staaten, in denen Homosexualität als Verbrechen angesehen wird. Neben Staaten, die entsprechende Verbote aus ihren Strafgesetzbüchern streichen, wie etwa Nordzypern im Jahr 2014, gibt es auch solche, in denen Trends in die Gegenrichtung stattfinden, wie Uganda, Burundi oder Nigeria. Die vorgesehenen Strafen reichen von Geldstrafen über Gefängnisstrafen bis hin zur Todesstrafe.

Im Jahr 2006 wurden die sogenannten *„Yogyakarta Principles"* von einer Gruppe Menschenrechtsexperten erarbeitet, die hervorheben, welche Verpflichtungen unter bestehenden Menschenrechtsinstrumenten hinsichtlich der sexuellen Ausrichtung und Genderidentität von Personen einzuhalten sind. Neben der Dekriminalisierung werden hier unter dem Aspekt der Privatsphäre auch das Recht, seine sexuelle Identität durch Kleidung oder Verhalten auszudrücken oder darüber zu sprechen, das Recht körperliche Veränderungen hinsichtlich der Geschlechtsidentität vornehmen zu lassen und das Recht frei zu entscheiden, ob man Informationen zu seiner sexuellen Ausrichtung oder Genderidentität offenlegen will oder nicht, genannt.

Der UN-Menschenrechtsausschuss hat sich sowohl in der Staatenberichtsprüfung als auch in der Behandlung von Individualbeschwerden mit Fragen der sexuellen Ausrichtung und Genderidentität auseinandergesetzt. Dabei hat er sich vor allem gegen die Kriminalisierung von Homosexualität ausgesprochen. Ebenso hat er etwa in seinen Abschließenden Bemerkungen

Loxiog-Suchpool

zu Ecuador im Jahr 2016 angemerkt, dass der Staat alles unternehmen muss, um „Behandlungen“ zur sexuellen Umorientierung effektiv abzuschaffen.
Häufig werden Beschwerden hinsichtlich des Rechts auf Privatleben oder im Speziellen des Rechts auf Familienleben in Verbindung mit dem Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und Genderidentität eingebracht.
☺☞ *Nichtdiskriminierung*

4. Durchsetzung und Überwachung

In den meisten Ländern sind grundlegende Menschenrechtsbestimmungen in der Verfassung festgelegt. Die Verfassung beinhaltet in der Regel auch Möglichkeiten, Menschenrechte im Fall einer (mutmaßlichen) Verletzung vor nationalen **Gerichten** einzuklagen. Auf internationaler Ebene wurden **Menschenrechtsverträge** geschlossen, um Menschenrechte zu schützen. Sobald ein Land einen solchen Vertrag unterzeichnet hat, ist es dazu verpflichtet, die Bestimmungen auf nationaler Ebene zu verbindlich zu machen und ihre Umsetzung zu gewährleisten. Das Völkerrecht schreibt allerdings nicht vor, wie ein Land die Bestimmungen umzusetzen hat. Dies hängt von der innerstaatlichen Rechtsordnung ab.

Lexiog Suchpool

Die Vereinten Nationen

Zur Gewährleistung der Umsetzung von Menschenrechtsbestimmungen beinhalten einige Menschenrechtsverträge, wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, einen eigenen Überwachungsmechanismus. Dieser Mechanismus besteht häufig aus einem **Berichtsverfahren**, das Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, in regelmäßigen Abständen einer internationalen Überwachungsstelle darüber Bericht zu erstatten, in welcher Form die Vertragsbestimmungen umgesetzt wurden.

Der **Menschenrechtsausschuss**, der durch den IPBPR eingerichtet wurde, ist ein Gremium aus **unabhängigen ExpertInnen**, an welches die Mitgliedstaaten berichten; zunächst ein Jahr nach dem Beitritt zum Pakt und in der Folge, wann immer der Ausschuss einen Bericht verlangt (in der Regel alle vier Jahre). Der Ausschuss prüft jeden Bericht und drückt seine Bedenken und Empfehlungen in der Form von „**Abschließenden Bemerkungen**“ an den Vertragsstaat aus. Neben dem Berichtsverfahren sieht Artikel 41 IPBPR vor, dass der Ausschuss sogenannte **zwischenstaatliche Beschwerden** begutachtet. Des Weiteren stattet das **erste Fakultativprotokoll zum IPBPR** den Ausschuss mit der Kompetenz aus, **individuelle Beschwerden** über mutmaßliche Verletzungen des Paktes durch die Vertragsstaaten zu untersuchen.
Darüber hinaus veröffentlicht der Menschenrechtsausschuss seine Auslegung der Bestimmungen des IPBPR in der Form von Allgemeinen Kommentaren zu bestimmten thematischen Fragen. Beispielsweise stellt er in seinem **Allgemeinen Kommentar Nr. 16** Folgendes fest:
„Auch im Hinblick auf Eingriffe, die mit dem Pakt konform gehen, müssen relevante Rechtsvorschriften detailliert die Umstände spezifizieren, unter denen solche Eingriffe gestattet werden sollen. Eine Entscheidung über die Durchführung eines derartigen autorisierten Eingriffs darf nur von der nach dem Recht bestimmten Behörde und nach einer Einzelfallprüfung getroffen werden. Die Einhaltung von Artikel 17 erfordert, dass die Integrität und Vertraulichkeit der Korrespondenz de jure und de facto gewährleistet werden. […] Überwachung, egal ob auf elektronische oder andere Weise, das Abhören von telefonischen, telegraphischen und anderen Formen der Kommunikation, das Anzapfen von Telefonleitungen und die Aufzeichnung von Gesprächen sollten verboten werden. Hausdurchsuchungen sollten auf die Suche von notwendigen Beweisen

beschränkt sein […]. Das Erfassen und Speichern von persönlichen Informationen auf Computern, Datenbanken und anderen Geräten, egal ob durch öffentliche Behörden, Privatpersonen oder andere Einrichtungen, muss gesetzlich geregelt werden. Die Mitgliedstaaten müssen wirksame Maßnahmen treffen, die sicherstellen, dass Informationen über das Privatleben eines Einzelnen nicht in die Hände von Personen fallen, die nach dem Gesetz nicht dazu autorisiert sind, diese Informationen zu erhalten, zu verarbeiten und zu verwenden und dass diese Informationen niemals für Zwecke eingesetzt werden, die mit dem Pakt unvereinbar sind. […] Jede Person sollte darüber hinaus die Möglichkeit haben, feststellen zu können, welche öffentlichen Behörden, Privatpersonen oder anderen Einrichtungen ihre Datendateien kontrollieren oder kontrollieren können. Sollten solche Dateien falsche persönliche Daten enthalten oder im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen erhoben oder verarbeitet worden sein, sollte jede Person das Recht haben, eine Berichtigung oder Beseitigung zu verlangen.“ (Übersetzung aus dem Englischen)

Loxlog Suchpool

Der/Die UN-Sonderberichterstatter/In für das Recht auf Privatleben

Im Jahr 2013 verabschiedete der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eine erste Resolution zum Schutz des Privatlebens, nachdem der Bericht des UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit auch auf die abschreckenden Wirkungen der Überwachung des Internet auf das Recht auf Privatleben hingewiesen hatte. Entsprechend der Resolution legte das UN-Hochkommissariat im Jahr 2014 einen Bericht über das Recht auf Privatleben im digitalen Zeitalter vor. Im Jahre 2015 wurde nicht zuletzt auf Druck einer breiten NGO-Koalition ein Sonderberichterstatter für das Recht auf Privatleben bestellt.

Die/der UN-Sonderberichterstatter/In für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Als Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 und weitere Terrorakte in den darauffolgenden Jahren konnte man weltweit Auswirkungen auf die Menschenrechtslage feststellen. Es folgte eine Welle von rassistischen Angriffen auf Muslime und AraberInnen, die sich rein an Äußerlichkeiten festmachten. Außerdem reagierte eine Vielzahl von Regierungen mit weitreichenden gesetzgeberischen Maßnahmen, die weiteren terroristischen Aktivitäten vorbeugen sollten. Wie bereits erwähnt wurden in vielen Ländern Gesetze verabschiedet, die neue Verbrechen definieren und das Verbot von bestimmten Organisationen, das Einfrieren von Vermögenswerten, die Beschränkung bürgerlicher Freiheiten und die Abschwächung von menschenrechtlichen Schutzstandards vorsahen. Dies führte zu der besorgniserregenden Tendenz, Menschenrechtsverletzungen unter dem Vorwand der Bekämpfung des Terrorismus zu legitimieren. Staaten, die auf die Bedrohung des Terrorismus in einer solchen Weise reagierten, riskierten es, nicht nur die Menschenrechte der vermeintlichen TerroristInnen, sondern auch aller anderen BürgerInnen zu verletzen, deren Rechte und Freiheiten unnötig einzuschränken.

Im April 2005 beschloss die Menschenrechtskommission durch die Resolution 2005/80, eine/n **Sonderberichterstatter/In für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus** zu ernennen. Von 2005 bis 2011 wurde diese Funktion durch den Völkerrechtsexperten Martin Scheinin ausgeübt, der in seinem Bericht vom Dezember 2009 das Recht auf Privatsphäre und dessen Aushöhlung durch die Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung sehr intensiv behandelte.

Er kommt darin zum Schluss, dass viele der Regelungen, die das Recht auf Privatsphäre einschränken und ursprünglich für den Ausnahmezustand im Zusammenhang mit konkreten terroristischen Bedrohungen geschaffen wurden, in Kraft geblieben sind und unbemerkt zum Dauerzustand wurden. Überwachungsmaßnahmen sind zur Gewohnheit geworden und werden nicht mehr bloß zur Terrorbekämpfung, sondern für jegliche Verbrechensaufklärung eingesetzt. Der Bericht schließt mit spezifischen Empfehlungen für gesetzliche Garantien, die von Staaten umgesetzt werden müssen, damit das Recht auf Privatsphäre eingehalten wird.

Regionale Übereinkommen und Überwachungsstellen

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Die Durchsetzung der EMRK obliegt dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der angerufen werden kann, wenn alle nationalen Rechtsschutzmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Es besteht eine umfangreiche Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK, welche den Inhalt des Rechts näher definiert und dabei einen weiten Anwendungsbereich annimmt. Beispielsweise behandelte der EGMR Fälle der Weigerung von Behörden, gewisse Namen zu registrieren, der medizinischen Behandlung ohne Einverständnis der/des PatientIn, der Sterbehilfe, der besonderen Lage von Häftlingen, der Abwägung zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an Informationen und dem Recht auf Privatleben berühmter Personen sowie von Überwachungs-, Durchsuchungs- oder Beschlagnahmungsmaßnahmen.

In Verbindung mit dem Recht auf Wohnung hat der EGMR auch Fragen der Umweltverschmutzung unter Art. 8 EMRK behandelt. Dabei geht er davon aus, dass Lärm, Geruch oder andere Emissionen einen Eingriff in das Recht darstellen, sofern sie eine gewisse Intensität erreichen, welche über die normale Belastung in der heutigen Zeit hinausgeht.

Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Das vom Europarat ausgearbeitete Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten trat 1985 in Kraft und steht allen Ländern der Welt zum Beitritt offen. Das Übereinkommen, welches von 50 Ländern ratifiziert wurde (Stand: September 2016), war das **erste rechtsverbindliche internationale Instrument** von globaler Bedeutung für den Datenschutz. Die Mitgliedstaaten der Konvention werden dazu verpflichtet, in ihrer nationalen Gesetzgebung die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Grundsätze der Konvention, nämlich allen Personen bei der Verarbeitung persönlicher Daten ihre grundlegenden Menschenrechte zu garantieren, erfüllen zu können.

2004 trat das **Zusatzprotokoll bezüglich Kontrollstellen und grenzüberschreitendem Datenverkehr** in Kraft, welches nunmehr 39 Mitgliedstaaten hat (Stand: September 2016). Das Zusatzprotokoll verpflichtet Vertragsstaaten dazu, Kontrollinstanzen einzurichten, die ihren Aufgaben völlig unabhängig von staatlichen Behörden nachgehen und die den effektiven Schutz der Personen bei der Verarbeitung persönlicher Daten verbessern sollen. Inzwischen wurde bereits eine weitere Modernisierung der Konvention initiiert, um auf neue Herausforderungen in Zeiten, in denen persönliche Informationen, oftmals ohne Zustimmung oder gar ohne Wissen der betroffenen Personen, ständig erfasst, weitergereicht und analysiert sowie persönliche Daten über nationale Grenzen hinweg ausgetauscht werden, zu reagieren. Der Prozess wurde 2010 in Gang gesetzt und ist noch nicht abgeschlossen.

Lexlog Suchpool

Datenschutz in der Europäischen Union

Bereits im Jahr 1995 verabschiedeten der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (**„EU-Datenschutzrichtlinie“**), um die Gesetze der EU-Mitgliedstaaten in Einklang zu bringen. Die Datenschutzrichtlinie hatte es zum Ziel, den **freien Verkehr personenbezogener Daten** zwischen den EU-Mitgliedsstaaten auf Basis eines einheitlichen und hohen Datenschutzniveaus zu ermöglichen. Sie sieht vor, dass personenbezogene Daten prinzipiell nur verarbeitet werden dürfen, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung gegeben hat, die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrages der betroffenen Person, zur Wahrung ihrer lebenswichtigen Interessen, zur Erfüllung einer Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist. Außerdem gewährt sie der betroffenen Person ein Recht auf Information und Auskunft über entsprechende Verarbeitungen.

Die Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (**„Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation“**) verpflichtet Betreiber von Kommunikationsdiensten wie Internetdiensten, Mobil- oder Festnetztelefonie dazu, die Privatsphäre der BenutzerInnen bei der Kommunikation zu gewährleisten. Verkehrsdaten, die für eine entsprechende Kommunikation notwendigerweise verarbeitet werden müssen, sind zu löschen oder zu anonymisieren, sobald sie für die Übertragung einer Nachricht nicht mehr benötigt werden. Die Richtlinie schränkt den Zugriff auf Abrechnungsdaten ein und setzt Marketing-Aktivitäten Grenzen.

Um technischen Entwicklungen und der Zunahme grenzüberschreitender Datenströme im gemeinsamen Wirtschaftsraum nachzukommen und das Grundrecht auf Datenschutz entsprechend gewährleisten zu können, wurde eine größere Datenschutzreform in der EU durchgeführt. Die neue **Datenschutz-Grundverordnung**, die ab Mai 2018 zur Anwendung kommen wird, soll einen modernen Datenschutz in Zeiten zahlloser Internetanwendungen und der Verarbeitung enormer Datenmengen (Stichwort „Big Data“) gewährleisten. Im Gegensatz zu einer Richtlinie bedarf eine Verordnung keiner nationalen Umsetzung, sondern gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gleich. Zusätzlich trat eine Richtlinie über den Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung zum Zwecke der **Strafverfolgung** in Kraft, die ebenfalls bis 2018 umzusetzen ist.

Lexlog Suchpool

Grundsätze des europäischen Datenschutzrechts

Aus dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, der Rechtsprechung des EGMR sowie der Datenschutzrichtlinie der EU ergeben sich folgende Kerngrundsätze:

- Grundsatz der rechtmäßigen Verarbeitung: Die Verarbeitung muss gesetzlich vorgesehen sein, ein rechtmäßiges Ziel verfolgen und in einer demokratischen Gesellschaft für die Erreichung dieses Ziels notwendig sein.
- Grundsatz der Zweckbestimmung und Zweckbindung: Der Zweck der Verarbeitung muss im Vorhinein festgelegt sein und die Verarbeitung muss (bei sonstiger Rechtswidrigkeit) diesem Zweck entsprechen.
- Erheblichkeit der Daten: Nur die für den Zweck notwendigen Daten dürfen erhoben werden.

- Sachliche Richtigkeit der Daten: Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss mit hinreichender Gewissheit gewährleisten können, dass die Daten sachlich richtig und aktuell sind.
- Befristete Aufbewahrung von Daten: Daten müssen gelöscht werden, sobald sie für den festgelegten Zweck nicht mehr benötigt werden.
- Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben: Betroffene Personen haben ein Informationsrecht hinsichtlich der Verarbeitung und ein Recht auf Auskunft über ihre Daten. Sofern nicht explizit durch ein Gesetz erlaubt, darf es keine geheime Verarbeitung personenbezogener Daten geben.
- Grundsatz der Rechenschaftspflicht der für die Verarbeitung Verantwortlichen

(**Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und Europarat. 2014.** Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht. S. 69 ff.)

OECD-Richtlinien über Datenschutz und grenzüberschreitende Ströme personenbezogener Daten

Die OECD-Richtlinien über Datenschutz und grenzüberschreitende Ströme personenbezogener Daten, die am 23. September 1980 beschlossen wurden, stehen für einen internationalen Konsens über allgemeine Leitlinien zur Erhebung und Verwaltung von persönlichen Informationen. Durch die Festlegung von Grundprinzipien spielen die Richtlinien trotz ihrer Unverbindlichkeit eine wichtige Rolle in der Unterstützung von Regierungen, Unternehmen und VerbrauchervertreterInnen in ihren Bemühungen, Privatsphäre und persönliche Daten zu schützen.

Die OECD-Richtlinien legen spezifische Regeln zum Umgang mit elektronischen Daten fest. Diese besagen, dass persönliche Informationen bei jedem Schritt, von der Erfassung über die Speicherung bis zur Verarbeitung und Übermittlung, geschützt werden müssen. Die Richtlinien sind als Mindestanforderungen zu betrachten, welche die Staaten durch zusätzliche Maßnahmen ergänzen können, nicht aber unterschreiten sollen. Die Grundsätze legen fest, dass:

- der Erhebung personenbezogener Daten Grenzen zu setzen sind und diese nur mit rechtmäßigen Mitteln erfolgen darf;
- die erhobenen Daten vollständig und aktuell sein müssen;
- der Zweck der Datenerhebung festgelegt sein muss und die Daten nur zum ursprünglich genannten Zweck verwendet werden dürfen;
- die Daten grundsätzlich nicht offengelegt oder bereitgestellt werden dürfen;
- die Daten für die betroffene Person zugänglich sein müssen;
- entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen, und
- die Daten sicher aufbewahrt und vernichtet werden müssen, nachdem sie ihren Zweck erfüllt haben.

Lexiog-Suchpool

WAS MAN WISSEN SOLLTE

1. Good Practices

Electronic Privacy Information Centre (EPIC)
EPIC ist ein Forschungszentrum in Washington. Es wurde im Jahr 1994 gegründet, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf neu aufkommende Fragen der Freiheitsrechte und des Schutzes von Privatsphäre, Meinungsäußerungsfreiheit und demokratischen Werten im digitalen Zeitalter zu lenken. Es bietet aktuelle Nachrichten und Informationen zum Thema Privatsphäre und entsprechende Publikationen und startet eigene Initiativen, um für einen stärkeren Schutz der Privatsphäre einzutreten.

Privacy International (PI)
Privacy International ist eine Menschenrechtsorganisation, die sich im Jahr 1990 als Kontrollinstanz für Überwachungen durch Regierungen und Unternehmen bildete. PI führt weltweite Kampagnen zu Themen wie unter anderem dem Abhören von Telefonleitungen und anderen nationalen Sicherheitsmaßnahmen, ID-Karten, Videoüberwachung, Datenabgleich, polizeilichen Informationssystemen und zu Privatsphäre im medizinischen Bereich durch.

Netzpolitik.org
Der deutschsprachige Blog zu digitalen Freiheitsrechten und anderen netzpolitischen Themen wurde im Jahr 2002 gegründet. Er befasst sich mit wichtigen Fragestellungen rund um Internet, Gesellschaft und Politik, wie etwa der staatlichen Überwachung. Er plädiert für eine politische Umsetzung der digitalen Freiheitsrechte und einen besseren Datenschutz im Internet.

Tactical Technology Collective
Seit dem Jahr 2003 verfolgt die internationale NGO mit Sitz in Berlin das Ziel, die Verwendung digitaler Informationen und entsprechender Technologien durch AktivistInnen, die im Bereich Menschenrechte, Verantwortung und Transparenz tätig sind, zu verbessern. Das Kollektiv veranstaltet auch Kampagnen und Workshops, um InternetnutzerInnen auf die Möglichkeiten der Überwachung ihres alltäglichen Gebrauchs von Internetdiensten aufmerksam zu machen und stellt mögliche Werkzeuge zur besseren Kontrolle personenbezogener Daten im Internet vor.

Europa gegen Facebook
Der österreichische Jusstudent Max Schrems fand heraus, dass Facebook von ihm gelöschte Daten im Hintergrund weiterhin aufbewahrt. Gemeinsam mit anderen hegte er angesichts der amerikanischen Überwachungspraktiken Zweifel, dass die sog. *Safe Harbour*-Regelung der EU, die es Nicht-EU-Unternehmen wie Facebook erlaubte, Daten aus Europa in die USA zu transferieren, weil dort ein vergleichbarer Datenschutzstandards gelte, zu Recht bestehe. Er klagte den irischen Datenschutzkommissar als zuständiges Aufsichtsorgan, was zu einem Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof führte, in dem dieser Unzulänglichkeiten des amerikanischen Datenschutzes feststellte (*Max Schrems v. Data Protection Commissioner*, Urteil vom 6.10.2015). Daraufhin musste die Vereinbarung mit den USA neu verhandelt und der Datenschutz verbessert sowie Beschwerdeverfahren eingerichtet werden. Doch dieses wurde wiederum als unzureichend angesehen, was zu einer weiteren Klage führte.

Lexiog-Suchpool

2. Trends

Offline- und Online-Schutz der Menschenrechte

Im Juli 2012 bestätigte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in seiner Resolution zu Menschenrechten im Internet, dass die Rechte, die Menschen offline zustehen, auch online zu gewährleisten sind. Dies gilt auch für das Recht auf Privatleben und Datenschutz. Die Resolution, die 2014 und 2016 bekräftigt wurde, betont die Bedeutung der Universalität und Offenheit des Internets. Sie bezieht sich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

☺☞ *Meinungsäußerungsfreiheit*

Der Europarat verabschiedete 2014 einen **„Leitfaden zu Menschenrechten für Internetnutzer“**, der auch einen Abschnitt über den Schutz der Privatsphäre und Datenschutz enthält. Der ausführliche Begründungstext gibt einen sehr nützlichen Überblick und soll zusammen mit den Grundsätzen Nutzern des Internet helfen, ihre Rechte gegenüber Behörden und Internetfirmen besser wahrzunehmen.

Lexlog Suchpool

Vorratsdatenspeicherung

Im Zuge der Terrorismus- und Kriminalitätsbekämpfung wurde auch die Europäische Union aktiv und erließ eine Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung (Richtlinie 2006/24/EG), die von den Mitgliedsstaaten durch nationale Gesetze umzusetzen war. Die Richtlinie sah vor, dass sämtliche Verkehrs- und Standortdaten, die durch Telefonie, Mobilfunk sowie Internet-Mailverkehr und Internet-Telefonie erzeugt werden, für mindestens sechs Monate gespeichert werden. Ziel war es, dadurch in allen EU-Staaten die entsprechenden Daten zur Verfügung zu haben, sollten sie zur Verhütung und Verfolgung schwerer Straftaten wie etwa organisierter Kriminalität und Terrorismus, die sich meist nicht auf das Staatsgebiet eines einzigen Staates beschränken, benötigt werden. Die Inhalte der jeweiligen Kommunikation waren nicht von der Speicherpflicht erfasst.

Der EuGH erklärte die Richtlinie im Jahr 2014 für grundrechtswidrig und ungültig. Er stellte dabei fest, dass aus der Fülle der gesammelten Daten *„sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben der Personen […] gezogen werden [können], etwa auf Gewohnheiten des täglichen Lebens, ständige oder vorübergehende Aufenthaltsorte, tägliche oder in anderem Rhythmus erfolgende Ortsveränderungen, ausgeübte Tätigkeiten, soziale Beziehungen und das soziale Umfeld“* (**Gerichtshof der Europäischen Union. 2014.** Pressemitteilung Nr. 54/14.). Dabei sei die Verhältnismäßigkeit zwischen der Maßnahme und ihrem Zweck nicht gewahrt, da keinerlei Vorkehrungen getroffen wurden, um das Ausmaß des Grundrechtseingriffs auf das Notwendige zu reduzieren, sondern die Daten anlasslos gesammelt werden sollten. Außerdem befand der EuGH, dass die Richtlinie bestimmen müsse, für welche (besonders schweren) Straftaten eine Datenverarbeitung durch nationale Behörden zulässig wäre und dass der Zugang zu den Daten einer vorherigen richterlichen oder sonst unabhängigen Kontrolle unterliegen müsse, um den grundrechtlichen Vorschriften zu genügen. Er erklärte damit die Art und Weise der Vorratsdatenspeicherung für unzulässig, nicht jedoch die grundsätzliche Idee, Verkehrsdaten von BürgerInnen zu speichern.

In der Folge hob der Verfassungsgerichtshof in Österreich das nationale Vorratsdatengesetz wegen seines Widerspruchs mit dem Recht auf Privatsphäre und dem Recht auf Datenschutz auf. Das Bundesverfassungsgericht hatte das deutsche Umsetzungsgesetz bereits zuvor gekippt.

In Deutschland wurde jedoch Ende 2015 erneut ein „Gesetz zur Einführung einer Spei-

cherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“, das eine Vorratsdatenspeicherung der elektronischen Kommunikation aller StaatsbürgerInnen vorsieht, verabschiedet (ohne dass eine entsprechende Pflicht von Seiten der EU bestünde). Das Gesetz versucht, den Kritikpunkten des Bundesverfassungsgerichts und des EuGH gerecht zu werden; es wurden aber bereits wieder Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit geäußert. Vor allem die mangelnde abschreckende Wirkung und der fehlende Nachweis eines Mehrwerts der Vorratsdatenspeicherung für die Aufklärung von Verbrechen lassen in der Bevölkerung die Frage nach der Notwendigkeit, die einen solchen Eingriff in die Privatsphäre rechtfertigen würde, aufkommen. Darüber hinaus gibt es Bedenken betreffend die Wahrung des Berufsgeheimnisses bestimmter Berufsgruppen, wie ÄrztInnen, AnwältInnen oder JournalistInnen, die Vertraulichkeit garantieren müssen.

☺☞ *Rechtsstaatlichkeit, Meinungs- und Medienfreiheit*

Lexlog-Suchpool

Fluggastdatenspeicherung

Im April 2016 wurde in der EU eine neue Richtlinie über die Verwendung von Fluggastdatensätzen verabschiedet, die dem Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und anderer schwerer Kriminalität (wie etwa Menschen-, Drogen- oder Waffenhandel) dienen soll. In dieser Richtlinie ist vorgesehen, dass Fluggesellschaften nationalen Behörden, die mit dieser Aufgabe betraut wurden, die Fluggastdaten ihrer Passagiere auf Flügen in die EU oder aus der EU übermitteln. Davon erfasst sind sämtliche Daten, die bei Buchung des Fluges und durch den Check-in zu Verfügung gestellt werden, sowie Reiseroute und -daten und die Zahlungsart, die für die Flugbuchung gewählt wurde.Diese Informationen werden von den jeweiligen nationalen Behörden dazu verwendet, Fluggäste zu überprüfen, indem die Daten mit jenen in Fahndungsdatenbanken abgeglichen oder anhand bestimmter festgelegter Kriterien analysiert werden, oder um im Einzelfall auf konkrete Anfragen der zuständigen Sicherheitsbehörden oder Europol im Zusammenhang mit Ermittlungen zu den genannten Straftaten antworten zu können.

Die gesammelten Daten dürfen, unabhängig vom Ergebnis der Verarbeitung, erst nach einer Frist von fünf Jahren gelöscht werden. Nach sechs Monaten sind allerdings jene Informationen, mit denen die Identität des Fluggastes festgestellt werden kann, unkenntlich zu machen und in der Folge ist nur noch in Ausnahmefällen eine volle Offenlegung vorgesehen.

Vorhaben der EU betreffend die Fluggastdatenspeicherung wurden in der Vergangenheit aufgrund von Bedenken hinsichtlich ihrer Grundrechtskonformität vom Europäischen Parlament abgelehnt. Die Anschläge 2015 in Paris ließen diese Debatte allerdings wieder aufleben und führten zur Verabschiedung der Richtlinie, die nun von den Mitgliedsstaaten innerhalb von zwei Jahren durch nationale Gesetze umzusetzen ist. KritikerInnen sehen die Fluggastdatenspeicherung als (weitere) nicht zielführende Maßnahme der Terrorismusbekämpfung, die den Datenschutz der Individuen gefährdet, da bislang nicht eindeutig geklärt ist, wer auf die gesammelten Daten Zugriff nehmen kann. Angesichts der Tatsache, dass bis zu 60 persönliche Einzeldaten, darunter der gesundheitliche Zustand der/des Reisenden oder ihre/seine Essenspräferenzen, massenhaft gespeichert werden sollen, scheinen die Bedenken gerechtfertigt.

Verfolgung von Standortdaten

In Deutschland werden Standortdaten von Verdächtigen vermehrt durch sogenannte „stille SMS“ von Behörden erhoben. Diese SMS werden auf dem Handy der Empfängerin /des Empfängers nicht angezeigt, erzeugen aller-

dings Verbindungsdaten, wodurch sich der ungefähre Standort ausmachen lässt. Werden solche SMS regelmäßig versendet, lassen sich daraus umfassende Bewegungsprofile erstellen. Unter richterlicher Genehmigung können diese Daten schließlich durch die Ermittlungsbehörden von den Mobilfunkbetreibenden eingeholt werden. Insbesondere das deutsche Bundeskriminalamt führte diese Methode vermehrt durch. Während es im ersten Halbjahr 2015 nur etwa 22.000 dieser heimlichen Kurznachrichten verschickte, waren es im zweiten Halbjahr 2015 bereits 116.948. Auch andere Behörden, wie die Bundespolizei und das Bundesamt für Verfassungsschutz, bedienen sich dieser Vorgehensweise. Zahlen für den Einsatz von stillen SMS durch Zollbehörden und den Bundesnachrichtendienst werden aus Geheimhaltungsgründen nicht offen gelegt. Der Einsatz von stillen SMS gilt als sehr umstritten, da Telekommunikation bloß passiv überwacht werden darf. Durch das Versenden von Kurznachrichten wird jedoch ein aktiver Vorgang von den Behörden ausgelöst. Da die SMS wiederholt an die gleiche Person verschickt wurden, ist es unklar, wie viele und welche Personen von der geheimen Ortung betroffen waren. Diese Intransparenz schränkt die digitale Privatsphäre von Einzelpersonen ein und findet zudem ohne deren Wissen und Einverständnis statt.

Lexlog Suchpool

Das Polizeiliche Staatsschutzgesetz (PStSG)
Im Jänner 2016 verabschiedete Österreich ein Gesetz, welches die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) und den jeweiligen Einrichtungen des Verfassungsschutzes in den Bundesländern zum polizeilichen Staatsschutz ausweitet. Dabei geht es um die Bekämpfung von Verbrechen, die etwa mit Terrorismus, Extremismus, Angriffen gegen den Staat und seine Organe, Spionage oder geheimdienstlichen Tätigkeiten in Zusammenhang stehen. Aus Sicht der Privatsphäre sind insbesondere zwei Neuerungen kritisch zu betrachten: Einerseits ist der Einsatz von sogenannten „Vertrauenspersonen“ vorgesehen. Das bedeutet, dass nicht die Sicherheitsbehörden selbst, sondern Privatpersonen im Auftrag der Sicherheitsbehörde für verdeckte Ermittlungen eingesetzt werden. Dadurch erhalten die Behörden regelmäßig Zugang zu Informationen über das Privatleben betroffener Personen, was einen Eingriff in den menschenrechtlich garantierten Schutzbereich darstellt. Ein solcher ist jedenfalls nur zulässig, wenn die gesetzliche Grundlage hinsichtlich Auftragserteilung, Umfang und Rechtsschutz ausreichend bestimmt ist. Andererseits sieht das PStSG Auskunftspflichten für Personenbeförderungsunternehmen und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsdienste vor, wodurch die Sicherheitsbehörden persönliche Daten verdächtiger Personen sammeln und verarbeiten können.
Die genannten Befugnisse können bereits im Fall eines „begründeten Gefahrenverdachts“ (§6 Abs. 1 Z2 PStSG) eingesetzt werden, das heißt als vorbeugende Maßnahmen, ohne dass ein konkreter Tatverdacht vorliegt. Ein richterlicher Befehlt wird ebenfalls nicht vorausgesetzt.
Ob das PStSG einer Überprüfung seiner Verfassungskonformität durch den Verfassungsgerichtshof bezüglich der hinreichenden Bestimmtheit des Gesetzes, eines angemessenen Rechtsschutzes und der Einhaltung menschenrechtlicher Vorgaben, welche von vielen Seiten bezweifelt wird, standhält, wird sich erst zeigen.
☺☞ *Rechtsstaatlichkeit*

Google Dienste
Der Suchmaschinenbetreiber Google ist aufgrund verschiedener seiner zusätzlichen Dienste mit Privatsphärebedenken konfrontiert. Für den Service „**Google Street View**“, der es den

NutzerInnen der Online-Straßenkarte „Google Maps“ erlaubt, durch die Zurverfügungstellung von Panoramabildern virtuelle Spaziergänge durch die verschiedensten Städte zu machen, wurde eine immense Anzahl an Digitalbildern gesammelt. Deren Veröffentlichung war nur zulässig, nachdem Google sämtliche darauf abgebildeten Personen und Kennzeichen unkenntlich machte. Außerdem musste das Unternehmen eine Möglichkeit für einen Widerspruch gegen die Veröffentlichung bestimmter Bilder, die nicht dem Datenschutz entsprechen, durch betroffene Personeneinrichten.

Wie sich herausstellte, erlangte Google bei den Aufnahmefahrten allerdings auch eine große Menge an **Wi-Fi-Daten**, welche durch die in den Street-View-Fahrzeugen verborgenen Wi-Fi-Empfänger aufgezeichnet wurden. In der Folge stellte sich heraus, dass Google dadurch auch E-Mail-Passwörter und Inhalte von E-Mails abgefangen und gespeichert hatte. Aufgrund zahlreicher Proteste weltweit stellte Google diese Praxis ein.

Lexiog Suchpool

In Österreich ist der Dienst noch nicht online (Stand: Oktober 2016), da dem Unternehmen die Auflagen der Datenschutzkommission zu streng sind. Diese forderte etwa, dass in sensiblen Bereichen, wie in Eingangsbereichen von religiösen Gebäuden, Krankenhäusern, Frauenhäusern oder Gefängnissen, nicht nur das Gesicht, sondern die gesamte Person unkenntlich gemacht werde, und dass bereits vor Veröffentlichung des Bildmaterials ein Widerspruchsrecht und einfache Möglichkeiten zu dessen Wahrnehmung zur Verfügung stehen.

Zu Beschwerden führte auch der von Google angebotene E-Mail-Dienst „**Gmail**“, da bei diesem der Mailverkehr der NutzerInnen gescannt wird, um auf diese Weise personalisierte Werbung zu ermöglichen.

3. Zeittafel

1966 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

1980 OECD-Richtlinien über Datenschutz und grenzüberschreitende Ströme personenbezogener Daten

1981 Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

1988 Allgemeiner Kommentar Nr. 16 des UN-Menschenrechtsausschusses über das Recht auf Achtung der Privatsphäre, der Familie, der Wohnung und der Korrespondenz und auf Schutz der Ehre und des Rufes (Art. 17)

1996 EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG

2002 EG-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation

2003 und 2005 Weltgipfel über die Informationsgesellschaft

2004 Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zum Schutz der Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr

2015 UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Privatleben

2016 EU-Datenschutzgrundverordnung und -richtlinie (in Kraft 2018)

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

Übung I:
Private Daten – Öffentliche Daten 1

Teil I: Einleitung
Diese Übung zielt darauf ab, die Notwendigkeit des Schutzes der Privatsphäre im Internet zu verstehen.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Gruppenarbeit
Ziele: Private Daten von öffentlichen Daten unterscheiden; über die Verwendung und Weitergabe persönlicher Daten in sozialen Netzwerken reflektieren
Zielgruppe: Jugendliche und junge Erwachsene
Gruppengröße: 6 +
Zeit: 30-60 Minuten
Fertigkeiten: Reflexion und analytische Fähigkeiten

Lexiog-Suchpool

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung:
Erklären Sie den Teilnehmenden, was mit persönlichen/privaten Daten gemeint ist. Anschließend füllen die Teilnehmenden in kleinen Gruppen von zwei oder drei Personen das Arbeitsblatt aus. Sie sollen gemeinsam diskutieren und aufschreiben, welche Daten absolut privat sind und welche geteilt werden dürfen. In diesem Zusammenhang sollten schlüssige Argumente vorgebracht werden.
Jede Gruppe präsentiert den anderen ihre Ergebnisse, dann wird eine gemeinsame Liste angefertigt. Bei Unstimmigkeiten sollten die unterschiedlichen Ansätze innerhalb der Gruppe diskutiert werden. Zum Schluss werden die Ergebnisse der gemeinsamen Liste reflektiert.

Arbeitsblatt:
1. Lesen Sie diese Liste sorgfältig durch:
Mein Alter, meine Adresse, die Zeiten, zu denen ich nicht zu Hause bin, meine Schuhgröße, meine Schule / mein Arbeitsplatz, medizinische Informationen (Allergien, Krankheiten, etc.), meine Telefonnummer, meine Hobbys, mein Gewicht, welche Kosmetikartikel ich benutze, mein Lieblingsgericht, meine Lieblings-TV-Serie, der Name meines besten Freundes / meiner besten Freundin, die Farbe meiner Unterwäsche, mein(e) Lieblings-Musiker(in), mein(e) Freund(in) / Ehepartner / Verlobte(r), meine Religionszugehörigkeit, ein Bild von mir in der Badewanne, meine E-Mail-Adresse, ein Bild von meinem Gesicht, die Höhe meines Einkommens / Taschengeldes, der Name meines Haustiers, mein Spitzname, mein Geburtstag.
2. Füllen Sie die Tabelle mit den Daten unter Punkt 1 aus:

absolut privat	nur für Freunde	nicht eindeutig	immer öffentlich

Follow-Up:
Diskutieren Sie die Trennung von privaten und öffentlichen Daten und warum es notwendig ist, sie zu unterscheiden. Wie können persönliche Informationen im Internet geschützt werden?

Verwandte Rechte und Themen: Freiheit der Meinungsäußerung und Medienfreiheit; alle anderen Menschenrechte

Übung II:
Die Geschichte von Marianne K. 2

Teil I: Einleitung
Wir haben uns an Videoüberwachung im öffentlichen Raum gewöhnt; wir bemerken Überwachungskameras schon gar nicht mehr. Aber was bedeutet es für unser Recht auf Privatsphäre, wenn jeder einzelne Schritt von der Polizei, von SicherheitsbeamtInnen und sogar von Privatpersonen verfolgt werden kann?

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Aufgabe und Gruppendiskussion
Ziele: Die Teilnehmenden für mögliche Bedrohungen des Rechts auf Privatsphäre sensibilisieren; Vor- und Nachteile von Videoüberwachung im öffentlichen Raum diskutieren.
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße: 10 +
Zeit: 30-60 Minuten
Materialien: Eine Kopie der Geschichte von Marianne; ein Bild des Ortes K. (kopiert oder gezeichnet); ein Foto von Überwachungskameras; Karten in zwei verschiedenen Farben für die Follow-Up-Übung
Fertigkeiten: Reflexion und analytische Argumentationsfähigkeiten

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung:
Zeichnen Sie ein Bild des Ortes K. auf einem großen Papier und befestigen Sie es so im Klassenzimmer, dass alle Teilnehmenden es sehen können, während Sie die folgende Geschichte laut vorlesen:
Marianne K. verlässt das Café auf dem Hauptplatz des Ortes zusammen mit einem Mann. Sie wischt sich ein paar Tränen aus dem Gesicht. Dann umarmt sie den Mann, der ihr etwas ins Ohr flüstert. Der Mann geht davon; als er sich umdreht und zurückblickt, winkt ihm Marianne auf Wiedersehen. Dann geht sie in die Apotheke. Als sie wieder heraus kommt, legt sie vorsichtig mehrere Päckchen in ihre Handtasche. Als sie fertig ist, geht Marianne weiter zu einem Gebäude mit der Aufschrift „Rechtsanwalt“ neben der Eingangstür. Als sie nach einiger Zeit das Gebäude wieder verlässt, trägt sie einen Ordner bei sich und geht in die Dorfkirche. Wieder vergeht einige Zeit, bis sie aus dem Pfarramt kommt und sich auf den Weg zum Friedhof macht. Schließlich geht sie in den Supermarkt neben dem Café und kommt mit zwei Flaschen Rotwein und zwei Flaschen Weißwein wieder raus.
Geben Sie den Teilnehmenden ein paar Minuten Zeit, um über Mariannes Schritte nachzudenken. Bitten Sie sie dann, über die Hintergründe von Mariannes Aktivitäten zu spekulieren. Dann lassen Sie sie ihre Ideen innerhalb der ganzen Gruppe austauschen und notieren Sie Vermutungen auf einer Tafel oder einem Flipchart.

Lexlog Suchpool

Zum Abschluss lesen Sie die ganze Geschichte vor:
Marianne K. lebt in dem Ort K. zusammen mit ihrem Mann, Martin, und ihren Kindern Maria und Markus. Sie lebte die meiste Zeit ihres Lebens in K., verbrachte ihre Schulzeit in K. und einige Verwandte leben auch in diesem Ort. Mariannes Ehemann, Martin, wuchs in der Stadt L. auf. Er arbeitet als Manager für ein internationales Unternehmen und pendelt deshalb täglich zwischen K. und der größeren Stadt I. In letzter Zeit musste er immer mehr Dienstreisen ins Ausland unternehmen, dazu hält er Wochenendseminare für MitarbeiterInnen und Auszubildende des Unternehmens. Deswegen verbringt er nicht viel Zeit mit seiner Frau und seinen Kindern und Marianne

ist darüber nicht sonderlich glücklich. Darüber hinaus ist sie seit einiger Zeit auf der Suche nach einer Arbeit, nachdem sie einige Jahre in Elternkarenz war und sich seit dem Tod ihres Vaters um ihre Mutter kümmerte. Marianne ist Sozialarbeiterin und es ist nicht einfach, eine Anstellung in K. oder in den umliegenden Orten zu finden.

Nachdem Marianne einige ablehnende Bescheide erhalten hatte, trifft sie sich mit einem Klassenkameraden und guten Freund im Café des Ortes. Sie reden über ihre Probleme und Marianne überkommen ihre Gefühle. Als ihr Klassenkamerad gehen muss, verlassen sie zusammen das Café und Marianne wischt sich die Tränen aus dem Gesicht. Sie umarmen sich zum Abschied und ihr Freund versucht, Marianne zu trösten, indem er ihr sagt, dass am Ende alles gut werden wird. Als er davon geht, schaut Marianne ihm nach und winkt ihm zum Abschied, als er sich umdreht.

Daraufhin geht sie in die Apotheke, um Medikamente für ihre Mutter abzuholen. Beim Herausgehen legt sie die Medikamente in ihre Handtasche und geht zum Anwaltsbüro, um sich zu einer Erbschaft beraten zu lassen, die Martin erhalten hatte. Als sie das Büro verlässt, trägt sie einen Ordner mit Rechtsinformationen für Martin bei sich. Sie geht in die Dorfkirche, um ihre Tochter Maria für den Unterricht für die Erstkommunion einzuschreiben. Als sie das Pfarramt verlässt, macht sie sich auf den Weg zum Friedhof um nach dem Grab ihres Vaters zu sehen. Schlussendlich geht sie in den Supermarkt neben dem Café, um ein paar Flaschen Rot- und Weißwein für ein Abendessen mit Freunden zu kaufen.

Stehen Sie nun auf, und stecken Sie ein Foto von Überwachungskameras auf das Bild des Orthauptplatzes, bevor sie den letzten Satz lesen:

Die Überwachungskameras in der Mitte des Hauptplatzes nimmt Marianne schon lange nicht mehr wahr…

Weisen Sie das Publikum auf die Vermutungen hin, die sie durch die Interpretation von Mariannes Verhalten angestellt hatten. Die BewohnerInnen von K. kennen ihre Situation nur zu gut. Was würde zum Beispiel der/die PolizeibeamtIn vor dem Monitor denken? Könnten die Interpretation und die Vermutungen über Mariannes Verhalten irgendwelche Folgen für sie haben? Wenn ja: welche Folgen?

Follow-Up:

Sie können mit einer Gruppenarbeit weitermachen, in der sie die Vor- und Nachteile von Videoüberwachung im öffentlichen Raum diskutieren. Bitten Sie die Teilnehmenden, sich in Gruppen von drei bis fünf Personen aufzuteilen und geben Sie jeder Gruppe eine Reihe von Karten in unterschiedlichen Farben (z.B. Grün für Vorteile, Rot für Nachteile). Geben Sie ihnen 15 Minuten Zeit, um Argumente für oder gegen Videoüberwachung zu finden und sich in der kleinen Gruppe auf die Punkte zu einigen.

Lexlog-Suchpool

Rufen Sie dann die Teilnehmenden in die volle Gruppe zurück und bitten Sie sie, ihre Karten an einer Pinnwand aufzuhängen und die Argumente zu diskutieren. Bei Bedarf können Sie die Ergebnisse der Teilnehmenden mit den folgenden Argumenten ergänzen:

- PRO: Brennpunkte der Kleinkriminalität beseitigen, Verbrechen leichter aufklären, potenzielle TäterInnen abschrecken, Bedrohungen gegen die öffentliche Sicherheit erkennen und bekämpfen, zur Effizienz der Polizeiarbeit beitragen, das Sicherheitsgefühl der Menschen fördern, die Rekonstruktion von Ereignissen unterstützen, TäterInnen identifizieren, etc.
- CONTRA: allmähliches Verschwinden der Unschuldsvermutung, systematische Desensibilisierung der Gesellschaft, Förderung einer homogenen Gesellschaft – Verlust der Vielfalt durch den Beobachtereffekt, allmähliches Verschwinden der Rechts-

staatlichkeit, geebneter Weg zu einem Überwachungsstaat, Stärkung des Unsicherheitsgefühls der Menschen, hohe Kosten, ungenügende Aufsicht und Kontrolle, etc.

Verwandte Rechte und Themen: Freiheit der Meinungsäußerung und Medienfreiheit, Rechtsstaatlichkeit und faires Verfahren
(Quelle: adaptiert nach: **Deutinger, Stephanie und Dornhofer, Lina. 2012.** *!?!…is watching you. Menschenrechte und Überwachung.* Online verfügbar auf: http://www.etc-graz.at

BIBLIOGRAPHIE

Literatur

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte. 2013. *Access to data protection remedies in EU Member States.* Luxembourg: Publications Office of the European Union.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und Europarat. 2014. *Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht.* Online verfügbar unter: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-handbook-data-protection-law-2nd-ed_de.pdf

Deutinger, Stephanie; Dornhofer, Lina. 2012. *!?!… is watching you. Menschenrechte und Überwachung.* Online verfügbar unter: www.etc-graz.at/typo3/index.php?id = 1064

Jahnel, Dietmar. 2014. *Löschungspflicht von Suchmaschinenbetreibern – Die „Google Spain und Google"-Entscheidung des EuGH* In: jusIT. Vol. 4.

Kettemann, Matthias C. 2012. *5 Punchy Principles for Regulating the Internet.* Online verfügbar unter: http://internationallawandtheinternet.blogspot.co.at/2012/07/5-punchy-principles-for-regulating.html

Malanczuk, Peter. 2009. *Data, Transboundary Flow, International Protection.* In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law. Online verfügbar unter: http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e771

Mendel, Toby et al. 2012. *Global Survey on Internet Privacy and Freedom of Expression.* Paris: UNESCO Publishing.

Nowak, Manfred. 2005. *CCPR Commentary, Art. 17* CCPR. Kehl: N.P. Engel Verlag.

Van Lieshout, Tessa. 2006. *The United Nations and the fight against terrorism.* Nijmegen: Wolf Legal Publishers.

Wagner, Lorin-Johannes. 2015. *Der Datenschutz in der Europäischen Union.* Wien: Jan Sramek Verlag.

Weichert, Thilo. 2014. *UNO-Resolution „zum Schutz der Privatheit im digitalen Zeitalter".* In: DuD Datenschutz und Datensicherheit. Vol. 38(6).

Dokumente

31st International Conference of Data Protection and Privacy Commissioners. 2009. *International Standards on the Protection of Personal Data and Privacy.* Online verfügbar unter: https://icdppc.org/wp-content/uploads/2015/02/The-Madrid-Resolution.pdf

Amnesty International. 2013. *Making love a crime. Criminalization of same-sex conduct in Sub-Saharan Africa.* Online verfügbar unter: http://www.amnestyusa.org/sites/default/files/making_love_a_crime_-_africa_lgbti_report_emb_6.24.13_0.pdf

Bundesamt für Justiz. 2015. *Übersicht Telekommunikationsüberwachung 2014.* Online verfügbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Uebersicht_TKUE_2014.pdf?__blob = publicationFile&v = 2

Lexing-Suchpool

Council of Europe. 2011. *Data protection, Compilation of Council of Europe texts.* Strasbourg: Council of Europe.

Council of Europe. 2012. *Recommendation on the protection of human rights with regard to search engines.* Recommendation CM/Rec(2012)3. Online verfügbar unter: https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM/Rec(2012)3&Language=lanEnglish&Ver=original&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383

EGMR. 2014. *Homosexuality: criminal aspects. Factsheet.* Online verfügbar unter: http://www.echr.coe.int/Documents/FS_Homosexuality_ENG.pdf

EGMR. 2016. *Gender identity issues. Factsheet.* Online verfügbar unter: http://www.echr.coe.int/Documents/FS_Gender_identity_ENG.pdf

EGMR. 2016. *New technologies. Factsheet.* Online verfügbar unter: http://www.echr.coe.int/Documents/FS_New_technologies_ENG.pdf

EGMR. 2016. *Personal data protection. Factsheet.* Online verfügbar unter: http://www.echr.coe.int/Documents/FS_Data_ENG.pdf

Europarat. 2015. *Leitfaden zu Menschenrechten für Internetnutzer.* Empfehlung CM/Rec(2014)6 und Begründungstext. Online verfügbar unter: https://www.coe.int/en/web/internet-users-rights/home

Gerichtshof der Europäischen Union. 2014. *Der Gerichtshof erklärt die Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten für ungültig.* Pressemitteilung Nr. 54/14.

OSCE. 2011. *Joint Declaration on Freedom of Expression and the Internet.* Online verfügbar unter: http://www.osce.org/fom/78309?download=true

Südwest Presse. 2015. *Gericht nennt Einsatz von Polizeispitzel in Heidelberg rechtswidrig.* Online verfügbar unter: http://www.swp.de/ulm/nachrichten/suedwestumschau/Gericht-nennt-Einsatz-von-Polizeispitzel-in-Heidelberg-rechtswidrig;art4319,3398053

United Nations. 2009. *Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism,* Martin Scheinin. UN Doc. A/HRC/13/37.

United Nations Human Rights Committee. 1988. *General Comment No. 16: The right to respect privacy, family, home and correspondence, and protection of honour and reputation (Art. 17).* Online verfügbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CCPR/Shared%20Documents/1_Global/INT_CCPR_GEC_6624_E.doc

United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights. 2007. *Human Rights, Terrorism and Counter-terrorism. Fact Sheet.* Online verfügbar unter: www.ochcr.org/Documents/Publications/Factsheet32EN.pdf

United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights. 2014. *The right to privacy in the digital age.* UN Doc. A/HRC/27/37.

Nützliche Links

Arbeitskreis Vorratsdaten Österreich:
https://akvorrat.at/

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit:
http://www.bfdi.bund.de/DE/Home/home_node.html

Citizenlab:
https://citizenlab.org/

Datenschutzbehörde der Republik Österreich:
https://www.dsb.gv.at/

Electronic Privacy Information Centre (EPIC):
http://epic.org

Europäische Kommission. Datenschutz (Englisch):
http://ec.europa.eu/justice/data-protection/index_en.htm

Europarat, Privatsphäre und Datenschutz (Englisch):
https://www.coe.int/en/web/internet-users-rights/privacy-and-data-protection

Europe versus Facebook:
http://europe-v-facebook.org/DE/de.html

Privacy International (PI):
http://www.privacyinternational.org

Lexiog-Studiopool

MEINUNGS-
ÄUSSERUNGS- UND
MEDIENFREIHEIT

Lexiog-Suchpool

BESTANDTEILE DES RECHTS

ERLAUBTE UND UNZULÄSSIGE EINSCHRÄNKUNGEN

VERBOT DER BEFÜRWORTUNG VON HASS UND GEWALT

BEDEUTUNG FÜR DEMOKRATIE UND GESELLSCHAFT

MENSCHENRECHTE IN DER INFORMATIONSGESELLSCHAFT

„Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.“

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948, Art. 19.

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Kroatien: *Entsprechend einer SEEMO vorliegenden Information vom 14. Dezember 2011 hat der Herausgeber der kroatischen Wochenzeitung Feral Tribune, Drago Hedl, neue Todesdrohungen erhalten, einen Tag, nachdem er vom kroatischen Präsidenten für seine Verteidigung der Menschenrechte ausgezeichnet worden war. Er hatte schon zuvor Todesdrohungen erhalten, unter anderem für eine Folge von Artikeln in der Feral Tribune über die Folter und Ermordung von serbischen ZivilistInnen in Osijek im Jahr 1991.*
(Quelle: **SEEMO. 2011**. *SEEMO Condemns New Death Threats against Croatian Journalist Drago Hedl.*)

Mexiko: *Am 13.Juni 2012 wurde der Chefredakteur der Kriminalabteilung der mexikanischen Zeitung Milenio, die sich auf organisiertes Verbrechen spezialisiert hat, Victor Baéz Chino, von drei bewaffneten Männern auf offener Straße in einen Van gezerrt. Am nächsten Morgen wurde er tot aufgefunden. An seiner Leiche war eine Nachricht des Drogenkartells Los Zetas hinterlassen mit der Aufschrift: „Das passiert jenen, die uns betrügen und versuchen besonders schlau zu sein."*
(Quelle: **Committee to Protect Journalists. 2012**. *Victor Manuel Baéz Chino. Online verfügbar unter: https://cpj.org/killed/2012/victor-manuel-baez-chino.php)*

Europäische Union/Ungarn: *Reporter ohne Grenzen kritisieren die zunehmende Einmischung vieler Regierungen der Europäischen Union in die Medienwelt. Begünstigt werde dies durch die immer stärker werdende Konzentration der Medien in den Händen von immer weniger EigentümerInnen und der mangelnden Transparenz über diese. Medien-Regulierungsbehörden werden manchmal manipuliert, um einzelne Medien zu unterdrücken. Dies ist eine schwerwiegende Problematik vor allem in Ungarn, wo der Medienrat, dessen Präsident vom Premierminister ernannt wird, sich in redaktionelle Entscheidungen einmischt. Der Europäischen Union ist es bisher noch nicht gelungen, dieses Problem einzudämmen.*
Ein anderes Problem der EU ist das Versagen, die Medien als eine Ausnahme in ihrem Wettbewerbsrecht anzuerkennen. Die marktbeherrschende Stellung der großen Medienkonzerne und die Hindernisse für einen Markteintritt stellen eine große Gefahr für die Pluralität der Medien dar. Pluralismus ist einer der führenden Grundsätze der EU, der in Verträgen auftaucht, aber das europäische Recht unterscheidet nicht wirklich zwischen einer Nachrichtenagentur und einer Import-Export-Firma.
(Quelle: **Reporters without Borders.** 2015. *European Model's Erosion.)*

Saudi-Arabien: *Der saudi-arabische Blogger Raif Badawi wurde im Mai 2014 vom Strafgericht zu zehn Jahren Haft und 1000 Peitschenhieben verurteilt. Grund dafür war, dass er im Jahr 2008 das Internetforum „Freie Saudische Liberale" gegründet hatte, auf dem er sich für die Ideen einer säkularen, liberalen Gesellschaft aussprach. Zudem wurde er der Beleidigung islamischer Autoritäten und des Abfalls vom Glauben beschuldigt, da er MuslimInnen, ChristInnen, Juden/Jüdinnen und AtheistInnen als gleichwertig bezeichnete. Seit 2012 sitzt der Blogger in Haft und musste im Januar 2015 seine ersten 50 Peitschenhiebe erdulden. Nach internationalen Protesten wurden die restlichen bisher verschoben. „Ich habe versucht, die Mauern der Unwissenheit niederzureißen, ein wenig Pluralismus und Respekt vor Aus-*

Lexicg Suchpool

drucksfreiheit, Frauenrechten und den Rechten von Minderheiten und Mittellosen in Saudi-Arabien zu verbreiten. Das war mein Leben, bevor ich im Jahr 2012 verhaftet wurde", äußert sich der Blogger zu seiner Arbeit. Im Dezember 2015 wurde Raif Badawi vom Europäischen Parlament mit dem Sacharow-Preis für Gedankenfreiheit ausgezeichnet.
(Quelle: **Amnesty International. 2015.** *Free Raif Badawi.* Online verfügbar unter: https://www.amnesty.at/de/raif/)

Diskussionsfragen

1. Welche Menschenrechte sind in diesen Geschichten verletzt worden?
2. Was können die Opfer dieser Menschenrechtsverletzungen tun?
3. Welche Verpflichtungen haben verantwortungsbewusste JournalistInnen?
4. Welche Gründe könnten Einschränkungen des Rechts auf Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit rechtfertigen?

WAS MAN WISSEN MUSS

1. Bedeutung in Vergangenheit und Gegenwart

Das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung beinhaltet auch *„die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten"* (Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948). Es ist eines der grundlegenden BürgerInnenrechte und daher in allen einschlägigen Menschenrechtsinstrumenten enthalten. Die Wurzeln des Rechts auf freie Meinungsäußerung liegen im Kampf um persönliche Freiheiten im 18. und 19. Jahrhundert. Zu dieser Zeit wurde das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung in der US-amerikanischen und in einigen europäischen Verfassungen festgeschrieben. Der britische Philosoph John Stuart Mill sah in der Pressefreiheit *„eines der Bollwerke gegen korrupte und tyrannische Regierungen"* („On Liberty." 1859). Die Pressefreiheit ist auch ein grundlegendes Recht für ein demokratisches System, in dem alle, nicht nur die BürgerInnen eines Staates, das Menschenrecht haben, zu sagen, was sie denken und die Regierung zu kritisieren.

Lexicog Suchpool

Im Jänner 1941 verkündete US-Präsident Roosevelt, dass die Freiheit der Rede und der freien Meinungsäußerung eine der vier grundlegenden Freiheiten sei, auf denen sich nach dem Zweiten Weltkrieg eine neue Welt gründen sollte. Der Zugang zu Information und die Möglichkeit des freien Meinungsaustausches ist ein Hauptelement einer **offenen und pluralistischen Gesellschaft**.

„Wir haben ein natürliches Recht, sowohl von unseren Stiften als auch von unseren Zungen Gebrauch zu machen – auf unsere eigene Gefahr." (Übersetzung)

Voltaire, 1764,
französischer Philosoph und Schriftsteller.

„Mein Herr, ich teile Ihre Meinung nicht, aber ich würde mein Leben dafür einsetzen, dass Sie diese äußern dürfen."

(Übersetzung)

Voltaire, 1764,
französischer Philosoph und Schriftsteller.

Menschliche Sicherheit, Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit
Die „Freiheit von Angst" beinhaltet die Freiheit zur Äußerung eigener Meinungen und die Medienfreiheit. Da das Konzept der Menschlichen Sicherheit auch auf dem Recht der/s Einzelnen aufbaut, Informationen jeder Art zu suchen und zu erhalten, selbst wenn diese der herrschenden Führung kritisch gegenüberstehen, stellen die Einschüchterung von JournalistInnen und die Kontrolle der Medien wichtige Bedrohungen der Menschlichen Sicherheit dar. Mit dem Vormarsch der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien entstehen nicht nur neue Gefahren, sondern auch neue Chancen für die Menschliche Sicherheit.
Die neue „Konnektivität" (Verbindungsfähigkeit) kann genauso für Bildung wie für organisierte Verbrechen genutzt werden. Internationale Kampagnen wie jene gegen Landminen und für den Internationalen Strafgerichtshof werden dadurch erleichtert. Auf der anderen Seite entstehen aber auch neue Risiken durch die Internetkriminalität. Mit der steigenden Abhängigkeit der Wirtschaft und des Dienstleistungssektors von den neuen Technologien entstehen neue Formen der Inklusion und Exklusion, der Teilnahme und der Ausgrenzung.

Der „CNN-Faktor" – die Tatsache, dass die Medien jeden Konflikt ins Wohnzimmer bringen – hat die Rolle der Medien verändert. Sie sind ein wichtiger Teil der Kriegsführung geworden, da die Meinung der Öffentlichkeit zunehmend an Gewicht gewinnt. Info-wars (Informationskriege) und Infotainment (die Verbindung von Information und Entertainment) weisen auf den Trend hin, dass Information anderen Interessen untergeordnet wird. Dies trifft insbesondere auch auf politische oder wirtschaftliche Interessen zu.

Alte und neue Herausforderungen
Die Informations-, Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit war während des **Kalten Krieges** von besonderer Bedeutung, als Menschen in den sozialistischen Staaten Osteuropas keinen Zugang zu ausländischen oder unabhängigen Zeitungen und Zeitschriften hatten. Später versuchte die chinesische Regierung den Gebrauch von Satellitenempfängern zu limitieren, um ihre BürgerInnen daran zu hindern, westliche Fernsehprogramme zu nutzen. Auch heute beschränken gewisse Länder durch den Einsatz von Filtertechnologien den Internetzugang, um die Menschen davon abzuhalten, bestimmte Webseiten zu erreichen, die als unerwünscht angesehen werden.
Medien können daher eine **zweifache Rolle** spielen: Sie können sowohl Nutznießer als auch Verletzer der Meinungsfreiheit sein. Ihre Rolle kann darin liegen, über globale Probleme zu informieren und die globale Solidarität zu stärken. Sie können aber auch zum Propagandainstrument des Staates oder besonderer wirtschaftlicher oder sonstiger Interessen werden. Laut der UNESCO-Kommission

Lexiog Suchpool

für Kultur und Entwicklung können moderne Kommunikationstechnologien die Kontrolle des Informationsflusses sogar erschweren, da sie neben **neuen Chancen** auch **neue Bedrohungen** geschaffen haben, vor allem, wenn Medien das Ziel von Angriffen oder sogar politischer Kontrolle werden. Als Folge der Kommerzialisierung können die Vielfalt und die Qualität der Programme vermindert werden. Das Hauptinteresse liegt häufig darauf, durch die Konzentration auf „Sex and Crime“ sowie Sensationsberichterstattung immer höhere Einschaltquoten zu erreichen und größere Auflagen zu verkaufen.

Eine der größten Bedrohungen für die Medienfreiheit in der neueren Zeit liegt in **Zusammenschlüssen von Medien**, die sowohl regional als auch global existieren. Aus diesem Grund haben viele Länder und auch die Europäische Union Gesetze gegen Medienzusammenschlüsse erlassen, um die Medienvielfalt zu erhalten.

Lexiog Suchpool

Technische Entwicklungen, wie zum Beispiel die Verbreitung von Satellitenkommunikation oder Internetzugängen, haben neue Bedrohungen für die Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit mit sich gebracht. Oft versuchen Staaten, den Zugang zu diesen **neuen Medien** zu beschränken, weil sie fürchten, dass dadurch oppositionelle Ansichten oder Inhalte, die gegen ihre Regierung gerichtet sein könnten, verbreitet werden. Das kann zum Beispiel auch für religiöse, moralische oder ethische Vorstellungen gelten. Solche Befürchtungen sind auch nicht immer unbegründet, denkt man zum Beispiel an die Verbreitung von rassistischer oder fremdenfeindlicher Propaganda, von Hassrede oder auch von Kinderpornographie. Dies wirft die Frage auf, wie das empfindliche Gleichgewicht zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Bewahrung der legitimen Interessen eines demokratischen Staates gefunden und geschützt werden kann. Da das Internet von Natur aus keine (Staats-)Grenzen kennt, liegen die Antworten in diesem Bereich hauptsächlich auf internationaler Ebene. Der Europarat hat in seiner **Konvention gegen Internetkriminalität** von 2001 auch Kinderpornographie als Straftatbestand erfasst und 2007 ein Übereinkommen zum Schutz von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch verabschiedet. 2003 wurde ein **Zusatzprotokoll zur Bekämpfung von rassistischen und fremdenfeindlichen Inhalten im Internet** zur Konvention von 2001 angenommen. Diese ist 2004 in Kraft getreten. Zudem wurde der Beitritt nicht-europäischer Länder ermöglicht, so dass auch Länder wie Kanada, Japan, Südafrika und die USA beitreten konnten. Bis zum Januar 2016 wurde das Übereinkommen von 48 Staaten ratifiziert, das Zusatzprotokoll von 24 Ländern.

> *„Keine Sicherheit ohne die Freiheit der Medien.“*
>
> **Dunja Mijatovic**, 2011,
> OSZE-Vertreterin für Medienfreiheit.

Die zunehmende Bedeutung des Internets und sozialer Netzwerke wie Facebook hat Anlass zur Sorge über den Schutz der Menschenrechte, wie die Meinungsäußerungsfreiheit oder das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz, im Internet gegeben. Angesichts der Bedeutung des Internets für den vollen Genuss der Menschenrechte wurde ein *„Menschenrecht auf Zugang zum Internet“* vorgeschlagen. Diese Forderung löste allerdings einige Kontroversen aus.

Freiheit der Meinungsäußerung, Recht auf Privatsphäre

Das zweiteilige **Weltgipfeltreffen der Vereinten Nationen zur Informationsgesellschaft** in Genf 2003 und in Tunis 2005 beschäftigte sich ebenfalls mit verschiedenen menschenrechtlichen Aspekten des Zeitalters der Kommunikation, das man auch das *„digitale Zeitalter“* nennt. Ein wesentlicher Aspekt der Meinungsäußerungsfreiheit ist das Problem des Zugangs zur Informationsinfrastruktur, zu Telekommunikation und Internet (☺☞ *Was man wissen sollte*). Mit Hilfe eines Aktionsplanes sollte die Wissenskluft zwischen Menschen, die Zugang zu den neuen Medien haben, und solchen, die darüber nicht verfügen, der sogenannte *„digitale Graben“* (digital divide), geschlossen werden. Ein fehlender Zugang bedeutet eine Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit, da das Internet für den Erhalt und die Verbreitung von Informationen und Ideen heute von unverzichtbarer Bedeutung ist.

Lexiog-Suchpool

Der Weltgipfel über die Informationsgesellschaft machte deutlich, dass es einen dahinter stehenden Konflikt zwischen einem technologischen und einem auf Werte bzw. auf die Menschenrechte bezogenen Ansatz gibt. Die Schlussdokumente enthalten nur allgemeine Hinweise auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit.

Seit 2006 zeigen die Diskussionen im Rahmen des **Internet Governance Forum (IGF)**, eines Multi-Stakeholder-Forums aus Regierungen, internationalen Organisationen, Unternehmen, NGOs und AkademikerInnen, dass Menschenrechte eine wichtige Querschnittsmaterie bilden. In sogenannten „Dynamischen Koalitionen“ – wie etwa für Menschenrechte und Prinzipien im Internet oder zur Meinungsäußerungsfreiheit – wurden Fortschritte hinsichtlich der Erarbeitung von Menschenrechtsrichtlinien im Internet erzielt. Ein wichtiger Beitrag der dynamischen Koalition für Menschenrechte und Prinzipien im Internet war die *„Charta der Menschenrechte und -grundsätze für das Internet“* sowie die *„10 Rechte und Prinzipien im Internet“* (online verfügbar unter: www.internetrightsandprinciples.org). Sie regten die Erarbeitung eines Leitfadens über die Rechte von Nutzern im Internet im Rahmen des Europarates an, die 2014 erfolgte. Ein wichtiger Grundsatz darin ist, dass Menschenrechte, die offline gelten, auch online gültig sind, was etwa durch die Menschenrechtsrichtlinien der EU zum Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit online und offline aus dem Jahr 2014 anerkannt wurde. Seit 2008 gibt es auch den Europäischen Dialog über Internet Governance (EuroDIG) und andere regionale und nationale Dialoge, die u.a. dabei helfen, die Beziehung zwischen Menschenrechten und dem Internet zu klären.

2. Inhalte und Bedrohungen

Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist ein Rahmenrecht, das mehrere Elemente, wie zum Beispiel die Informationsfreiheit oder die Presse- und Medienfreiheit enthält. Es fußt auf der Meinungsfreiheit und ist eng mit ihr verbunden. Seine Reichweite geht vom Recht der/s Einzelnen, die eigene Meinung zu vertreten, bis zur institutionellen Freiheit der Medien. Die Meinungsfreiheit ist ein absolutes Menschenrecht, das nicht eingeschränkt werden darf, während das Recht auf freie Meinungsäußerung ein politisches Recht ist, das unter festgelegten Umständen beschränkt werden kann.

Die Meinungsäußerungsfreiheit hat zwei Komponenten: Einerseits die Freiheit, seine Meinung auszudrücken, also Ansichten und Ideen jeder Art zu verbreiten, und andererseits das Recht, Information zu suchen und zu erhalten. Beide Ausformungen dieses Rechts müssen auf

jede Art – also durch das gesprochene Wort, in Schrift oder Druckwerken, durch Kunst oder jedes andere Medium inklusive der neuen Technologien – ausgeübt werden können. Staatsgrenzen dürfen kein Grund dafür sein, dass dieses Recht beschränkt wird. Die Meinungsäußerungsfreiheit ist ein wichtiger Bestandteil eines allgemeinen „Rechtes auf Kommunikation". Eine Deklaration über ein solches Recht, die auf privater Basis ausgearbeitet wurde, hat keine Unterstützung durch die Staaten gefunden.

Hauptelemente des Rechts der freien Meinungsäußerung:

- das Recht, Meinungen ungehindert anzuhängen (Meinungsfreiheit);
- die Freiheit, Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten (Redefreiheit, Informationsfreiheit);
- mündlich, geschrieben, gedruckt oder in Form von Kunst;
- durch alle Arten von Medien (Medienfreiheit);
- ohne Rücksicht auf Grenzen (Freiheit der internationalen Kommunikation).

(Quellen: AEMR, Art. 19; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 19; EMRK, Art. 10; Amerikanische Deklaration über die Rechte und Pflichten des Menschen, Art. IV; Amerikanische Menschenrechtskonvention, Art. 13; Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker, Art. 9)

Einige **Elemente** des Rechts auf freie Meinungsäußerung sind **mit anderen Menschenrechten** verbunden:

- mit dem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18, AEMR);

☺☞ *Religionsfreiheit*

- mit dem Recht des Autors/der Autorin auf Genuss seiner/ihrer moralischen und materiellen Interessen, die aus jeder Form von wissenschaftlichem, literarischem oder künstlerischem Schaffen resultieren, Nutzen zu ziehen, z.B. Copyright. (Art. 15 (2), Sozialpakt);
- in Bezug auf das Recht auf Bildung (Art. 13, Sozialpakt) ergeben sich aus dem Recht auf freie Meinungsäußerung die akademischen Freiheiten und die Autonomie der höheren Bildungseinrichtungen, diese Freiheiten zu schützen.

☺☞ *Recht auf Bildung*

Eine bedeutende Qualifizierung des Rechts auf freie Meinungsäußerung findet sich in Art. 20, IPBPR, der **Kriegspropaganda** und jede Aufstachelung zu **nationalem, rassistischem oder religiösem Hass**, die zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufrufen, verbietet. Jeder Staat hat die Verpflichtung, diese Verbote durch nationale Gesetze durchzusetzen.

☺☞ *Nicht-Diskriminierung*

Lexlog-Suchpool

Verstöße gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung, Bedrohungen und Risiken

Die jährlichen Berichte von *Amnesty International und Human Rights Watch* zeigen deutlich, dass in der Praxis vieler Länder Verletzungen des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und der Medienfreiheit an der Tagesordnung sind. Laut Reporter ohne Grenzen wurden im Jahr 2015 110 JournalistInnen während der Ausübung ihres Berufes getötet, 153 festgenommen, 54 als Geiseln gehalten und 8 verschwanden spurlos. Die meisten JournalistInnen sitzen in China in Gefangenschaft (23), gefolgt von Ägypten (22) und dem Iran (18). Die tödlichsten Länder für JournalistInnen waren im Jahr 2015 wiederum der Irak (11) gefolgt von Syrien (10) und Indien (9). Das Jahr 2016 war durch eine Welle von Verhaf-

tungen von JournalistInnen in der Türkei gekennzeichnet.
Ein besonderes Problem stellt der Schutz von MedienarbeiterInnen in Kriegsgebieten dar. Daher wurden besondere Rechtsinstrumente wie zum Beispiel eine *Charta für die Sicherheit von JournalistInnen im Einsatz in Kriegsgebieten oder gefährlichen Gegenden* (Charter for the Safety of Journalists Working in War Zones or Dangerous Areas) vorgeschlagen. Resolution 1738 über den Schutz von JournalistInnen in Kriegsgebieten, die UN-Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, JournalistInnen zu schützen und Fälle von Verletzungen zu untersuchen, hatte jedoch nur eine begrenzte Wirkung. Seither wurden weitere Resolutionen zum Schutz von JournalistInnen von Vereinten Nationen und Europarat verabschiedet.

Der *„Kampf gegen den Terrorismus“*, der seit dem 11. September 2001 und verstärkt wieder seit den terroristischen Akten in Europa im Jahr 2015 geführt wird, hat neue Bedrohungen der Informationsfreiheit durch verschiedene Regierungen mit sich gebracht. Der „Internationale P.E.N.“, die internationale Vereinigung der AutorInnen, hat zum Beispiel eine diesbezügliche Überprüfung des US-amerikanischen Patriot Act gefordert, was unter der Obama-Administration auch erfolgte. In manchen Ländern wird die Informations- und Medienfreiheit durch Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung vermehrt eingeschränkt. Beispielsweise wurde in Frankreich in Folge der Anschläge vom 13.11.2015 der nationale Notstand ausgerufen, der Hausdurchsuchungen ohne richterliche Genehmigung erlaubte, ebenso die Durchsuchung von Büros von JournalistInnen. Artikel 11 des Notstandgesetzes erlaubte es den Behörden, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Kontrolle der Presse und jeglicher Veröffentlichungen anderer Art sicher zu stellen. Nach einer Reformierung des aus dem Jahr 1955 stammenden Gesetzes wurden Durchsuchungen der Büros von JournalistInnen schließlich wieder verboten, Einschränkungen des Rechts auf Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit hielten aber weiter an. So waren beispielsweise Demonstrationen während des Klimagipfels in Paris untersagt.

Allerdings kann das Recht auf freie Meinungsäußerung auch dazu missbraucht werden, Hass und Konflikte zu schüren, wie es die Publikation der *International Helsinki Federation* über *Hassreden am Balkan* (Hate Speech in the Balkans) dokumentiert hat. Das Internet und die sozialen Netzwerke bieten nicht nur neue Dimensionen für die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, sie eröffnen auch neue Räume für die Hassrede, was zu einem großen Problem geworden ist.

Weiters besteht die Gefahr der **Zensur**, sei es in Form staatlicher Kontrolle oder durch wirtschaftliche oder andere Zwänge. Das kann bedeuten, dass Artikel in diversen Medien nur mit Einverständnis einer Behörde erscheinen dürfen, wie es in den meisten sozialistischen Staaten Osteuropas vor dem Ende des Kalten Krieges 1989 gang und gäbe war. Es kann aber auch bedeuten, dass wirtschaftliche Interessen die Veröffentlichung bestimmter Meinungen verhindern, wenn zum Beispiel die Waffenindustrie das Erscheinen von kriegskritischen Artikeln verhindert.

Zu diesen Phänomenen zählt auch die **Selbstzensur**, wenn politische oder persönliche Interessen von JournalistInnen oder ChefredakteurInnen ausschlaggebend sind. Auch die Entscheidung darüber, welche Themen „druckreif“ sind, kann unangenehme Informationen, Minderheitenansichten oder alles, „was sich nicht gut genug verkauft“, ausschließen. Verhaltenskodizes oder **Richtlinien guter Praxis** können hier Orientierung geben. Der Sinn

Lexicog Suchpool

der Medienvielfalt ist es jedenfalls, sicherzustellen, dass verschiedene Ansichten gelesen, gehört und gesehen werden können.
Eine weit verbreitete Selbstzensur steht mittlerweile in Ägypten auf der Tagesordnung. In Folge eines Anti-Terror-Gesetzes, das unter dem Staatschef Abdel Fattah al-Sisi verabschiedet wurde, können JournalistInnen nun mit hohen Strafen rechnen, sollten sie extremistische Angriffe abweichend von der offiziellen Meinung darstellen. Die direkte oder indirekte Anstachelung zu einem Terrorakt soll sogar mit Freiheitsentzug bestraft werden. Obwohl die Pressefreiheit formell noch garantiert ist, führten diese vage formulierten Gesetze dazu, dass zahlreiche regimegegnerische JournalistInnen beschuldigt wurden, den Terror zu unterstützen oder durch Gefährdung der allgemeinen Ordnung den Extremismus zu fördern. Falschinformationen dürfen hingegen frei verbreitet werden, solange sie dem Regime nützen. Mittlerweile haben sich alle kommerziellen Medien entweder auf die Seite des Regimes geschlagen oder transportieren nur noch unkritische Informationen. Im Oktober 2015 unterzeichneten die ChefredakteurInnen der größten staatlichen und privaten Tageszeitungen in Ägypten eine Erklärung, in der sie dazu aufriefen, sich mit Kritik an der Polizei, der Armee und der Justiz zurückzuhalten. Als Reaktion unterzeichneten hunderte von freien JournalistInnen eine Petition gegen die Aufgabe der Pressefreiheit. De facto allerdings üben viele der großen Zeitungen heute Selbstzensur aus und die Stimmung der Verunsicherung treibt auch viele freie JournalistInnen in die Selbstzensur. Der Grad der Medienfreiheit ist inzwischen eingeschränkter als unter Präsident Mursi und sogar dem Mubarak-Regime.

Legitime Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung

Es kann keine **Freiheit ohne Verantwortlichkeit** geben, da unbeschränkte Freiheiten etwa der Meinungsäußerung zur Verletzung anderer Menschenrechte führen können, wie etwa des Rechts auf Privatleben (☺☞ *Recht auf Privatsphäre*). Beschränkungen müssen jedoch durch die Regierungen mit legitimen Gründen gerechtfertigt werden, die durch die öffentliche Meinung und, als letztes Mittel, durch gerichtliche Institutionen überprüft werden können.
Laut Art. 29 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte kann die Ausübung der Rechte und Freiheiten jeder/s Einzelnen durch Gesetze beschränkt werden, um *„die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern“*. Art. 19 (3), Zivilpakt stellt zusätzlich fest, dass die genannten Rechte auch **spezielle Pflichten und Verantwortlichkeiten** mit sich bringen. Das zeigt, dass das Recht auf

Lexlog Suchpool

„Als liberale Frau wünsche ich mir nicht, dass die Islamisten zurückkehren, aber ich akzeptiere auch die jetzige Diktatur nicht. Für die Journalisten und für die Meinungsfreiheit insgesamt ist dieses Regime schlimmer als das der Muslimbrüder – und sogar schlimmer als das Mubarak-Regime.“

Shahira Amin, 2015, freie Journalistin aus Ägypten.

freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit ein sehr sensibler Bereich ist, in dem mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen werden muss. Die Pflichten und Verantwortlichkeiten sind im Pakt nicht genauer beschrieben, allerdings können sie in den speziellen Verhaltenskodizes oder in nationalen Gesetzen gefunden werden. Sie dürfen aber in keinem Fall den Inhalt des Rechts beschränken. Typischerweise beziehen sich solche Pflichten zum Beispiel auf die Aufgabe, objektiv zu informieren, also nach der Wahrheit zu suchen oder zumindest verschiedenen Meinungen Raum zu geben.

Manche Verpflichtungen decken sich auch mit Gründen für die mögliche **Einschränkung** der freien Meinungsäußerung, während sich diese Gründe gemäß Art. 19 (1) und (3) nicht auf das Recht auf Meinungsfreiheit beziehen.
Gemäß **Art. 19 (3), Zivilpakt** sind drei Arten von Beschränkungen zulässig, wenn sie für einen legitimen Zweck notwendig sind und auf rechtlicher Grundlage beruhen:

- zum Schutz der Rechte und des guten Rufes anderer;
- zum Schutz der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung;
- zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Moral.

Die Rechtsvorschriften müssen hinreichend genau formuliert und für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Im Einklang mit den rechtlichen Auslegungsregeln sind Eingriffe in Rechte restriktiv zu interpretieren. Das hauptsächliche Recht soll nicht ausgehöhlt werden und der Eingriff nicht größer sein als notwendig, um die Rechte anderer und die grundlegenden öffentlichen Rechtsgüter zu schützen.

Art. 10 der EMRK enthält eine noch längere Liste von möglichen Einschränkungen, die aber auch präziser ist. Die Ausübung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung kann nach Art. 10 *„bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft […] unentbehrlich sind“*. Solche Einschränkungen können durch folgende Begründungen gerechtfertigt werden:

- *das Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit;*
- *die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral;*
- *der Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer;*
- *um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern;*
- *um das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.*

Kein anderes Menschenrecht verfügt über eine solch lange Liste von Gründen, die einen Eingriff rechtfertigen. Zwei wichtige Grundvoraussetzungen müssen aber in jedem Fall gegeben sein: Jede Ausnahme muss

- vom Gesetz vorgeschrieben und
- in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein.

„Vom Gesetz vorgeschrieben“ bedeutet, dass ein parlamentarischer Beschluss und nicht nur ein Akt der Regierung erforderlich ist. Besonders wichtig ist aber die Qualifikation *„in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“*. Der Gerichtshof verlangt dafür den Nachweis eines „zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnisses“ („pressing social need“). Damit wird die Meinungs- und Pressefreiheit mit dem Konzept einer offenen pluralistischen Gesellschaft verbunden, die auf demokratischen Grundlagen beruht. Wie der Fall Lingens zeigt, ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in dieser Hinsicht sehr streng. Im Jahr 1986 fand der EGMR, dass PolitikerInnen trotz des legi-

Lexing-Suchpool

timen Bedürfnisses, ihren guten Ruf zu schützen, einen höheren Grad an Kritik akzeptieren müssen als normaler StaatsbürgerInnen. Daher müssen die **Rechtsvorschriften über Verleumdung** hinsichtlich der Verfolgung von JournalistInnen, die AmtsträgerInnen kritisieren, gegen die Pressefreiheit abgewogen werden. Dabei ist immer das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu berücksichtigen.

In **Art. 4 der Internationalen Konvention gegen Rassendiskriminierung** von 1995 haben sich die Vertragsparteien dazu verpflichtet, die Verbreitung rassistischen Gedankengutes strafbar zu machen. Weiters haben Staaten alle Organisationen und Propagandaaktivitäten als unrechtmäßig zu erklären und zu verbieten, die rassische Diskriminierung fördern oder dazu aufstacheln. Im Januar 2016 hatte die Konvention 177 Vertragsparteien.

Im Jahr 2008 verabschiedete der Rat der Europäischen Union einen **Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit**, nach dem schwerwiegende Handlungen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit in der Europäischen Union mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen belegt werden müssen.

☺☞ *Nicht-Diskriminierung*

Lexiog Suchpool

3. Durchführung und Überwachung

Es gibt eine große Vielfalt an Instrumenten und Verfahren zur Implementierung des Menschenrechtes auf freie Meinungsäußerung und seiner Teilrechte. Als erstes muss die Verpflichtung der Staaten, diese Freiheiten in ihre innerstaatlichen Gesetze aufzunehmen und Rechtsmittel gegen behauptete Überschreitungen dieser Bestimmungen zur Verfügung zu stellen, genannt werden. Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist in den meisten Verfassungen als Teil des Kataloges von Grundrechten und Grundfreiheiten enthalten. Mindeststandards ergeben sich aus globalen, und, wo vorhanden, regionalen internationalen Verpflichtungen.

Die verschiedenen **Medien- und Kommunikationsgesetze** spezifizieren das Recht und seine Beschränkungen in der Praxis in Einklang mit internationalen Verpflichtungen und dem nationalen Verfassungsrecht. Vielfach sind auch **nationale Überwachungseinrichtungen** vorgesehen – zum Beispiel Presseräte oder Medienkommissionen – um die Medien zu regulieren. Sie bestehen zumeist aus ExpertInnen und/oder VertreterInnen der Regierung und der Zivilgesellschaft. Um den Mediensektor zu regulieren, Qualitätsstandards zu sichern und den Wettbewerb anzuregen, kann der Staat aufgrund eines nicht-diskriminierenden Auswahlverfahrens Lizenzen erteilen.

Die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Staat wird von mehreren Kontroll- oder Überwachungsmechanismen überprüft. Nach dem Zivilpakt sind Staaten verpflichtet, regelmäßig (alle fünf Jahre) **Berichte** über die Implementierung ihrer Verpflichtungen zu übermitteln, die dann vom Menschenrechtsausschuss begutachtet werden. Dieses Komitee hat in seinem Allgemeinem Kommentar Nr. 10 von 1983, der im Jahr 2011 durch den Allgemeinen Kommentar Nr. 34 ersetzt wurde, den Artikel 19 interpretiert. Wenn der betroffene Staat das Erste Zusatzprotokoll zum IPBPR von 1966 ratifiziert hat (1. Januar 2016: 115 Vertragsparteien), kann das Komitee auch **Individualbeschwerden** entgegennehmen.

Regionale Monitoringmechanismen wie das Inter-Amerikanische und das afrikanische Menschenrechtssystem enthalten die Möglichkeit von Individualbeschwerden an Kommissionen, die Erklärungen und Empfehlungen zur Verbesserung der Lage der Menschenrechte abgeben.

Im interamerikanischen, europäischen und afrikanischen System gibt es einen *Gerichtshof*, der rechtsverbindliche Beschlüsse fassen und auch Schadenersatz gewähren kann. Zusätzlich dazu gibt es im Europarat ein Überwachungsverfahren des MinisterInnenkomitees, das unter anderem auch die Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit in den Mitgliedsstaaten kontrolliert. Alle diese Verfahren sehen auch Beschwerden von Staaten gegen andere Staaten vor, die in der Praxis jedoch sehr selten sind. Im inter-amerikanischen (OAS) und im afrikanischen (AU) System wurden SonderberichterstatterInnen zur Meinungsäußerungsfreiheit im Jahr 1997 bzw. 2004 ernannt.
Neben den in den Verträgen vorgesehenen Verfahren gibt es noch solche, die auf der Charta der Vereinten Nationen beruhen, wie zum Beispiel **die/den SonderberichterstatterIn zur Förderung und zum Schutz der Freiheit der Meinung** und der Meinungsäußerung, die/der dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen Bericht erstattet und damit jährlich in Form von Beobachtungen und Verbesserungsvorschlägen über die Lage der Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit in der ganzen Welt informiert. Beispielsweise konzentrierte sich der UN-Sonderberichterstatter zur Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit, Frank La Rue, in seinem Jahresbericht 2011 auf die Herausforderungen, die durch das Internet entstehen. Er fand zunehmende Verletzungen in der Form von Blockieren und Filtern durch Staaten, die auch legitime Meinungsäußerung kriminalisieren, BenutzerInnen voneinander trennen und keinen angemessenen Datenschutz und Schutz der Privatsphäre garantieren. Er betonte die Notwendigkeit, Zugang zum Internet als „Ermöglicher anderer Menschenrechte“, wie des Rechts auf Bildung, zu schaffen.
Recht auf Privatsphäre, Recht auf Bildung

Seit 1997 gibt es für die 57 Mitglieder der **Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa** (OSZE) **eine/n VertreterIn für die Freiheit der Medien**. Ihre/Seine Aufgabe ist es, die Entwicklungen auf dem Mediensektor in den Mitgliedsstaaten zu verfolgen, um freie, unabhängige und pluralistische Medien zu fördern, die für eine freie und offene Gesellschaft und ein verantwortliches Regierungssystem von entscheidender Bedeutung sind. Die Standards hierfür kommen einerseits aus zwischenstaatlichen Verpflichtungen, andererseits von der OSZE selbst. Sie wurden in einer Reihe von Konferenzen seit der Helsinki-Schlussakte (1975) ausgearbeitet.

Die vier internationalen Mechanismen zur Förderung der Meinungsäußerungsfreiheit erstellen seit 1999 jährlich eine **gemeinsame Erklärung, wie die Gemeinsame Erklärung über die Freiheit der Meinungsäußerung und dem Internet** aus dem Jahr 2011.

Lexiog-Suchpool

Auch die Parlamentarische Versammlung des Europarates ernannte 2001 *eineN StändigeN BerichterstatterIn über die Freiheit der Medien.*

Die Rolle von Berufsvereinigungen und anderen NGOs

Berufsvereinigungen wie die *Internationale Föderation der JournalistInnen, das Internationale Presseinstitut* (IPI), *der internationale P.E.N. Club* oder *die International Publishers' Association* (IPA) verfügen über ausführliche Informationen zur Lage der Medienfreiheit in verschiedenen Staaten oder Regionen der Welt und unterstützen ihre Mitglieder im Kampf gegen Beschränkungen. Sie lenken die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf Situationen, in denen diese Grundfreiheiten missachtet werden, prangern Beschränkungen an, betreiben Kampagnen oder starten dringliche Aufrufe. Sie verfassen Berichte über Probleme wie die Konzentration der Medien, Korruption, die Geheimhaltungspraxis von Staaten und Transparenz, etwa im Hinblick auf Gesetze

über den Zugang zu öffentlichen Informationen. Sie werden dabei von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wie zum Beispiel *Article 19* oder *Reporter ohne Grenzen* unterstützt, die sich darauf spezialisiert haben, die Presse- und Medienfreiheit zu schützen. Auch Menschenrechtsorganisationen wie *Amnesty International* oder der *International Council on Human Rights Policy* helfen hier mit. Die NGOs arbeiten mit zwischenstaatlichen Organisationen wie zum Beispiel der/dem *UNO-SonderberichterstatterIn für Meinungsäußerungsfreiheit* oder der/dem *OSZE-VertreterIn für die Freiheit der Medien* zusammen.

Auf staatlicher Ebene bemühen sich nationale Aufsichtsgremien wie unabhängige Medienkommissionen, Presseräte oder Berufsvereinigungen und NGOs um die Verhütung von Verletzungen der Meinungsäußerungsfreiheit, etwa durch übertriebene Gesetze gegen Verleumdung, und Praktiken, die dazu dienen können, kritische JournalistInnen zum Schweigen zu bringen. Sie wachen auch über die Einhaltung der Ethikkodizes von Berufsvereinigungen im Medienbereich.

Lexiog Suchpool

4. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen

Kulturelle Unterschiede führen häufig dazu, dass das Recht in verschiedenen Regionen unterschiedlich interpretiert und implementiert wird. Im Vergleich zu den USA vertreten Europa und andere Staaten einen unterschiedlichen Standpunkt bezüglich Hassreden, die sich gegen die Würde einer Gruppe richten. In Europa wird die Verbreitung von nationalistischem, rassistischem oder religiösem Hass, Antisemitismus, nationalsozialistischem Gedankengut, die Behauptung, den Holocaust habe es nie gegeben, oder anderer rechtsextremer Parolen nicht toleriert. In den USA deckt die freie Meinungsäußerung, wie sie im Ersten Verfassungszusatzartikel festgelegt ist, solche Äußerungen zumindest zum Teil. So wurde zum Beispiel die Verurteilung des britischen Autors David Irving in Österreich zu drei Jahren Gefängnis für die Leugnung des Holocaust im Jahr 2006 selbst durch jüdische KommentatorInnen in den USA als Verletzung ihres Verständnisses der Freiheit der Meinungsäußerung kritisiert, da diese auch die *„Freiheit für Gedanken, die wir hassen“* umfassen sollte, wie der Kolumnist **Jeff Jacoby** schrieb (*The Boston Globe,* 3. März 2006).

Dass die Unterschiede auf diesem Gebiet oft sehr subtil sind, wird am Fall *Jersild gegen Dänemark*, den der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 1994 entschieden hat, deutlich. Der Gerichtshof befand, dass die Bestrafung eines Journalisten, der ein Interview mit jungen Rassisten, die rassistische Kommentare abgaben, veröffentlicht hatte, kein Verstoß gegen die Informationsfreiheit des Art. 10 EMRK gewesen sei. Die Jugendlichen, die diese Aussagen gemacht hatten, waren hingegen durch Art. 10 nicht geschützt.

Der EGMR lässt aufgrund seiner „Doktrin des (nationalen) Ermessensspielraumes“ auch Unterschiede zwischen den europäischen Mitgliedsstaaten zu. Das ist vor allem für den Schutz der Moral relevant, wo es noch keine gemeinsame europäische Auffassung gibt. Die nähere Bestimmung von Fragen der Sittlichkeit, des Schutzes Minderjähriger oder der Schädlichkeit anderer Inhalte wird dem jeweiligen Staat überlassen, der wiederum oft unabhängige Institutionen einrichtet, um die Medien in dieser Hinsicht zu leiten.

Unterschiedliche Standards gibt es auch bezüglich der öffentlichen Kritik an PolitikerInnen oder religiösen Institutionen. Was für die einen noch **künstlerische Freiheit** ist, kann

für andere schon Blasphemie sein. Daher ist die Presse- und Medienfreiheit ein sehr sensibles Recht, das sich an bestimmte Grenzen halten, gleichzeitig aber auch vor Versuchen des Staates und einflussreicher Persönlichkeiten, ihre KritikerInnen zum Schweigen zu bringen, geschützt werden muss.

Die Karikaturen des Propheten Mohammed, die zuerst durch eine dänische Zeitung im Jahr 2005 veröffentlicht und in der Folge in mehreren westlichen Ländern nachgedruckt wurden, haben in einer Reihe islamischer Länder gewalttätige Reaktionen sowie einen Boykott dänischer Produkte ausgelöst. Die dänische Regierung war gezwungen, sich zu entschuldigen. Dieses Vorkommnis führte zu einer weltweiten Debatte über die Beschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung und der Medien im Hinblick auf die Verletzung religiöser Gefühle als Bestandteil der Religionsfreiheit, die heute nicht nur auf nationaler Ebene von Bedeutung ist, sondern eine globale Dimension erreicht hat.

Lexiog Suchpool

In **asiatischen Ländern** wurde lange versucht, strenge Eingriffe in die Freiheit der Meinungsäußerung und die Medienfreiheit dadurch zu rechtfertigen, dass die Stabilität des Staates durch „unverantwortliche Berichterstattung" in der Presse, die politische Konflikte entfachen könnte, gefährdet sei. Allerdings befand ein **ASEM-Seminar** im Jahr 2000, das sich mit diesem Thema im Rahmen des Euro-Asiatischen Dialogs beschäftigte, dass Regierungen dazu neigten, die Medienfreiheit mehr einzuschränken, als dies nötig sei. Gemeinsame Probleme wie die Medienkonzentration oder ein Mangel an Unabhängigkeit von JournalistInnen seien von größerer Bedeutung als regionale Unterschiede.

„Information ist der Sauerstoff der Demokratie."

Globale Kampagne für freie Meinungsäußerung, Art. 19.

Im Streitfall liegt es jedenfalls an der Justiz, die Grenze zwischen der Meinungsäußerungs- und der Medienfreiheit und den zulässigen Einschränkungen zum Schutz der Stabilität eines demokratischen Staates oder der moralischen Integrität einer Person, die in den Medien ungerechtfertigten Angriffen ausgesetzt war, zu ziehen. Beispielsweise veröffentlichte eine Zeitung in Banja Luka in Bosnien und Herzegowina wenige Jahre nach dem Krieg Listen von Personen, die angeblich Kriegsverbrechen begangen hatten. Dies wurde zu Recht verboten, weil die Gefahr bestand, dass diese Personen, die (noch) nicht offiziell angeklagt waren, Opfer der persönlichen Rache anderer werden könnten.

Im Fall *Constitutional Rights Project, Civil Liberties Organisation und Media Rights Agenda gegen Nigeria* beschäftigte sich die **Afrikanische Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker** mit dem durch einen Verwaltungserlass der nigerianischen Militärregierung gegen die Opposition gerichteten Verbot von Zeitungen. Die Kommission befand: *„Solche Erlässe stellen eine ernste Gefahr für das Recht der Öffentlichkeit dar, Informationen zu erhalten, die nicht dem entsprechen, was die Regierung die Öffentlichkeit wissen lassen möchte. Das Recht auf Information ist wichtig: Art. 9 (der Afrikanischen Charta für die Menschenrechte und Rechte der Völker) scheint keine Einschränkung zuzulassen, unabhängig davon, was der Inhalt der Information oder der Meinungen, oder wie die politische Situation des betreffenden Staates ist. Daher*

stellt die Kommission fest, dass das Verbot der Zeitungen einen Verstoß gegen Art. 9 (1) darstellt.“ (Übersetzung)
Quelle: **Afrikanische Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker. 2000.** *13. Tätigkeitsbericht* Anhang V, Abs. 38.

In Bezug auf das Vorgehen gegen JournalistInnen nach einem Putsch in Gambia urteilte die **Afrikanische Kommission**:
„Die Einschüchterung und Gefangennahme oder Festhaltung von JournalistInnen wegen der von ihnen veröffentlichten Artikel und der Fragen, die sie stellten, hindert nicht nur die JournalistInnen selbst an der Ausübung ihres Rechtes, ihre Meinung frei zu sagen und zu verbreiten, sondern entzieht auch der Öffentlichkeit das Recht auf Information. Diese Vorgangsweise ist ein klarer Verstoß gegen Art. 9 der Charta.“ (Übersetzung)
(Quelle: **Afrikanische Kommission über Menschenrechte und die Rechte der Völker. 2000.** *Thirteenth Activity Report of the African Commission on Human and Peoples’ Rights 1999-2000, Annex V, Paras. 38 and 65.)*

Im Jahr 2002 verabschiedete die *Afrikanische Kommission für Menschenrechte und die Rechte der Völker* in Banjul die **Deklaration über die Grundsätze der Meinungsäußerungsfreiheit in Afrika**, die eine Verpflichtung der Behörden betont, positive Maßnahmen zur Förderung der Vielfalt sowie zur Unabhängigkeit von Regulierungsstellen für Fernsehen und Telekommunikation zu ergreifen.

„Journalisten sind die Hüter der Demokratie.“

Maud de Boer-Buquicchio, 2002,
stv. Generalsekretärin des Europarates.

Die Erklärung von Marrakesch, die von der Konferenz über *„Die Rolle und der Platz der Medien in der Informationsgesellschaft in Afrika und der arabischen Region“* am 24. November 2004 angenommen wurde, bekräftigte: „[Die] Freiheit der Meinungsäußerung und der Presse liegen im Zentrum der Konstruktion der Informationsgesellschaft in Afrika, der arabischen Region und der ganzen Welt.“
(Quelle: **Soul Beat Africa – Communication for Change.**)

Lexiog Suchpool

„Die Medien haben in der Demokratie eine zentrale Rolle, die Gesellschaft zu informieren und die Durchführung öffentlicher Aufgaben ohne Furcht vor Bestrafung, vor Klage oder vor Unterdrückung, zu überprüfen.“

(Übersetzung)

Kevin Boyle, 2000,
Mitbegründer von Article 19, Restrictions on the Freedom of Expression.

WAS MAN WISSEN SOLLTE

1. Die Rolle der freien Medien in einer demokratischen Gesellschaft

Medienvielfalt ist ein unverzichtbares Element einer pluralistischen Demokratie. Die Bedeutung der Rolle der Medien als sogenannte „vierte Macht“ neben der Legislative, der Exekutive und der Justiz erfordert auch gründliche Sorgfalt und Verantwortung von JournalistInnen und MedieninhaberInnen, um nicht die Menschenrechte anderer in der Ausübung ihrer Freiheit zu verletzen. (☺☞ *Demokratie*) Der Freiheitsgrad einer Gesellschaft kann leicht anhand der Freiheit der Presse und der Medien bestimmt werden. Der erste Schritt autoritärer Regierungen oder Diktaturen ist es normalerweise, die freie Meinungsäußerung und die Medienfreiheit einzuschränken oder gar abzuschaffen. Für den Wiederaufbau und die Wiederherstellung demokratischer Gesellschaften nach Kriegen oder Konflikten ist eine pluralistische Medienlandschaft, die auf den Grundwerten der Achtung und der Toleranz anderen Meinungen gegenüber basiert und sich der Anstiftung zu Hass und Gewalt enthält, von höchster Bedeutung.

Dies erfordert einen angemessenen rechtlichen Rahmen, der die Unabhängigkeit der öffentlichen Medien und den Pluralismus unter den privaten Medien sicherstellt und die Aktivitäten der Medien bezüglich der Standards der Objektivität, der Fairness und des Anstandes kontrolliert.

> *„Wird ein Krieg verkündet,*
> *so ist die Wahrheit*
> *das erste Opfer.“*
>
> **Arthur Ponsonby,**
> britischer Politiker (1871-1946).

Im Jahr 2011 erkannte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in seiner Resolution 16/18 zum Thema *„Bekämpfung der Intoleranz, negativen Stereotypisierung und Stigmatisierung und Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder ihres Glaubens“* die positive Rolle der Ausübung der Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit sowie die Rolle, die Informationen in der Stärkung der Demokratie und in der Bekämpfung religiöser Intoleranz spielen kann, an. Während die Resolution auf der einen Seite große Bedenken über abwertende Stereotypisierung religiöser Gruppen (z.B. Islamophobie) äußert, ruft sie nicht zu Maßnahmen gegen Diffamierung von Religionen auf, was von der Zivilgesellschaft und bestimmten Regierungen befürchtet worden war, dass sie eine abschreckende Wirkung auf die Meinungsäußerungsfreiheit haben könnten, sondern sie erkennt an, *„dass die öffentliche Debatte von Ideen sowie interreligiöse und interkulturelle Dialoge […] die besten Schutzmöglichkeiten vor religiöser Intoleranz sein können […].“*
☺☞ *Religionsfreiheit*

In **Spanien** trat am 01. Juli 2015 das sogenannte BürgerInnenschutzgesetz, umgangssprachlich auch Maulkorbgesetz genannt, in Kraft. Dieses stellt eine ernsthafte Gefährdung der spanischen Demokratie und Meinungsäußerungsfreiheit dar. Unter der Regierung von Mariano Rajoy können nun Geldstrafen von bis zu 30.000 Euro für das Fotografieren von

Lexiog Suchpool

PolizistInnen verhängt werden oder für das Nichtanmelden von Demonstrationen; in der Nähe von Regierungsgebäuden kann letzteres sogar bis zu 600.000 Euro kosten. Wer im Internet zu Protesten aufruft, kann mit Freiheitsentzugsstrafen von bis zu zwölf Monaten rechnen. Die Entscheidungsbefugnis, ob derartige Strafen zu verhängen sind, obliegt allein der Polizei, eine richterliche Genehmigung ist dafür nicht mehr erforderlich. Zudem konnte die Regierungspartei im öffentlich-rechtlichen Rundfunk RTVE einen neuen Direktor installieren, der dieser Partei deutlich mehr Sendezeit einräumt. All dies geschieht unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung und der „Sicherung der öffentlichen Ordnung". Reporter ohne Grenzen kritisieren, dass das neue Gesetz auf eine Zensur hinausläuft. Auch andere NGOs und Oppositionsparteien protestieren gegen das neue Gesetz, indem sie sich zu einer „Plattform zur Verteidigung der Informationsfreiheit" zusammengeschlossen haben. JournalistInnen sehen ihre Arbeit ernsthaft behindert und eingeschränkt.
☺☞ *Demokratie, Rechtsstaatlichkeit*

Lexiog Suchpool

2. Medien und Minderheiten

Minderheiten haben oft Probleme beim Zugang zu den Medien und bei deren Verfügbarkeit in ihrer eigenen Sprache. In Europa gibt es spezielle Standards, wie zum Beispiel Art. 9 des **Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten** des Europarates von 1995. Dementsprechend haben Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, das gleiche Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung. Ihre Freiheit, Information oder Ideen in der Minderheitensprache zu suchen, zu empfangen oder zu verbreiten, muss von den Behörden respektiert werden. Regierungen müssen sicherstellen, dass Minderheitenangehörige nicht in ihrem Zugang zu den Medien benachteiligt werden. Dieser sollte vielmehr erleichtert werden. Angehörige von Minderheiten dürfen nicht am Aufbau eigener Printmedien, und innerhalb der gesetzlichen Vorschriften, auch nicht am Aufbau elektronischer Medien gehindert werden. Weitere Standards existieren im Rahmen der OSZE.

> *„Worte töten zuerst, Kugeln erst später."*
>
> **Adam Michnik,** polnischer Schriftsteller.

Die Situation ist jedoch weitaus problematischer, wenn es die sogenannten „neuen Minderheiten", die aus der Migrationsbewegung stammen, betrifft. Im Gegensatz zu den „autochthonen" oder „alten" Minderheiten haben diese normalerweise kein gesetzlich garantiertes Recht auf Zugang zu den Medien. Dies ist besonders Besorgnis erregend, wenn man die fremdenfeindliche Art, in der sie manchmal in den Massenmedien dargestellt werden, betrachtet und weiters berücksichtigt, dass ihre Möglichkeiten zur Meinungsäußerung begrenzt sind.

In Serbien wurde 2015 im Zuge der Privatisierung von öffentlichen Medien auch Minderheitenzeitungen und -zeitschriften privatisiert. Die neuen Eigentümer stellten einige Blätter mangels Wirtschaftlichkeit ein, andere sind nun von den Vorstellungen der neuen Eigentümer abhängig.

Die **Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen** des Europarates aus dem Jahr 1992 verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 11 dazu, angemessene Regelungen zu treffen, damit die Rundfunkanstalten Programme in den Regional- oder Minderhei-

tensprachen anbieten können. Auch soll der Aufbau zumindest einer Radiostation und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen sichergestellt, gefördert und/oder erleichtert werden.

3. Freiheit der Medien und wirtschaftliche Entwicklung

Die Freiheit der Medien und die wirtschaftliche Entwicklung sind ebenso vernetzt wie die Freiheit von Not und die Freiheit von Furcht. Die Interdependenz und die Unteilbarkeit aller Menschenrechte, die einen ganzheitlichen Zugang zu den Menschenrechten erfordern, können auch in der Bedeutung der Freiheit der Meinungsäußerung und der Freiheit der Medien für die wirtschaftliche Entwicklung, die Verringerung von Armut und in der Befriedigung der grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Menschen gesehen werden. Ohne die Berichterstattung in den Medien würden Missstände im Zugang zu oder in der Verteilung von Ressourcen sowie Korruption unbeachtet bleiben.

4. Kriegspropaganda und Befürwortung von Hass

Nach Art. 20 (1) IPBPR ist jede Kriegspropaganda gesetzlich zu verbieten, während Art. 20 (2) auch ein gesetzliches Verbot *„jedes Eintretens für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch den zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird“* verlangt. Ein Teil der Verantwortung für den Krieg im ehemaligen Jugoslawien kam den Medien zu, da sie den Krieg durch die Anstiftung zu Hass und zu ethnischen Säuberungen propagiert hatten. Im Jahr 2015 erarbeitete das Büro der Vertreterin der OSZE für die Medien einen Leitfaden gegen (Kriegs)propaganda, der anlässlich einer Konferenz in Wien vorgestellt wurde.

Die Sendungen der Radiostation Radio Mille Collines spielten eine maßgebliche Rolle für den Ausbruch der Gewalt in Ruanda im Jahr 1994, bei der mehr als 1 Million Menschen getötet wurden. *„Tötet dieses Inyenzi (Ungeziefer) nicht durch Kugeln – zerhackt sie mit Macheten“* war eines der gesendeten Statements, welche die Hutus dazu aufriefen, Tutsis und Hutus, die mit den Tutsis sympathisierten, abzuschlachten. Die Radiostation war 1993 von Mitgliedern der Familie des Hutu-Präsidenten Habyarimana gegründet worden, dessen Tod einer der Auslöser des Völkermordes war. Die Verantwortlichkeit des Radios wurde durch das Internationale Tribunal für Ruanda, der seinen Sitz in Arusha (Tansania) hat, festgestellt.

Lexiog Suchpool

5. Good Practices

- Die UNESCO hat einen *Tag der Pressefreiheit* eingeführt, der jährlich am 3. Mai begangen wird, sowie einen weltweiten *Preis für Pressefreiheit* geschaffen.
- *Reporter ohne Grenzen* riefen einen jährlichen Welttag gegen Zensur im Internet ins Leben, der am 12. März stattfindet.
- Im Jahr 2016 erhielt die älteste Tageszeitung der Türkei „Cumhuriyet“, die von der türkischen Regierung unter starken Druck gesetzt wurde und deren Chefredakteur wegen seiner kritischen Berichte des Terrorismus angeklagt wurde und wegen Morddrohungen das Land verlassen musste, den alternativen Nobelpreis zuerkannt.
- Das *Crimes of War Project* vereinigt JournalistInnen, AnwältInnen und AkademikerInnen, um das Bewusstsein über das humanitäre Völkerrecht in den Medien, Regierungen, Menschenrechts- und humanitären NGOs zu erhöhen.

- Im Fall des Kosovo wurden eine Unabhängige Medienkommission sowie ein Presserat eingerichtet, um die Implementierung der in den Gesetzen und Kodizes vorgesehenen Standards zu überwachen. Die Medienkommission ist auch für die Lizenzvergabe verantwortlich.
- *P.E.N. International* führte im Jahr 1999 ein „Netzwerk für AutorInnen im Exil" ein, welches mit Unterstützung von kooperierenden Städten einen vorübergehenden Zufluchtsort für AutorInnen und Journalisten im Exil bietet. Zum Beispiel wurde die tunesische Schriftstellerin Sihem Bensedrine eingeladen, in Graz und Barcelona zu verweilen, bis sie in Folge des Arabischen Frühlings 2011 in ihre Heimat zurückkehren konnte. Dort wurde sie zur Vorsitzenden der Wahrheitskommission bestellt.
- Die jemenitische Journalistin und Menschenrechtsaktivistin Tawakkol Karman wurde im Jahr 2011 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet. Den Preis erhielt sie für ihre Rolle im Arabischen Frühling im Jemen, wo sie die Gruppe „Journalistinnen ohne Ketten" leitete.
- Die *South-East Europe Media Organisation (SEEMO)* ist ein regionales Netzwerk von JournalistInnen, das im Jahr 2000 gegründet wurde und seinen Sitz in Wien hat. Seine Haupttätigkeit ist es, die Pressefreiheit zu schützen, indem es JournalistInnen und Medien in Südosteuropa unterstützt. SEEMO führt Missionen in Länder durch, in denen die Pressefreiheit bedroht ist, trifft sich mit RegierungsbeamtInnen, DiplomatInnen, NGOs und bietet rechtliche Vertretung und Unterstützung bei Gerichtsverfahren.
- Anfang des Jahres 2011 forderte die *Europäische Kommission* Veränderungen hinsichtlich der neuen Mediengesetze in Ungarn, das gerade die rotierende Präsidentschaft der Europäischen Union übernommen hatte. Sie kritisierte die Einführung der strengen Kontrolle über ausländische Medien durch die neuen Registrierungsanforderungen und brachte ihre Bedenken über die Unabhängigkeit des neu gegründeten Mediarats zum Ausdruck, der Medien für ihre „unausgewogene Berichterstattung" eine Geldstrafe auferlegen kann. Die ungarische Regierung stimmte nur einigen Änderungen zu, aber das ungarische Verfassungsgericht setzte im Dezember 2011 einige Teile des Mediengesetzes aus ähnlichen Gründen aus.
- Um die Sicherheit im Internet für Kinder zu verbessern, unterstützt die Europäische Union das europäische Netzwerk „ins@fe", das mehrere Aktivitäten zur Sicherheit im Internet koordiniert.

„Innerhalb des Journalismus besteht ein schwerwiegender Wissensmangel darüber, was Menschenrechte überhaupt sind. Viele JournalistInnen – ebenso wie viele PolitikerInnen und andere in der Zivilgesellschaft Tätige – sind nicht vertraut mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie den internationalen Menschenrechtsabkommen und Mechanismen. Oft verstehen sie den Unterschied zwischen Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht nicht. Aufgrund dessen werden Menschenrechte häufig fälschlicherweise nur in der Konfliktberichterstattung als relevant angesehen". (Übersetzung)
Quelle: **International Council on Human Rights Policy. 2002**. *Journalism, Media and the Challenge of Human Rights Reporting.*

Lexiog-Suchpool

6. Trends

Medien und das Internet

Die Zahl der NutzerInnen des Internets wächst exponentiell. Mit Januar 2015 sind laut UNDP und UNESCO über 3 Milliarden Menschen InternetuserInnen. Dennoch haben immer noch ca. 3,4 Milliarden Menschen keinen Zugang zum Internet. In Afrika sind es sogar weniger als 1 Promille der Gesamtbevölkerung, die Zugang zum Netz haben, was das Problem der **„digitalen Kluft“** veranschaulicht und die Frage der **„digitalen Solidarität“** aufwirft. Das Wachstum des Internet hatte maßgeblichen Einfluss auf die Medien, indem es sowohl JournalistInnen als auch einfachen BürgerInnen eine Vielzahl an Möglichkeiten bietet, weltweit recht uneingeschränkt politische Nachrichten veröffentlichen oder auch lesen zu können – etwa über Blogs. Sogar kleinere Medienunternehmen haben die Chance, eine weltweite Öffentlichkeit zu erreichen. Es gibt jedoch eine zunehmende Zahl von Staaten, die Kontrollen und Zensur anwenden, indem etwa bestimmte Webseiten blockiert werden. Im Jahr 2005 wurden Suchmaschinen wie Yahoo! und Google von NGOs kritisiert, weil sie Webseiten auf Wunsch der chinesischen Regierung blockiert und diese bei der Ausforschung politischer DissidentInnen indirekt unterstützt hatten. Nach einer Kampagne von Amnesty International hat Google Teile seiner Aktivitäten auf dem chinesischen Festland eingestellt, um die Bedingungen der chinesischen Regierung zu umgehen. Google oder Twitter veröffentlichen in ihren Transparenzberichten auch die Anzahl der Anfragen für Blockierungen oder Filterung, die sie von Regierungen erhalten hatte.

Ein neuer Bericht über die **Freiheit im Netz 2015** zeigte die wachsende Gefahr für die Freiheit im Internet durch das Blockieren von Inhalten, Cyber-Attacken gegen RegimekritikerInnen und Zensur. Während der niedrigste Grad an Einmischung von Island, Estland, Kanada, Deutschland und Australien berichtet wurde, ist die Situation für China, Syrien, dem Iran und Äthiopien am schlimmsten (siehe: Freedom House: Freedom on the Net).

WikiLeaks ist eine internationale Non-Profit-Medien-Organisation, die sich der Verbreitung von wichtigen Nachrichten und Informationen an die Öffentlichkeit gewidmet hat, indem sie unterdrückende Regime in Asien, dem ehemaligen Sowjet-Block, Afrika südlich der Sahara und im Nahen Osten bekannt macht. In jüngerer Zeit veröffentlichte die Organisation geheime Informationen aus US-Militärquellen, die Anlass für heftige Kontroversen waren. WikiLeaks beschreibt sich selbst als ein „unzensierbares System für nicht-nachverfolgbares massenhaftes Durchsickern von Dokumenten“. WikiLeaks erhielt 2009 einen Amnesty International’s UK Media Award. Als Folge auf einige der negativen Reaktionen von Ländern, drückte die *UN-Hochkommissarin für Menschenrechte* ihre Bedenken hinsichtlich des „Cyber-Kriegs“ gegen WikiLeaks aus. WikiLeaks hingegen wurde von einigen Ländern einem Finanzembargo unterworfen, um es unter Druck zu setzen.

In **Venezuela**, einem der Länder mit der höchsten Verbreitung des Internets in Lateinamerika, verfügte Präsident Hugo Chavez im Jahr 2009, dass das Internet im öffentlichen Sektor ein Luxus sei und dadurch unnötige Ausgaben entstünden. Seitdem entwickelte sich eine Tendenz, das Internet für politische Zwecke zu steuern. Auch sein Nachfolger Nicolás Maduro führte diesen Kurs fort, er ließ unter anderem ausländische Medien verbieten, soziale Medien sperren und überwachte vermehrt die digitale Kommunikation.

Das Internationale Kampagnen-Netzwerk „**Avaaz“**, welches „Stimme“ bedeutet, begann

Lexicon Suchpool

seine Arbeit im Jahr 2007 mit dem Ziel, Menschen über das Internet zu mobilisieren, um Petitionen zu Menschenrechtsfragen, der Umwelt und gegen Korruption, Armut und Krieg zu unterstützen. Im Jahr 2016 zählte es bereits mehr als 42 Millionen Mitglieder und hatte zahlreiche erfolgreiche Kampagnen organisiert.

Facebook, das im Jahr 2004 gegründet wurde und 2015 mehr als 1,5 Milliarden Mitglieder hatte, wurde auf Beschwerde des Wiener Studenten Max Schrems im Jahr 2011 dazu gezwungen, seine Privatsphäre- und Datenschutzpolitik in Europa zu ändern. Gemeinsam mit *Digital Rights Europe* erreichte er auch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, die einen verbesserten Datenschutz von durch amerikanische Firmen in die USA transferierten Daten zur Folge hatte (Privacy Protection Shield).

Lexiog-Suchpool

Der **Europarat** hat in der Erarbeitung von Deklarationen und Richtlinien zur Anwendung von Menschenrechten im Internet, wie die *„Erklärung der Menschenrechte und des Internets“* aus dem Jahr 2005 oder die *„Erklärung über den Schutz der Meinungsäußerungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im Hinblick auf privat betriebene Internet-Plattformen und Online-DienstleisterInnen“* vom Dezember 2011, die Führungsrolle übernommen. Menschenrechtsrichtlinien für Suchmaschinen und für soziale Netzwerke wurden ebenso verabschiedet wie ein Leitfaden zu Menschenrechten für InternetnutzerInnen.

Der **Europäische Gerichtshof** verlangte im **Google-Fall** ein **„Recht auf Vergessen“**, das es InternetnutzerInnen erlaubt, Daten von persönlichem Interesse löschen zu lassen. Dieses Recht wurde auch in die neue Datenschutzverordnung der EU übernommen, die 2018 in Kraft treten soll.

„Es gab niemals eine dauerhafte Hungersnot in einem Staat mit einer demokratischen Regierung und einer relativ freien Presse.“

Amartya Sen,
Wirtschaftsnobelpreisträger.

Auf dem Weg zu Wissensgesellschaften im globalen Süden

Die Umwandlung der Informationsgesellschaft zur Wissensgesellschaft beruht auf der zunehmenden Verfügbarkeit von Informations- und Kommunikationstechnologien. Im Kontext der Freiheit der Meinungsäußerung steht der Staat unter einer positiven Verpflichtung, den Zugang zur Informationstechnologie zu gewährleisten, da diese unverzichtbar für den Zugang zu Wissen ist, was für den globalen Süden von besonderer Bedeutung ist.

Der Journalistenverband **Netzpolitik.org** setzt sich in seinem Blog für digitale Freiheitsrechte und Achtung des Rechts auf Privatsphäre ein. Im Frühjahr 2015 veröffentlichte der Blog Ausschnitte aus Dokumenten des deutschen Verfassungsschutzes, die bis dato als vertraulich eingestuft waren und Pläne zu einer Ausweitung der Internetüberwachung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz wurden hierdurch offen gelegt. Daraufhin erstattete der Verfassungsschutzpräsident Hans-Georg Maaßen Anzeige gegen die BloggerInnen wegen Landesverrat. Auf dieser Grundlage wurden Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt eröffnet. Da die Veröffentlichung der fraglichen Dokumente in keiner Weise die äußere Sicherheit Deutschlands gefährdete, musste das Verfahren wieder eingestellt werden. Die BetreiberInnen der Seite *Netz-*

politik.org sehen das Landesverratsverfahren als Affront gegen die Pressefreiheit und als Einschüchterungsversuch gegen ihre Aufdeckungsarbeit an. Die JournalistInnen forderten eine lückenlose Einsicht in die Akten des Verfahrens, um in Erfahrung zu bringen, ob sie selbst Opfer von Überwachungsmaßnahmen geworden waren. Dies ist ihnen bislang verwehrt worden.

☺☞ *Rechtsstaatlichkeit*

Zeittafel

1948 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 19
1966 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 19
1978 Deklaration über die Grundprinzipien für den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte, zur Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze der UNESCO (kurz: Mediendeklaration)
1983 Allgemeiner Kommentar des UNO-Menschenrechtsausschusses zu Artikel 19 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte
1993 UNO-SonderberichterstatterIn für Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung
1997 OSZE-VertreterIn für die Freiheit der Medien
1997 OAS-SonderberichterstatterIn für freie Meinungsäußerung
1999 Resolution der Menschenrechtskommission über die Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung (1999/36)
2001 Europarat-Konvention über Kriminalität im Internet und Zusatzprotokoll 2003
2003 Weltinformationsgipfel (1. Teil), Genf: Prinzipiendeklaration und Aktionsplan
2004 SonderberichterstatterIn zu Meinungsäußerungsfreiheit in Afrika
2005 Weltinformationsgipfel (2. Teil), Tunis: Verpflichtung von Tunis und Tunis Agenda für die Informationsgesellschaft
2005 Europarat-Deklaration zu Menschenrechten und dem Internet
2006 Erstes Internet Governance Forum in Athen
2011 Allgemeiner Kommentar Nr. 34 vom UN-Menschenrechtsausschuss zum Artikel 19 des IPBPR
2014 Menschenrechtsleitlinien der EU in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung – online und offline

Lexlog Suchpool

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

Übung I: Das Hütchenspiel 1

Teil I: Einleitung
Das Hütchenspiel ermöglicht es, eine komplexe Fragestellung oder eine provokante Aussage unter verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten und auf diese Art und Weise zu einer befriedigenden Lösung für alle Beteiligten zu kommen.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Diskussion
Ziele: Anregung zum kritischen Denken, Finden einer Lösung
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße: ca. 18-30
Zeit: ca. 90 Minuten
Materialien: 6 verschiedenfarbige Hüte oder andere verschiedenfarbige Gegenstände
Fertigkeiten: Flexibilität, Kreativität

Lexiog Suchpool

Teil III: Spezifische Information
Provokante These: Wir leben in einem freien Land, in dem jede/r ihre/seine Meinung frei äußern darf. Warum also sollen wir „Nazisprüche“ und ähnliches zensieren oder verbieten?
Beschreibung der Übung/Anleitung: Die Teilnehmenden sitzen im Sesselkreis, so dass jedeR die/den andereN gut sehen kann. Die/der GruppenleiterIn stellt die provokante These in den Raum. Anschließend versuchen die Teilnehmenden, diese Aussage von allen denkbaren Seiten zu beleuchten und bedienen sich dabei der Hütchenmethode. Die verschiedenfarbigen Hütchen stellen unterschiedliche Betrachtungsweisen des Sachverhaltes dar:
Der weiße Hut: reine Sachverhaltsbeschreibungen, Zahlen, Daten, Fakten; keine Emotionen
Der rote Hut: positive und negative Emotionen, subjektive Komponente
Der schwarze Hut: objektiv nachvollziehbare negative Aspekte, Bedenken, Zweifel, Risiken
Der gelbe Hut: objektiv nachvollziehbare positive Aspekte
Der grüne Hut: Ideen der Verbesserung, Alternativen
Der blaue Hut: Aufgabe des Moderators; Meta-Ebene; Zusammenfassung, Maßnahmenplan, Diskussion
Nachdem die/der Gruppenleiter die provokante These aufgeworfen hat, geht als erstes der weiße Hut im Sesselkreis herum, und Fakten werden zunächst einmal gesammelt. Die Reihenfolge der übrigen Hütchen ist weitgehend egal, der letzte Hut muss allerdings der blaue sein.
Feedback: Anschließend an das Hütchenspiel werden die Teilnehmenden dazu aufgefordert, ihre Gefühle und Gedanken während der Diskussion darzulegen. War es für sie eine neue Art und Weise der Lösungsfindung? Kennt jemand ähnliche Ansätze?
Praktische Hinweise: Die/der GruppenleiterIn sollte stets darauf achten, dass immer nur der Aspekt des jeweiligen Huts angesprochen wird. Geht also beispielsweise der gelbe Hut herum, darf kein negativer Aspekt oder kein Gefühl etc. genannt werden. Der Vorteil liegt darin, dass nicht vom Kernproblem abgeschweift wird und jedeR annähernd gleich viel Redezeit hat, ohne dass sich immer wenige Personen in den Mittelpunkt drängen und die Diskussion an sich reißen.
Das Hütchenspiel eignet sich für alle komplexen Fragestellungen oder Probleme, bei denen eine einfache Lösung unmöglich scheint.
Verwandte Rechte und Themen: Nicht-Diskriminierung, Gleichheitsgrundsatz
Quelle: adaptiert aus: **Edward de Bono. 1990.** *Six Thinking Hats*. London: Penguin.

Übung II: Der Einfluss des Internets 2

Teil I: Einleitung
Diese Übung umfasst sowohl die Diskussion in Kleingruppen als auch die Diskussion in der ganzen Gruppe, um die positiven und negativen Aspekte der Internetnutzung, deren Einfluss auf das Recht der Meinungsäußerungsfreiheit und die Herausforderungen für die Zukunft des Internets zu analysieren.

Teil II: Spezifische Information
Art der Übung: Diskussion
Ziele: Das Bewusstsein über die Tragweite des Internets und den Zugang zu weltweiter Information erhöhen; den Einfluss des Internets auf die Menschenrechte identifizieren; Phänomene im Zusammenhang mit dem Internet erkunden
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße: beliebig
Zeit: ca. 45 Minuten
Materialien: Flipchart, Stifte
Fertigkeiten: Analytische Fähigkeiten, unterschiedliche Meinungen zu einem Thema ausdrücken, Fähigkeiten zur Teambildung

Lexiog-Suchpool

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung: Zur Einführung präsentiert die/der GruppenleiterIn allgemeine Informationen und einige grundlegende Fakten zum Internet, wie sie aus dem Modul zu entnehmen sind. Danach werden die Teilnehmenden dazu aufgefordert, in Paaren über ihre Erfahrungen mit dem Internet und die Vor- und Nachteile der (Nicht-)Nutzung zu sprechen. Dies sollte etwa 10 Minuten dauern. Anschließend kommen alle Teilnehmenden im Sesselkreis zusammen und diskutieren gemeinsam über die Tragweite des Internets, die Nachteile und die Vorteile der Nutzung. Die/der GruppenleiterIn kann folgende Fragestellungen anregen:

- Was wissen die Teilnehmenden von Menschenrechtsverletzungen durch das Internet (wie z.B. Kinderpornographie, Cyber-Kriminalität)?
- Warum haben diese Verletzungen wachsenden Einfluss auf die Gesellschaft?
- Wie weit sollte das Internet geregelt werden, um solche Vorfälle zu verhindern?
- Sollte die Steuerung des Internet (Internet Governance) eher durch staatliche oder internationale Regelungen oder durch freiwillige Selbstverpflichtungen und Verhaltenskodizes der AkteurInnen erfolgen?

Die Kernpunkte der Diskussion werden auf Flipchart festgehalten.
Feedback: Was haben die Teilnehmenden durch die Diskussion in Erfahrung bringen können? Wie benützen sie selbst das Internet? Für welche Zwecke nützen sie es? Die Gruppe kann gemeinsam die gesammelten Punkte reflektieren. Überwiegen die Vorteile gegenüber den Nachteilen? Was müsste unternommen werden, um den Nachteilen entgegenzuwirken?
Praktische Hinweise: Bereits im Vorfeld sollte abgeklärt werden, wie vertraut die Teilnehmenden mit dem Internet sind, um so das Niveau und den generellen Zugang einzustufen. Im Feedback ist es eine gute Idee, sich sowohl auf globale als auch auf lokale Themen des Zugangs zu neuen Informationstechnologien zu konzentrieren, um sicherzustellen, dass sich auch Personen ohne oder mit eingeschränktem Zugang zum Internet an der Diskussion beteiligen können.

Teil IV: Follow-up
Die Teilnehmenden könnten eine Podiumsdiskussion organisieren, in der einE VertreterIn von Amnesty International, von Google, des Europarates und einer Regierung bzw. der EU über die Frage diskutieren, inwieweit Suchmaschinen Zensurvorgaben von Regierungen (Filterungen des Angebots von Webseiten) akzeptieren sollen, um den Markt nicht zu verlie-

ren bzw. um den NutzerInnen einen Großteil des Angebots weiterhin zur Verfügung stellen zu können. Wie würden die TeilnehmerInnen auf das Verlangen einer Regierung reagieren, dass 1%, 5% oder 10% der Inhalte herausgefiltert werden müssen? Was könnte gegen die zunehmende Internetzensur unternommen werden? Wie sollte die Sicherheit des Internet zum Zwecke des Schutzes Minderjähriger oder der Bekämpfung der Internetkriminalität verbessert werden, ohne dabei unnötige menschenrechtliche Einschränkungen in Kauf nehmen zu müssen?

Verwandte Themen und Rechte: Medien, Globalisierung

Quelle: adaptiert aus: **Deutsches Institut für Menschenrechte/Europarat (Hg.). 2012.** *Kompass: Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit.*

BIBLIOGRAPHIE

Literatur

Benedek, Wolfgang und Kettemann, Matthias C. 2014. *Freedom of Expression and the Internet.* Strasbourg: Council of Europe Press.

Benedek, Wolfgang und Kettemann, Matthias C. 2013. *Freedom of Expression and the Internet.* Strasbourg: Council of Europe Publishing.

Benedek, Wolfgang. 2008. *Internet Governance and Human Rights.* In: Benedek, Wolfgang, Veronika Bauer und Matthias C. Kettemann (Hg.). *Internet Governance and the Information Society, Global Perspectives and European Dimensions.* Utrecht: Eleven International Publishing, 31-49.

Benedek, Wolfgang. 2007. *Der Schutz der Meinungsäußerungs- und der Medienfreiheit in der Informationsgesellschaft.* In: Benedek, Wolfgang und Catrin Pekari (Hg.). *Menschenrechte in der Informationsgesellschaft.* Stuttgart: Boorberg, 125-146.

Cucereanu, Dragos. 2008. *Aspects of Regulating Freedom on the Internet.* Antwerpen: Intersentia.

Europarat. 2014. *Leitfaden zu den Menschenrechten von Internetnutzern.* Straßburg.

European Union. 2008. *Council Framework Decision 2008/913/JHA of 28 November 2008 on combating certain forms and expressions of racism and xenophobia by means of criminal law.* Online verfügbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32008F0913:EN:NOT

Frau-Meigs, Divina. 2011. *Media matters in the cultural contradictions of the "information society" – Towards a human rights-based governance.* Straßburg: Council of Europe Publishing.

Golash, Deirdre (Hg.). 2010. *Freedom of Expression in a Diverse World.* Dordrecht/Heidelberg/London/New York: Springer.

Hare, Ivan and James Weinstein (Hg.). 2009. *Extreme Speech and Democracy.* New York: Oxford University Pess.

Hill, Michael W. 2005. *The Impact of Information on Society.* 2. Aufl. London: Bowker Saur.

International Freedom of Expression Exchange (Hg.). 2005. *Campaigning for Freedom of Expression. A Handbook for Advocates.* Toronto: IFEX.

Lexiog-Stichpool

Jørgensen, Rikke F. .2013. *Framing the Net. The Internet and Human Rights.* Edward Elgar Publishing

Kettemann, Matthias C. 2011. *Ensuring Human Rights Online: Selected Council of Europe Initiatives in the Information Society Sector in 2010.* In: Benedek, Wolfgang et. al. (Hg.), E*uropean Yearbook on Human Rights 2011.* Wien, Antwerpen: Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Intersentia, S. 461-482.

Milo, Dario. 2008. *Defamation and Freedom of Speech.* New York: Oxford University Press.

Möller, Christian und Arnaud Amouroux (Hg.). 2007. *Governing the Internet – Freedom and Regulation in the OSCE Region.* Wien: OSZE.

Reporters without Borders. 2011. *International Community Urged to React as Situation of Free Expression Worsens in Egypt.* Online verfügbar unter: http://en.rsf.org/egypte-international-community-urged-to-17-11-2011,41407.html

Reporters without Borders. 2010. *2010 World Press Freedom Index.* Paris. Reporters without Borders. Online verfügbar unter: http://en.rstf.org/press-freedom-index-20101034.htlml

SEEMO. 2011. *SEEMO Condemns New Death Threats against Croatian Journalist Drago Hedl.* Online verfügbar unter: http://www.seemo.org/activities/pressfreedom/11/press1190.html

Verpeaux, Michel. 2010. *Freedom of Expression.* Straßburg: Council of Europe Publishing.

Weber, Anne. 2009. *Manual on Hate Speech.* Straßburg: Council of Europe Publishing.

Dokumente

Council of Europe. 2014. *Guide on Human Rights of Internet Users. Principles and Explanations.* Strasbourg: Council of Europe.

Council of Europe. 2009. *Legal Instruments for Combating Racism on the Internet.* Straßburg: Council of Europe Publishing.

Council of Europe. 2007. *Freedom of Expression in Europe. Case-Law Concerning Article 10 of the European Convention on Human Rights.* Straßburg. Council of Europe Publishing.

International Council on Human Rights Policy (Hg.). 2002. *Journalism and the Challenge of Human Rights Reporting.* Genf: ICHRP.

Inter-Parliamentary Union (Hg.). 2006. *Freedom of Expression, Parliament and the Promotion of Tolerant Societies.* Genf: Inter-Parliamentary Union.

OSCE.2015. *Propaganda and Freedom of Expression.* Vienna: OSCE.

United Nations Economic and Social Council (Hg.). 2003. *Promotion and Protection of Human Rights: Information and Education. Implementation of the Plan of Action of the United Nations Decade for Human Rights Education.* New York: United Nations.

United Nations Special Rapporteur on the Promotion and Protection of the Right to Freedom of Opinions and Expression. 2013. Report Internet and Surveillance, 17.04.2013, A/HRC/23/40.

United Nations Special Rapporteur on the Promotion and Protection of the Right to Freedom of Opinions and Expression. 2011. *Report on Internet and Freedom of Expression – 16.05.2011, UN Doc A/HRC/17/27*

Lexiog-Suchpool

Nützliche Links

Amnesty International:
https://www.amnesty.org.uk/

Article 19:
http://article19.org

Asia Media Information and Communication Centre:
http://www.amic.org.sg

Association for Progressive Communications (APC):
http://www.apc.org

Crimes of War Project:
http://www.crimesofwar.org

Committee to Protect Journalists (CPJ):
https://www.cpj.org/

Communication Regulation Agency (CRA) of Bosnia-Herzegovina:
http://www.cra.ba

Council of Europe – Media Division:
http://www.coe.int/en/web/freedom-expression/media

Freedom House: Freedom of the Press 2015:
https://freedomhouse.org/report/freedom-press/freedom-press-2015#.WBs22S3hCUk

Freedom House: Freedom on the Net 2015:
https://freedomhouse.org/report/freedom-net/freedom-net-2015

Global Information Society Watch (GISWatch):
http://www.giswatch.org/

Ins@fe:
https://www.betterinternetforkids.eu/

International Federation of Journalists:
http://www.ifj.org

International Freedom of Expression Exchange:
http://www.ifex.org

International P.E.N.:
http://www.pen-international.org/

International Publishers Association (IPA):
http://www.ipa-uie.org

Netzpolitik.org:
https://netzpolitik.org/

OSCE – Representative on Freedom of the Media:
http://www.osce.org/fom

Soul beat Africa – Communication for Change:
http://www.comminit.com/africa

South East Europe Media Organization (SEEMO):
http://www.seemo.org

UNESCO Advisory Group for Press Freedom:
http://www.unesco.org/webworld/wpfd/group.html

Lexiog-Suchpool

Lexiog-Suchpool

DEMOKRATIE

Lexiog-Suchpool

REPRÄSENTATION UND PARTIZIPATION

PLURALISMUS, TOLERANZ UND INKLUSION

MENSCHENWÜRDE UND FREIHEIT

„Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung öffentlicher Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen. Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch periodische und unverfälschte Wahlen mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht bei geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.“

Art. 21, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. 1948.

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Polen:
Ende des Jahres 2015 gingen zehntausende Polen und Polinnen gegen ihre eigene Regierung auf die Straße. Ihr Vorwurf: Die nationalkonservative Führung in Warschau zerstöre die Demokratie. Die Proteste in mehr als 20 polnischen Städten waren über soziale Netzwerke organisiert worden. Bei ihren Protesten riefen die DemonstrantInnen unter anderem: „Wir werden die Demokratie verteidigen" und „Wir werden die Verfassung verteidigen". Sie schwenkten die Flaggen Polens und der EU vor dem Parlament und riefen: „Stoppt den Angriff auf die Demokratie" und „Nein zur Diktatur!". Die Demonstrationen wurden vom Komitee zur Verteidigung der Demokratie (KOD), einer polnischen BürgerInnenbewegung, organisiert, das damit seine Proteste gegen die Regierung der Partei für Recht und Gerechtigkeit (PiS) fortsetzte. Die Gruppe wurde von den meisten Oppositionsparteien unterstützt. Der Staatschef allerdings bezeichnete die KritikerInnen als Verräter, bezichtigte sie des „Vaterlandsverrats", der „bei manchen Leuten in den Genen" liege. (Adaptiert nach: **Spiegel Online. 2015.** *Innenpolitische Krise in Polen. Stoppt den Angriff auf die Demokratie!*).

Diskussionsfragen

1. Welche Rechte werden in der Geschichte zur Illustration angesprochen?
2. Kennen Sie andere Staaten, die um Demokratie ringen? Was sind die Probleme, mit denen sich diese Staaten auseinandersetzen müssen?
3. Welche Grundelemente sollte ein Demokratisierungsprozess aufweisen und fördern?
4. Was können aktive BürgerInnen zum Prozess der Demokratisierung in ihren jeweiligen Ländern beitragen? Versuchen Sie, konkrete Vorschläge zu erarbeiten.

Lexiog-Suchpool

WAS MAN WISSEN MUSS

1. Ist die Demokratie weltweit auf dem Vormarsch oder am Rückzug?

Demokratie wird üblicherweise als „**Herrschaft des Volkes**" übersetzt. Eine genaue inhaltliche Definition von Demokratie ist jedoch schwierig. Sie bezeichnet sowohl die Regierungsform an sich als auch eine Idee, welche sich auf die soziopolitische und rechtliche Ordnung eines Staates bezieht. Demokratie kann aber auch als Ideologie gesehen werden. In der Praxis wie in der Wissenschaft existieren die verschiedensten Demokratiemodelle. In ihrem Kern ist Demokratie eng mit den Prinzipien der Menschenrechte verbunden und kann ohne den vollen Respekt und die Anerkennung der Menschenwürde nicht bestehen. Demokratie meint **Partizipation** (Teilhabe) und **Repräsentation**, umfasst aber auch die **Einbeziehung** von Menschen: das Recht, aktiv am zivilgesellschaftlichen Leben der eigenen Gemeinschaft, der eigenen Region und des eigenen Staates teilzunehmen. Wie stark ein Individuum dieses Recht in Anspruch nimmt,

ist ihm überlassen. Neben der Einbeziehung sind **Pluralismus und Toleranz** zentrale Begriffe der Debatte um demokratische Regierungsführung. Eine pluralistische Gesellschaft überwindet die „Andersheit" der MitbürgerInnen; Personen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen leben zusammen in Würde und unter dem Schutz des Rechtsstaats. Diversität wird als Quelle der Kreativität und als Bereicherung, nicht als Problem wahrgenommen. Niemand mit einem Anspruch auf Staatsbürgerschaft darf von der Teilhabe am demokratischen Leben ausgeschlossen werden – dies ist ein entscheidender Testfall für die Demokratie.

Zwischen **undemokratischen Strukturen und der Verletzung von Menschenrechten** gibt es eine offensichtliche **Verbindung**. Selbst funktionierende demokratische Gesellschaften können schwach sein, wenn sie der Verweigerung von Menschenrechten nicht entgegentreten. Eine Menschenrechtsverletzung ist einzelfallbezogen, das Ignorieren oder gar Billigen von Menschenrechtsverletzungen (das oft mit der Verweigerung echter gesellschaftlicher Teilhabe einhergeht) ist ein soziales, systemisches Phänomen. Selbst eine gefestigte Demokratie wie Kanada, das auf dem Index der Menschlichen Entwicklung der Vereinten Nationen stets mit Sehr gut bewertet wird, gesteht ein, dass die vollständige Einbeziehung der indigenen Bevölkerung nach wie vor nicht erreicht worden sei. Ebenso wird Frauen in vielen gefestigten Demokratien weiterhin das Vordringen in die obersten Etagen der Macht unmöglich gemacht oder zumindest erschwert. In den Vereinigten Staaten von Amerika, der ältesten ohne Unterbrechung bestehenden Demokratie der Welt, ist der Kampf um die ganzheitliche demokratische Einbeziehung ethnischer Minderheiten sowie von Menschen mit von

Lexiog-Suchpool

GLOBALE ENTWICKLUNG DER DEMOKRATIE	Globale Zersplitterungen
Seit 1980 haben sich in vielen Teilen der Welt Staaten zu Demokratien gewandelt.	Nicht alle dieser neuen Demokratien sind voll demokratisch. Einige befinden sich immer noch in der Übergangsphase zur Demokratie, andere sind durch illiberale Regime oder innere Konflikte geprägt.
In 125 von den fast 200 Staaten weltweit finden demokratische Wahlen statt.	Nur 20 Länder weltweit sind voll demokratisch, das entspricht 8,9% der Weltbevölkerung.
133 Länder, die zusammen etwa 54% der Weltbevölkerung umfassen, haben eine freie oder teilweise freie Presse.	66 Nationen mit 46% der Weltbevölkerung haben noch immer keine freie Presse.
Seit 1990 hat die Anzahl jener Staaten, welche die sechs wichtigsten Menschenrechtskonventionen und -pakte ratifiziert haben, stark zugenommen. Die Ratifikationen des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR) und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) sind von 90 auf 164 bzw. 168 angewachsen.	In vielen Nationen werden noch immer die bürgerlichen und politischen Freiheiten beschränkt. Zwischen der einzelstaatlichen Bindung an internationale Menschenrechtspakte durch Ratifizierung und deren Umsetzung in der Praxis klafft häufig eine erhebliche Kluft.
Die Anzahl von weiblichen Parlamentarierinnen hat sich in den letzten 20 Jahren fast verdoppelt	Nur 22% aller ParlamentarierInnen weltweit sind weiblich, und in 4 Ländern gibt es überhaupt keine weiblichen Parlamentarierinnen.

Quelle: adaptiert nach **Freedom House. 2015.** *Freedom in the World 2015;* **Economist Intelligence Unit. 2015.** *Democracy Index 2015.* **UN Women. 2016.** *Facts and Figures: Leadership and Political Participation. Women in parliaments.*

DEMOKRATIEINDEX 2015			
	Anzahl Länder	**Länder in %**	**Anteil Weltbevölkerung in %**
Volle Demokratien	20	12,0	8,9
Demokratien mit Mängeln	59	35,3	39,5
Mischformen	37	22,2	17,5
Autoritäre Regime	51	30,5	34,1
(Quelle: **Economist Intelligence Unit. 2015.** *Democracy Index 2015.*)			

der Norm abweichender sexueller Orientierung ebenso noch keinesfalls abgeschlossen.

Die Nichteinbeziehung und daraus folgende gesellschaftliche Entfremdung einzelner Bevölkerungsteile kann schwerwiegende Konsequenzen haben, wie sich etwa Anfang 2015 bei den Anschlägen auf die Redaktion von „Charlie Hebdo“ in Paris zeigte, an denen junge radikalisierte Franzosen mit Migrationsvergangenheit aus den französischen Vorstädten beteiligt waren. Ein umfassendes Verständnis der Bedeutung von Einbeziehung und Pluralismus ist eine Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung der Demokratie. Bis heute ist die Demokratie unbestreitbar jenes System, welches am meisten zum Schutz der Menschenrechte und der Menschlichen Sicherheit beiträgt.

Demokratie hängt vom Interesse und der aktiven Teilnahme ihrer NutznießerInnen ab. Die Grundvoraussetzungen einer sinnvollen Partizipation in einem demokratischen System sind Information und Zugang zu Wissen. Nur jene, die wissen, wie das System funktioniert, die Kenntnis von den Mechanismen und Institutionen einer demokratischen Gesellschaft haben, können etwas beitragen und auch selbst davon profitieren. Die Vermittlung dieses Prinzips gehört zu den wichtigsten Grundlagen der Demokratieerziehung, die auf die politische und allgemeine Bildung verantwortungsbewusster BürgerInnen abzielt.

Dieses Modul soll ein Bild von Demokratie und Menschenrechten skizzieren, welches klar macht, dass Demokratie nicht etwas ist, das einmal für immer erreicht wird, sondern vielmehr ein Prozess, der ständig Arbeit und Einsatz erfordert.

Lexlog Suchpool

Demokratie und Menschliche Sicherheit

Die Agenda der Menschlichen Sicherheit versucht das Leben der Menschen von allgegenwärtigen Bedrohungen – politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Natur – zu befreien. Sie beginnt mit dem Bekenntnis, dass sowohl die Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Freiheiten als auch die Ermöglichung menschlicher Entwicklung für den Schutz und die Förderung der Menschlichen Sicherheit unverzichtbar sind. Die Förderung der Menschenrechte, der menschlichen Entwicklung und der Menschlichen Sicherheit – dreier sich überlappender und miteinander verbundener Konzepte, welche die Grundlage der Vision einer neuen

Weltordnung bilden – kann nur in Gesellschaften Wurzeln fassen, in denen demokratische Werte nicht nur propagiert, sondern auch gelebt werden.
Die Achtung der Menschenrechte beinhaltet die Freiheit von Angst und von Bedrohungen der elementaren Existenz. Menschliche Entwicklung umfasst den Anspruch auf Ressourcen und Freiheiten, die zur Entwicklung des menschlichen Potentials nötig sind. Menschliche Sicherheit verlangt Freiheit von Hunger, Krieg, ökologischen Katastrophen, korruptem Regierungshandeln und anderen Hindernissen für ein Leben in Gerechtigkeit, Solidarität und mit Chancengleichheit für alle.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass nur gleiche, freie und demokratische Partizipation im politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben eines Staates oder einer Gemeinschaft Menschliche Sicherheit fördern kann. Nur die volle Garantie der Menschenrechte, partizipatorischen Regierungshandelns, der Rechtsstaatlichkeit, nachhaltiger Entwicklung und gleichen Zugangs zu Ressourcen kann garantieren, dass sich die Menschliche Sicherheit von einem neuen diplomatischen Paradigma hin zu einer breiten Basis für demokratische Beschlussfassung und internationaler Kooperation entwickelt.

Loxiog-Suchpool

2. Definition und Beschreibung des Themas

Was ist Demokratie, und wie hat sie sich entwickelt?
Die Demokratie ist eine Form der Regierung, in der die Macht im Staat vom Volk ausgeht. Das Wort „Demokratie“ hat seinen Ursprung in den altgriechischen Worten *demos* (Volk) und *kratos* (Macht, Herrschaft). Die Prinzipien der *modernen* Demokratie haben sich nach und nach aus der calvinistischen religiösen Bewegung entwickelt, besonders in Schottland, England und Holland. Dort begannen die Gemeinschaften nicht nur die religiösen Ideen der Calvinisten zu unterstützen, sondern auch deren politisches Gedankengut. Die Philosophie der Freiheit und Gleichheit für alle wurde während der Phase der Aufklärung weiter entwickelt und somit zu einem der Kernelemente der Demokratie.

Nach 1945 verbreitete sich die liberale westliche Demokratie sowohl in Europa als auch in anderen Teilen der Welt. Sie ersetzte in vielen Fällen die ursprünglichen autoritären Regierungsformen. Seit dem Ende der faschistischen Regierungen scheint es, als ob die Krise der Demokratie im 20. Jahrhundert überwunden wäre. Der lange und schwierige Prozess der Dekolonialisierung, in dem das Recht auf Selbstbestimmung durch die westlichen Staaten anerkannt wurde, brachte schließlich auch zahlreichen ehemaligen Kolonien demokratische Regierungsformen. Auch die ehemaligen Diktaturen in Spanien, Portugal, Griechenland, Argentinien und Uruguay entwickelten sich in den letzten Jahrzehnten zu Demokratien. Es scheint, als ob sich mit dem Fall der Berliner Mauer im Jahre 1989, dem Ende des stalinistischen Systems in Zentral- und Osteuropa und dem Ende des Apartheidsystems in Südafrika die Demokratie als weltweit präferierte Regierungsform tatsächlich durchgesetzt hätte. Nicht alle Länder jedoch, die sich formal zur Demokratie bekannt haben, respektieren die demokratischen Prinzipien oder „leben“ Demokratie in der Praxis. Rückschritte im Demokratisierungsprozess, wie etwa in Russland, oder das weitgehende Scheitern des sogenannten „Arabischen Frühlings“ (mit Ausnah-

me Tunesiens) zeigen außerdem, dass dieser Prozess weder geradlinig verläuft noch unumkehrbar ist. Diese eher paradoxe Entwicklung verdeutlicht die Notwendigkeit einer Debatte über Demokratie und Demokratisierung.

Kernelemente der modernen Demokratie

Es ist schwierig festzustellen, wie demokratisch ein Staat tatsächlich ist. Dennoch gibt es eine Reihe von Kernelementen, welche die Grundlage jeder demokratischen Gesellschaft bilden. Diese Elemente finden in zahlreichen internationalen Dokumenten mit Demokratiebezug Bestätigung, sowohl auf der globalen Ebene der Vereinten Nationen als auch auf der regionalen Ebene des Europarats, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) und der Afrikanischen Union (AU), um nur einige der hier maßgeblichen Organisationen zu nennen.

Lexiog-Suchpool

- **Gleichheit:** Das Prinzip der Gleichheit beinhaltet, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind. Sie haben sowohl die gleichen Möglichkeiten und Mitwirkungsrechte im politischen Alltagsleben der Gesellschaft als auch einen Anspruch auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz. Dies beinhaltet auch die soziale und wirtschaftliche Gleichheit zwischen Frauen und Männern.
  ☺☞ *Menschenrechte der Frau, Nicht-Diskriminierung*
- **Partizipation:** Ohne Partizipation ist Demokratie bedeutungslos. Die Möglichkeit der Teilhabe an gesellschaftlichen und politischen Angelegenheiten gilt als Voraussetzung für Demokratie. Demokratie ist eine Form der Partizipation, jedoch ist Partizipation in einem breiteren Rahmen zu sehen und hat nicht nur starke politische Implikationen, sondern auch soziale und wirtschaftliche. Partizipation alleine kann aber Demokratie nicht garantieren.
- **Mehrheitsherrschaft und Minderheitenrechte:** Obwohl Demokratie wörtlich übersetzt „Herrschaft des Volkes“ heißt, ist eigentlich die „Herrschaft der Mehrheit“ darunter zu verstehen. Das bedeutet aber auch, dass die Mehrheit die Rechte und die verschiedenen Bedürfnisse der Minderheit berücksichtigen muss. Vom Ausmaß der Erfüllung dieser Verpflichtung kann man den Grad der Verwirklichung der demokratischen Werte einer Gesellschaft ableiten.
  ☺☞ *Nicht-Diskriminierung, Minderheitenrechte*
- **Rechtsstaatlichkeit und faires Verfahren:** Demokratie soll die tyrannische Herrschaft einer einzelnen Person oder einer kleinen Gruppe von Leuten verhindern. Rechtsstaatlichkeit garantiert, dass der Staat eine gesetzliche Ordnung hat, welche die Gleichheit vor dem Gesetz sicherstellt, die Macht der Behörden beschränkt und gleichen Zugang zu einer unabhängigen und fairen Justiz gewährt.
  ☺☞ *Rechtsstaatlichkeit und faires Verfahren*
- **Achtung der Menschenrechte:** Die Basis einer funktionierenden demokratischen Gesellschaft ist die Akzeptanz des Postulats, dass *alle Menschen gleich und frei an Würde und Rechten geboren sind.* Ein demokratischer Staat hat die Pflicht, die Achtung, den Schutz und die Erfüllung der Menschenrechte zu garantieren und somit *Freiheit von Angst und Freiheit von Not* zu gewährleisten. Mit Rücksicht auf die Demokratie sollte ein besonderer Schwerpunkt auf Möglichkeiten der Mitbestimmung der BürgerInnen und damit u.a. auf die Versammlungsfreiheit, Redefreiheit, Gedanken-, Gewissens- und Pressefreiheit gelegt werden. Trotzdem können bürgerliche und politische Rechte alleine weder Frieden noch Menschliche

Sicherheit garantieren. Nur wenn auch die grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse berücksichtigt werden, kann ein günstiges Umfeld für Demokratie geschaffen werden.

- **Politischer Pluralismus:** Traditionellerweise ist es Aufgabe der Parteien, die verschiedenen Ideen und Meinungen zu erfassen und sie in der öffentlichen Debatte zu vertreten. Nur politischer Pluralismus kann Strukturen sichern, die einerseits flexibel genug sind, sich laufenden Änderungen von Bedürfnissen anzupassen und andererseits eine sichere Grundlage demokratischen Regierens garantieren. Politische Freiheit kann jedoch auch dazu missbraucht werden, Ideen zu verbreiten, die zu Hass anstacheln, Gewalt provozieren und zu einer Bedrohung für demokratische Gesellschaft und Ordnung werden können. Es ist schwierig, solchen Strömungen auf demokratischem Weg zu begegnen und die Interessen der Mehrheit der Gesellschaft zu schützen, ohne dadurch die Meinungsäußerungsfreiheit zu beschränken. Doch auch Demokratien müssen sich bis zu einem gewissen, von menschenrechtlichen Überlegungen bestimmten Grad, selbst schützen, zum Beispiel vor Terrorismus.
  ☺☞ *Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit*
- **Freie und faire Wahlen:** Das grundlegendste und wichtigste Merkmal der Demokratie sind Wahlen. Kein anderes Regime überlässt die Entscheidung über die politische Führung denen, die in erster Linie durch das Regierungssystem betroffen sind – dem Volk. Bei jeder Wahl hat das Volk die Möglichkeit, seinen Wunsch nach Änderungen, aber auch seine Befürwortung der gegenwärtigen Politik auszudrücken und so an einem permanenten Evaluierungsprozess teilzunehmen. Dennoch hat die Geschichte gezeigt, dass diese Form der Partizipation keine Selbstverständlichkeit ist. Beispielsweise wurden Frauen lange von diesem Prozess ausgeschlossen. Im Schweizer Kanton Appenzell-Innerrhoden – ein Landesteil eines Staates, der eigentlich für seine entwickelten demokratischen Strukturen bekannt ist – erhielten Frauen erst Anfang der 1990er-Jahre das Recht zu wählen. Das Wahlrecht muss in Demokratien bestimmten Mindestanforderungen genügen; insbesondere müssen periodische Wahlen universal, gleich, geheim, direkt und unverfälscht sein.
- **Gewaltenteilung:** Frühe Befürworter der Gewaltenteilung waren John Locke (*Zwei Abhandlungen über die Regierung*, 1690) und Charles de Montesquieu (*Vom Geist der Gesetze*, 1748). Ihre Lehren richteten sich vor allem gegen den absolutistischen Staat. Heute gilt die Gewaltenteilung als fundamentales Prinzip moderner Demokratien. Nach diesem Prinzip wird die staatliche Gewalt zwischen Legislative, Exekutive und Judikative, die unabhängig voneinander arbeiten, aber sowohl einander als auch dem Volk verantwortlich sind, aufgeteilt. Dieses System der *„checks and balances“* (der gegenseitigen Überprüfung und des Ausgleichs) garantiert eine wechselseitige Kontrolle und verhindert den Missbrauch der Staatsgewalt insgesamt.

Lexiog Suchpool

Demokratietheorien ☹!?

Die verschiedenen Ausprägungen der Demokratie haben eine Vielfalt an Theorien und Modellen produziert. Nach Abraham Lincolns berühmter Rede im Jahr 1863 in Gettysburg kann Demokratie als *„Regierung des Volkes, durch das Volk, für das Volk“* definiert werden. Es ist selbstverständlich, dass diese Worte mittlerweile für verschiedene Menschen unterschiedliche Dinge bedeuten.

Eine traditionelle – für die aktuelle Demokratiedebatte allerdings zu vereinfachte – Un-

terscheidung zwischen den verschiedenen Gruppen von Theorien ist jene zwischen der Konkordanz- und der Konkurrenztheorie der Demokratie. Nach der Konkurrenztheorie erlaubt bzw. verlangt die Demokratie verschiedene legitime Meinungen, die miteinander konkurrieren, wobei der Wettbewerb der Meinungen letztlich von der Mehrheit entschieden wird. Demokratie im Sinne von Konkordanz postuliert dagegen die Einheit zwischen HerrscherInnen und Beherrschten und leugnet die Existenz legitimer Differenzen. Sie bemüht sich, den *volonté générale* (den Gemeinwillen, ein Konzept Jean-Jacques Rousseaus) zu finden und gesetzlich zu verankern.
Eine weitere – modernere – Unterscheidung, die oft in theoretischen Diskursen über Demokratie verwendet wird, ist die Unterscheidung zwischen der **prozeduralen** und der **materiellen** Auffassung von **Demokratie**. Die Debatte fokussiert sich dabei hauptsächlich auf die Frage, ob bei der Bewertung des demokratischen Charakters eines Staates in erster Linie auf demokratische Verfahren (z.B. Wahlen) und Institutionen (z.B. gewählte Gesetzgebungsorgane) oder (zusätzlich) auch auf weiterreichende Maßnahmen zur Förderung menschlicher Wohlfahrt, Sicherheit, sozialer Gleichheit und friedlicher Konfliktlösung abgestellt werden soll.

Lexicog Suchpool

Formen der Demokratie

Der Aufbau und die Struktur moderner Demokratien sind sehr unterschiedlich. Die traditionelle Unterscheidung liberaler Demokratien beruht auf den Modellen der direkten und der repräsentativen Demokratie.

Die **direkte Demokratie** ist eine Regierungsform, in der das Recht, politische Entscheidungen zu treffen, unmittelbar durch die StaatsbürgerInnen ausgeübt wird, nach den Grundsätzen der Mehrheitsentscheidung. Da diese Form der Demokratie jedoch nur in kleinen Entitäten dauerhaft realisierbar ist, gibt es *de facto* keinen modernen demokratischen Staat, der eine reine direkte Demokratie darstellt. Jedoch weisen fast alle demokratischen Staaten Elemente der direkten Demokratie auf. Einrichtungen direkter Demokratie sind Volksversammlungen, Volksbegehren, Absetzungsverfahren, Referenden, usw.

Die zweite Erscheinungsform ist die **repräsentative Demokratie**, eine Form der Regierung, in der BürgerInnen die gleichen Rechte wie in der direkten Demokratie haben. Sie üben diese aber nicht selbst aus, sondern durch gewählte und ihnen gegenüber verantwortliche VertreterInnen. Zwei wichtige Elemente der repräsentativen Demokratie sind einerseits die Trennung von Herrschenden und Beherrschten und andererseits periodische Wahlen, anhand derer die Kontrolle der Herrschenden durch die Beherrschten gewährleistet ist. Die repräsentative Demokratie ist mit zwei Grundsystemen des Regierens verknüpft: der parlamentarischen Demokratie und der Präsidialdemokratie.

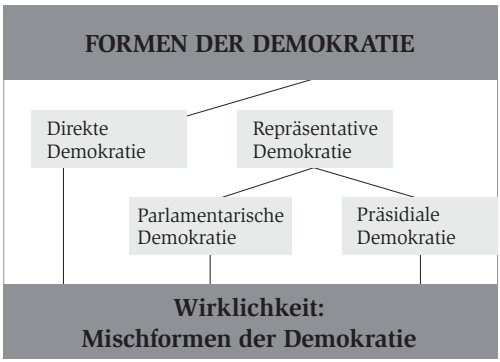

Quelle: **International UNESCO Education Server for Civic, Peace and Human Rights Education.** http://www.dadalos.org

- **Parlamentarische Demokratie:** In dieser Regierungsform spielt das Parlament eine zentrale Rolle. An der Spitze der Regierung steht ein/e PremierministerIn oder ein/e KanzlerIn, die/der vom Vertrauen des Parlaments abhängig ist, aber selbst auch das Parlament unter bestimmten Voraussetzungen auflösen kann. Das Staatsoberhaupt hat normalerweise keine oder nur eine geringe exekutive Macht und ist auf repräsentative Funktionen beschränkt.
- **Präsidialdemokratie:** An der Spitze der Exekutive steht das Staatsoberhaupt, welches direkt vom Volk gewählt wird und nicht vom Vertrauen des Parlaments abhängig ist.

Werden beide Modelle gegenübergestellt, zeigen sich grundlegende Unterschiede:

- In einem Präsidialsystem werden getrennte Regierungs- und Parlamentswahlen abgehalten, während in einer parlamentarischen Demokratie beides in einer einzigen Wahl entschieden wird (das Staatsoberhaupt kann gesondert gewählt werden).
- Im parlamentarischen System wird die Regierung durch das Parlament bestätigt, welches auch das Recht der Absetzung per Misstrauensvotum hat. Diese Option ist den Parlamenten in einer Präsidialdemokratie versagt; ausgenommen sind nur Amtsenthebungsverfahren.
- Jedoch hat das Staatsoberhaupt einer parlamentarischen Demokratie auch die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen das Parlament aufzulösen.
- Im Gegensatz zum Inkompatibilitätsprinzip des Präsidialsystems gilt in vielen parlamentarischen Systemen der Grundsatz, dass ein Regierungsmitglied auch Mitglied des Parlaments sein darf (oder sogar sein muss).
- In parlamentarischen Demokratien sind normalerweise das Parlament und die Regierung enger miteinander verbunden, während es in Präsidialdemokratien eine klarere Abgrenzung der Macht gibt. Die Exekutivgewalt ist jedoch oft zwischen dem Staatsoberhaupt einerseits und der/dem PremierministerIn andererseits aufgeteilt.
- Gesetzesinitiativen beruhen in einer parlamentarischen Demokratie zum größten Teil auf Regierungsinitiativen.

Formen der Demokratie in der Realität

Die meisten bestehenden Demokratien sind Kombinationen dieser zuvor genannten Idealtypen der Demokratie und weisen Elemente beider Formen auf. Heutzutage ist das Modell der parlamentarischen Demokratie mit einer aufgewerteten Rolle des Staatsoberhauptes die gängigste Form unter den zahlreichen gemischten Modellen. Die erwähnte Unterscheidung kann grundsätzlich auf alle Länder der Welt angewendet werden, auch wenn nicht alle Demokratien notwendigerweise sämtlichen Anforderungen genügen, die mit einer „entwickelten" Demokratie in Verbindung gebracht werden.

Lexiog Suchpool

Klassische Beispiele parlamentarischer Demokratien sind Großbritannien und die meisten westeuropäischen Staaten, während die USA das bekannteste Beispiel einer Präsidialdemokratie sind. In Westeuropa gibt es eine Reihe von Sondermodellen, wie etwa die Schweiz (ein Konkordanzmodell mit einer starken Betonung der direkten Demokratie) und Frankreich (eine Semi-Präsidialdemokratie).

3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen

Demokratie hat viele Formen und Manifestationen und wird in unterschiedlichen Kulturkreisen unterschiedlich verstanden. Während

in einigen Demokratien die Schwerpunkte bei der **Gewaltenteilung** und der **Rechtsstaatlichkeit** liegen, stellen andere das Konzept der **Partizipation** in den Mittelpunkt. Unterschiede basieren hauptsächlich auf dem unterschiedlichen Zusammenspiel dieser Kernelemente der Demokratie und ihrem wechselseitigen Verhältnis.

Ein Hauptkritikpunkt in diesem Zusammenhang ist der „Eurozentrismus", der das politische Denken, die Theorie und die Praxis der Demokratie stark beeinflusst. Die Demokratie ist in ihrer praktischen Ausprägung pluralistisch. Es bestehen viele unterschiedliche Spielarten der Demokratie; sie „gehört" keiner einzelnen Region. Insbesondere in armen und bevölkerungsreichen Staaten sieht sich die Demokratie großen Herausforderungen und den Verlockungen autoritärerer Herrschaftsformen gegenüber. Wie etwa das Beispiel Indien belegt, kann sich die Demokratie jedoch auch in solchen Kontexten als widerstandsfähig erweisen, wenn sie organisch und in Wechselbeziehung zu den lokalen Bedingungen gewachsen ist und nicht von außen oktroyiert wurde.
Die „perfekte Demokratie" gibt es nicht, weder in der östlichen noch in der westlichen Hemisphäre. Es gibt zwar allgemein anerkannte konstituierende Elemente der Demokratie, die den einzelnen Elementen zugemessene Bedeutung und ihre Realisierung sind jedoch je nach Kulturkreis verschieden. Nach dem westlichen Verständnis von Demokratie hat die/der Einzelne ein Maximum an Freiheit in Relation zu den anderen freien Mitgliedern einer demokratischen Gesellschaft. Die besondere Betonung der Wichtigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte, die diesem Modell unterliegt, stellt für andere Länder wiederum ein Problem dar.

Die Debatte um *„asiatische Werte"*
China ist einer der Hauptproponenten eines patriarchalischen Sozialmodells, das auf dem Prinzip der kollektiven Rechte und des gesamtgesellschaftlichen Fortschritts beruht. Dieser Ansatz weicht beachtlich von der Konzeption individueller Rechte ab, die dem westlichen Demokratiemodell zugrunde liegt. Einige der asiatischen Sozialmodelle der Demokratie basieren auf Konzepten der Partizipation, die kaum etwas mit dem westlichen Verständnis von Demokratie zu tun haben. Statt auf der Idee der maximalen Freiheit der/des Einzelnen beruhen sie auf einer Art Gemeinschaftsorientierung und auf traditionellen Konzepten oligarchischer Herrschaft.

Die meisten Demokratien beruhen jedoch weder auf der Verabsolutierung individueller Freiheiten noch auf dem Primat einer an Kollektivinteressen orientierten Gemeinschaft. Kanada hält in seiner Verfassung *„Frieden, Ordnung und gute Regierungsführung"* hoch; die USA „Leben, Freiheit und das Streben nach Glück". Asiatische Modelle widersprechen nicht unbedingt dem westlichen Verständnis von Partizipation und Demokratie. Ostasiatische Modelle, wie etwa jene in Singapur und Taiwan sowie – zu einem geringeren Grade – jene in Südkorea und Japan, beruhen auf konfuzianischem Gedankengut und verlangen die aktive Partizipation und Verantwortungsübernahme durch eine moralisch und rational herrschende Elite, die zum Wohle der Allgemeinheit tätig ist. Von Konfuzius leitet sich die Einsicht ab, dass ein harmonisches Individuum zu einer harmonischen Gesellschaft führt, diese wiederum zu einer harmonischen Gemeinschaft; diese bewirkt schließlich eine gute politische Ordnung, welche Voraussetzung für eine harmonische Nation ist.
Die sogenannte Unvereinbarkeit *„asiatischer"* und *„westlicher"* Werte und entsprechender Auffassungen von Demokratie beruht häufig auf einem Missverständnis. Die asiatische Kritik richtet sich nicht so sehr gegen die Demo-

Lexlog Suchpool

kratie selbst, vielmehr richtet sie sich gegen die betont individualistische soziale und kulturelle Ordnung der USA und einiger anderer westlicher Staaten.

Demokratie und Islam: eine Herausforderung

Versuche, die Beziehung zwischen Islam und Demokratie zu definieren, haben sich sowohl für MuslimInnen als auch für Nicht-MuslimInnen als äußerst problematisch erwiesen. Westliche BeobachterInnen, welche die Position vertreten, dass Islam und Demokratie nicht miteinander vereinbar sind, stützen ihre Argumente auf das islamische Verständnis der Vorherrschaft Gottes, der die einzige Quelle politischer Autorität ist und von dessen göttlichem Recht sich alle Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens ableiten. Dieses Verständnis darf allerdings nicht zu voreiligen Schlüssen verleiten. Gewaltenteilung ist nicht grundsätzlich unvereinbar mit dem Islam. In bestimmten Staaten haben sich Islam und Demokratie durchaus als vereinbar erwiesen (siehe unten); allenfalls feststellbare demokratische Defizite sind regelmäßig allgemeiner Natur und nicht auf den islamischen Charakter dieser Staaten zurückzuführen. Im Übrigen weisen auch westliche Staaten zuweilen gewisse theokratische Elemente auf. Der offiziellen Trennung von Kirche und Staat zum Trotz bekennen sich die USA nach einer Änderung im offiziellen Fahneneid seit 1954 dazu, *„eine Nation unter Gott“* zu sein; ein nichtchristlicher US-Präsident scheint immer noch undenkbar. Ebenso beginnt die Präambel der kanadischen Menschenrechtscharta, welche die verfassungsgeschützten Menschenrechte und Grundfreiheiten enthält, mit der Wendung: *„Anerkennend, dass Kanada sich auf Prinzipien gründet, welche die oberste Gewalt Gottes und die Rechtstaatlichkeit würdigen […]“*.

Unter MuslimInnen selbst sind das Verständnis von und die Annäherung an die Demokratie sehr unterschiedlich. Während die Führungspersönlichkeiten der Hauptströmungen islamischer Bewegungen und viele Gelehrte die Auffassung vertreten, dass Islam und Demokratie miteinander kompatibel sind, propagieren extremistische oder radikale Bewegungen das Gegenteil. Letztere lehnen die Demokratie mit dem Argument ab, dass das Konzept einer Volksherrschaft dem fundamentalen Glaubensgrundsatz – der Souveränität Gottes – widerspreche. Der grundlegende gesetzliche Rahmen wurde von Allah geschaffen und ist demzufolge nicht modifizierbar. Dieser radikale Ansatz befindet sich im Widerspruch zu grundlegenden demokratischen Werten wie Offenheit, Pluralismus und Gewaltenteilung.

Trotz dieser scheinbaren Unvereinbarkeit von Islam und Demokratie gehen einige Demokratien in der islamischen Welt mit gutem Beispiel voran. Indonesien, der bevölkerungsreichste Staat mit muslimischer Mehrheitsbevölkerung, ist eine lebendige Demokratie, die sich um die Achtung der Prinzipien des Pluralismus und der Einbeziehung bemüht. Indien, das den zweithöchsten muslimischen Bevölkerungsanteil aufweist, wird seit 1948 demokratisch regiert. Des Weiteren orientiert sich der viertgrößte muslimische Staat, Bangladesch, seit dem Volksaufstand von 1990 (wieder) am Modell der parlamentarischen Demokratie. Drei der vier größten islamischen Staaten sind also demokratisch verfasst – und auch der drittgrößte, Pakistan, befindet sich seit dem Ende der Militärdiktatur 2008 wieder auf dem Weg zurück zur Demokratie.

Die Mehrzahl der islamischen Glaubensangehörigen lebt in Staaten mit demokratischer Verfassung. In Süd- und Südostasien leben mehr als 500 Millionen MuslimInnen in Staaten mit demokratisch gewählten Regierungen oder Staaten, die sich in demokratischen Transformationsprozessen befinden; u.a. in Indien, Bangladesch, Afghanistan, Indonesien, Malaysia und den Malediven.

Lexiog Suchpool

Im Nahen und Mittleren Osten hingegen, wo gesamt gesehen weniger MuslimInnen beheimatet sind als im Rest von Asien, fehlt eine vergleichbare demokratische Kultur. Ausgehend von der tunesischen Jasmin-Revolution im Dezember 2010 fand ein politischer Umbruch in zahlreichen arabischen Staaten (v.a. in Ägypten, Libyen, Syrien und im Jemen) statt, der jedoch bisher kaum zu einer Verbesserung der demokratischen Bilanz der betreffenden Länder geführt hat. Während man daher im Allgemeinen von einem Scheitern des Arabischen Frühlings spricht, werden sich die konkreten Auswirkungen der jüngsten Umwälzungen in Nordafrika sowie im Nahen und Mittleren Osten erst in Zukunft zeigen.
☺☞ *Religionsfreiheit*

Weitere Denkanstöße: ☹!?

- Die **Beziehung zwischen Mehrheit und Minderheit** und im Besonderen der Schutz der politischen Minderheit sind von entscheidender Bedeutung. Neben der Mehrheit, für die sich das Recht auf Herrschaft ergibt, gibt es im Mehrheitswahlrecht auch eine Minderheit. Diese ist oft vom Entscheidungsprozess ausgeschlossen und muss sich nach den Beschlüssen der Mehrheit richten. Minderheiten bedürfen deshalb eines besonderen Schutzes, durch den ihre Rechte garantiert und ihr politischer Wille bestmöglich berücksichtigt werden.
☺☞ *Minderheitenrechte*
- Die **Zivilgesellschaft** ist eines der zentralen Elemente in der Debatte über und in der Ausübung der Demokratie. Demokratie braucht sowohl freie und aktive Menschen als auch verantwortungsbewusste BürgerInnen. Berthold Brecht schlug einst ironisch vor, dass die Regierung, wenn sie mit dem Volk nicht zufrieden sei, das Volk ja auflösen und ein neues wählen könne. Nur freie und aktive BürgerInnen können ihre Regierung herausfordern und sie für Wahlversprechen zur Verantwortung zu ziehen.
- **Freie und unabhängige Medien** sind ein wichtiger Stützpfeiler der Demokratie. Die Kontrolle über die Informationsmöglichkeiten ist heutzutage fast gleichbedeutend mit der Kontrolle über die Beschlussfassung einer Demokratie. Medien spielen im Alltagsleben von Demokratien eine wichtige Rolle, seien es Zeitungen, das Fernsehen, das Radio, die Unterhaltungsindustrie oder das Internet. Privatpersonen, Gesellschaften und Staaten müssen miteinander kommunizieren können. Um die Entscheidung der WählerInnen zu erleichtern, müssen diese über die Ziele derer, die gewählt werden wollen, informiert werden. Das Recht der Redefreiheit ist deshalb ein weiteres grundlegendes und sensibles Menschenrecht, welches zur Realisierung einer funktionierenden Demokratie beiträgt.
☺☞ *Meinungs- und Medienfreiheit*
- **Demokratie und Menschenrechte** sind untrennbar – ihre Beziehung kann als Zusammenspiel bezeichnet werden, aber man kann Demokratie und Menschenrechte auch als Einheit sehen. In diesem Sinne sind die Menschenrechte von besonderer Wichtigkeit für eine und in einer Demokratie. Menschenrechte können nur in und durch eine funktionierende Demokratie geschützt werden. Eine for-

Lexiog Suchpool

male Demokratie allein garantiert jedoch weder Menschenrechte noch Menschliche Sicherheit. Die praktische Umsetzung und Durchsetzung der Menschenrechte ist deshalb ein wichtiger Indikator für die Lebenskraft einer Demokratie.

4. Durchsetzung und Überwachung

Es gab und gibt keine perfekte Demokratie. Moderne Demokratien respektieren bis zu einem gewissen Grad sämtliche der oben erwähnten Kernelemente der Demokratie und bemühen sich um Gleichheit, Nicht-Diskriminierung und soziale Gerechtigkeit. Demokratie ist ein Prozess der ständigen Interaktion, des Ausgleichs und der Anpassung unter Berücksichtigung der Interessen unterschiedlicher Gruppen und der grundlegenden Bedürfnisse der Gesellschaft.

Lexiog Suchpool

Auf regionaler Ebene existieren verschiedene Mechanismen, die dem Schutz der Demokratie dienen. Ein gutes Beispiel ist die Möglichkeit, bei Verletzungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) durch einen Vertragsstaat diesen klagen zu können. Da die Demokratie die einzige in dieser Konvention anerkannte Form der Regierung ist (was auch in der Charta des **Europarats**, in dessen Rahmen die Konvention erarbeitet wurde, zum Ausdruck gebracht wird), ist sie auch die einzige damit kompatible Regierungsform. Nachdem in Griechenland ein brutales Militärregime die Macht übernommen hatte, brachten Dänemark, Norwegen und Schweden 1967 eine Beschwerde gegen Griechenland ein. Um einer formellen Suspendierung zuvor zu kommen, schied Griechenland aus der EMRK aus. Mit der Wiedererrichtung der Demokratie im Jahre 1974 erlangte die Konvention wieder Geltung und Griechenland musste Kompensationszahlungen an die Opfer des Militärregimes leisten.

Nicht alle Mechanismen auf regionaler Ebene sind so effektiv wie jene des Europarats. Es gibt aber zahlreiche andere Organisationen, die sich ebenfalls um die Förderung und den Schutz der Demokratie bemühen. 1990 errichtete die OSZE in Warschau das **Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR)**, zu dessen Aufgaben die Schaffung, die Stärkung und der Schutz demokratischer Institutionen in den OSZE-Mitgliedsstaaten gehören. ODIHR beobachtet nationale Wahlen und gewährleistet so die Einhaltung wichtiger demokratischer Prinzipien. Spezifische Mechanismen zum Schutz der Demokratie und der Zurückdrängung verfassungswidriger Machtwechsel wurden in den letzten Jahren auch von der Organisation Amerikanischer Staaten, der Afrikanischen Union, dem Commonwealth sowie mehreren subregionalen Organisationen und Einrichtungen eingeführt. Ein rezentes und zudem ausgesprochen progressives Beispiel liefert hier die „African Charter on Democracy, Elections and Governance“, die 2012 in Kraft trat und bisher von insgesamt 24 afrikanischen Staaten ratifiziert wurde (Stand: Mai 2016).

Auf globaler Ebene spielt die **Interparlamentarische Union (IPU)** eine wichtige Rolle. Die IPU setzt sich aus den Parlamenten ihrer Mitgliedsstaaten zusammen. Sie hat sich die weltweite Stärkung der Demokratie zum Ziel gesetzt und versucht dies durch Dialog und durch Kooperation zwischen den Menschen zu erreichen. Die IPU wurde bereits 1989 gegründet und ist bis heute die federführende Organisation für die Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen nationalen Parlamente.

Das **Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)** präsentierte in seinem Bericht über die Menschliche Entwicklung (Human Development Report) 2002 eine Anzahl von objektiven Indikatoren, mit deren Hilfe der Entwicklungsstand von Demokratien gemessen werden kann. Unter anderem sind das:

- das Datum der letzten Wahlen;
- die Wahlbeteiligung;
- das Jahr, in dem Frauen das Wahlrecht bekamen;
- die Zahl der Parlamentarierinnen;
- die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder;
- die Anzahl der NGOs;
- die Ratifizierung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte; und
- die Ratifizierung des IAO-Übereinkommens zur Vereinigungsfreiheit und dem Recht zu Kollektivverhandlungen.

Eine Reihe von subjektiven Indikatoren, darunter bürgerliche Freiheiten und politische Rechte, Pressefreiheit, politische Stabilität und das Fehlen von Gewalt, der Grad der Rechtsstaatlichkeit und eine niedrige Korruptionsrate sind zusätzliche Hilfsmittel, um demokratisches Regieren zu beurteilen. Alle diese Indikatoren reflektieren, wie sich die verschiedenen Elemente der Demokratie gegenseitig beeinflussen und im Laufe der Zeit weiterentwickeln. Sie schaffen eine Basis, um Demokratien und andere Regime miteinander zu vergleichen und den Fortschritt der (Weiter-)Entwicklung der Demokratie zu beobachten. Weiters sind sie ein qualitatives und quantitatives Maß für den Grad der demokratiepolitischen Verbesserungen oder Bedrohungen der einzelnen Länder.

In echten Demokratien sind lokale oder nationale **Volkswahlen** der beste Kontrollmechanismus, gefolgt von einer **freien und unabhängigen Presse** und einer **aufmerksamen Zivilbevölkerung**.
Die konkreten Standards, die eine Demokratie erfüllen muss, sind nicht allgemein akzeptiert. Einen breiten Konsens gibt es jedoch über die **Menschenrechte**, deren Umsetzung für die Aufrechterhaltung und den Schutz einer Demokratie von zentraler Bedeutung ist.
Die weltweite Implementierung der Demokratie hängt von jeder/jedem Einzelnen, von Staaten sowie von internationalen Institutionen, ab. Sie hauchen der Demokratie Leben ein und leisten Widerstand gegen autoritäre Entwicklungen. Deshalb sind die Ausübung des Wahlrechts, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Teilnahme am politischen Leben von größter Relevanz. Eine aktive Zivilgesellschaft ist der Demokratie im Ganzen förderlich. In diesem Zusammenhang spielt auch die Bildung eine wesentliche Rolle, da sie Wissen schafft, welches eine effektive Partizipation überhaupt erst ermöglicht. Gerade diese Grassroots-Elemente im Aufbau und in der Gestaltung von Demokratie verdienen besondere Beachtung, um das nachhaltige Gedeihen einer demokratischen Gesellschaft zu sichern.

Lexlog-Suchpool

WAS MAN WISSEN SOLLTE

1. Good Practices

Auf dem Weg zur Demokratie

Südafrika: Im Februar 1990 sprach sich Fredrik Willem de Klerk in einer historischen Ansprache für das Ende des Apartheid-Regimes und für ein demokratisches Südafrika aus. Dies wurde durch ein Referendum, in welchem 70% der weißen Bevölkerung seine Reformen unterstützten, bestätigt. Die ersten demokratischen Wahlen fanden im April 1994 statt, und im Mai 1994 wurde Nelson Mandela der erste schwarze Präsident Südafrikas. Ein neues Kapitel in der Entwicklung des Landes wurde somit aufgeschlagen.

Zentral- und Osteuropa: Ab 1989 haben die ehemaligen Länder des kommunistischen Blocks eine Welle der Demokratisierung erlebt. Neue demokratische Systeme entstanden in Polen, Bulgarien, der Tschechischen Republik, in Ungarn, Rumänien, der Slowakei und einer Reihe der ehemaligen Sowjetrepubliken. Es kam zu einer friedlichen und demokratischen Umwandlung der politischen Landschaft. Danach fanden in regulären Intervallen demokratische parlamentarische und Präsidentschaftswahlen auf der Basis von Mehrparteiensystemen statt. Der Übergang zur Demokratie in Mittel- und Osteuropa wurde durch die Politik der Europäischen Union massiv gefördert. Vor allem die Aussicht auf eine EU-Mitgliedschaft, die unter anderem von der Erfüllung der sogenannten „Kopenhagener Kriterien“ (darunter die Achtung demokratischer Prinzipien, der Menschen- und Minderheitenrechte und der Rechtsstaatlichkeit) abhängig ist, hatte einen maßgeblichen Einfluss auf das Tempo und die Nachhaltigkeit der demokratischen Reformen in den betroffenen Ländern (von denen die meisten mittlerweile der Europäischen Union als volles Mitglied beigetreten sind).

Chile: Im Gegensatz zu anderen südamerikanischen Ländern hat Chile eine 150-jährige Geschichte als konstitutionelle Republik. Die Wiedererrichtung der Demokratie in Chile im Jahre 1990 nach 17 Jahren Militärherrschaft unter General Pinochet bewirkte einen neuen Antrieb für den demokratischen Dialog und die internationale und regionale Kooperation. Wie die meisten Länder Südamerikas ist Chile heute eine sich konsolidierende Demokratie und unterstützt aktiv die Förderung der Menschenrechte und demokratischer Prinzipien in der gesamten Region.

Lexiog Suchpool

Ägypten: Mitte Februar 2011, nach mehrwöchigen landesweiten Protesten, stimmte Ägyptens Langzeit-Präsident, Hosni Mubarak, seinem Rücktritt zu, welcher eine drei Jahrzehnte lange Herrschaft der Regierung mit eiserner Faust beendete. Der Oberste Rat des Militärs übernahm die Regierung, garantierte freie demokratische Wahlen und beendete das seit Jahrzehnten geltende Notstandsgesetz. Mohammed Mursi, der von der islamistischen Muslimbruderschaft unterstützt wurde, gewann im Juni 2012 die ersten freien Präsidentschaftswahlen Ägyptens.
Die nachfolgende Entwicklung brachte jedoch Rückschläge im Demokratisierungsprozess. Im Juli 2013 wurde Mursi nach tagelangen Protesten gegen seine Politik ebenfalls durch das Militär abgesetzt. Bei den Präsidentschaftswahlen vom Mai 2014 wurde General al-Sisi mit großer Mehrheit zum neuen Präsidenten gewählt, allerdings waren alle der Muslimbruderschaft

nahestehenden Parteien von der Teilnahme an den Wahlen ausgeschlossen.

2. Trends

Demokratien im Aufwind?

Dem Bericht über Menschliche Sicherheit von 2011 zufolge fiel der Rückgang von zwischenstaatlichen Konflikten in den 1990er Jahren mit einer Verdopplung der Anzahl der Demokratien zusammen. Dies scheint die Ansicht zu bestärken, dass Demokratien selten Kriege gegeneinander führen. Allerdings stellt die wachsende Anzahl von „Anokratien“, also Systemen, die weder demokratisch noch autokratisch sind, ein ernstes Problem dar. Das Gleiche gilt für sogenannte „Fassadedemokratien“, also Systeme, in denen zwar regelmäßig Wahlen stattfinden, fehlende Rechtsstaatlichkeit, verbreitete Korruption und die Abwesenheit eines effektiven Menschenrechtsschutzes jedoch eine Änderung der bestehenden Machtstrukturen faktisch unmöglich machen.

Politische Beteiligung von Frauen

Selbst heute noch steht die Beteiligung von Frauen am politischen Leben in keinem angemessenen Verhältnis zu jener von Männern – und das obwohl Frauen mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung ausmachen. Dieses offensichtliche Missverhältnis zeigt, dass es in einer Reihe von nationalen Institutionen, die eigentlich als demokratisch gelten, nach wie vor Defizite gibt.

Um die Partizipation von Frauen im politischen Leben zu unterstützen und zu fördern, wurden in zahlreichen Demokratien Quoten eingeführt. Sie sollen der disproportionalen Repräsentation und dem ungleichen Status von Männern und Frauen in den nationalen Parlamenten entgegenwirken.

☞ *Menschenrechte der Frau*

Lexicog-Suchpool

Frauen im Parlament 1945-2016

Jahr	Anzahl der Parlamente	Anteil von Parlamentarierinnen (in Prozent) im Unterhaus	Anteil von Parlamentarierinnen (in Prozent) im Oberhaus
1945	26	3,0	2,2
1955	61	7,5	7,7
1965	94	8,1	9,3
1975	115	10,9	10,5
1985	136	12,0	12,7
1995	176	11,6	9,4
2000	177	13,4	10,7
2005	185	16,4	15,0
2012	190	19,9	18,2
2016		22,9	22,3

Quelle: **Inter-Parliamentary Union. 2016.** *Women in National Parliaments*. Statistical Archives.
Inter-Parliamentary Union. 2006. *Women in Politics: 60 Years in Retrospect*.

Politische Partizipation von Frauen

	Aktives Wahlrecht für Frauen	Passives Wahlrecht für Frauen	Erstmalige Wahl von Parlamentarierinnen	Beteiligung von Ministerinnen an der Regierung 2015 (% aller Minister)	Anteil von Parlamentarierinnen (in %) im Unterhaus 2016	Anteil von Parlamentarierinnen (in %) im Oberhaus 2016
Australien	1902, 1962	1902, 1962	1943	17,2	28,67	36,84
Burkina Faso	1958	1958	1978	12,5	9,45	
China	1949	1949	1954	11,5	23,7	
Deutschland	1918	1918	1919	33,3	36,54	40,58
Georgien	1918, 1921	1918, 1921	1992	15,8	12,0	
Indien	1950	1950	1952	22,2	11,97	11,07
Kuba	1934	1934	1940	31,0	48,86	
Mali	1956	1956	1959	16,1	8,84	
Österreich	1918	1918	1919	30,8	30,6	29,51
Schweden	1862,1921	1862,1921	1921	52,2	43,55	
Simbabwe	1919, 1957	1919, 1978	1980	11,5	31,48	47,5
USA	1920, 1965	1788*	1917	26,1	19,44	20,0
Vereinigtes Königreich	1918, 1928	1918, 1928	1918	22,7	29,58	25,53

* Keine Information ist über das Jahr erhältlich, ab dem Frauen das passive Wahlrecht zuerkannt bekamen. Die Verfassung erwähnt kein Geschlechtskriterium.

Quelle: **Inter-Parliamentary Union. 2016.** *Women in National Parliaments.* **Inter-Parliamentary Union und UN Women. 2015.** *Women in politics: 2015. Poster.*

Lexiog-Suchpool

☺☞ *Menschenrechte der Frau*

Demokr@tie online

Als die Verwendung des Internets in den 1990er Jahren rasant zunahm, träumten einige schon von einer Welt, in der dank Online-Kommunikation jede/r an politischen Entscheidungsprozessen teilnehmen kann, einer Welt, die den Idealen der wahrhaft partizipatorischen Demokratie immer näher kommt. Aus heutiger Sicht ist allerdings festzustellen, dass diese Träume noch nicht realisiert wurden, und es ist auch eher zweifelhaft, dass sie es jemals werden.

Die Möglichkeit des Zugangs zum Internet kann demokratische Strukturen nicht ersetzen und schafft allein auch kein politisches Bewusstsein. Dennoch weisen die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien einige bedeutende Vorteile auf. Informationen können weltweit in Echtzeit gesucht und gefunden und, was noch wichtiger ist, ausgetauscht und für die Schaffung informeller organisatorischer Strukturen genutzt werden. Ebenfalls dank Online-Kommunikation haben überall auf der Welt die Kooperationen und Aktivitäten von NGOs erheblich zugenommen. Kampagnen können mehr Menschen denn je erreichen und es gibt neue Formen weltweiter themenorientierter Kooperation. In der Regel

haben totalitäre Regime nur beschränkte Möglichkeiten, den Online-Austausch „revolutionärer“ Ideen zu verbieten. Die/der Einzelne kann leichter ihre/seine Meinung äußern und verbreiten und folglich Unterstützung bei Gleichgesinnten finden.

Die Informationsgesellschaft eröffnet der Demokratie neue Möglichkeiten, bringt aber zugleich neue Bedrohungsszenarien mit sich. Der Mangel an politischem Bewusstsein und demokratischen Strukturen in der Offline-Welt spiegelt sich auch online wider. Zurzeit haben etwa 3 Milliarden Menschen weltweit Zugang zum Internet; beinahe 5 Milliarden Menschen haben dies nicht. Die sogenannte **„digitale Kluft“** (*digital divide*) zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern, aber auch innerhalb einzelner Länder, hat auf jedes demokratische Modell großen Einfluss. Wenn ein Bevölkerungsteil keinen Zugang zu einem Computer hat oder computerunkundig ist, kann dieser nicht oder nur schwer an demokratiebezogenen Online-Aktivitäten teilnehmen.

Lexiog-Suchpool

Herausforderungen aus demokratiepolitischer Sicht stellen nicht nur die Ermöglichung von Internetzugängen, sondern auch die Inhalte dar. Beispielsweise erklärte der rassistische Ku-Klux-Klan in den USA, dass seine Mitgliederzahl seit Beginn seiner Online-Präsenz erheblich zugenommen hat und dass auch der Organisationsgrad zunimmt. In Frankreich wiederum wurde „Yahoo!“ für das Anbieten von Neonazi-Materialien auf seinen Auktionswebseiten gerichtlich verurteilt, obwohl die Materialien in den USA angeboten wurden, wo diese Vorgangsweise nicht illegal ist. Mittlerweile hat sich „Yahoo!“, wie auch andere Internetportale, auf freiwilliger Basis bereiterklärt, solche Aktivitäten zu beobachten und zu verbieten.

Demokratie ist ein komplexer Prozess. Das Internet kann ein Medium zur effizienteren Informationsverbreitung und Kommunikationserleichterung sein, stellt aber keinesfalls einen Ersatz für persönlichen Einsatz und aktive Partizipation in der Offline-Welt dar.

☺☞ *Meinungs- und Medienfreiheit*

Globalisierung und Demokratie

Traditionellerweise befindet sich die Demarkationslinie der politischen Partizipation an den nationalen Grenzen. Entscheidungen, die das Leben der BürgerInnen betreffen, werden mit Blickrichtung auf das jeweilige Staatsgebiet getroffen. Im Zeitalter der Globalisierung reichen indes viele Entscheidungen und deren Auswirkungen über die Landesgrenzen hinaus. Weiters sind neue starke Global Player, wie zum Beispiel internationale Organisationen (IOs) und multinationale Unternehmen (MNCs) für weitreichende sozioökonomische Entscheidungen verantwortlich.

Der Gefahr eines zunehmenden Abbaus an Demokratie in einer globalisierten Welt versucht nicht zuletzt die sogenannte **Anti-Globalisierungsbewegung** entgegen zu treten. Die bevorzugten Methoden der Bewegung sind „Social Media“-Kampagnen und öffentliche Demonstrationen. Den internationalen Medien wurde dies erstmals 1999 bewusst, als mehr als 100.000 DemonstrantInnen die Eröffnung des dritten MinisterInnentreffens der Welthandelsorganisation (WTO) störten. Seitdem hat es während verschiedener Treffen der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds (IWF), des Weltwirtschaftsforums in Davos (Schweiz) und der G8-Gipfel in mehreren Städten weitere Proteste gegeben. Im Februar 2001 wurde als Alternative zu den oft explosiven Massendemonstrationen das **Weltsozialforum** in Porto Alegre (Brasilien) organisiert, das seitdem in regelmäßigen Abständen stattfindet. Auch „Occupy Wall Street“, eine Protestbewegung, die ab Oktober 2011 von Nordamerika ausgehend in vielen Ländern Fuß fasste, versteht seine Kapitalismus-Kritik als basisdemo-

kratischen Beitrag, mit dem politische und soziale Fehlentwicklungen auf nationaler und transnationaler Ebene aufgezeigt werden sollen.

Indem sie ihr Recht auf Versammlungsfreiheit ausübt, hat die Zivilgesellschaft eine öffentliche Debatte über demokratisches, globales Regieren, die Demokratisierung von internationalen Wirtschaftsbeziehungen und die Partizipation der Zivilbevölkerung in internationalen Institutionen ausgelöst. Die Bewegung warnt vor der konstanten Gefahr einer ökonomischen Liberalisierung, die ihre bürgerlichen und politischen Wurzeln durch das Herunterspielen der Wichtigkeit von wirtschaftlichen und sozialen Rechten untergräbt.
Globale Akteure – v.a. Staaten und IOs, zuweilen aber auch multinationale Firmen – müssen seither zunehmend Rechenschaft über ihre Aktivitäten ablegen; aufgrund öffentlicher Aufmerksamkeit sehen sie sich außerdem immer öfter genötigt, neue Wege der Repräsentation, Transparenz und Verantwortung zu beschreiten.
☺☞ *Freiheit von Armut, Arbeit*

Demokratiedefizite in internationalen Organisationen, multinationalen Unternehmen und NGOs
Die Rolle der Staaten ist auf regionaler und internationaler Ebene tiefgreifenden Änderungen unterworfen. IOs, MNCs und NGOs haben als weitere wichtige Akteure die Bühne der Weltpolitik betreten. Ihre Beschlüsse und Maßnahmen berühren die Politiken der Länder und

„Meine Auffassung von Demokratie ist, dass in ihr der Schwächste dieselben Möglichkeiten hat wie der Stärkste."

Mahatma Gandhi. 1948.
Widerstandskämpfer und Pazifist.

das Leben von Millionen von Menschen. Wie demokratisch – oder undemokratisch – sind diese nichtstaatlichen AkteurInnen? Um darauf eine Antwort zu finden, muss man sowohl die Praktiken und Politiken als auch den Beschlussfassungsprozess jeder Organisation, jedes Unternehmens und jeder NGO genau untersuchen und klären, ob und in welcher Form demokratische Prinzipien, wie wir sie aus dem staatlichen Bereich kennen (Verantwortung, Legitimität, Partizipation, Repräsentation, Transparenz) eingehalten bzw. welche Substitute hierfür allenfalls zur Verfügung gestellt werden. Vorschläge zur Demokratisierung dieser AkteurInnen werden weithin diskutiert und inkludieren z.B. eine Reform des UN-Sicherheitsrates, die Schaffung einer globalen Versammlung der Völker, ein demokratischeres Beschlussfassungssystem der WTO, des IWF und der Weltbank, aber auch die Einführung von Verhaltens- und Ethikkodizes für MNCs und NGOs.

Lexicog-Suchpool

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

Übung I: Positionierung im Raum 1

Teil I: Einleitung
Anhand dieser Übung können die Teilnehmenden erfahren, wie viele unterschiedliche und dennoch gerechtfertigte und zugelassene Meinungen es in einer Demokratie geben kann.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Soziometrische Positionierung
Ziele: Anerkennen unterschiedlicher Meinungen, Toleranz entwickeln
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße: Jede
Zeit: 60 Minuten
Materialien: Papier und Farbstifte für Tafeln, Klebeband, Papier und Stifte für Notizen
Vorbereitung: Kleben Sie die zwei Wörter „ZUSTIMMUNG“ und „WIDERSPRUCH“ an den gegenüberliegenden Seiten einer langen Wand auf den Boden
Fertigkeiten: Kommunizieren, kooperieren, Artikulieren verschiedener Meinungen zu einem Thema, Achtung anderer Meinungen

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung: Zeigen Sie den Teilnehmenden die beiden einander gegenüberliegenden Wörter und erklären Sie, dass Sie nun eine Behauptung aufstellen werden, der die Teilnehmenden mehr oder weniger zustimmen können. Wählen Sie eine Behauptung aus der untenstehenden Liste aus und lesen Sie diese der Gruppe vor. Fordern Sie die Teilnehmenden anschließend auf, sich zwischen den beiden Wörtern im Raum aufzustellen, je nachdem, wie weit sie der Behauptung zustimmen oder ihr widersprechen. Nachdem sich alle Teilnehmenden positioniert haben, soll jede/r kurz die Gelegenheit bekommen, ihre/seine Position im Verhältnis zu den anderen wahrzunehmen, ehe sich alle in einem Sesselkreis versammeln.
Feedback: In der Großgruppe soll in einem kurzen Feedback nun jede/r noch einmal ihre/seine Position und Gefühle hierzu kurz darlegen. Anschließend können die Teilnehmenden darüber diskutieren, wie man mit unterschiedlichen Meinungen umgehen soll. Sind abweichende Meinungen zu akzeptieren oder sollte in einer demokratischen Gesellschaft etwas dagegen getan werden? Sollten alle Meinungen in einer Demokratie anerkannt werden? Wann können Meinungen als extremistisch eingestuft werden?
Variationsvorschläge: Zusätzlich könnte der Gedanke angeregt werden, ob Pluralismus oder Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft etwaigen Beschränkungen unterworfen sein sollten. Sollten etwa rassistische oder nationalsozialistische Demonstrationen verboten sein oder nicht? Wo wird in einer Demokratie die Trennlinie zwischen gerade noch akzeptabel und bereits unzulässig gezogen? In diesem Zusammenhang kann auch „Toleranz“, und was darunter verstanden wird, diskutiert werden.

Teil IV: Follow-up
Suchen Sie Bilder aus Zeitungen und Magazinen, die strittige Themen einer gegenwärtigen Debatte zeigen. Versuchen Sie, Themen wie die Diskriminierung bestimmter Gruppen (etwa Kinder, Frauen, AusländerInnen, religiöser Gruppen, Menschen mit Behinderungen etc.), Umweltverschmutzung, Arbeitslosigkeit, Armut, Unterdrückung durch den Staat oder Menschenrechtsverletzungen generell abzudecken. Jede/r der Teilnehmenden soll sich eines der Bilder aussuchen, das sie/er gera-

Lexiog-Suchpool

de noch tolerieren kann, und eines, dass sie/er auf keinen Fall mehr tolerieren will. Dabei sollen sie auch eine Begründung dafür anführen dürfen, ohne dass jedoch eine Diskussion entsteht. Die Meinungen aller Teilnehmenden werden respektiert.

Verwandte Themen und Rechte: Recht auf Meinungsfreiheit, jedes andere Menschenrecht

Behauptungen

- Wir haben eine moralische Verpflichtung, unser Wahlrecht zu nützen.
- Wir sollten alle Gesetze achten, auch die unfairen.
- Die einzigen Menschen mit Macht in einer Demokratie sind die PolitikerInnen.
- Die Menschen bekommen jene AnführerInnen, die sie verdienen.
- „In einer Demokratie hat jede/r das Recht repräsentiert zu werden, sogar die Trottel.“ (Chris Patten, britischer Politiker und ehemaliger Gouverneur von Hongkong).
- 51 % einer Nation können ein totalitäres Regime errichten, Minderheiten unterdrücken und trotzdem demokratisch bleiben.
- „Die Aufgabe aller StaatsbürgerInnen ist es, den Mund offen zu halten.“ (Günter Grass, Träger des Literaturnobelpreises).
- „Das beste Argument gegen die Demokratie ist ein fünfminütiges Gespräch mit einem Wahlberechtigten.“ (Winston Churchill, britischer Politiker und Autor).

Beachten Sie: Sie können solche Behauptungen für jedes Menschenrecht finden. Die Behauptungen sollten aber so formuliert werden, dass sie die Äußerung verschiedener Meinungen provozieren.

Quellen: **Deutsches Institut für Menschenrechte/Europarat (Hg.). 2005.** *Kompass: Ein Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit;* **Susanne Ulrich. 2000.** *Achtung (+) Toleranz – Wege demokratischer Konfliktlösung.* Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung.

Übung II: Ein Minarett in unserer Gemeinde

Teil I: Einleitung

Diese Übung simuliert eine öffentliche Gemeindeversammlung in Ihrer oder einer fiktiven Gemeinde. In diesem Szenario treffen die unterschiedlichen Interessen und Bedenken verschiedener gesellschaftlicher und politischer Gruppierungen zu einem brisanten Thema aufeinander. Die Presse besucht das Treffen und dokumentiert es.

Teil II: Allgemeine Information

Art der Übung: Simulationsspiel

Ziele: Vorgänge erfassen, die eine Gemeinde betreffen, politische Zusammenhänge und Mechanismen identifizieren und verstehen, unterschiedliche Ansichten ausarbeiten und zur Sprache bringen, die Grenzen demokratischen und respektvollen Verhaltens identifizieren, Empathie für alle Seiten eines Konfliktes fördern

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene

Gruppengröße: 15-30

Zeit: 2 bis 3 Stunden

Vorbereitung: Papier für die Namensschilder, Flipchart und Papier

Fertigkeiten: Kommunikation, Kooperation, Artikulieren verschiedener Meinungen zu einem Thema, Respektieren anderer Meinungen

Teil III: Spezifische Information

Beschreibung der Übung/Anleitung: Beginnen Sie damit, dass Sie den Teilnehmenden die fiktive Situation näherbringen: Die beabsichtigte Errichtung eines Minaretts erregt Aufsehen in Ihrer Gemeinde. Kurzfristig wird eine öffentliche Gemeinderatssitzung einberufen, um über

Lexiog Suchpool

die Absicht der islamischen Gemeinschaft, ein Minarett in seiner vollen Höhe – damit höher als der Kirchturm – zu bauen, zu entscheiden.
Listen Sie auf Flipchart die unterschiedlichen Rollen für die Teilnehmenden auf. Die folgenden Personen nehmen an der Versammlung teil:

- BürgermeisterIn als Vorsitzende/r der Versammlung
- Mitglieder des Stadtrates (3 bis 5 Personen) aus verschiedenen Parteien
- Mitglieder der Arbeitsgruppe „Für eine Welt – Gegen Fremdenfeindlichkeit“ (3 bis 6 Personen)
- Mitglieder der BürgerInnenbewegung „Willkommen in unserer reizenden Gemeinde!“ (3 bis 5 Personen)
- Mitglieder der islamischen Gemeinschaft (3 bis 5 Personen)
- Presse: JournalistInnen zweier Lokalblätter mit unterschiedlichen politischen Ansätzen (1 bis 2 Personen pro Blatt)
- BürgerInnen, die an der Versammlung teilnehmen (falls genügend Teilnehmende da sind)

Beachten Sie, dass die Simulation umso besser funktioniert, je genauer die Rollen beschrieben sind. Versuchen Sie, eine Anzahl von Rollen zu gestalten, die eine Bandbreite unterschiedlicher Charaktere darstellt, um so eine gehaltvollere Diskussion zu produzieren.
Stellen Sie nun einen Zeitplan auf. Vor der eigentlichen Simulation müssen die Teilnehmenden ihre Rolle ausarbeiten und sie in Schlüsselwörtern aufschreiben (ca. 15 Minuten). Alle Teilnehmenden haben sich an ihre zugeteilten Rollen zu halten und ihre eigene Meinung hintanzuhalten.
Phase 1: Vorbereitung (20 Minuten): Die Teilnehmenden sollen sich nun in den Gruppen zusammen finden. Wenn möglich, sollten alle Gruppen das Klassenzimmer verlassen können, um ihre Position zu diskutieren. Die Charaktere sollen sich untereinander kennen lernen und ihre Strategie für die öffentliche Versammlung vorbereiten. Die Presse soll mit der Redaktion für ihre Zeitung beginnen und erste Interviews führen. Währenddessen bereiten Sie den Raum für die Simulation vor: Die Gruppen sollen an vier verschiedenen Tischen sitzen. Namensschilder auf den Tischen helfen dabei. Die/der BürgermeisterIn sitzt an einer prominenten Position und hat eine Glocke und eine Uhr auf ihrem/seinem Tisch. Erklären Sie der/dem DarstellerIn der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters die Verfahrensregeln getrennt von den restlichen Teilnehmenden.
Phase 2: Öffentliche Sitzung (45 Minuten): Die/der BürgermeisterIn hat den Vorsitz der Versammlung inne und eröffnet die Sitzung mit einer kleinen Rede zur Darstellung des Themas und zur Begrüßung der Teilnehmenden. Ihre/seine Hauptaufgabe ist die Moderation des Treffens. Die Gruppen werden nun hintereinander gebeten, ihre Meinungen und Zielsetzungen zu präsentieren. Hierbei muss den Rollendarstellungen gefolgt werden. Dann ruft die/der BürgermeisterIn zur Abstimmung, ob der islamischen Gemeinschaft die Erlaubnis zum Bau eines Minaretts in voller Höhe erteilt werden soll.
Phase 3: Feedback (45 Minuten): Die Teilnehmenden sollen nun in den Sesselkreis zurückkehren. Begrüßen Sie jede/n einzeln mit ihrem/seinem wirklichen Namen, damit die Teilnehmenden wieder aus ihren Rollen aussteigen können.
Fragen Sie die Teilnehmenden zunächst auf persönlicher Ebene, ob das Resultat der Simulation die Zielsetzung ihrer Rolle widerspiegelt, wie viel Einfluss ihre Rolle auf das Resultat hatte und ob die Interaktion mit den anderen Änderungen ihrer Strategie erforderlich machte.
Vermeiden Sie eine Fortsetzung der Simulation zugunsten der Reflexion!
Vergleichen Sie die Simulation mit einer rea-

Lexiog-Suchpool

len Gemeindeversammlung, indem Sie folgende Fragen stellen: War es einfach oder schwer, sich mit deiner/Ihrer Rolle zu identifizieren? Wie nah kam die Simulation an eine reale Versammlung heran?

Praktische Hinweise: Wenn möglich, führen Sie diese Übung mit einer/einem weiteren TrainerIn durch, um alle Fragen beantworten und alle Schritte der Übung gleichzeitig koordinieren zu können. Wenn Sie die Rollen verteilen, bedenken Sie, dass die Rolle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine enorm wichtige ist, da sie die Versammlung strukturiert. Deshalb sollte die/der DarstellerIn dieser Rolle bereits vor der Simulation mit den Regeln vertraut gemacht werden. Es sind jedoch immer noch Sie, die/der die Simulation leitet und nötigenfalls interveniert, wenn die Teilnehmenden einander keinen Respekt mehr zollen. Unterbrechen Sie die Simulation, wenn sie außer Kontrolle gerät (Erfindung neuer Fakten, Änderung des Themas). Wenn die öffentliche Versammlung keine Entscheidung trifft, weisen Sie darauf hin, dass dies auch im realen Leben ein mögliches Ergebnis ist und nicht das Scheitern der Simulation bedeutet.

Variationsvorschläge: Je nach den Gegebenheiten Ihrer Gemeinde, können Sie das Thema auch in „Eine Kirche in unserer Gemeinde“ oder „Ein buddhistischer Tempel in unserer Gemeinde“ abwandeln.

Teil IV: Follow-up

Wenn möglich können die PressevertreterInnen das öffentliche Treffen filmen und zur Analyse der Diskussion und ihrer Regeln einen Tag später verwenden.

Beim Thema „lokale Demokratie“ können Teilnehmende ihr eigenes Umfeld betrachten, Fälle aus dem Alltag finden und dokumentieren. Diese Ergebnisse können in einer Mappe oder einer kleinen Ausstellung präsentiert werden.

Verwandte Rechte und Themen: Diskriminierung, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Medienfreiheit

Lexiog Suchpool

Quelle: **Susanne Ulrich. 2000.** *Achtung (+) Toleranz – Wege demokratischer Konfliktlösung.* Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung.

BIBLIOGRAPHIE

Literatur

Archibugi, Daniele, Koenig-Archibugi, Mathias and Marchetti, Raffaele. 2011. *Global Democracy. Normative and Empirical Perspectives.* Cambridge: Cambridge University Press.

Beetham, David (Hg.). 2006. *Parliament and Democracy in the Twenty-First Century. A Guide to Good Practice.* Genf: Inter-Parliamentary Union.

Beetham, David. 2003. *Democracy and Human Rights.* Malden: Blackwell Publishers Ltd.

Boutros-Ghali, Boutros. 2002. *The Interaction Between Democracy and Development.* Paris: UNESCO Publishing.

Deutsches Institut für Menschenrechte und Europarat (Hg.). 2005. *Kompass: Ein Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit.*

Eichengreen, Barry und Leblang, David. 2006. *Democracy and Globalisation.* BIS Working Papers No 219. Basel: Bank for International Settlements. Online verfügbar unter: http://www.bis.org/publ/work219.htm

Esposito, John L., Sonn, Tamara und Voll, John O. 2015. *Islam and Democracy after the Arab Spring.* Oxford: Oxford University Press.

European Inter-University Centre for Human Rights and Democratisation (EIUC) und Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) (Hg.). 2006. *Promoting Sustainable Democracy: Concepts, Experiences, Trends*. Venedig: EIUC und GTZ.

Godwill-Gill, Guy. 2006. *Free and Fair Elections.* Genf: Inter-Parliamentary Union.

Gould, Carol C. 2004. *Globalizing Democracy and Human Rights.* Cambridge: Cambridge University Press.

Held, David. 1995. *Democracy and the Global Order: From the Modern State to Cosmopolitan Governance.* Oxford: Polity Press.

Höffe, Otfried. 1999. *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung.* München: Beck.

Hobsbawm, Eric. 2007. *Globalisation, Democracy and Terrorism.* London: Little, Brown Book Group.

Inoguchi, Takashi, Newman, Edward und Keane, John (Hg.). 1998. *The Changing Nature of Democracy. Tokio:* United Nations University Press.

Locke, John. 1690. *Two Treatises of Government.*

Marichal, José. 2016. *Facebook Democracy: The Architecture of Disclosure and the Threat to Public Life.* Abingdon: Routledge.

Montesquieu, Charles de. 1748. *De l'esprit des lois.*

Newman, Edward und Rich, Roland. 2004. *The UN Role in Promoting Democracy: Between Ideals and Reality.* Tokio: United Nations University Press.

Nye, Joseph S. 2001. *Globalization's Democratic Deficit: How to Make International Institutions More Accountable.* In: *Foreign Affairs.* Vol. 80(4).

O'Shea, Karen. 2003. *Education for Democratic Citizenship: Policies and Regulatory Frameworks.* Straßburg: Council of Europe.

Panara, Carlo und Wilson, Gary. 2013. *The Arab Spring: New Patterns for Democracy and International Law.* Leiden: Martinus Nijhoff Publishers.

Pippan, Christian. 2010. *International Law, Domestic Political Orders, and the "Democratic Imperative": Has Democracy Finally Emerged as a Global Legal Entitlement?* Jean Monnet Working Paper No. 02/10. New York: New York University School of Law. Online verfügbar unter: http://centers.law.nyu.edu/jeanmonnet/papers/10/100201.pdf

Saikal, Amin und Schnabel, Albrecht (Hg.). 2003. *Democratization in the Middle East: Experiences, Struggles, Challenges.* Tokio: United Nations University Press.

Scholte, Jan Aart. 2002. *Civil Society and Democracy in Global Governance.* In: *Global Governance.* Vol. 8 (3).

Ulrich, Susanne. 2000. *Achtung (+) Toleranz - Wege demokratischer Konfliktlösung.* Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung.

Lexiog-Suchpool

Wolff, Jonas, Spanger, Hans-Joachim und Puhle, Hans-Jürgen. 2014. *The Comparative International Politics of Democracy Promotion*. Abingdon: Routledge.

Zacharia, Fareed. 2004. *The Future of Freedom. Illiberal Democracy at Home and Abroad.* New York: WW Norton.

Dokumente

Economist Intelligence Unit. 2015. *Democracy Index 2015: Democracy in an Age of Anxiety.* Online verfügbar unter: http://www.eiu.com/public/topical_report.aspx?campaignid = DemocracyIndex2015

Freedom House. 2015. *Freedom in the World 2015. Discarding Democracy: A Return to the Iron Fist.* Online verfügbar unter: https://freedomhouse.org/report/freedom-world-2015/discarding-democracy-return-iron-fist

Inter-Parliamentary Union. 2006. *Women in Politics: 60 Years in Retrospect.* Online verfügbar unter: http://www.ipu.org/PDF/publications/wmninfokit06_en.pdf

Inter-Parliamentary Union und United Nations Development Programme. 2012. *Global Parliamentary Report. The changing nature of parliamentary representation.* Online verfügbar unter: http://www.ipu.org/pdf/publications/gpr2012-full-e.pdf

Inter-Parliamentary Union und UN Women. 2015. *Women in Politics: 2015.* Poster. Online verfügbar unter: http://www.ipu.org/pdf/publications/wmnmap15_en.pdf

Spiegel Online. 2015. *Innenpolitische Krise in Polen. Stoppt den Angriff auf die Demokratie!* Online verfügbar unter: http://www.spiegel.de/politik/ausland/proteste-in-polen-zehntausende-demonstrieren-gegen-die-regierung-a-1068743.html

United Nations Development Programme. 2002. *Human Development Report. Deepening democracy in a fragmented world.* New York, Oxford: Oxford University Press. Online verfügbar unter: http://hdr.undp.org/sites/default/files/reports/263/hdr_2002_en_complete.pdf

Nützliche Links

Bretton Woods Project:
http://www.brettonwoodsproject.org

Bundeszentrale für politische Bildung:
https://www.bpb.de/

Bündnis für Demokratie und Toleranz:
http://www.buendnis-toleranz.de

Council of Europe, Education for Democratic Citizenship:
www.coe.int/edc

European Instrument for Democracy and Human Rights:
http://www.eidhr.eu/

IDEA International:
http://www.idea.int

Lexlog-Schlpool

Inter-Parliamentary Union:
http://www.ipu.org/

Komitee für Grundrechte und Demokratie:
http://www.grundrechtekomitee.de

Mehr Demokratie e.V.:
http://www.mehr-demokratie.de

Open Society Foundation:
https://www.opensocietyfoundations.org/

Programm Demokratie lernen und leben:
http://www.blk-demokratie.de

United Nations Democracy Fund:
http://www.un.org/democracyfund/

UN Women, Facts and Figures: Leadership and Political Participation:
http://www.unwomen.org/en/what-we-do/leadership-and-political-participation/facts-and-figures

Zentrum polis - Politik Lernen in der Schule:
http://www.politik-lernen.at

Lexiog-Suchpool

MINDERHEITEN-RECHTE

RECHTE VON MINDERHEITEN UND INDIGENEN VÖLKERN

Lexlog-Suchpool

INDIVIDUELLE UND KOLLEKTIVE RECHTE

NICHT-DISKRIMINIERUNG UND ANTI-DISKRIMINIERUNGSMASSNAHMEN

AUTONOMIE UND INTEGRATION

ETHNISCHE DIVERSITÄT UND PLURALISMUS

„In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.“ (Übersetzung)

Artikel 27, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte. 1996.

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

18 Roma-SchülerInnen, die in Sonderschulen für geistig und körperlich beeinträchtigte Kinder in Ostrava, Tschechische Republik, zur Schule gingen, brachten ihren Fall im Jahr 2000 vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Die SchülerInnen wurden sowohl von lokalen AnwältInnen als auch von AnwältInnen des Europäischen Zentrums für die Rechte der Roma vertreten, die argumentierten, dass die SchülerInnen ohne objektive Rechtfertigung und lediglich aufgrund ihrer Angehörigkeit zur Minderheit der Roma in dieser Schule untergebracht worden waren. In der Stadt Ostrava sowie in der ganzen Tschechischen Republik ist die Zuweisung von Roma-Kindern an Sonderschulen für geistig und körperlich beeinträchtigte SchülerInnen besonders hoch. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Roma-Kind eine solche Sonderschule besucht, ist 27-mal höher als die Wahrscheinlichkeit für Kinder, die nicht den Roma angehören. Dementsprechend hatte der EGMR zu prüfen, ob die überdurchschnittlich hohe Zuweisung von Roma-SchülerInnen an Sonderschulen eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt.

2007 verkündete die Große Kammer des EGMR das Gerichtsurteil – eine wegweisende Entscheidung, in der das Gericht feststellte, dass die außergewöhnlich hohe Konzentration von Roma-SchülerInnen an Schulen für geistig und körperlich beeinträchtige Kinder das Recht auf Bildung in Zusammenhang mit dem Verbot der Diskriminierung (s. Artikel 2 des Protokoll I und Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention) verletzte. Das Urteil ist von zentraler Bedeutung, da der EGMR eine systematische, landesweite Diskriminierung von Roma-Kindern feststellte und zum ersten Mal explizit das Konzept der mittelbaren Diskriminierung anerkannte. Um zu einer Entscheidung zu gelangen, griff das Gericht auf statistische Daten zurück, die es vom BeraterInnenkomitee (dem Überwachungsgremium des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten) bereitgestellt bekommen hatte. Diese zeigten deutlich, dass rund 70% aller Roma-Kinder in der Tschechischen Republik in Schulen für geistig und körperlich beeinträchtigte Kinder unterrichtet wurden. Die tschechische Regierung war nicht in der Lage, diese Argumente zu wiederlegen. Demnach kam der EGMR zu der Feststellung, dass die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt worden waren.

Lexiog Suchpool

(Quellen: **European Court of Human Rights. 2007.** *D.H. and Others v. the Czech Republic, No. 57325/00 of 13 November 2007 (grand chamber);* **Jennifer Devroye. 2009.** *The Case of D.H. and Others v. the Czech Republic. JIHR vol. 7/1.)*

Diskussionsfragen

1. Welche Menschenrechte wurden in der vorliegenden Geschichte verletzt?
2. Was glauben Sie, warum in Tschechien und weiteren Ländern mit einem hohen Anteil an Roma diese Menschen in vielen Bereichen seit langem und immer noch diskriminiert werden?
3. Warum entschied der EGMR, dass die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt wurden?
4. Warum ist das Urteil bedeutend für Minderheitenrechte im Allgemeinen?

☺☞ *Recht auf Bildung, Nicht-Diskriminierung*

WAS MAN WISSEN MUSS

1. Der Kampf um den Schutz von Minderheitenrechten: Die historische Entwicklung

Schnell könnte der Eindruck gewonnen werden, dass Menschenrechtsangelegenheiten, die sich auf Minderheiten beziehen, eine eher neue Entwicklung und hauptsächlich für die europäische Politik von Bedeutung sind. Bei genauerer Betrachtung der Geschichte des internationalen Rechts ergibt sich jedoch ein anderes Bild. Zu Beginn waren Minderheitenfragen zumeist eng mit religiöser Freiheit der entsprechenden Gruppen verknüpft, da Minderheiten vor allem als religiöse Minderheiten verstanden wurden. Der Vertrag zum Westfälischen Frieden gewährte einigen – aber natürlich nicht allen – religiösen Minderheiten besondere Rechte. Auch spezielle Bildungsfreiheiten von religiösen Gruppen standen im Zusammenhang mit diesen religiösen Rechten, die von den damaligen Vertragsparteien vereinbart wurden. Im 17. Jahrhundert war der Schutz von Minderheiten hauptsächlich für religiöse Minderheiten von Bedeutung, später verschob sich das Hauptinteresse auf ethnische oder nationale Minderheiten.

„Ein Land sollte danach beurteilt werden, wie es mit Minderheiten umgeht.“

(Übersetzung)

Mahatma Gandhi

Das Ende des **Ersten Weltkriegs** führte 1918 zur Auflösung des Osmanischen und des multinationalen Habsburger Reiches. In Zentraleuropa entstanden in Folge dessen das Konzept der nationalen Selbstbestimmung und neue Regulierungen zu Minderheiten. Außerdem wurden **bilaterale und multilaterale Friedensverträge** geschlossen, die auch besondere Vorkehrungen zum Schutz von Minderheiten beinhalteten. Der neu entstandene **Völkerbund** wurde damit beauftragt, den Schutz, der Minderheiten gewährt wurde, zu überwachen. Zusätzlich führten Länder wie Finnland oder Estland 1921 bzw. 1923 Deklarationen zum Schutz ihrer eigenen Minderheiten ein. Diese Verträge beinhalteten bereits das **Recht, die Minderheitensprache im privaten und öffentlichen Leben** zu benutzen und enthielten auch spezielle **Nicht-Diskriminierungs-Klauseln**. Nichtsdestotrotz gab es dazu noch kein besonderes Menschenrechts-Rahmenabkommen und die Idee von Gruppenrechten war umstritten. Folglich wurde nach dem **Zweiten Weltkrieg** der Schutz von Minderheiten durch den Schutz der ***individuellen*** Menschenrechte und Freiheiten ersetzt, die auf den **Prinzipien der Nicht-Diskriminierung und Gleichheit** basierten.

Der Zweite Weltkrieg kennzeichnete ein Ende der Minderheitenregimes in Zentraleuropa, welche von der kommunistischen Ideologie der Einheit des ArbeiterInnen-und-BäuerInnen-Staates abgelöst wurden. Auf Minderheiten wurde zunehmend Druck ausgeübt, sich der ideologischen Kultur des Regimes kommunistischer Staaten anzupassen. Nach den Ereignissen von 1989 und der darauffolgenden Auflösung der Sowjetunion begannen die nationale und ethnische Zugehörigkeit und Zuordnung eine wichtige Rolle zu spielen. Nationale

Lexiog Suchpool

Identität oder das Gefühl des Dazugehörens zu einer ethnischen Gruppe oder Nation wurde in einigen Fällen der Antriebsmotor zur Entstehung neuer Staaten oder des Wiedergewinnens der nationalen Unabhängigkeit. Dementsprechend tauchten der Schutz von Minderheiten und die Anerkennung ihrer Rechte wieder auf der politischen Tagesordnung auf. Der Schutz von Minderheiten wurde eine der Bedingungen zur Aufnahme von Ländern in den Europarat. Ebenso verlangte die Europäische Union Minderheitenschutz als Bedingung zur Aufnahme von diplomatischen Beziehungen zwischen der Union und neu gegründeten Staaten.

Ende des 20. Jahrhunderts untermauerten einige ehrgeizige internationale Instrumente die Bedeutung von Minderheitenfragen für die **Menschenrechtsagenda**. Vorwiegend rückte dabei der Interessensschutz von Minderheiten durch die **Rechtsstaatlichkeit** in den Fokus. Mehrere Dokumente betonen die Wichtigkeit des (rechtlichen) Pluralismus, darunter etwa **Dokumente der OSZE**, die **Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen** (ECRML) oder das **Europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten**. Auch die Einbeziehung des Schutzes von Minderheitenrechten in die UN-Kinderrechtskonvention stellt ein Beispiel für einen neu ausgelegten Fokus an Menschenrechtsthemen dar.

Heutzutage sind Minderheitenrechte Teil des internationalen Rechtssystems und beruhen auf Bestimmungen, die den Schutz und das Fördern von Minderheiten und ihrer Kultur und ihrer Traditionen zum Ziel haben. Die Aufmerksamkeit, die in letzter Zeit Minderheitsfragen wie dem Schutz der Roma, indigener Völker und anderer Minderheiten zukommt, zeigt, dass Minderheitsfragen ein Schwerpunkt sind.

Wie das oben genannte Beispiel der eingeschränkten Bildungsmöglichkeiten von SchülerInnen, die der Minderheit der Roma angehören, erläutert, gibt es auf der praktischen Ebene noch viel zu tun, um Minderheitenrechte auch wirklich umzusetzen und zu einer Realität für die betroffenen Personen werden zu lassen. Weltweit kommt es weiterhin zu schwerwiegenden Verletzungen der zentralen Rechte von Menschen, die ethnischen, sprachlichen oder religiösen Minderheiten angehören und manche Länder erkennen die Existenz von Minderheiten auf ihrem Territorium nicht an. Jedoch gab es zahlreiche historische Vorfälle, die aufzeigten, dass Unterdrückung und Diskriminierung von Minderheiten oder das Vernachlässigen rechtmäßiger Anliegen zu Spannungen und ernsthaften Konflikten zwischen der Mehrheitsbevölkerung und Minderheiten oder zwischen verschiedenen Minderheiten führen kann. Das United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights (**UNOHCHR**) stellte fest, dass Säuberungsaktionen, Vertreibungen und Völkermord als Konsequenzen auf diskriminierende und unterdrückende Maßnahmen gegen Minderheiten folgen können. Laut der UN-Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und dem Schutz von Minderheiten führen *„Konflikte zwischen Gruppen zur Verbreitung von Propaganda und zum Entstehen von Organisationen, die versuchen, Diskriminierung entweder durch Vorstellungen von Rassenüberlegenheit oder durch die Unvereinbarkeit verschiedener Kulturen aus anderen Gründen zu rechtfertigen“*. Hinzukommend wurde vom Europarat in seinem Bericht zu Vielfalt und Zusammenhalt festgestellt, dass einige Staaten eine übermäßige Politik der Anpassung verfolgten und immer noch verfolgen, die letzten Endes zum Aussterben von Minderheiten und somit zu einer kulturellen Verarmung führen.

Lexiog Suchpool

2. Definition und Beschreibung des Themas

Die Konzepte „Minderheit“ und „Minderheitenrechte“

Die Frage, was genau eine Minderheit ist oder ausmacht, bleibt unklar. Derzeit gibt es keine universell akzeptierte Definition für „Minderheit“. Dies liegt insbesondere daran, dass es eine große Vielzahl an Beispielen dafür gibt, was als Minderheit angesehen werden könnte, die sich aber nicht gut vergleichen lassen: Einige Minderheiten leben in einem begrenzten Siedlungsgebiet, andere sind über ein ganzes Land oder sogar mehrere Länder verteilt; manche haben einen ausgeprägten Sinn für kollektive Identität, die auf historischen Ereignissen basiert, während andere nur ein eingeschränktes Wissen über ihre gemeinsame Herkunft besitzen; einige genießen einen hohen Grad an Autonomie, wohingegen andere weit davon entfernt sind, als selbstverwaltend zu gelten; einige haben ein starkes, andere ein weniger starkes Bedürfnis, ihre eigene Kultur und charakteristischen Merkmale zu erhalten und zu fördern. Aus diesem Grund interpretieren verschiedene Länder den Ausdruck „Minderheit“ selbst und auf unterschiedliche Weise. Dennoch versuchte Francesco Capotorti, ein ehemaliger UN-Sonderberichterstatter, den Ausdruck „Minderheit“ zu definieren, was weitgehend akzeptiert, aber nicht von allen Ländern anerkannt wurde: *„Eine Gruppe, die zahlenmäßig geringer als der Rest der Bevölkerung eines Landes ist, in einer nicht-dominierenden Position, deren Mitglieder – die StaatsbürgerInnen dieses Landes sind – ethnische, religiöse oder sprachliche Eigenschaften besitzen, die sie vom Rest der Bevölkerung unterscheiden und die, auch wenn nur implizit, ein Gefühl der Solidarität, das auf den Erhalt ihrer Kultur, Traditionen, Religion oder Sprache ausgerichtet ist, zeigen.“* (Francesco Capotorti. 1979) Was die meisten Minderheitssituationen gemeinsam haben, ist das Vorhandensein einer **nicht-dominierenden Gruppe** von Individuen, die **bestimmte** (nationale, ethnische, religiöse oder sprachliche) **Eigenschaften teilen**, die sie vom **Großteil der Bevölkerung unterscheiden** und deren Mitglieder den **Willen** besitzen, ihre Alleinstellungsmerkmale **zu bewahren** und als Mitglied dieser Gruppe akzeptiert zu werden.

Minderheitenrechte sind Normen, die nationale Minderheiten in Ländern schützen und bestimmten Gruppen zusätzliche Rechte verleihen. Die speziellen Rechte, die Minderheiten gewährt werden, sollen ihnen erlauben, ihre Identität zu bewahren. Minderheitenrechte umfassen das Recht auf Bildung in der Minderheitensprache für SchülerInnen, das Recht, die Sprache der Minderheit im öffentlichen Raum und im Zusammenhang mit Regierungsdienstleistungen zu benutzen, die Verwendung von Vor- und Nachnamen in der Minderheitensprache, das Recht, die Kultur der Minderheit zu bewahren, das Recht auf politische Mitbestimmung usw.

Lexiog Suchpool

Indigene Völker und ihre Rechte

Indigene Völker stellen eine besondere Gruppe unter den Minderheiten dar. Ebenso wie im Fall der Minderheiten gibt es keine allgemeingültige Definition des Ausdrucks „indigene Völker“ im modernen Menschenrecht. Manche Länder bevorzugen die Ausdrücke „Ureinwohner“ oder „First Nation“. Zwei neuere, internationale Menschenrechtsinstrumente verwenden allerdings den Ausdruck „indigene Völker“. Das erste war 1989 das **ILO-Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker** und das zweite die **UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker**. Die Verwendung des Ausdrucks „indigene Völker“ innerhalb dieser Instrumente setzt das Vorhandensein einer anderen, dominanten, ethnischen Gruppe voraus. Dies kann innerhalb des jeweiligen Landes der Fall sein,

oder auch innerhalb eines Gebiets, das traditionellerweise von indigenen Menschen bewohnt wird. Anders ausgedrückt ist es nicht ausreichend, dass Mitglieder einer Gruppe die Nachfahren der ersten BewohnerInnen eines Landes oder einer Region sind; es muss eine andere ethnische Gruppe vorhanden sein und ungleiche Machtverhältnisse zwischen diesen bestehen, um die rechtliche Definition von „indigen“ zu erfüllen.

Begriffliche Herausforderungen: Individuelle und kollektive Rechte

Minderheitenrechte sind ein wichtiger Bestandteil des Menschenrechtssystems. Menschenrechte sind allen Menschen eigen, im Zentrum steht dabei der einzelne Mensch. Dieser Ansatz unterscheidet sich allerdings vom Ansatz der Minderheitenrechte, bei dem es darum geht, Gruppen von Personen zu identifizieren, deren Schutz besondere Maßnahmen benötigen könnte und Normen zu verfassen, um sicherzustellen, dass bestimmte Gruppen diese Rechte ausleben können.

Lexicg Suchpool

Der Schutz von Minderheiten und indigenen Völkern ist eine **Querschnittsangelegenheit**, da Minderheitenrechte viele Lebensbereiche einbeziehen, in denen Mitgliedern von Minderheiten eine Gleichbehandlung verwehrt werden könnte, wie zum Beispiel auf dem Arbeitsmarkt (d.h. gleicher Zugang zu Arbeitsstellen, Nicht-Diskriminierung bei Entgelt und Aufstieg), im Bildungssystem (d.h. das Recht auf Bildung in der Muttersprache), in der Politik (d.h. das Recht auf effektive politische Partizipation), in der Wirtschaft (d.h. gleiche Teilhabe an ökonomischem Reichtum und sozialem Nutzen), auf der administrativen Ebene (d.h. das Verwenden der Minderheitensprache als offizielle Sprache vor Verwaltungsbehörden und Gerichten), in den Medien, usw.

Minderheitenrechte und Menschliche Sicherheit

Freiheit von Angst und Freiheit von Not sind die zentralen Ziele des Konzepts der Menschlichen Sicherheit. Diese Strategie deckt sich mit den Absichten des Menschenrechtssystems, da beide ein gemeinsames Ziel verfolgen, nämlich Angst und Not zu überwinden. Es ist offensichtlich, dass Minderheiten, unabhängig davon, wie sie definiert werden oder sich selbst identifizieren, ein besonders hohes Risikopotenzial für Situationen von Angst und Not haben, da sie oftmals unter großer Kraftanstrengung ihre Ziele und Rechte gegenüber stärkeren Gruppen oder der verantwortlichen Regierung durchsetzen müssen.

Vielen lokalen oder regionalen Spannungen und Konflikten liegen ethnische, kulturelle oder religiöse Motive zugrunde. In vielen Fällen führten diese Konflikte zur Verfolgung einer bestimmten Gruppe oder sogar zum Völkermord. Die Verfolgung von Minderheiten ist nicht immer eine offizielle Regierungsstrategie, sondern manchmal auch eine Straftat durch nicht-staatliche Akteure, manchmal von den zuständigen Behörden toleriert oder sogar von ihnen gefördert. Manchmal sind die Regierungen auch zu schwach, um die verfolgten Minderheiten zu schützen. Solche Spannungen und Konflikte zu verhindern und sich ihnen zu widersetzen, sind wichtige Maßnahmen innerhalb des Konzepts der Menschlichen Sicherheit der „Freiheit von Angst“.

Minderheiten sind oft auch „Not“ ausgesetzt, entweder abhängig oder unabhängig vom Vorhandensein von Angst. Not ist ein komplexes und facettenreiches Phänomen, das auf den

eingeschränkten oder nicht vorhandenen Zugang zu Gesundheit, Bildung und staatlichen Sozialleistungen zurückzuführen ist. Dadurch haben Minderheiten häufig eine schlechtere Ausgangsposition, um ein angemessenes Einkommen zu erzielen; die Auswirkungen des Klimawandels oder die grenzenlose Ausbeutung des Landes, auf dem Minderheiten leben, können Benachteiligung, Entbehrung und Ausgrenzung bewirken, die für die betroffenen Menschen zu Armut führen.

Autonome Regionen sind ein gutes Beispiel dafür, wie oben genannte Problemfelder positiv bekämpft werden können, wie von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats in ihrer Resolution 1334 und Empfehlung 1609 über die positiven Erfahrungen von autonomen Regionen als eine Quelle der Inspiration für Konfliktlösung in Europa 2003 identifiziert wurde. In diesem Sinne kann Autonomie oder regionale Selbstverwaltung als eine Art nationale Partnerschaft zwischen der zentralen Macht eines Landes und der demokratisch gewählten regionalen Macht gesehen werden. Aus dieser Sichtweise ist **Autonomie** oder **regionale Selbstverwaltung** eine geeignete **Methode der Konfliktprävention**, insbesondere in Gegenden, die von mehr als einer sprachlichen oder ethnischen Gruppe bewohnt werden.

☺☞ *Freiheit von Armut, Recht auf Asyl, Rechtsstaatlichkeit und Faires Verfahren*

Autonomie und Selbstbestimmung

Die Idee der **Selbstbestimmung** bringt die Überzeugung zum Ausdruck, dass es „Völkern erlaubt sein sollte, sich selbst zu verwalten“ und „selbst den politischen Status des Territoriums, in dem sie leben, zu bestimmen“. Aber was macht ein Volk aus? Zudem kann die Gewährung von Selbstbestimmung die territoriale Einheit schwächen und zum Verfall von Staaten führen. Selbstbestimmung war immer wieder auch Antriebsmotor für sezessionistische Bewegungen und in vielen Fällen ist es Ursache für gewalttätige Auseinandersetzungen, wenn Regierungen Minderheiten auf ihrem Staatsgebiet Selbstverwaltung verweigern.

Nichtsdestotrotz verweist die UN-Charta auf das Prinzip der Selbstbestimmung und erwähnt, dass es einer der Zwecke der UNO ist, freundschaftliche Beziehungen zwischen Ländern aufzubauen, die auf dem Prinzip der Selbstbestimmung der Völker basieren. Artikel 2 und 55 der UN-Charta erwähnen das **„Prinzip der [...] Selbstbestimmung der Völker“**. Im internationalen Recht ist jedoch nicht eindeutig festgelegt, wie die beiden Konzepte der „Völker“ und das „Prinzip der Selbstbestimmung“ verstanden werden sollen. In diesem Zusammenhang stellte das Menschenrechtskomitee 1984 fest, dass das Recht auf Selbstbestimmung *„eines der am unangenehmsten zu definierenden Rechte*

Lexiog Suchpool

„Die Förderung und der Schutz der Rechte von Menschen, die einer nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheit angehören, tragen zur politischen und sozialen Stabilität des Landes bei, in dem sie leben.“ (Übersetzung)

UN-Deklaration über die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören. 1992.

ist, da der Missbrauch dieses Rechtes den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit gefährden könnte und in Geberländern den Eindruck hinterlassen könnte, dass ihre territoriale Integrität in Gefahr ist.“ In der Tat muss man mit diesen Konzepten vorsichtig umgehen, da sie ein Recht auf Abspaltung andeuten und somit die Ursache für ernsthafte nationale und internationale Konflikte sein könnten.

1994 präsentierte die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEN) einen Entwurf für eine Konvention über die **Autonomierechte von ethnischen Gruppen** in Europa. Nach Interpretation der FUEN *„soll Autonomie ein Instrument zum Schutz von nationalen oder ethnischen Minderheiten sein, denen vorurteilslos gegenüber der territorialen Unversehrtheit der staatlichen Parteien das* ***höchst mögliche Maß an Binnenselbstbestimmung*** *und gleichzeitig ein entsprechend* ***möglichst niedriger Grad an Abhängigkeit von der nationalen Mehrheit*** *gewährt werden“*. Es werden auch drei Arten der Autonomie unterschieden: 1. die **territoriale Autonomie** für Regionen, in denen eine Minderheit die Mehrheit der Bevölkerung ausmacht, 2. die **kulturelle Autonomie** in traditionellen Siedlungsgebieten einer Minderheit, in denen die Minderheit nicht den Großteil der Bevölkerung ausmacht, 3. die **lokale Autonomie** für einzelne Verwaltungseinheiten (d.h. in abgelegenen Siedlungen), in denen eine Minderheit den Großteil der Bevölkerung ausmacht.

Ein weiteres Konzept unterscheidet lediglich zwischen der **kulturellen und der territorialen Autonomie**. Kulturelle Autonomie umfasst den Schutz und die Förderung von Sprachen, Religionen und Bräuchen einer Minderheit, die normalerweise nicht auf ein festgelegtes Gebiet beschränkt ist, sondern die über ein großes Gebiet verstreut sein kann. Kulturelle Autonomie ermöglicht es solch einer Minderheit, ihr eigenes politisches Leben zu organisieren, indem sie eigene Organe zur Selbstbestimmung wählt. Wann immer eine Minderheit in einem dicht besiedeltem Gebiet lebt, ist die territoriale Autonomie zu bevorzugen, da sie sowohl das Recht auf Selbstverwaltung als auch ein Minimum an legislativer Kompetenz in einem eingegrenzten Gebiet beinhaltet. Diese Art der Autonomie verleiht Minderheiten in einem festgelegten Territorium das Recht, Angelegenheiten, die sie betreffen, so weit wie möglich selbst zu regeln; sie beinhaltet jedoch ausdrücklich **keine Eigenstaatlichkeit**.

Pflichten der Regierung: Die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung, Integration und positive Maßnahmen zur Förderung von Nicht-Diskriminierung

Aus ungerechtfertigten Gründen werden Angehörige von Minderheiten in vergleichbaren Situationen oft weniger wohlwollend als die Mehrheitsbevölkerung behandelt, da sie als „anders“ wahrgenommen werden. Sie werden in ihrem täglichen Leben häufig benachteiligt, z.B. auf dem Gebiet der Bildung, bei der Suche nach einem Job oder einer Wohnung, beim Besuch von Bars oder Restaurants oder auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung. **Diskriminierung** kann im politischen, sozialen, kulturellen oder wirtschaftlichen Bereich stattfinden, indem Angehörige einer Minderheit von einer komplexen Vielfalt negativer Aspekte beeinflusst werden.

Staaten sind dazu verpflichtet, den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung auch gegenüber Minderheiten zu achten und zu schützen. Nicht-Diskriminierungsbestimmungen sind in allen internationalen und zahlreichen regionalen Menschenrechtsabkommen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Europäischen Sozialcharta, dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (Europarat), dem Dokument der Kopenhagener Konferenz über die menschliche Dimension der OSZE, der amerikanischen Menschenrechtskonventi-

Lexing Suchpool

on (Organisation Amerikanischer Staaten) und der Afrikanischen Charta der Menschen- und Völkerrechte (Organisation für Afrikanische Einheit, seit 2002 Afrikanische Union) enthalten. Auch die EU-Grundrechtecharta verbietet Diskriminierung aufgrund der „Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit". Nach Angaben des EU-MIDIS-Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte aus dem Jahr 2009 besteht in Europa weiterhin **ein hohes Maß an Diskriminierung und eine große Anzahl an rassistisch motivierten Straftaten**. Die Ergebnisse sind alarmierend, da Bildung und Beschäftigung grundsätzlich als Bereiche gelten, die als Schlüssel zu Integration und sozialer Eingliederung gelten.

☺☞ *Nicht-Diskriminierung*

*„Es ist eine Notwendigkeit, in allen Staaten einen **gemeinsamen Definitionsbereich von Gleichheit und Nicht-Diskriminierung** zu schaffen. Dies wird unvermeidlich ein gewisses Maß an **Integration** voraussetzen. […] Die Integration sollte auf der Grundlage der Gleichheit gestaltet werden, mit Einbezug aller Gruppen, die ihre eigenen Werte und Kulturen zu einer eigenen gemeinsamen Domäne beitragen, in der alle Mitglieder interagieren"*, wie von den Vereinten Nationen im Jahr 1993 angemerkt wurde. Das Konzept der Integration als eine erfolgversprechende Einwanderungsstrategie wurde als alternative Möglichkeit zur Assimilation und Segregation entwickelt.

„Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten."

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 21.

Lexlog Suchpool

Assimilation kann als ein einseitiger Prozess der Anpassung an die Lebensweise und an das Wertsystem der Aufnahmegesellschaft definiert werden und bringt folglich eine Forderung mit sich, die dominante Kultur als überlegen anzuerkennen. Integrationsmaßnahmen haben zum Ziel, Personen, die Minderheiten angehören oder ZuwanderInnen sind, eine gleichberechtigte Mitbestimmung und Chancengleichheit zu ermöglichen. Da-

„Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten."

Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

„Der Schutz von Minderheiten beinhaltet sowohl den Schutz vor Diskriminierung als auch den Schutz vor Assimilation.“

(Übersetzung)

John Humphries,
britischer Journalist und Autor.

her muss soziale Integration am Arbeitsmarkt, in der Bildung gefördert werden. Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Teilnahme am öffentlichen Leben durch bestimmte BürgerInnenrechte und -pflichten.

Aktive Förderungsmaßnahmen in Bezug auf Minderheiten sind notwendig, um historische Nachteile von Minderheiten zu kompensieren und Minderheiten und ihre einzigartige Kultur **aktiv zu schützen und zu fördern**. Personen, die Minderheiten angehören, müssen die Möglichkeit erhalten, ihren Beitrag zu einer kulturell vielfältigen Gesellschaft zu leisten.

Lexiog-Suchpool

Ursprünglich ging man davon aus, dass die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Nicht-Diskriminierung besondere Bestimmungen für die Rechte von Minderheiten überflüssig machen würde. Doch schon bald wurde klar, dass der **Schutz des Einzelnen vor Diskriminierung** für den wirksamen Schutz und die Förderung von Minderheiten als Gruppe **nicht ausreichte**. **Aktive Maßnahmen** sind erforderlich, um **Minderheiten zu schützen und zu fördern**. Diese „besonderen“ Rechte sind keine Privilegien, sondern sind dazu da, Mitglieder von Minderheiten mit der Möglichkeit auszustatten, den gleichen Lebensstandard wie die Mehrheit der Bevölkerung erreichen zu können. Minderheitenrechte sollen Minderheiten die Erhaltung ihrer Identität garantieren. Diese Position wurde vom Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte übernommen: *„Eine unterschiedliche Behandlung von solchen Gruppen oder Einzelpersonen, die ihnen angehören, ist dann gerechtfertigt, wenn sie dazu ausgeübt wird, eine effektive Gleichstellung und das Wohl der ganzen Gemeinschaft zu fördern. Damit Minderheitengruppen wahrhaft davon profitieren und der restlichen Gesellschaft auf Augenhöhe begegnen können, müssen sich diese aktiven Förderungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum erstrecken.“*

☺☞ *Nicht-Diskriminierung*

Internationale Menschenrechtsinstrumente zum Schutz von Minderheiten

Zahlreiche internationale und regionale Menschenrechtsinstrumente beinhalten besondere Rechte zum Schutz von Personen, die Minderheiten angehören. Die zentrale Vorschrift im internationalen Menschenrecht ist Artikel 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), der wie folgt lautet:

„In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.“

Dieser Artikel ist die am breitesten akzeptierte rechtsverbindliche Vorschrift zum Schutz und zur Förderung von Minderheiten. Sie gewährt Mitgliedern von Minderheiten das Recht auf eine **nationale, ethnische, religiöse oder sprachliche Identität** (oder eine Kombination daraus), und das Recht, diejenigen **Eigenschaften zu bewahren, die sie erhalten und**

weiterentwickeln wollen. Es ist zu betonen, dass laut Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte die offizielle Anerkennung einer Minderheit von einem Staat keine Voraussetzung für die Verpflichtung des jeweiligen Staates ist, sie zu schützen. Obwohl Staaten nicht dazu verpflichtet sind, besondere Fördermaßnahmen zu ergreifen, müssen die Vertragsstaaten des IPBPR sicherstellen, dass alle Personen unter ihrer Rechtshoheit ihre Rechte genießen können.

Die Allgemeinen Kommentare und Empfehlungen des **UN-Menschenrechtsausschusses (HRC)** geben Aufschluss darüber, wer unter den Ausdruck „Völker" gefasst wird, für die gemäß Artikel 27 des IPBPR „Minderheitenschutz" wirksam gemacht werden muss aufgrund ihrer zahlenmäßigen Unterlegenheit oder als „ethnische" oder „sprachliche" Minderheit. Fälle wie *Lovelace v. Kanada, Lubicon Lake Band v. Kanada und Kitok v. Schweden* veranschaulichen die Tatsache, dass der Ausschuss den Schutz der Kultur indigener Völker, die als eine Minderheit durch die Mehrheitskultur des Landes bedroht sind, auf den Artikel 27 des IPBPR stützt. In Beschlüssen des Ausschusses zeigt sich deutlich, wie das internationale Menschenrecht mit widersprüchlichen Interessen umgeht. Derartige Konflikte finden oft zwischen Minderheiten und Ländern statt, die Vertragsparteien des IPBPR sind, aber im wirtschaftlichen, administrativen oder in anderen Bereichen abweichende Interessen verfolgen, die möglicherweise im Widerspruch zu den Minderheitenrechten stehen.

1993 schloss die Europäische Union die Implementierung von Standards zu Minderheitenrechten als Voraussetzung zum Beitritt in ihre Aufnahmekriterien (den **Kopenhagener Kriterien**) mit ein. 2007 wurde der Schutz von Minderheiten ausdrücklich im **Vertrag von Lissabon** verkündet.

Die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, die 1992 von der UN-Generalversammlung angenommen wurde, ist das einzige Dokument der Vereinten Nationen, das sich ausschließlich mit Sonderrechten von Minderheiten beschäftigt. Es garantiert das Recht auf die eigene kulturelle und religiöse Identität von Personen, die Minderheiten angehören, wozu das Recht auf Versammlungsfreiheit sowie die volle Teilnahme an der Gesellschaft als Ganzes zählt.

Die Erklärung verlangt von den Staaten, dass sie Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Minderheiten ergreifen, einschließlich der Verpflichtung, günstige Bedingungen zum Erlernen und Ausüben der eigenen Kultur, Sprache und Religion zu schaffen, sich für den wirtschaftlichen Fortschritt und den Zugang zum Sozialsystem des jeweiligen Landen einzusetzen und zusätzlich die Zusammenarbeit mit anderen Ländern in dieser Angelegenheit zu erleichtern.

Lexicon Suchpool

Die Dekade der Inklusion der Roma

Die Roma sind seit der EU-Erweiterung im Jahre 2004 die größte und die ärmste Minderheit in Europa. Die Gesamtbevölkerungszahl der Roma in Europa wird zwischen 7 und 13 Millionen geschätzt. Damit machen sie etwa 2 % der Bevölkerung der EU aus.

Die Roma sind eine außergewöhnlich junge Bevölkerungsgruppe mit einem hohen Anteil an unter 15-jährigen. Als Folge eines derartig jungen demographischen Profils haben die Roma in vielen zentral- und osteuropäischen Ländern eine große Bedeutung für die zu-

künftige Gesellschaft. Deswegen sollte weder ihr Potenzial noch ihre Kultur und Geschichte von den einzelnen Ländern übersehen werden. Die Herausforderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Roma ist für viele zentral- und osteuropäische Länder, aber auch für andere EU-Staaten und die EU als Ganzes, eine zentrale Frage auf der politischen Tagesordnung.

Die Armut innerhalb dieser Minderheit ist vielschichtig angelegt. Das Bildungsniveau der Menschen ist niedrig, sie leben zumeist in schlecht ausgestatteten Wohnungen, ihr Gesundheitszustand ist oftmals besorgniserregend und sie kämpfen mit hoher Arbeitslosigkeit. Auch in den reichsten Ländern der EU unterscheidet sich die Lage der Roma nicht sonderlich. Roma sind viel öfter von Armut betroffen als jede andere Gruppe. Dies basiert auf zahlreichen, sich anhäufenden Faktoren, die mit ihrer Geschichte, ihrer Tradition und ihrer andauernden sozialen Ausgrenzung zu tun haben, und verlangt von den Staaten eine Umsetzung von Strategien zur Bekämpfung von Diskriminierung und Abhängigkeit, um den Roma einen Ausweg aus der Armut zu ermöglichen.

Lexiog-Suchpool

Um den Fortschritt der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Roma zu beschleunigen, wurde die internationale Initiative der **Dekade zur Inklusion der Roma (2005-2015)** ausgerufen. Die Dekade stand in engem Zusammenhang mit den Millenniumsentwicklungszielen und der EU-Strategie der sozialen Inklusion und konzentrierte sich insbesondere auf die Felder Bildung, Beschäftigung, Gesundheit und Unterkunft. Die Ergebnisse dieser Dekade sind ernüchternd. Insbesondere die Bildungssituation der Roma blieb weitgehend unverändert. Es gelang auch kaum, Roma in staatliche Prozesse einzubinden.

Für den Zeitraum zwischen 2014 und 2020 stellt die Europäische Kommission rund 90 Milliarden Euro für ihre Mitgliedsstaaten zur Verfügung, um Minderheiten wie Roma besser zu integrieren.

Auch der Europarat hat Anfang März 2016 einen neuen „Thematischen Aktionsplan“ für die Inklusion von Roma und TravellerInnen beschlossen, es geht hierbei vor allem um Empowerment von Frauen und Mädchen. Rund 20 Millionen Euro sollen dabei im Zeitraum 2016 bis 2019 für Sensibilisierungsprogramme gegen Zwangsehen und häusliche Gewalt und für die Förderung von Schulbesuchen zur Verfügung stehen. Beginnen sollen die Programme dieses Jahr in Griechenland, Italien und Litauen.

3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen

„Alte“ und „neue“ Minderheiten, das Kriterium der Staatsbürgerschaft

Wie im vorherigen Kapitel ausgeführt, gibt es keine gemeinsame Definition, was konkret eine Minderheit ausmacht. Zwei Arten von Definitionen können jedoch unterschieden werden. Einerseits gibt es Ansätze, die festlegen, dass Minderheiten ausschließlich aus **StaatsbürgerInnen** der Länder, in denen sie wohnen, bestehen und die etablierte und langfristige Bande mit dem Land verknüpfen, in dem sie sich in einer Minderheitsposition befinden (die sogenannten „**alten“ oder „historischen“ nationalen Minderheiten**). Als zweites gibt es Ansätze, die **nicht die Staatsbürgerschaft** als Grundlage zur Anerkennung einer Minderheit voraussetzen, sondern nach denen eine Gruppe von Personen durch eine gewisse Zeit des Lebens in einem bestimmten Staatsgebiet zu einer Minderheit werden kann (die sogenannten **„neuen“ Minderheiten**). Diese Unterscheidung macht auf der praktischen Ebene einen bedeutenden Unterschied, da sich Minderheiten in Staaten somit auch durch immer wieder auftretende Wellen der Migration aufgrund von Kriegen, Verfolgung, wirtschaftlichen Notlagen

und immer mehr auch aufgrund des Klimawandels bilden können.

Nach dem Allgemeinen Kommentar Nr. 23 zum Artikel 27 des IPBPR wird offensichtlich, dass auch Nicht-StaatsbürgerInnen eine Minderheit in einem Land ausmachen können: *„Die Begriffe, die in Artikel 27 verwendet werden, deuten darauf hin, dass diejenigen Personen, denen Schutz zukommen soll, einer Gruppe angehören, die eine gemeinsame Kultur, Religion und/oder Sprache teilen. Die Begrifflichkeiten deuten auch darauf hin, dass die Einzelnen, denen Schutz zukommen soll, nicht StaatsbürgerInnen des Vertragsstaates sein müssen. In dieser Hinsicht sind die Pflichten nach Artikel 2.1. weiterhin relevant, da ein Vertragsstaat unter diesem Artikel dazu verpflichtet ist, dass die Rechte dieses Abkommens sämtlichen Individuen auf ihrem Hoheitsgebiet und unter ihrer Gerichtsbarkeit zukommen, mit der Ausnahme von Rechten, die ausdrücklich auf StaatsbürgerInnen anzuwenden sind, wie zum Beispiel politische Rechte nach Artikel 25. Ein Vertragsstaat darf folglich die Rechte nach Artikel 27 nicht rein auf seine StaatsbürgerInnen beschränken.“* Der Kommentar zur UN-Erklärung von 1992 über die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, wurde 2005 von der UN-Arbeitsgruppe zu Minderheiten angenommen und verwendet ausdrücklich den Ansatz des UN-Menschenrechtsausschusses: *„Personen, die (noch) nicht StaatsbürgerInnen des Landes sind, in dem sie leben, können Teil einer Minderheit in diesem Land sein.“*

Diesen Überlegungen folgend müssen also Personen, die einer Minderheit angehören, nicht die Staatsbürgerschaft des jeweiligen Landes besitzen, um sowohl Menschenrechte als auch Minderheitenrechte genießen zu können. Die einzige bedeutende Ausnahme stellen politische Rechte dar, wie etwa das Recht, im Wahlkampf anzutreten oder aktiv zu wählen, vor allem auf der nationalen Ebene. Mehrere europäische Regierungen argumentieren immer wieder, dass nur Gruppen, die sich aus StaatsbürgerInnen zusammen setzen, als Minderheit gelten können, da auf regionaler Ebene der Begriff „nationale Minderheit“ verwendet wird. Dies ist in Anbetracht des UN-Standards zu Minderheiten, der von allen europäischen Ländern ratifiziert wurde, kein überzeugendes Argument. Demnach besteht ein hoher Druck auf die europäischen Länder und auf ihre zwischenstaatlichen, standardsetzenden Organisationen wie Europarat und OSZE, ihre Ansätze zu überdenken.

Der Europarat erklärt, dass es in vielen europäischen Ländern als Folge der Einwanderung eine bedeutsame Anzahl an EinwanderInnen gibt, die manche Gemeinsamkeiten haben. In einigen Ländern werden diese Gruppen als neue, ethnische oder sichtbare Minderheiten bezeichnet und sind gemeinhin als allochthone Minderheiten bekannt. Laut Europarat haben allochthone und autochthone Minderheiten sowie indigene Völker gemein, dass sie *„sich von der Mehrheits- oder der dominanten Bevölkerung in der Hinsicht unterscheiden, dass sie eine andere ethnische oder nationale Herkunft, Kultur, Sprache, Religion oder Hautfarbe haben.“*

EinwanderInnen und autochthone Minderheiten besitzen allerdings oftmals einen unterschiedlichen Hintergrund. Historische Minderheiten haben meistens keine neuere Einwanderungsgeschichte, sondern stammen aus etablierten Gemeinden innerhalb eines Landes. Dementsprechend sind sie in der Lage, die Anerkennung ihrer Sprache, besondere politische Vertretung und, im Fall von indigenen Völkern, Landrechte zu fordern. Für diejenigen Einwanderungsgruppen, die sich eher als Teil der Kultur ihres Herkunftslandes sehen, werden kulturelle und sprachliche

Loxiog-Suchpool

Angelegenheiten eher als politische Thematik und weniger als garantierte Rechte angesehen. Nach dem Europarat suchen EinwanderInnen nach Teilhabe an den Hauptinstitutionen, benötigen aber weder eine besondere politische Vertretung, wie nationale Minderheiten, noch haben sie Ansprüche auf Landbesitz im Aufnahmeland, so wie einige indigene Völker.
Dennoch haben EinwanderInnen und (nationale) Minderheiten auch viele gemeinsame Bedürfnisse und auf sie angepasste Strategien beschäftigen sich oftmals mit ähnlichen Angelegenheiten. Einige Minderheiten sind aus Gruppen mit einer Migrationsgeschichte heraus entstanden und die Verletzung von Minderheitenrechten kann zu einer erzwungenen Auswanderung führen. Hier stellt sich die Frage, nach wie langer Zeit eine Gruppe als historisch verwurzelt in dem Land gelten kann, in dem sie lebt, d.h. wie viel Zeit vergehen muss, bis eine „neue" (allochthone) Minderheit zu einer „alten" (autochthonen) Minderheit werden kann. Die wichtigsten Kriterien dazu sind die Elemente der **Staatsbürgerschaft** und die **Angehörigkeit zu einer Minderheitengruppe**, die schon **mindestens über drei Generationen in einem bestimmten Gebiet lebt**. Staatsbürgerschaft als entscheidendes Element des Minderheitenkonzepts ist der Ausgangspunkt einer (umstrittenen) Unterscheidung zwischen den sogenannten „alten" und „neuen Minderheiten".

Es verging einige Zeit, bis Regierungen von Ländern, die de facto Einwanderungsländer waren, begriffen, dass EinwanderInnen in das Gastland integriert werden müssen. Der Europarat merkte dazu an, dass *„in den meisten dieser Länder Integrationsmaßnahmen implementiert und bedeutende Erfahrungen dazu gesammelt wurden, wie diese Maßnahmen in der Praxis umgesetzt werden können. In all diesen Ländern wurden ähnliche Mechanismen eingeführt, einschließlich dem Sicherstellen von legalen Wohnrechten, Maßnahmen, um den gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern, Unterkunft, Bildung und politische Entscheidungsfindung; Einbürgerung und das Erlangen der Staatsbürgerschaft sowie Bestrebungen, Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen. Integrationsstrategien basieren oft auf verschiedenen politischen Philosophien und Traditionen in Einwanderungsländern mit langer Tradition mit regelmäßigen Anpassungen, um auf die veränderte Situation in den Aufnahmeländern zu reagieren. […] Strategiedebatten konzentrieren sich häufig auf die Problemfelder der Integration und darauf, Mechanismen zu entwerfen, um diese Barrieren aus dem Weg zu schaffen. Es kommt jedoch eine neue Debatte auf, die den Beitrag von EinwanderInnen und Minderheiten zur Gesellschaft hervorhebt und die Tatsache wertschätzt, dass Personen unterschiedliche Hintergründe haben und mehrere und vielfältige Identitäten besitzen." (Übersetzung)*

Lexicon Suchpool

Was in diesen Debatten oftmals übersehen wird, ist die Dynamik der Entwicklung und die Heterogenität von Minderheitengruppen. Während alle Mitglieder der Gruppe die gleiche ethnische Herkunft teilen, werden einige eingebürgert und andere nicht, einige sind erst kürzlich eingewandert, während andere als zweite oder dritte Generation im Land geboren wurden, einige halten enge Beziehungen zu ihrem Herkunftsland, während andere fast jegliche Verbindung verloren haben.

4. Durchsetzung und Überwachung

Vereinte Nationen:
Es gibt verschiedene Menschenrechtsvertragsorgane, die (unter anderem) die Umsetzung der Minderheitenrechte, wie in den internationalen Menschenrechtsverträgen festgelegt, überwachen. Sie kontrollieren die Fortschrit-

te, inwieweit Länder ihre Verpflichtungen erfüllen, und beobachten, ob innerstaatliche Rechtsvorschriften und die Verwaltungs- und Rechtspraxis im Einklang mit diesen Verpflichtungen stehen.

- Die wichtigsten Gremien in Bezug auf die Umsetzung der Minderheitenrechte sind:
- der **Menschenrechtsausschuss** (der die Umsetzung des IPBPR überwacht),
- der **Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (der die Umsetzung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte überwacht),
- das **Internationale Komitee für die Beseitigung der Rassendiskriminierung** (das die Umsetzung der Anti-Rassismus-Konvention überwacht) und
- der **Ausschuss für die Rechte des Kindes** (der die Umsetzung der Kinderrechtskonvention überwacht).

Darüber hinaus wurden Frühwarnmechanismen mit dem Ziel der Verhinderung der Eskalation von Spannungen etabliert, die unter anderem ethnisch, religiös oder rassistisch motiviert sind und in Konflikte münden können. Im Hinblick auf die Frühwarnmechanismen über Minderheiten sind das **UN-Hochkommissariat für Menschenrechte** und der **UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung** (CERD) zu erwähnen. Das Ziel des Hochkommissariats ist es, die Fortsetzung der Menschenrechtsverletzungen durch Streitschlichtung, Diplomatie und der Förderung des Dialogs zu verhindern, während der Frühwarnmechanismus des CERD die Aufmerksamkeit auf Situationen mit besonders hoher rassistischer Diskriminierung lenken soll.

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE):
Die Helsinki-Abkommen und die anschließenden OSZE-Dokumente, wie zum Beispiel das Dokument des Kopenhagener Treffens von 1990, die Charta von Paris für ein neues Europa von 1990 und das Dokument des Moskauer Treffens von 1991, machten Demokratie, Pluralismus und Rechtsstaatlichkeit zu normativen Prinzipien für Europa. Diese rechtlich nicht verbindlichen Dokumente schufen einen Konsens der Regierungen der OSZE-Mitglieder über den Schutz von Minderheiten. Das Dokument des Kopenhagener Treffens von 1990, das oft als eine „Europäische Charta der Minderheiten“ bezeichnet wird, reflektiert in seinen Bestimmungen einen offensichtlichen politischen Konsens. Dennoch gibt es aufstrebende politische Tendenzen zu nationalistischer Politik, welche Grund zur Besorgnis für Minderheitenschutz geben. Aus diesem Grund sind die OSZE-Instrumente weiterhin für die Beziehungen zwischen den OSZE-Mitgliedstaaten relevant.
Die Arbeit des **OSZE-Hochkommissariats für nationale Minderheiten (HCNM)** war im Umgang mit einigen der vielen Minderheitenkonflikte erfolgreich, dennoch sind viele der Probleme noch immer nicht zur Zufriedenheit der Konfliktparteien geklärt. Das Mandat des HCNM basiert auf den drei Hauptprinzipien der Unparteilichkeit, Geheimhaltung und Zusammenarbeit und bewirkt in erster Linie, dass Spannungen und Konflikte verhindert werden. Seine Hauptfunktion besteht darin, ein „Frühwarnsystem“ bereitzustellen und, falls notwendig, „frühe Maßnahmen“ zu ergreifen, um Spannungen zwischen Minderheiten zu lösen. Somit verfolgt der HCNM einen **sicherheitsorientierten** Ansatz. Seine Empfehlungen sind weder rechtlich noch politisch

Lexlog-Suchpool

bindend; ihre Wirkung basiert rein auf der institutionellen und persönlichen Autorität und auf der Unterstützung von teilnehmenden Staaten und internationalen Organisationen. Auf der Grundlage des Mandats sammelt und erhält der HCNM Informationen über Minderheitenfragen aus einer Reihe von Quellen, beispielsweise von den betroffenen Parteien, Medien, NGOs, usw. Darüber hinaus kann der HCNM jeden Mitgliedsstaat besuchen und mit den betroffenen Parteien kommunizieren, um Informationen zu sammeln und die Lage beurteilen zu können. Das Kommissariat kann auch den Dialog, das gegenseitige Vertrauen und die Zusammenarbeit zwischen den Parteien fördern.

Europarat:
Die **Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen** (ECRML) und das **Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten** (FCNM) sind zwei rechtlich verbindliche regionale Verträge, die unter der Schirmherrschaft des Europarates ausgearbeitet wurden.
Die **Europäische Charta für Regional- oder Minderheitensprachen** des Jahres 1992 ist ein wichtiger Schritt in Richtung des Schutzes und der Förderung der Verwendung von Minderheitensprachen, sowohl im privaten als auch im öffentlichen Leben. Sie ist ein dynamisches Instrument, das ein Berichtssystem schuf, das auch als Kontrollinstrument für die Mitgliedstaaten dient. Der Sachverständigenausschuss überprüft regelmäßig die Staatenberichte. Zu Beginn der Entwicklung waren die meisten professionellen BeobachterInnen gegenüber einem möglichen positiven Einfluss der Charta und des Ausschusses eher skeptisch. Der Prozess, eine Änderung der Mentalität der nationalen PolitikerInnen, BürokratInnen und der Mehrheitsbevölkerung zu erreichen, mag ein ziemlich langsamer und harter Prozess sein. Allerdings können internationale multilaterale Verträge und die rechtlichen Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, wesentlich zur Erreichung besserer Standards für Angehörige von Minderheiten, beitragen, da die Vertragsstaaten den Verpflichtungen nachkommen und sich für ihre Handlungen und Nicht-Umsetzungen der Verpflichtungen rechtfertigen müssen. Hinzukommend wurde eine Reihe von Arbeitsinstrumenten eingerichtet, die konkrete Empfehlungen an Regierungen, Stellungnahmen des HCNMs, Workshops und Projekte zur Regulierung von inter-ethnischen Konflikten und allgemeine Empfehlungen (wie zum Beispiel die „Haager Empfehlungen“, die sich mit Minderheitenrechten im Bereich Bildung beschäftigen; die „Osloer Empfehlungen“, die sich mit den sprachlichen Rechten von Minderheiten beschäftigen und die „Lund Empfehlungen“ über die effektive Teilnahme von Minderheiten am öffentlichen Leben) beinhalten.

Lexiog-Suchpool

Das **Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten** aus dem Jahr 1995 ist eine weitere Anstrengung hinsichtlich des Schutzes der Minderheitenrechte. Dieser ehrgeizige Vertrag fordert Gesellschaften und Staaten dazu auf, Minderheiten vor Assimilation, Nationalismus oder Ethnozentrismus zu schützen. Es ist das erste **rechtsverbindliche**, multilaterale Dokument, das vollständig dem Schutz von nationalen Minderheiten gewidmet ist. Wie die ECRML ist auch das Rahmenübereinkommen für die Unterzeichnung durch Nicht-Mitgliedsstaaten des Europarates offen. Allerdings wurde die Konvention dafür kritisiert, dass sie keine gemeinsame Definition des Begriffs „Minderheit“ bereitstellt und somit den Vertragsstaaten erlaubt, „Minderheit“ nach ihrem eigenen Gutdünken zu definieren.
Dank dieser beiden Instrumente des Europarats, besteht ein „ununterbrochener Mehr-Parteien-Dialog“ zwischen der Überwachungskommission des Europarats, den nationalen

Regierungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Mitgliedern von Minderheiten und ihren VertreterInnen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass ein Schlüsselelement bei interkommunalen Beziehungen die **vorherrschende Atmosphäre** ist, die dafür verantwortlich ist, in welchem Ausmaß sich verschiedene Gemeinschaften und Sektionen der Gesellschaft in einen **stichhaltigen Dialog** über schwierige Fragen begeben und ob es **ernsthafte Bemühungen gibt, auf einen gemeinsamen Nenner zu kommen**. Laut dem Europarat haben alternative Berichte, Konsultationen durch Regierungen, Treffen während den Besuchen, Stellungnahmen der Länder und Nachfolgetreffen im Rahmen des Überwachungsprozesses allesamt zu diesem Prozess beigetragen.

Auf der europäischen Ebene ist die Rechtsprechung des **Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte** (EGMR) von Bedeutung für Minderheiten. Obwohl die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) keine speziellen Vorschriften zum Schutz von Minderheiten umfasst, sind die darin gesetzten Standards und ihre Auslegung vom Gerichtshof bedeutend für Minderheitenrechte und -angelegenheiten. Bei seiner Entscheidungsfindung muss der Gerichtshof zumeist zwischen konkurrierenden Rechten abwägen, wie zum Beispiel zwischen dem (übermäßigen) Gebrauch des Rechts auf Meinungsäußerungsfreiheit, der Religionsfreiheit und dem Recht auf Nicht-Diskriminierung, so dass die Würde von Minderheiten respektiert wird. Es kann allerdings Jahre dauern, bis Angehörige von Minderheiten die nationalen Rechtsmittel ausgeschöpft haben, so dass sie einen Antrag beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht einreichen dürfen.

Die Afrikanische Union (AU)

Die **Afrikanische Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker** ist das afrikanische regionale Überwachungsorgan zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, Minderheitenrechte mit eingenommen. Die Kommission begann ihre Arbeit im Jahr 1986, nachdem sie die **Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker („Banjul-Charta“)** angenommen hatte hatte. In der Präambel erklärt die Banjul-Charta, dass *„[…] die Realität und die Achtung der Rechte der Völker unbedingt eine Garantie für Menschenrechte sein sollten“*. Allerdings enthält sie keine expliziten Vorgaben zum Schutz von Minderheiten. Seit 2006 ist der **Afrikanische Gerichtshof für Menschen- und Völkerrechte** das Organ, das über Fälle entscheidet, die sich auf die Banjul-Charta beziehen.

Lexing Suchpool

Organisation Amerikanischer Staaten (OAS)

Der **Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte** (IACHR) und die **Interamerikanische Kommission für Menschenrechte** stellen zusammen das Menschenrechtsschutzsystem der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) dar, die die Bestimmungen der **Amerikanischen Menschenrechtskonvention** (AMRK) durchsetzen und auslegen. Auch wenn das Übereinkommen keine expliziten Minderheitenrechte umfasst, zeigt das folgende Beispiel doch die Bedeutung der Gerichtsentscheidungen für den Schutz von Minderheiteninteressen.

Saramaka-Volk: Anerkennung als Rechtspersönlichkeit mit dem Recht, ihr Land zu nutzen

Im Jahr 2007 setzte der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall **„Saramaka-Volk v. Suriname“**

einen Meilenstein, indem er zum ersten Mal (kollektive) Gesellschaftsrechte ansprach, einschließlich des Rechtes auf Selbstbestimmung der Völker. Anstatt die Saramaka als eine Gruppe von Individuen oder als eine Gemeinschaft anzusehen, entschied der Gerichtshof, dass das Saramaka-Volk einen Anspruch auf Anerkennung als gesellschaftliche Rechtspersönlichkeit habe. Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte sprach hiermit indigenen Völkern oder Stämmen zum ersten Mal Schadenersatz wegen der Umweltbelastung des Bodens und der Ressourcen der Saramakas, die vom Land Suriname verursacht worden waren, zu. Mitte des 20. Jahrhunderts begann Suriname, das Land, auf dem die Saramakas seit über 300 Jahren lebten und das sie zum Überleben brauchten, auszubeuten. Zunächst waren die Saramakas nicht in der Lage, sich gegen diese Bedrohungen zu wehren. In den späten 1990ern begannen sie jedoch Maßnahmen zu ergreifen, um ihr Territorium zu schützen, indem sie eine Petition bei der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte einreichten. Auf der Grundlage dieser Petition forderte die Kommission die surinamische Regierung auf, das Abholzen und den Bergbau auszusetzen, bis die materiellen Ansprüche untersucht worden seien. Allerdings gelang es der Regierung nicht, diese Vorsorgemaßnahmen zu erfüllen und so wurde der Fall an den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte weitergereicht. Das Gericht betonte, dass das Saramaka-Volk *„ähnliche Merkmale mit den indigenen Völkern teilt [...], insbesondere aufgrund ihrer besonderen Beziehung zu dem Gebiet ihrer Ahnen und weil es sich, wenigstens zum Teil, selbst nach ihren eigenen Normen, Bräuchen und Traditionen verwaltet.“* Darüber hinaus entschied der Gerichtshof, dass *„der Staat die Pflicht hat, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Gemeinschaftseigentumsrecht von Mitgliedern der Saramaka-Gemeinschaft auf das besagte Gebiet anzuerkennen, zu respektieren und zu schützen.“* Weiters stellte der Gerichtshof fest, dass die natürlichen Ressourcen (z.B. Wälder, Flüsse), die traditionellerweise von den Saramakas benutzt werden, unentbehrlich für ihr physisches und kulturelles Überleben als ein Volk sind und dass diese Ressourcen in den Schutzbereich der Amerikanischen Konvention fallen und somit Teil der Eigentumsrechte der Völker sind. So wurde im Jahr 2007, nach über einem Jahrzehnt des Kämpfens um ihre Rechte, Gerechtigkeit im Fall der Saramakas erreicht.
(Quelle: **Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte. 2007.** *Case of the Saramaka People v. Suriname of 28 November 2007.)*

LexlogSuchpool

Internationaler Druck: Die Rolle der IGOs, der NGOs und der Medien

Im internationalen Menschenrechtssystem kann **internationaler Druck** von verschiedenen Akteuren, wie etwa **IGOs** (z.B. die Organisation der Vereinten Nationen, der Europarat, usw.) auf der einen Seite und **NGOs** auf der anderen Seite ein wichtiges „Werkzeug“ dazu sein, die Umsetzung von Minderheitenrechten einzufordern. Zusammen mit dem Druck von Interessensgruppen können internationale rechtliche Rahmenbedingungen, Verträge und Empfehlungen zu mehr Verständnis unter EntscheidungsträgerInnen führen und

dadurch zu einer besseren Umsetzung von gesetzlichen Maßnahmen und Menschenrechtsstandards. NGOs spielen eine wichtige Rolle bei der Förderung der Integration von ZuwanderInnen und Minderheiten. Der Europarat stellte fest, dass NGOs, entweder direkt oder über ihre nationalen Mitgliedsorganisationen, Spannungen und möglichen Konfliktquellen nahe stehen. Sie sind häufig an der Streitschlichtung beteiligt und befinden sich in der Lage, die internationale und die nationale öffentliche Meinung darauf aufmerksam zu machen, wenn Minderheitenrechte verwehrt oder verletzt werden. NGOs können auf der einen Seite durch Forschung, Veröffentlichung von Berichten und als Kanäle oder Plattform für Minderheitengruppen einen erheblichen Einfluss auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes haben. Auf der anderen Seite können sie staatliche und zwischenstaatliche Organe rechtzeitig mit sachlichen Informationen zu Situationen, die Minderheiten betreffen, ausstatten. Diese Rolle wird vom Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR) anerkannt und gefördert.

Lexiog Suchpool

Das OHCHR stellt ausdrücklich fest, dass *„NGOs den Minderheitenschutz entscheidend vorantreiben können, indem sie*

- *die Einführung von Maßnahmen auf nationaler Ebene zur wirksamen Umsetzung der Bestimmungen aus einschlägigen internationalen Übereinkommen ermutigen;*
- *zur Umsetzung von internationalen Resolutionen und Konventionen, die Minderheitenrechte betreffen, auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene beitragen;*
- *Informationen über die Verletzungen von Minderheitenrechte bereitstellen und die Aufmerksamkeit verschiedener UN-Menschenrechtsmechanismen darauf lenken (z.B. der Menschenrechtskommission und der Unterkommission zur Verhinderung von Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten);*
- *detaillierte und objektive Informationen zur Situation von Minderheiten und mögliche Wege, wie die Erhaltung und Entwicklung von Minderheiten gefördert werden können, aufzeigen;*
- *zum Erstellen von Lageberichten über die Situation der Minderheiten durch die Einbeziehung von genauen Informationen in den Bericht oder zu Überwachungsverfahren beitragen;*
- *die Aufmerksamkeit der Vertragsorgane auf schwere Verstöße lenken und Beiträge zur Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Ausschüsse leisten.“*

☺☞ *Good Practices*

Zusätzlich zu den bereits genannten AkteurInnen erfüllen die **Medien** eine zentrale Rolle, indem sie über Minderheiten und Diskriminierung deren Angehörigen berichten. Sie haben auch die Funktion, das **Bewusstsein** für die Bedürfnisse von Minderheiten unter der Mehrheitsbevölkerung und politischen EntscheidungsträgerInnen zu erhöhen. Allerdings können die Medien auch als SchöpferInnen und FörderInnen von negativen Stereotypen agieren und Fehlinformationen bezüglich der Minderheitengruppen verbreiten und zu einer Sensation machen. Deshalb ist es wichtig, dass Minderheiten sowohl die Möglichkeit besitzen, ihre eigenen Medien zu betreiben, als auch die Gelegenheit, angemessen zu den Mainstream- und meinungsführenden Medien beizutragen.

☺☞ *Freiheit der Meinungsäußerung und Medienfreiheit*

Was kann jedeR Einzelne tun?

Menschenrechtsbildung beinhaltet das Lernen und Lehren von Achtung für die Menschenrechte, das Wissen über Menschenrechte und über die Praxis von Menschenrechten. Sie ist ein fester Bestandteil des Rechts auf Bildung und sollte Teil aller Bildungssysteme sein. Die

praktischen Aspekte der Menschenrechtsbildung beziehen sich auf die Vermittlung von Wissen, Bewusstseinsbildung, das Ausbilden von Fertigkeiten und die Schaffung einer „Kultur“, in der Menschenrechte verstanden, respektiert und verteidigt werden.

Was jedeR Einzelne tun kann ist, sich darüber im Klaren zu sein und **Bewusstsein für die Tatsache zu schaffen**, dass Personen, die Minderheiten angehören, **Identitäten haben können, die sich von der Mehrheitsbevölkerung unterscheiden**. Jede einzelne dieser Identitäten ist wertvoll und sowohl Personen, die einer Minderheit angehören, als auch Personen, die der Mehrheitsbevölkerung angehören, haben das Recht auf Bewahrung und Entwicklung ihrer spezifischen ethnischen, religiösen und sprachlichen Besonderheiten.

Daher ist es wichtig, sich seiner eigenen Vorurteile bewusst zu sein und diese abzubauen. **Respekt** für alle, für die **Identität von Minderheiten und der Mehrheitsbevölkerung**, sowie die **Achtung von sprachlicher, ethnischer und kultureller Vielfal**t sind wichtige Haltungen. **Vielfalt sollte als Wert betrachtet werden**. Vertrautsein mit vielen Kulturen und die Fähigkeit, viele Sprachen zu sprechen, sollte als Mehrwert für die Gesellschaft und ein Vorteil für jede einzelne Person angesehen werden.

Eine weitere Funktion von Menschenrechtsbildung ist es, Informationen über Menschenrechte zur Verfügung zu stellen und dadurch die Menschen dazu zu befähigen, ihre Rechte zu beanspruchen und durchzusetzen. Demnach sollten Menschen über **Minderheitenrechte informiert sein und auch andere informieren**. In Fällen von Diskriminierung, sollten Menschen wissen, welche Stellen sie kontaktieren und wie sie Menschenrechtsverletzungen, insbesondere Verletzungen von Minderheitenrechten, anzeigen können. **Verstöße** gegen Minderheitenrechte sollten in die **Öffentlichkeit** getragen werden, indem die Aufmerksamkeit der Medien und von zuständigen nationalen und internationalen Gerichten und Behörden darauf gelenkt oder die Vereinten Nationen oder relevante NGOs darauf aufmerksam gemacht werden. Dadurch kann **rechtliche Wiedergutmachung** für Verletzungen von Minderheitenrechten erreicht werden. Somit sind Menschenrechtsbildung und das Engagement jedes Einzelnen hervorragende Werkzeuge, um Minderheitengruppen zu unterstützen.

☺☞ *Recht auf Bildung*

Lexlog Suchpool

WAS MAN WISSEN SOLLTE

1. Good Practices

Minority Rights Group International (MRG): Die MRG ist eine der führenden NGOs im Bereich des Minderheitenschutzes. Die Organisation hat das Ziel, die Rechte von Personen, die Minderheiten oder indigenen Völkern in der ganzen Welt angehören, sicher zu stellen. Sie arbeitet vor allem mit Minderheitengemeinschaften zusammen und bietet ihnen Ausbildungen und Schulungen zur Rechtsdurchsetzung an. Darüber hinaus versucht die Organisation, Regierungen und die Vereinten Nationen zugunsten von Minderheitenfragen zu beeinflussen. Ebenso veröffentlicht sie wissenschaftliche Artikel zum Thema. Auf diese

Weise bemüht sich die Organisation darum, benachteiligten Minderheiten und indigenen Völkern Gehör zu verschaffen. Des Weiteren strebt die Organisation durch Kampagnen an, diskriminierende Haltungen gegenüber Minderheiten oder indigenen Völkern zu beseitigen. Das Rechtsdurchsetzungsprogramm der MRG war bahnbrechend für den Schutz von Minderheitenrechten. Gemäß der internen Beschreibung der MRG stellt die Arbeit der Organisation Beweise zusammen, um zu zeigen, dass die *„Einbeziehung von Minderheiten zu einer stärkeren, solidarischeren Gesellschaft führt“*. Die MRG verfügt über ein großes Netzwerk von PartnerInnen. Sie arbeitet mit ca. 130 PartnerInnen in 60 Ländern zusammen und verfügt über umfangreiche Erfahrungen im Bereich der Förderung von friedlicher Koexistenz und einem nachhaltigen sozialen Wandel. Durch Ausbildung und Schulung, die Begleitung von Rechtsfällen, Publikationen und über die Medien unterstützt die MRG Minderheiten und indigene Völker in ihrem Bemühen, ihr Recht auf das Land, auf dem sie leben, auf die Sprachen, die sie sprechen, und auf Chancengleichheit in der Bildung und auf dem Arbeitsmarkt sowie eine volle Teilhabe am öffentlichen Leben zu erhalten. Die MRG hat sich dazu verpflichtet, die Rechte verschiedener Minderheitengruppen, wie etwa die der Batwa in Zentralafrika, der Roma in Europa und der Christen im Irak usw., zu schützen. Außerdem hat die MRG einen beratenden Status im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) und einen Beobachterstatus in der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und der Rechte der Völker.

Das Europäische Zentrum für die Rechte der Roma (ERRC):
Das Europäische Zentrum für die Rechte der Roma ist eine internationale NGO mit Sitz in Budapest, Ungarn. Sein Ziel ist es, die Lage der Roma-Minderheit in Europa zu überwachen. Das ERRC bietet rechtliche Hilfe für Roma, die Menschenrechtsverletzungen erfahren haben, und organisiert Workshops für AnwältInnen aus verschiedenen europäischen Ländern, in denen die TeilnehmerInnen mit einschlägigen rechtlichen Mechanismen vertraut gemacht werden, die alle das Ziel verfolgen, den Roma auf dem Rechtsweg ihre Menschenrechte zu sichern.

Europäisches Büro für Sprachminderheiten (EBLUL):
Das EBLUL ist eine NGO, die 1982 in Dublin (Irland) sowohl auf Initiative des Europäischen Parlaments als auch von bestimmten VertreterInnen von Minderheitenorganisationen, gegründet wurde. Es bemüht sich, Sprachen und Sprachenvielfalt in Europa zu fördern. Das Büro wird von der Europäischen Kommission und von lokalen und regionalen Regierungsorganisationen finanziert und steht in engem Kontakt mit dem Europäischen Parlament und dem Europarat. Das EBLUL erreichte im Lauf der Zeit eine Reihe von wichtigen Errungenschaften durch Lobbyarbeit und durch die gezielte Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in Europa. Dank des Engagements des EBLUL verbesserte sich die Koordination und Zusammenarbeit zwischen Gemeinschaften von SprecherInnen von weniger verwendeten Sprachen erheblich. Im Rahmen des Schulprojekts „Euroschool“ konnten sich mehr als 400 Jugendliche aus über 10 Sprachgemeinschaften in einer Vielzahl von Schulprojekten mit anderen Jugendlichen und ihren Familien austauschen. Hinzukommend startete das EBLUL Informationskampagnen, um das Image von Minderheiten und Minderheitensprachen zu verbessern. In Folge davon entstand die Presseagentur „Eurolang“, die mehrsprachige Artikel zur Situation der Minderheiten veröffentlichte. Darüber hinaus wurden Informationsnetzwerke für Minder-

Loxiog Suchpool

heitenfragen eingerichtet. Das EBLUL trug auch zur Ausarbeitung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (ECRML) und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei. Die NGO genießt Beobachterstatus im ECOSOC, in der UNESCO und im Europarat.

Die Vertretung von Minderheiten im südafrikanischen Parlament:
Die wirksame Beteiligung von Minderheiten an der Politik eines Landes ist ein wesentlicher Faktor für Minderheitenschutz und Konfliktprävention. Aktives Engagement von Minderheiten im politischen und sozialen Leben eines Staates untermauert alle anderen Bemühungen, Minderheitenrechte zu schützen und wirkt wie ein Sicherheitsventil, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Gruppen oder Gemeinden kurz davor stehen, in Gewalt auszubrechen, wie von der Minority Rights Group (MRG) immer wieder betont. Laut der NGO, führte das Versprechen der südafrikanischen Post-Apartheid-Politik, die Vertretung von Minderheiten zu gewährleisten, dazu, dass das **Parlament des Landes weltweit eines der ethnisch repräsentativsten** ist. Die Rangfolge der höchsten Vertretung von Minderheiten in der Gesetzgebung wird angeführt von afrikanischen Ländern. Südafrika belegt den ersten Platz der Liste, dicht gefolgt von Namibia und Tansania. Einige afrikanische Länder sind auch am fortschrittlichsten, was die Gewaltenteilung auf Basis von Ethnizität und ethnischer Vertretung im Parlament anbelangt. Dies ist ziemlich überraschend, vor allem wenn man berücksichtigt, dass *„die Hälfte der zwanzig für Minderheiten gefährlichsten Länder der Welt“* in Afrika liegen. Laut der MRG *„schlagen drei afrikanische Länder die etablierten westlichen Demokratien, die sich für die beste politische Vertretung von Minderheiten der Welt rühmen“*.

2. Trends

„Alte“ und „neue“ Minderheiten und die Anwendbarkeit des Minderheitenschutzsystems auf „neue“ Minderheiten
EinwanderInnen und ihre Nachkommen werden in der Regel von der konventionellen Definition einer Minderheit ausgeschlossen, auch wenn sie ethnische, religiöse, kulturelle und/oder sprachliche Merkmale besitzen, die sie vom Rest der Aufnahmegesellschaft unterscheiden. Der Beratende Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM) hat immer wieder aufgezeigt, dass das Übereinkommen keine Definition von nationalen Minderheiten bereitstellt, sondern dass die Vertragsstaaten einen Ermessensspielraum bei der Festlegung von Gruppen haben, für die das Abkommen gilt. Wegen des bedeutenden Anteils an Nicht-StaatsbürgerInnen innerhalb der Gesamtbevölkerung betonte der Beratende Ausschuss, dass es *„möglich ist, über die Einbeziehung von Personen, die solch einer Gruppe angehören, in das Rahmenübereinkommen Artikel für Artikel nachzudenken“* und merkte an, dass *„die Behörden der betroffenen Länder diese Angelegenheiten in Absprache mit den Betroffenen zu einem angemessenen Zeitpunkt in der Zukunft berücksichtigen sollten“*. Die strikte Anwendung der engen Formvorschriften nur auf historische, nationale Minderheiten wurde vom Beratenden Ausschuss kritisiert, da dies nach dem Ziel des Abkommens nur unzureichenden Schutz von bestimmten Minderheiten gewähren würde. Der Ausschuss entschied, dass Personen, die „neuen“ Minderheiten angehören, zu speziellen, in der FCNM enthaltenen grundlegenden Rechten berechtigt sein sollen, wie zum Beispiel das Recht auf Bildung, Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit.

Lexicog Suchpool

Vielfalt und Zusammenhalt

Die Konzepte von Vielfalt, Kohäsion, Staatsbürgerschaft und politischer Teilhabe erlangen zunehmend Verbreitung und nehmen durch ihre Verwendung in politischen Debatten auf nationaler und internationaler Ebene auch größere Bedeutung an. Beispielsweise erhielt das Konzept der **Vielfalt** erhöhte Aufmerksamkeit und vermehrte Anwendung in Bezug auf die europäische Politik und ihre Gesetzgebung. Gleichheit bildet hierbei die wesentliche Grundlage der Integrationspolitik und des Minderheitenschutzes. Das Konzept der Vielfalt wurde erst durch demographische Entwicklungen in die Integrationspolitik eingeführt. Es wird auch als Prozess, der dem Nutzen aller in zunehmend pluralistischen Gesellschaften dienen soll, verstanden. In aktuellen Debatten wird Vielfalt verstanden als Vielzahl an Werten, Lebensstilen, Kulturen, Religionen und Sprachen, die Gesellschaften bilden. Der Europarat listet sechs verschiedene Anwendungen oder Erläuterungen des Konzepts von Vielfalt auf. Zunächst bezieht sich der Begriff auf die kulturelle Vielfalt im Allgemeinen, die nicht nur als Nebenerscheinung von Migrationsbewegungen oder ansässigen Minderheitengemeinschaften verstanden wird. Zweitens betont der Begriff, wenn er auf EinwanderInnen und Minderheiten angewendet wird, eher den Wert als die Probleme, die mit der Unterschiedlichkeit verbunden ist. Drittens erkennt Vielfalt den gleichzeitigen Prozess der kulturellen Homogenisierung (eine globale Kultur) und der Diversifizierung (nationale und lokale Kulturen) an. Viertens wird die Tatsache betont, dass Menschen in der Regel (und in zunehmendem Maße) mehrere Identitäten, Gruppenmitgliedschaften und kulturelle Zugehörigkeiten besitzen. Fünftens handelt der Begriff Vielfalt eher von freiwilliger als von vorgeschriebener Zugehörigkeit. Sechstens beschäftigt sich Vielfalt auf kreative Weise mit der Dichotomie zwischen universellen und eigenen Werten und Kultur. Schließlich untermauern die gemeinsamen Werte einer Zivilgesellschaft das Konzept der vielfältigen Gesellschaft.

Der Begriff **Kohäsion** entstammt dem Kontext der Beschäftigung, der sozialen Wohlfahrt und der Armut. (Soziale) Kohäsion bezeichnet die Strategie, gesellschaftlicher Desintegration, sozialem Ausschluss und der Ausgrenzung von bestimmten Gruppen entgegen zu wirken. Diese Maßnahmen umfassen die Förderung und den Schutz sozialer Grundrechte, das Angebot an Sozialschutz und Wohlfahrt, universellen Zugang zu Wohnraum, das Eingehen auf besondere Bedürfnisse bestimmter Risikogruppen und den erweiterten Zugang zu Arbeitsmärkten durch Ausbildung, Schulung und lebenslanges Lernen. Somit soll soziale Kohäsionspolitik darauf abzielen, Prozessen gesellschaftlicher Fragmentierung entgegenzuwirken.

Lexlog Suchpool

Trotz des langen Kampfes um Minderheitenrechte und andauernder Probleme in Bezug auf den wirksamen Schutz und die Förderung von Minderheiten ist es wichtig zu betonen, dass Bemühungen in Bezug auf Minderheitenrechte wichtige Schritte in der Entwicklung der Menschenrechtsgesetze sind. Es ist absolut notwendig, dass sich Bemühungen, Minderheitenrechte zu erweitern und zu schützen, fortsetzen. Erfolge und Misserfolge müssen rückwirkend verstanden werden, um für die Zukunft einen effektiveren Weg zu finden, Minderheiten zu schützen. Es ist unabdingbar, dass dieser Prozess innerhalb des Paradigmas der Menschenrechtsgesetze und ohne die Rhetorik des Nationalismus und des Ethnozentrismus vorgenommen wird.

3. Zeittafel

1920 Völkerbund
1965 Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
1966 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
1966 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
1989 Kinderrechtskonvention
1990 Konferenz von Kopenhagen über die Menschliche Dimension der OSZE
1992 UN-Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören
1995 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats
1994 Allgemeiner Kommentar Nr. 23 des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu den Minderheitenrechten (Art. 27)
2000 Allgemeiner Kommentar Nr. 14 des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu dem Recht auf den höchsten erreichbaren Gesundheitsstandard
2005 Kommentar der Arbeitsgruppe zu Minderheiten zur UN-Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören
2005 UNESCO-Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt
2007 Forum für Minderheitenfragen vom Menschenrechtsrat (Resolution 6/15)
2008 UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker

Loxlog-Suchpool

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

Übung I: Vorurteilen und Diskriminierung begegnen

Teil I: Einleitung
Vorurteile, Diskriminierung, Rassismus, Sexismus und Ethnozentrismus zu erkennen und entsprechende Haltungen zu verändern bzw. diesen entsprechend zu begegnen ist ein wichtiger Bestandteil der Menschenrechtsbildung. Betroffen von diesen Haltungen sind zumeist Menschen, welche ethnischen, sprachlichen, religiösen oder anderen Minderheiten angehören.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Gruppendiskussion
Ziele: Über Prozess und Merkmale von Diskriminierung und über den Ursprung von Vorurteilen nachdenken, Probleme von Minderheitengruppen im Zusammenhang mit Vorurteilen und Diskriminierung identifizieren und Maßnahmen in Bezug auf die Begegnung von Diskriminierung nach internationalen Menschenrechtsstandards formulieren.
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße: 8-25; Arbeit in kleinen Gruppen und Diskussion in der ganzen Gruppe

Zeit: 60-90 Minuten
Material: Kopien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), Tafel
Fertigkeiten: Kommunikation, Zusammenarbeit, Bewertung unterschiedlicher Standpunkte

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung: Die/der ModeratorIn muss auf kreative Weise den Unterschied, aber auch den Zusammenhang zwischen Vorurteilen und konkreter Diskriminierung erklären und sicherstellen, dass alle Teilnehmende die Beziehung zwischen den beiden Begriffen verstehen. Da dies für einige Personen ein sehr sensibles Thema sein kann, ist es wichtig, sich ausreichend Zeit zu lassen, in der unterschiedliche Ansichten zum Ausdruck gebracht werden können. Die/der ModeratorIn sollte nicht versuchen, Ansichten zu „korrigieren", sondern anderen erlauben, sie zu kommentieren.

Lexiog-Suchpool

1. Bitten Sie die Teilnehmenden, ethnische Minderheiten in ihrem jeweiligen Land zu nennen. Bitten Sie sie, eine Gruppe zu nennen, von der sie einiges wissen. Die Teilnehmende sollen auch die Vorurteile nennen, unter der die genannte Gruppe leidet. Schreiben Sie die identifizierten Minderheiten auf eine Tafel oder ein Flipchart.

Beitrag der/s ModeratorIn: Erklären Sie, dass Vorurteile und konkrete Diskriminierung eng miteinander verbunden sind und dass **Vorurteile** zu Diskriminierung führen können: Vorurteile beinhalten Überzeugungen, Gefühle und Einstellungen. Gefühle des Vorurteils stammen aus den Überzeugungen und Einstellungen, dass bestimmte Menschen anderen unterlegen sind und unwürdig oder sogar mit Verachtung behandelt werden dürfen. Vorurteile sind der Nährboden, auf dem spezielle Sitten, Gewohnheiten und Haltungen Wurzeln schlagen und die in eine systematische Unterdrückung von Menschen münden können. Vorurteile und abwertende Gefühle werden oft gegenüber Flüchtlingen und Vertriebenen, Mitgliedern von verschiedenen religiösen, ethnischen und sprachlichen Gruppen oder sexuellen Minderheiten zum Ausdruck gebracht. Vorurteile sind tendenziell bei Personen und in Gesellschaften am stärksten, in denen das kritische Differenzierungsvermögen nur schwach ausgeprägt ist. Die vorhandene Ignoranz führt dann zur Rechtfertigung des vermeintlich gerechtfertigten Anspruchs auf eine ungleiche und unfaire Behandlung der Menschen. Die Ausgrenzung und Ablehnung von Menschen kann niemals als „natürlich" bezeichnet werden, immer stehen dahinter Vorurteile, die oftmals im Verborgenen existieren und sich erst in der Verwendung von Schimpfwörtern oder Stereotypen zeigen. **Diskriminierung** beinhaltet Taten, die auf unfairen Regeln basieren. Hier liegt die Überzeugung zugrunde, dass eine dominante Gruppe das Recht hat, einer anderen Gruppe ihre grundlegenden Menschenrechte und den Zugang zu gesellschaftlichen Gütern zu verwehren. Diskriminierung zeigt sich in der Leugnung der Menschenwürde und der gleichen Rechte für diejenigen, die diskriminiert werden. Diskriminierendes Verhalten verwehrt den Menschen Gleichheit und zwingt eine Gruppe in ein Leben voll von Problemen und Kämpfen, während eine andere Gruppe mit Privilegien und Vorteilen ausgestattet wird. Genauso wie Vorurteile Diskriminierung hervorrufen, ruft Diskriminierung Ausbeutung und Unterdrückung hervor. Wenn Ausbeutung und Unterdrückung durch Gewohnheit und Traditionen verstärkt werden, wird der Kampf um Gleichheit umso schwieriger.

2. Bitten Sie die Teilnehmenden, ihre eigenen Vorstellungen von Vorurteilen und Diskriminierung zu diskutieren.

3. Bitten Sie die Teilnehmenden dann, typische Stereotype für die zuvor identifizierten Minderheitengruppen zu nennen. Erklären

Sie, dass alle diese Anzeichen für Vorurteile sind, die zu Diskriminierung führen können.
4. Lassen Sie die Teilnehmenden konkrete Haltungen und Handlungen identifizieren, bei denen es zu Diskriminierungen für die genannten Gruppen kommt, z.B. ablehnendes und ausgrenzendes Verhalten in den Bereichen Bildung, Beschäftigung usw.
5. Teilen Sie die Teilnehmenden in kleine Gruppen ein, von denen sich jede mit einer anderen Minderheit beschäftigt. Jede Gruppe sollte zwei Personen bestimmen: 1. eine Person, die über Vorurteile und Einstellungen berichtet, die Menschen gegenüber der jeweiligen Minderheit haben, einschließlich Schimpfwörter und Stereotype, die so ausgerichtet sind, dass sie die betroffenen Personen entmenschlichen; und 2. eine Person, die über Probleme von Diskriminierung oder Taten der Ausgrenzung, Ausbeutung und Unterdrückung berichtet, die gegen die jeweilige Minderheit gerichtet sind. Die beiden BerichterstatterInnen präsentieren dann die jeweiligen Schlussfolgerungen der Gruppendiskussion im Plenum. Fordern Sie die Teilnehmenden dazu auf, die BerichterstatterInnen zu fragen, auf welche Weise Vorurteile zu konkreter Diskriminierung führen können. Erklären Sie den Teilnehmenden zum Abschluss dieser Runde, dass die Diskriminierung von Minderheiten, die Weigerung, diese mit Respekt zu behandeln oder ihnen grundlegende Rechte zu verwehren, eine schwere Menschenrechtsverletzung darstellt. Menschenrechtsgesetze erfordern, dass Minderheiten mit Respekt und Würde behandelt werden. Jede Form der Diskriminierung oder Intoleranz verletzt den Respekt und die Würde von Menschen. Daher sollte jede Form der Diskriminierung ernst genommen und bekämpft werden.

Feedback: Besprechen Sie die folgenden Werkzeuge, die dazu da sind, Gerechtigkeit zu üben, wenn Minderheitenrechte verletzt worden sind:

- eine Beschwerde beim Gericht einreichen;
- die Menschenrechtsverletzung bei der Polizei melden;
- eine Rechtshilfeorganisation konsultieren, die rechtlichen Beistand leisten kann;
- eine Menschenrechts-NGO informieren, die in der Lage ist, den Vorfall zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;
- die Medien wie Zeitungen, Radio oder Fernsehen darüber informieren;
- eineN politischeN VertreterIn oder ein Mitglied des Parlaments über den Vorfall unterrichten;
- eine Nachbarschaftsgruppe bilden, um den Vorfall zu untersuchen und auf die Anschuldigung zu reagieren;
- ein Menschenrechtsseminar für die lokale Gemeinde organisieren.

Bitten Sie die Teilnehmenden, wieder in Gruppen zusammen zu gehen, um zu entscheiden, welche Hilfsmaßnahmen sie empfehlen würden, mit den obigen Informationen im Hinterkopf, wobei Sie auch die geltenden Vorschriften des IPBPRs zu den Empfehlungen hinzufügen:

Artikel 26 des IPBPR: *„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.“*

Artikel 27 des IPBPR: *„In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe*

Lexiog Suchpool

ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.“
Ein Vorstellen der Maßnahmen und Diskussion in der Großgruppe schließt die Übung ab.
(Quelle: George J. Andreopoulos, Richard Pierre Claude. 1997. *Human Rights Education for the Twenty-First Century.*)

Übung II: 2
Fünf Wege mit Minderheiten umzugehen

Teil I: Einleitung
JedeR TeilnehmerIn der Übung soll sich vorstellen, er/sie sei selbst ein Mitglied einer Minderheit und begegnet verschiedenen Alltagssituationen. Wie sollen wir mit Veränderungen in der Minderheits- oder der Mehrheitsbevölkerung umgehen? Was ist der Vorteil davon, in verschiedenen Situationen ein Mitglied der einen oder der anderen Gruppe zu sein? Wie sollte man Angelegenheiten von eingeschränkten Rechten und Freiheiten vermeiden?
Betrachtete Themen: Mehrheit-Minderheits-Beziehungen; Macht und Autorität; Gleichberechtigung; Mehrheitsentscheidungen – Achtung der Minderheitenrechte.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Gruppenarbeit und Diskussion
Ziele: Anerkennen, dass es viele Situationen gibt, in denen man sich in einer Minderheitsposition befinden könnte; diskriminierendes Verhalten gegenüber anderen identifizieren; das Dilemma zwischen der Anerkennung legitimer Interessen von anderen im Gegensatz zu den eigenen Interessen erleben; etwas über die faire Behandlung von Minderheiten in Alltagssituationen lernen.
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße: Jegliche Gruppengröße, eingeteilt in Untergruppen von 5-6 Teilnehmende
Zeit: 90-150 Minuten
Material: Arbeitsdokument „Fünf Wege mit Minderheiten umzugehen“, Flipchart, Raum für Arbeitsgruppen und Diskussionen im Plenum
Fertigkeiten: Vertrauen, Selbsteinschätzung, Selbstwahrnehmung, nicht für AnfängerInnen!

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung:
1. Teilen Sie das Arbeitsdokument „Fünf Wege mit Minderheiten umzugehen“ aus. Geben Sie entsprechende Anweisungen. Erstellen Sie Arbeitsgruppen.
2. Über die Situationen nachdenken (5-10 Minuten).
3. Nachdem die Gruppe eine Entscheidung getroffen hat, dürfen die Teilnehmenden die vorgestellten Geschichten vervollständigen. In der Diskussion werden die Entscheidung und die Entscheidungsfindung dann diskutiert.
4. Der/die ModeratorIn kann den einzelnen Gruppen dadurch helfen, dass sie/er Beispiele vorstellt, mit denen gearbeitet werden kann und indem er/sie die Diskussion und die Entscheidungsfindung in den Gruppen moderiert.

Lexiog Suchpool

Arbeitsdokument für die Kleingruppenarbeit: Fünf Wege mit Minderheiten umzugehen:
Denken Sie über ein bis drei verschiedene Alltagssituationen nach, in der Sie in einer Minderheitsposition waren und machen Sie sich Notizen. Präsentieren Sie der Gruppe Ihre Erfahrungen ohne zu erwähnen, wie die Situation ausgegangen ist.
Die Gruppenmitglieder werden dann die Position der Mehrheit gegen Sie einnehmen. Dabei muss sich die Gruppe für eine der folgenden fünf Optionen entscheiden, um mit der beschriebenen Situation umzugehen:
- die Minderheit aus der Gruppe ausschließen;
- die Minderheit von der Meinung der Mehrheit überzeugen;

- die Minderheit ignorieren;
- der Minderheit erlauben, selbst zu handeln/ entscheiden;
- der Minderheit die Gelegenheit geben, die Mehrheit zu überzeugen.

Der Reihe nach werden alle Mitglieder der Gruppe ihre Beispiele präsentieren. So haben alle die Möglichkeit, einmal in der Minderheitenposition zu sein, aber auch die Position der Mehrheit anzunehmen und sich gemeinsam mit den anderen für eine der oben genannten Optionen zu entscheiden. Jedoch sollte die Gruppe ihre jeweilige Auswahl lediglich verkünden, ohne sie zu rechtfertigen oder zu erklären.

Variationen, Szenarien:

Mehrheitsentscheidung: Diskussion über die Diskriminierung der Minderheit.

Konsensentscheidung: Wie kann (konnte) ein Konsens erreicht werden?

Unentschieden: Die Mehrheitsgruppe kann sich für keinen der fünf Wege entscheiden. Warum?

Nachbereitung und Auswertung:

Die Nachbereitung und Auswertung sollten folgendes enthalten:

- die emotionale Wahrnehmung der Minderheit,
- das Wesen der gefällten Entscheidung,
- den Prozess der Entscheidungsfindung.

(Quelle: **Ulrich Maroshek-Klarmann, Oswald Henschel. 1997.** *Miteinander – Erfahrungen mit Betzavta.*)

Lexiog-Suchpool

BIBLIOGRAPHIE

Literatur

Alfredsson, Gudmundur. 2007. *Citizenship and the definition of the term 'minority'*, In: Jørgensen, Rikke and Klaus Slavensky. Implementing Human Rights – Essays in Honour of Morten Kjærum. Copenhagen: The Danish Institute for Human Rights, pp. 363-371.

Benedikter, Thomas. 2006. *Minorities in Europe. Legal Instruments of Minority Protection in Europe - An Overview.* Bozen/Bolzano: Society for Threatened Peoples. Available at: http://www.gfbv.it/3dossier/eu-min/autonomy-eu.html

Capotorti, Francesco. 1979. *Study on the Rights of Persons Belonging to Ethnic, Religious and Linguistic Minorities, UN Doc. E/CN4/Sub2/384/Rev 1.* New York: United Nations.

Council of Europe (Hg.). 2004. *Mechanisms for the Implementation of Minority Rights.* Strasbourg: Council of Europe Publishing.

Council of Europe (Hg.). 2000. D*iversity and Cohesion. New Challenges for the Integration of Immigrants and Minorities.* Strasbourg: Council of Europe Publishing.

European Commission (Hg.). 2004. *The Situation of Roma in an Enlarged European Union.* Luxemburg: Office for Official Publication of the European Communities.

European Commission against Racism and Intolerance (Hg.). 2001. *Practical Examples in Combating Racism and Intolerance Against Roma/Gypsies.* CRI (2001) 28. Straßburg: Council of Europe Publishing.

European Union Agency for Fundamental Rights (Hg.). 2009. *EU-MIDIS - European Union Minorities and Discrimination Survey. Main Results Report.* Online verfügbar unter: http://fra.europa.eu/fraWebsite/attachments/eumidis_mainreport_conference-edition_en_.pdf

International Labour Organization. 2002. *A Handbook for Minorities and Indigenous Peoples.* London: MRG International.

Mahler, Claudia. 2009. *Is Human Rights Education a Means of Supporting Minorities?.* In: Mahler, Claudia, Anja Mihr and Reetta Toivanen (Hg.). The United Nations Decade for Human Rights Education and the Inclusion of National Minorities. Frankfurt/Main (et al.): Peter Lang, pp. 187-201.

Malloy, Tove. 2009. *Minority Rights – Overview.* In: Forsythe, David (Hg.). Encyclopedia of Human Rights. Vol.3. Oxford: University Press, pp. 512-521.

Maroshek-Klarmann, Ulrich and Oswald Henschel. 1997. *Miteinander – Erfahrungen mit Betzavta.* Jerusalem/Gütersloh: ADAM Institut.

Orlin, Theodore. 2009. *Minorities and Human Rights Education. Human Rights Law as a Paradigm for the Protection and Advancement of Minority Education in Europe.* In: Mahler, Claudia, Anja Mihr and Reetta Toivanen (Hg.). The United Nations Decade for Human Rights Education and the Inclusion of National Minorities. Frankfurt/Main (et al.): Peter Lang, pp. 155-169.

Thornberry, Patrick and María Estébanez. 2004. *Minority Rights in Europe. A Review of the Work and Standards of the Council of Europe.* Straßburg: Council of Europe Publishing.

Toggenburg, Gabriel and Günther Rautz. 2010. *ABC des Minderheitenschutzes in Europa.* Wien/Köln/Weimar: Böhlau/UTB.

Lexiog-Studiopool

Dokumente

European Court of Human Rights. 2007. *D.H. and Others v. the Czech Republic, No. 57325/00 of 13 November 2007.*

Inter-American Court of Human Rights. 2007. *Case of the Saramaka People v. Suriname of 28 November 2007, petition No. 12.338.* Online verfügbar unter: http://www.forestpeoples.org/sites/fpp/files/publication/2010/09/surinameiachrsaramakajudgmentnov07eng.pdf

Kenya National Commission on Human Rights and Centre for Minority Rights Development (eds.) 2006. *Report of the Round Table Meeting of Experts on Minorities and Indigenous People in Kenya.* Online verfügbar unter: http://www.chr.up.ac.za/chr_old/indigenous/documents/Kenya/Report/Minorities%20Report.pdf

Minority Rights Group International (Hg.). 2007. *State of the World´s Minorities 2007.* London: MRG International.

United Nations General Assembly. 1992. *Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities, Resolution 47/135 of 18 December 1992.*

United Nations Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities. 1993. *Possible ways and means of facilitating the peaceful and constructive solution of problems involving minorities. Final report submitted by Mr. Asbjørn Eide, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1993/34/Add.4 of 19 July 1993.* Online verfügbar unter: http://www.refworld.org/docid/3b00efc528.html

Nützliche Links

Lexiog-Suchpool

Afrikanische Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker:
http://www.achpr.org/

Afrikanische Union:
http://www.au.int/

Asiatische Menschenrechtskommission:
http://www.humanrights.asia/

Dekade zur Inklusion der Roma 2005-2015:
http://www.romadecade.org

Europäisches Büro für Sprachminderheiten:
http://www.eblul.org

Europäisches Zentrum für Minderheitenfragen:
http://www.ecmi.de/

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/default_en.asp

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
http://www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/

Europäisches Zentrum für die Rechte der Roma (ERRC):
http://www.errc.org/

Inter-Amerikanische Kommission für Menschenrechte:
http://www.cidh.oas.org/

Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte:
http://www.corteidh.or.cr/

Inter-Amerikanisches Institut für Menschenrechte: http://www.iidh.ed.cr/multic/defaultIIDHEn.aspx?Portal=IIDHen

Minority Rights Group International (MRG):
http://www.minorityrights.org/

Open Society Foundations:
http://www.soros.org/

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa:
http://www.osce.org/

Organisation Amerikanischer Staaten:
www.oas.org

OSCE High Commissioner on National Minorities:
http://www.osce.org/hcnm

United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights:
http://www.ohchr.org/

United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights: Basic facts about the UPR:
http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/BasicFacts.aspx

DAS RECHT AUF ASYL

Lexiog-Suchpool

DAS RECHT AUF ASYL

SCHUTZ VOR VERFOLGUNG

GRUNDSATZ DER NICHTZURÜCKWEISUNG

»Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.«

Artikel 14 (1), Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. 1948.

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Flucht aus Syrien

Masoud ist Mitte 20 und stammt aus einer kurdischen Familie aus dem Norden Syriens. Er ist verheiratet und Vater einer wenige Monate alten Tochter. Masoud kam gemeinsam mit seiner schwangeren Frau mit Schleppern nach Österreich. Seit zehn Monaten sind die beiden in einem Asylheim der Diakonie untergebracht. Das Verfahren dauert, weil Masoud keine Papiere hat. Beim Militärdienst in Syrien wurden seine Ausweispapiere einbehalten und durch einen Militärausweis ersetzt. Masoud hatte gerade seinen Schulabschluss hinter sich gebracht, als er zum Militärdienst sollte. Die Militärpolizei holte ihn im Haus seiner Familie ab. Masoud musste seinen Militärdienst im Süden Syriens ableisten, in jener Stadt, in der die ersten Demonstrationen gegen das Regime von Baschar al-Assad stattfanden – Daraam. Zunächst wurden die Demonstrationen von der Polizei und eigenen Sicherheitskräften überwacht, doch bald wurde das Militär eingeschaltet. Die Soldaten bekamen den Befehl, auf die DemonstrantInnen zu schießen. Masoud wollte nicht gegen seine MitbürgerInnen vorgehen und bestach einen Vorgesetzten, damit er nicht zu diesen Einsätzen abkommandiert wurde.

Irgendwann begannen die DemonstrantInnen sich zu bewaffnen und zurückzuschießen. Masoud nahm sich Heimaturlaub, um seine Familie zu besuchen, desertierte und flüchtete in den Norden des Irak, wo er sich als Kurde sicher fühlte. Als sich auch dort die Sicherheitslage verschlechterte, flüchtete er weiter in die Türkei, wo er heiratete. Als seine Frau schwanger wurde, wollten beide nur noch in Sicherheit sein. Mit Hilfe von Schleppern kamen sie dann nach Österreich, wo Masoud sich bei der Polizei meldete und um Asyl ansuchte. Mittlerweile wurde ihre Tochter geboren; die Familie wartet noch auf den Ausgang des Verfahrens. Masoud wünscht sich, dass das Asylverfahren trotz fehlender Papiere positiv ausgeht und dass er in Österreich Wirtschaft studieren könne. Das wäre auch sein Plan in Syrien gewesen. Derzeit lernt Masoud Deutsch. Er möchte in Österreich bleiben und für seine kleine Familie eine Zukunft aufbauen.

Quelle: **adaptiert nach ORF Kärnten. 2015.** *Flüchtlinge erzählen ihre Geschichte,* 16.08.2015, online verfügbar unter http://kaernten.orf.at/news/stories/2726694/

Diskussionsfragen

1. Warum verließ Masoud seine Heimat? Tat er dies freiwillig?
2. Was wäre ihm womöglich zugestoßen, wenn er geblieben wäre?
3. Welche Menschenrechte werden am ehesten in Zeiten des Krieges und gewalttätiger Auseinandersetzungen verletzt?

Lexicog Suchpool

„Durch den Tod meines Mannes und die Zerstörung unserer Existenzgrundlagen in Somalia, dachte ich, ich hätte nichts mehr zu verlieren. Meine einzigen Hoffnungen sind eine Unterkunft, Wasser und Sicherheit.“

Sara, 57, Flüchtling aus Sirko, Somalia, in einem Interview mit Ärzte ohne Grenzen. 2011.

WAS MAN WISSEN MUSS

1. Einleitung

65,3 Millionen Menschen befanden sich im Jahre 2015 auf der Flucht, die höchste Zahl seit Ende des Zweiten Weltkrieges. Erstmals seit seinem Bestehen verzeichnete das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR), dass die Grenze von 60 Millionen Menschen auf der Flucht überstiegen wurde. Obwohl die internationale Aufmerksamkeit auf der Flüchtlingssituation in Europa lag, suchte tatsächlich nur ein kleiner Anteil Schutz auf diesem Kontinent. Mehr als 86% aller Menschen auf der Flucht suchen Schutz in Ländern des globalen Südens. Laut Daten von UNHCR waren von den insgesamt 65,3 Millionen Menschen auf der Flucht 21,3 Millionen internationale Flüchtlinge, 3,2 Millionen Asylsuchende, und 40,8 Millionen Binnenflüchtlingen (das heißt, dass sie ihr Heimatland nicht verlassen, sondern in einer anderen Region Schutz gesucht haben).

Menschenrechte in bewaffneten Konflikten

Lexing Suchpool

Historische Entwicklung

Flüchtlinge sind kein neues Phänomen. Seit es Krieg und Verfolgung gibt, fliehen Menschen davor. Auch massenhafte Fluchtbewegungen sind keine Besonderheit unserer Zeit. Nach den Massakern der Bartholomäusnacht 1572 in Paris flohen über 200.000 Hugenotten nach England und in die Niederlande. Isabella von Spanien vertrieb durch Zwangskonversion und Verfolgung auf Basis der Alhambra-Dekrete im Jahre 1492 zwischen 130.000 und 300.000 Juden aus Spanien – bei einer damaligen Gesamtbevölkerung Spaniens von 850.000 Menschen.

Die **Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)** von 1951 und das dazugehörige Protokoll von 1967 sind die rechtlichen Grundlagen des internationalen Flüchtlingsschutzes und werden oft als die *Magna Carta* der Flüchtlinge und Asylsuchenden bezeichnet. Die GFK legt fest, wer als Flüchtling gilt (Flüchtlingsdefinition) und regelt die Rechte von Flüchtlingen. Die in der GFK festgelegten Rechte gelten als internationale Mindeststandards, welche von Staaten nicht unterschritten werden dürfen. Die Flüchtlingsdefinition der GFK ist Ausdruck historischer Erfahrungen und umfasst nur europäische Flüchtlinge nach dem Zweiten Weltkrieg. Diese geografische und zeitliche Beschränkung wurde jedoch durch das Protokoll von 1967 aufgehoben. 145 Staaten sind Vertragsstaaten der GFK, 146 Staaten haben das Protokoll ratifiziert (Stand: August 2016).

Asyl und Menschenrechte

Wenn eine Person gezwungen wird, aus der eigenen Heimat zu fliehen, wie etwa Masoud und 4,7 Millionen seiner MitbürgerInnen aus Syrien, werden dadurch viele ihrer Menschenrechte verletzt.

Das Recht Schutz zu suchen ist auch ein Menschenrecht. Wenn eine Person gezwungen wird, aus der eigenen Heimat zu fliehen und infolge dessen Asyl in einem anderen Staat beantragt, obliegt die Behandlung dieser Person nicht dem staatlichen Ermessen, sondern wird durch Internationales Recht und gegenseitige Verpflichtungen geregelt. Das Recht auf Asyl als Menschenrecht ist – abgesehen von der GFK – in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), ausdrücklich enthalten. Diese legt in Artikel 14 fest:

„(1) Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen. (2) Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer

Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.“

Zudem sieht die Grundrechtecharta der Europäischen Union (GRC) in Artikel 18 das „Recht auf Asyl“ vor. Das Recht auf Asyl bedeutet jedoch nicht, dass eine Person einen individuellen Rechtsanspruch besitzt, Asyl zu erhalten. Der genaue Umfang des Rechts auf Asyl ist umstritten. Dieser beinhaltet jedoch mindestens das Recht auf ein Asylverfahren und das Verbot der Nichtzurückweisung (*non-refoulement*). Das Verbot der Nichtzurückweisung wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und anderen internationalen Gerichtshöfen als Bestandteil des Rechts auf Leben und des Verbotes der Folter weiterentwickelt. Somit darf eine Person nicht in Gebiete oder Staaten ausgewiesen oder ausgeliefert werden, in denen schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass diese Person dort gefoltert oder getötet würde.

☺☞ *Verbot der Folter*

Asyl und Menschliche Sicherheit

Flucht ist untrennbar verknüpft mit dem Konzept der menschlichen Sicherheit – eine Person, die in ihrem Herkunftsland verfolgt wird, kann dort nicht ohne Freiheit von Angst und Not leben. Im Mittelpunkt der menschlichen Sicherheit steht der einzelne Mensch und konkrete Bedrohungen von dessen Sicherheit. Betrachtet man Flucht somit unter dem Aspekte der menschlichen Sicherheit, offenbart sich Flucht nicht nur in den beschränkten Fluchtgründen der GFK, des Rechts auf Leben oder des Folterverbotes, sondern inkludiert auch strukturelle Ursachen, wie etwa extreme Armut, welche die menschliche Sicherheit bedrohen. Neben der Situation im Heimatland wird die Flucht selbst zu einer zunehmend größeren Bedrohung für die menschliche Sicherheit. Die restriktiven Migrationspolitiken entwickelter Staaten im globalen Norden tragen hier wesentlich dazu bei. Der konstante Anstieg im Mittelmeer ertrunkener Flüchtlinge über die vergangenen Jahre, die sexuelle Gewalt gegenüber weiblichen Flüchtlingen während der Flucht oder das Entführen und Foltern von Flüchtlingen, um Lösegeld zu erpressen, insbesondere auf dem Sinai, sind lediglich einige tragische Beispiele, wie die menschliche Sicherheit von Flüchtlingen während der Flucht selbst massiv verletzt wird.

Lexlog Suchpool

2. Definition und Beschreibung des Themas

Flüchtlingsdefinition im Völkerrecht

Die GFK definiert einen Flüchtling als eine Person, die sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat, und die wegen ihrer „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung eine wohlbegründete **Furcht vor Verfolgung** hat und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen will. Personen die nicht unter einen der fünf angeführten Verfolgungsgründe fallen, sind nicht von der Flüchtlingsdefinition der GFK erfasst und genießen somit auch nicht deren Schutz. Eine Person gilt als Flüchtling, sobald die Eigenschaften der Flüchtlingsdefinition faktisch vorliegen und

nicht erst, wenn dies von einem Staat festgestellt wurde. Würde eine Person erst dann als Flüchtling gelten, wenn dies von einer Behörde festgestellt wurde, hätte dies zur Folge, dass ein Staat Flüchtlinge an der Grenze abweisen könnte, mit dem Argument, es handle sich nicht um richtige Flüchtlinge. Ob die Flüchtlingseigenschaft vorliegt, wird schließlich im Asylverfahren ermittelt.

Inländische Fluchtalternative

Kann eine Person in einem anderen Gebiet in ihrem Heimatstaat Schutz vor Verfolgung finden, wird dies als „innerstaatliche Fluchtalternative“ bezeichnet. Die „innerstaatliche Fluchtalternative“ muss einer Person zumutbar sein, d.h. sie muss dort unter vernünftigen Umständen ein neues Leben beginnen können und eine Reise in dieses Gebiet muss gefahrlos möglich sein. Herrscht etwa nur in einem Teil eines Landes Bürgerkrieg, so kann es unter Umständen einer Person zumutbar sein, in einem anderen Teil dieses Staates Zuflucht zu suchen. Besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative, entfällt das Kriterium der Verfolgung und die Flüchtlingseigenschaft liegt somit nicht vor.

Lexlog Suchpool

Staatenlose

Aus unterschiedlichen Gründen kann es passieren, dass einzelne Personen keine Staatsbürgerschaft irgendeines Staates besitzen. Diese Menschen **verfügen daher nicht über das grundlegende Sicherheitsnetz einer Nationalität** und werden allgemein als Staatenlose bezeichnet. Ohne Staatsbürgerschaft ist es häufig schwer, Arbeitsbewilligungen oder soziale Unterstützung zu erhalten. Staatenlose leben oftmals in prekären Zuständen am Rande der Gesellschaft. Der UNHCR vermutet, dass derzeit die Anzahl der Staatenlosen bei etwa 10 Millionen weltweit liegt und will diese Anzahl bis 2024 auf null reduzieren.

MigrantInnen

Als MigrantInnen gelten Menschen, die ihr Land verlassen haben und nicht unter die Flüchtlingseigenschaft oder eine andere Form internationalen Schutzes (etwa subsidiären Schutz) fallen. Oft wird propagiert, dass Flüchtlinge ihr Land unfreiwillig verlassen (Verfolgung) und Migranten ihr Land freiwillig verlassen (Arbeitssuche). Diese Unterscheidung ist falsch. Jede Entscheidung zu fliehen beinhaltet ein freiwilliges Element und jede Entscheidung, auf Grund von Armut auszuwandern, beinhaltet ein Element von Unfreiwilligkeit. Da die meisten westlichen Länder strenge Visaregime etabliert haben, ist es für MigrantInnen oft unmöglich, ein Visum zu erhalten und legal einzureisen. Personen, die ohne entsprechende Visa in ihrem Pass einreisen, werden dementsprechend in der Regel als irreguläre MigrantInnen bezeichnet.

Subsidiärer Schutz und das Prinzip der Nicht-Zurückweisung

Das Prinzip der Nicht-Zurückweisung ist in Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegt:

„Keiner der vertragschließenden Staaten darf einen Flüchtling in irgendeiner Form in ein Gebiet ausweisen oder zurückweisen, wo sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre.“

Wenn nun eine Person nicht die Flüchtlingseigenschaften erfüllt, ist auch Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention nicht auf sie anwendbar. Besteht jedoch trotzdem Grund zur Annahme, dass diese Person durch eine Ausweisung oder Abschiebung in ihrem Leben bedroht oder gefoltert werden würde, so verbieten das Recht auf Leben und das Verbot der Folter die Ausweisung dieser Person. In der Europäischen Union wurde für diese Per-

sonen ein eigener Status geschaffen: der Status der/s subsidiär Schutzberechtigten.
Verbot der Folter

Ausschluss vom Flüchtlingsstatus
Bestehen bedeutende Gründe zur Annahme, dass eine Person ein schweres nichtpolitisches Verbrechen in ihrem Heimatstaat begangen (z.B. Mord), Handlungen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen, unternommen (z.B. terroristische Handlungen) oder Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat, so ist diese Person vom Flüchtlingsstatus ausgeschlossen.

Ausweisung und Familieneinheit
Erfüllt eine Person nicht die Flüchtlingseigenschaften nach der GFK und erhält sie auch keinen subsidiären Schutz, so kann ein Staat prüfen, ob diese Person des Landes verwiesen und in das Herkunftsland zurückgeführt werden kann. Eine Zurückführung in den Herkunftsstaat ist jedoch nur möglich, wenn dadurch nicht das Privat- und Familienleben verletzt wird. Die Behörden müssen hierbei immer eine Abwägung zwischen dem Privat- und Familienleben und dem Interesse der Behörde an der Ausweisung vornehmen.

Freiwillige Rückführung und Abschiebung
In Fällen, in denen eine Ausweisung für rechtens erklärt wird, hat ein Staat zwei Möglichkeiten. Entweder er bewegt die Menschen zu einer freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland, oder er nimmt deren Abschiebung vor. Generell verlassen jene, die keinen positiven Asylantrag oder andere Formen des staatlichen Schutzes erhalten und deren Abschiebung unausweichlich ist, in der Regel das Land freiwillig. Jene, die dem nicht nachkommen, können jedoch in ihr Herkunftsland zwangsweise abgeschoben werden.

Besonders gefährdete Gruppen

- **Personen mit Behinderungen**
  Geschätzte 8,9 Millionen vertriebene Personen leben mit einer Behinderung. Diese Gruppe ist besonders gefährdet, da sie oftmals zusätzlicher Diskriminierung ausgesetzt sind und nicht auf passende Einrichtungen für ihre Bedürfnisse zurückgreifen können. Für Menschen mit geistigen Behinderungen kann die Situation unter Umständen noch schlimmer sein, da sie häufig keine für sie verständliche Aufklärung über die Asylverfahren erhalten. Die Rechte für Flüchtlinge mit Behinderungen sind im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006 zusammengefasst, welches umfassend unterzeichnet und ratifiziert wurde.
- **Personen mit Krankheiten und ältere Menschen**
  Laut UNHCR sind Flüchtlinge hauptsächlich mit drei Schwierigkeiten konfrontiert – Abhängigkeit, mangelnde Integration sowie negative soziale Selektion. Diese drei Problematiken betreffen oftmals ältere Flüchtlinge in einem höheren Ausmaß. UNHCR betonte in seiner Strategie zu älteren Flüchtlingen im Jahr 2000 den Bedarf, die Bedürfnisse älterer Flüchtlinge in ihren eigenen Arbeitsalltag zu integrieren.
- **Kinder**
  Weltweit sind mehr als die Hälfte der Menschen auf der Flucht Kinder. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) etablierte die Rahmenbedingungen für die Arbeit des UNHCR in Bezug auf Kinderflüchtlinge. Da

Lexicg Suchpool

Kinder höheren rechtlichen Schutz genießen, sind im Asylverfahren besondere Bestimmungen zum Schutz von Kindern vorgesehen (etwa schnellere Verfahrensdauer oder ein eigener verpflichtender Rechtsbeistand).

- **Frauen**
  Etwa 50% aller Menschen weltweit auf der Flucht sind Frauen und Mädchen. Häufig bestehen frauenspezifische Fluchtgründe (schwerwiegende Diskriminierung wegen des Geschlechts, Angst vor Genitalverstümmelung etc.). Zugleich sind Frauen und Mädchen oft sexueller Gewalt während ihrer Flucht ausgesetzt.

☺☞ *Menschenrechte des Kindes, Menschenrechte der Frau*

Lexiog-Suchpool

Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen

Der UNHCR wurde 1951 gegründet, um die Millionen Flüchtlinge weltweit nach dem Zweiten Weltkrieg und aufgrund seiner politischen Konsequenzen zu unterstützen. Die Ursprünge des Flüchtlingshochkommissariats können allerdings bis ins Jahre 1921 zurückverfolgt werden, als der erste internationale Hohe Kommissar für Flüchtlinge, Fridtjof Nansen, diese Position als Teil des internationalen Mechanismus des Völkerbundes antrat. Seit der Gründung der UNHCR-Zentrale in Genf hat der UNHCR Millionen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen geholfen. Seine Arbeit umfasst mehr als 125 Länder und konzentriert sich vor allem auf die Unterstützung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen. Die GFK und ihr Protokoll aus dem Jahre 1967 verpflichten Staaten zur engen Zusammenarbeit mit dem UNHCR.

3. Asylverfahren

Asylverfahren

Die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt meist in Asylverfahren, die durch nationale Asylbehörden durchgeführt werden. In vielen Ländern im globalen Süden, wo über 86% aller Flüchtlinge leben, existieren jedoch keine Asylbehörden und der UNHCR unternimmt die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Die Dauer eines Asylverfahrens variiert zwischen den verschiedenen Staaten, beträgt jedoch meistens über 12 Monate. Während der Dauer des Asylverfahrens werden in vielen Staaten keine Arbeitsbewilligungen erteilt und somit besteht für die Wartenden keine Möglichkeit, einer Arbeit nachzugehen und ein eigenes Einkommen zu erlangen. Lange Asylverfahrensdauer und die damit einhergehende Ungewissheit und erzwungene Untätigkeit resultieren in Zuständen von Depression und erhöhen posttraumatische Belastungsstörungen. Obwohl durch das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) einheitliche Verfahrensstandards für Europa festgelegt sind, variieren die Anerkennungsraten zwischen den verschiedenen europäischen Ländern teilweise sehr stark. So lag die Anerkennungsrate von afghanischen Flüchtlingen im Jahre 2010 in Griechenland bei etwa 1% und in Schweden bei über 70%. Gleichermaßen sind auch die Zahlen von Flüchtlingen in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich. Im Jahre 2015 suchte der Großteil der Flüchtlinge in Europa in drei Ländern um Asyl an: Deutschland, Schweden und Österreich. Die abnehmende Bereitschaft von Staaten Flüchtlinge aufzunehmen, führte bereits vor dem Anstieg der Flüchtlingszahlen in Europa im Jahre 2015 zu einem „Wettlauf" der Staaten, wer Flüchtlingen möglichst wenige Rechte gewährt, um diesen ihre Länder so unattraktiv wie möglich zu machen.

☺☞ *Rechtsstaatlichkeit, Faires Verfahren*

Gemeinsames Europäisches Asylsystem
Mit dem GEAS sollen einheitliche Mindeststandards für faire und effiziente Asylverfahren in allen Mitgliedstaaten der EU garantiert werden. In insgesamt drei Richtlinien und zwei Verordnungen werden Garantien für das Asylverfahren, die Anerkennung und soziale Rechte von Flüchtlingen festgelegt. Des Weiteren werden die Kriterien für die Zuständigkeit eines EU-Mitgliedstaates für die Überprüfung eines Asylantrages und das hierfür vorgesehene Verfahren festgelegt (Dublin III-Verordnung). Durch das GEAS sollen Asylverfahren auf europäischer Ebene effizienter ausgestaltet werden und deren Qualität erhöht werden, so dass es unerheblich ist, ob ein Asylantrag in Griechenland oder Schweden gestellt wird, um somit Sekundärbewegungen von Asylsuchenden zu vermeiden (wenn diese etwa nach Stellung eines Asylantrages in Staat A nach Staat B gehen). Die Schaffung ähnlicher Standards funktioniert tatsächlich jedoch nicht und vernachlässigt die Tatsache, dass Flüchtlinge nicht lediglich Schutz suchen, sondern auch eine Zukunft aufbauen wollen. Wenn die Präferenzen von Flüchtlingen gänzlich vernachlässigt werden, wie dies im GEAS und in den Reformvorschlägen der Fall ist, bleibt es zweifelhaft, ob ein solches System effizient funktionieren wird.

4. Flucht vor Armut

Das Völkerrecht unterscheidet zwischen Flüchtlingen und MigrantInnen. Wenn eine Person nicht unter die Flüchtlingseigenschaft der GFK fällt oder subsidiären Schutz erhält, genießt diese Person keinen weiteren Schutzanspruch. So beinhaltet das Völkerrecht etwa keinen Schutz vor unzureichender medizinischer Versorgung, extremer Armut oder den Folgen von Klimawandel im Herkunftsland. Diese Personen haben keinen Anspruch auf Asyl. Das Völkerrecht beinhaltet in dieser Hinsicht eine gewisse Blindheit gegenüber strukturellen Aspekten, welche etwa das Recht auf Leben oder Freiheit nicht minder einschränken, wie etwa die Verfolgung durch (nicht-) staatliche Akteure. Der Begriff „Wirtschaftsflüchtling“ wird in diesem Zusammenhang des Öfteren herangezogen. Dieser de-legitimiert beiderseits Flüchtlinge, die unter die GFK fallen, und Personen, welche auf Grund von extremer Armut fliehen, und festigt somit die Blindheit des Rechts gegenüber strukturellen Problemen. Zugleich legitimiert dies eine seit den 1990er Jahren zunehmend restriktivere Migrationspolitik von reicheren Staaten im globalen Norden, die sich insbesondere in einer Auslagerung von Migrationskontrollen widerspiegelt. Dies führt dazu, dass Flüchtlinge erst gar nicht in jene Staaten gelangen, in welchen sie um Schutz ansuchen wollen.

☺☞ *Freiheit von Armut*

Lexicon Suchpool

5. Durchsetzung und Überwachung

Das Recht, Asyl zu suchen und zu bekommen, ist gebunden an die in der GFK genannten Gründe. Daher muss ein Asylverfahren durchgeführt werden, um festzustellen, ob ein entsprechender Schutzgrund vorliegt, welcher in ein Recht auf Asyl mündet. Anders als andere UN-Konventionen verlangt die Genfer Flüchtlingskonvention keinen spezifischen Implementierungsmechanismus, wie zum Beispiel ein Berichtssystem oder individuelle Beschwerden an ein internationales Überwachungsgremium. Die Durchführung und Anwendung der GFK und ihres Protokolls von 1967 werden durch den UNHCR kontrolliert. Artikel 35 und 36 der GFK ermöglichen kooperative Bestreben zwischen Mitgliedsstaaten und dem UNHCR, welche die Bereitstellung von relevanten Informationen sowie Statisti-

ken in Bezug auf den Inhalt und die Anwendung der Konvention umfassen:

Die Vertragsstaaten der GFK müssen den **UNO-Generalsekretär** über Gesetze und Regulierungen, die sie zur Gewährleistung der Einhaltung der Konvention (Artikel 36 der GFK) einführen, **informieren**.
Die GFK und das Protokoll von 1967 sehen eine staatliche Kooperation mit dem UNHCR in der Durchführung ihrer Funktionen und in der Unterstützung des UNHCR in der **Überwachung der Implementierung** der Konvention vor. Zusätzlich müssen Vertragsstaaten dem UNHCR Informationen und Statistiken bereitstellen in Bezug auf:

- den Zustand von Flüchtlingen,
- die Implementierung der GFK und des Protokolls von 1967, und
- Gesetze, Regulierungen und Verordnungen, welche Flüchtlinge betreffen oder betreffen werden.

Besondere Beachtung wird der Interpretation der Konvention durch den UNHCR geschenkt.

Der Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) beinhaltet keine expliziten Vorschriften in Bezug auf das Recht auf Asyl. Artikel 6 und 7 des Pakts sind jedoch hinsichtlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung anwendbar. Dadurch sind Verstöße gegen diese Normen mit Relevanz für das Recht auf Asyl dem IPPBR-Kontrollmechanismus unterstellt.

Regionale Instrumente
Zusätzlich zur GFK gibt es unterschiedliche regionale Instrumente zum Schutz der Flüchtlinge (z.B. die Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen, die Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika von 1969, oder die Erklärung von Cartagena von 1984, die von einer Gruppe südamerikanischer Staaten angenommen wurde). Insbesondere die Konvention zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika beinhaltet eine umfassendere Flüchtlingsdefinition als die GFK.

Die Rolle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist zur Überwachung der Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eingerichtet. Er spielt für den Schutz der Menschenrechte von Asylsuchenden eine wichtige Rolle. Zuallererst entscheidet der EGMR über die Anwendbarkeit von **Artikel 3 EMRK**, d.h. des Verbots von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung, in Bezug auf Abschiebungsverfahren und Grundlagen der **Nichtzurückweisung**. Falls eine Person mit hoher Wahrscheinlichkeit in ihrem Heimatland der Folter ausgesetzt ist, ist ihre Abschiebung verboten. Die Grundsatzentscheidung darüber ist Soering v. Vereinigtes Königreich von 1989. Desweiteren ist **Artikel 8 EMRK** (das Recht auf Achtung des Privat-und Familienlebens) von großer Bedeutung für Asylsuchende. Unter diesem Artikel können sie eine Beschwerde erheben, wenn ihr **Familienleben** in negativer Weise von Entscheidungen über ihren Asylstatus oder die bevorstehende Abschiebung beeinträchtigt wurde.
An den EGMR kann man sich allerdings erst dann wenden, wenn alle nationalen Rechtsmittel erschöpft sind. Zudem muss die Beschwerde innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Entscheidung des nationalen Gerichts beim EGMR eingebracht werden. Mit dem geplanten, allerdings immer wieder ver-

Lexlog-Suchpool

zögerten **Beitritt der Europäischen Union zur EMRK** werden auch EU-Institutionen, wie der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), den Vorschriften der Konvention sowie deren Interpretation durch den EGMR unterstehen. In Fällen, in denen durch EU-Institutionen gegen EMRK-Rechte verstoßen wird, können dann Personen ihre Beschwerden an den EGMR richten. Der Beitritt der EU zur EMRK wird zu einer konsistenteren Anwendung und Implementierung von Menschenrechtstandards sowie zu einer Stärkung und einem besseren Schutz der Menschenrechte in Europa führen.

WAS MAN WISSEN SOLLTE

1. Good Practices

Programm zur Familienzusammenführung
Eine der Hauptfunktionen des **Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK)**, in Verbindung mit den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, ist die Unterstützung bei der Zusammenführung von Familien, die in Konflikten oder durch Naturkatastrophen getrennt wurden. Das IKRK sucht nach Familienmitgliedern, vermittelt durch Überbringung von Nachrichten und versucht eine Zusammenführung herbeizuführen. Des Weiteren unterstützt der Suchdienst des IKRK Staaten in bewaffneten Konflikten bei der Einhaltung des humanitären Völkerrechts, welches staatliche Einrichtungen dazu verpflichtet, alles Mögliche zu unternehmen, um Familienmitgliedern, die durch den Konflikt getrennt wurden, zu helfen. Die Verpflichtung gründet auf den international anerkannten Rechten bezüglich des Verbots von erzwungenem Verschwindenlassen und dem Recht, über das Schicksal von vermissten Familienmitgliedern informiert zu werden.
Menschenrechte in bewaffneten Konflikten

RefWorld
RefWorld ist eine führende Informationsquelle für Entscheidungen über den Flüchtlingsstatus von Personen. Die Datenbank beinhaltet eine große Sammlung an Berichten über Herkunftsländer, politischen Dokumenten und Positionen, sowie Dokumenten mit Bezug auf internationale und nationale rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Informationen werden vom UNHCR und dessen Außenstellen, Staaten und NGOs, sowie von AkademikerInnen und Rechtsprechungsorganen gesammelt.

Lexicon-Suchpool

2. Trends

Binnenflüchtlinge
Eine Person, die einen Asylstatus beantragt, muss außerhalb ihres Herkunftslands sein – das Überschreiten einer internationalen Grenze ist ein unverzichtbarer Bestandteil der allgemeinen Flüchtlingsdefinition. **Menschen, die in ihrem eigenen Land vertrieben werden**, werden als Binnenflüchtlinge bezeichnet. Mit Flüchtlingen teilen sie eine durch Gewalt verursachte Migration, aber – im Gegensatz zu Flüchtlingen – leben sie noch immer im Land ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres permanenten Wohnsitzes. Von den geschätzten 65,3 Millionen Vertriebenen sind insgesamt 40,8 Millionen Binnenflüchtlinge. Obwohl sie nicht ausdrücklich vom ursprünglichen Mandat des UNHCR erfasst sind, unterstützt der

UNHCR seit Jahren auch die Millionen von Binnenflüchtlingen.

Irreguläre Migration über das Meer

Da es kein Recht auf eine reguläre Einreise gibt, um in einem Staat Schutz zu suchen und Staaten hierfür keine Visa ausstellen, flieht ein großer Teil von Schutzsuchenden über das Meer. Dieses Unterfangen ist außerordentlich gefährlich. Schutzsuchende müssen hierfür oft Schlepper bezahlen, welche in vielen Fällen nicht hochseetüchtige und überfüllte Boote bereitstellen. Im Jahr 2015 sind allein im Mittelmeer über 3.770 MigrantInnen ertrunken.

Irreguläre maritime Migration ist jedoch nicht nur ein europäisches Phänomen. Jedes Jahr versuchen Zehntausende SomalierInnen und ÄthiopierInnen den Golf von Aden Richtung Jemen zu überqueren. Australien ist das Ziel Nummer Eins der irregulären maritimen Migration in der Asien-Pazifik-Region und der Großteil dieser MigrantInnen tritt die Reise von Afghanistan, Irak, Sri Lanka über Malaysia und Indonesien aus an. Die Todesfälle bei der Überquerung von Meeren oder Seen sind weitestgehend nicht dokumentiert, so dass es hier, abgesehen vom Mittelmeer, keine gesicherten Zahlen gibt.

Lexiog Suchpool

Dadaab, das größte Flüchtlingslager der Welt

Die Flüchtlingslager von Dadaab, Kenia, wurden vor 24 Jahren errichtet, um Schutz für Kriegsflüchtlinge aus Somalia zu gewährleisten. Durch den bis heute andauernden Konflikt ist Dadaab mit 356.000 Menschen (Stand: Ende 2015) das größte Flüchtlingslager der Welt. Planmäßig für 90.000 Flüchtlinge ausgerichtet, nimmt die Verfügbarkeit von lebensnotwendigen Ressourcen wie Unterkunft, Wasser, Bildung und Schutz für alle Personen, die im Lager und der umgebenden Wüste leben, stetig ab. Viele BewohnerInnen wurden selbst im Lager geboren und haben mittlerweile schon eigene Kinder. Sie haben sich auf Dauer eingerichtet, an Rückkehr denkt kaum jemand. Das Lager umfasst inzwischen auch Schulen, Geschäfte und Märkte, Gesundheitsstationen und sogar Kinos und Kneipen.

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gegen MigrantInnen, Flüchtlinge und Asylsuchende

Flüchtlinge und Asylsuchende, ähnlich wie MigrantInnen, werden mit Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Unterstellungen des „Ausnutzens“ des Rechts auf Asyl konfrontiert. Diese fremdenfeindlichen und rassistischen Einstellungen in Teilen der Gesellschaft werden durch Medien verstärkt und von populistischen sowie rassistischen PolitkerInnen missbraucht, was eine Verschärfung der Einwanderer- und Asylrechte sowie eine strengere Einwanderungspolitik zur Folge hat. Im europäischen Raum zeigt sich diese Tendenz gegenwärtig deutlich. Verschärfte Gesetze ignorieren und verstoßen oftmals gegen internationale Menschenrechtsverpflichtungen und verhindern das Engagement zum effektiven Schutz von Menschen vor Verfolgung.

☺☞ *Nicht-Diskriminierung*

(Un)Gerechte Verteilung

Ein Bericht des UNHCR zeigt die große Unausgewogenheit in der internationalen Unterstützung für Vertriebene weltweit: 86% der Flüchtlinge finden in Entwicklungsländern Schutz. Viele der ärmsten Länder der Welt beherbergen gewaltige Flüchtlingspopulationen (z.B. Türkei – 2,5 Millionen, Pakistan – 1,6 Millionen, Libanon – 1,1 Millionen, Iran – 979.400, Äthiopien – 736.100, Jordanien – 664.100; Stand: Jänner 2016).

Allerdings können gerade weniger entwickelte Länder diese ungerechte Verteilung aufgrund ihrer eigenen schwierigen Situation nur schlecht meistern. Daher ist eine ge-

rechte Verteilung unter Industriestaaten und Entwicklungsländern unbedingt erforderlich für den Umgang mit den derzeit 65,3 Millionen vertriebenen Menschen weltweit. Es ist der Schlüssel zum Erfolg, um eine rechtmäßige und menschenwürdige Handhabung der Flüchtlingssituation in Zukunft zu gewährleisten.

3. Zeittafel

1948 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
1950 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europarat)
1951 Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention)
1954 Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen
1961 Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit
1966 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
1966 Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen
1967 Protokoll über die Rechtsstellung von Flüchtlingen
1969 Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika
1984 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT)
1984 Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge in Zentralamerika
1985 Deklaration der UN-Generalversammlung über die Menschenrechte von Einzelpersonen, die nicht StaatsbürgerInnen des Landes sind, in dem sie leben
1992 UN SonderbeauftragteR für intern Vertriebene
1998 Leitlinien der Vereinten Nationen betreffend Binnenvertreibungen
2000 Zusatzprotokoll gegen Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, ergänzend zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität
2003 UNHCR Agenda für den Flüchtlingsschutz
2006 Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Lexicg-Suchpool

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

Übung I: Beantragung von Asyl 1

Teil I: Einleitung
Diese Übung simuliert einige der emotionalen Faktoren der Flüchtlingsrealität.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Rollenspiel
Ziele: Bewusstseinsbildung über Diskriminierung während des Asylverfahrens
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße: Jede
Zeit: Ca. 15 Minuten
Materialien: Handouts (siehe unten), Kugelschreiber
Vorbereitung: Bereiten Sie ein Handout und Stifte vor; richten Sie den Raum so her, dass eine Person hinter einem Schreibtisch sitzen kann, was den Eindruck eines Büros erweckt

Lexlog Suchpool

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung: Lassen Sie die Leute in den Raum kommen, ohne dass Sie jemanden begrüßen oder ihre Anwesenheit sichtlich wahrnehmen. Ein paar Minuten nach dem geplanten Start, teilen Sie das Antragsformular, in Kreol geschrieben, aus. Sagen Sie nur *„Ihr habt fünf Minuten, um das Formular auszufüllen“*. Dies könnte auch in einer Fremdsprache angewiesen werden. Ignorieren Sie Fragen oder jeglichen Protest. Begrüßen Sie Verspätete kurz und knapp (zum Beispiel: „Gibt es einen Grund, warum Sie zu spät kommen? Sie haben ____ Minuten, um dieses Formular auszufüllen.“). Die meisten Teilnehmenden werden die Anweisungen befolgen, aber einige könnten aggressiv oder besorgt werden. Sammeln Sie nach 5 Minuten alle Formulare ein, ohne zu lachen oder etwas Persönliches zu sagen.

Rufen Sie einen Namen aus den ausgefüllten Formularen auf und fordern Sie diese Person auf, nach vorne zukommen. Schauen Sie das Formular an und sagen Sie: *„Ich sehe, Sie haben hier mit NEIN geantwortet. Asylantrag abgewiesen.“* Wiederholen Sie dies einige Male mit anderen Teilnehmenden. Beenden Sie schlussendlich das Rollenspiel und fragen Sie die Teilnehmenden, wie sie sich beim Ausfüllen eines unverständlichen Dokuments gefühlt haben. Fragen Sie sie, wie dies die Erfahrungen von Flüchtlingen widerspiegelt.
Feedback: In einer Feedbackrunde bitten Sie die Teilnehmenden, ihre Erfahrungen zusammenzufassen:

- War dies eine realistische Situation für Asylsuchende?
- Glauben sie, dass Asylsuchende eine faire Behandlung während des Antragsverfahrens bekommen?
- Was sind die Auswirkungen für jemanden, dessen Asylantrag abgewiesen wurde?

Verwandte Rechte und Themen:
Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Nationalität, Sprache oder Herkunft

Text für das Handout:
Antrag auf Asyl
1. APPELLIDO
2. PRIMER NOMBRE
3. FECHA DE NACIMIENTO
4. PAIS, CIUDAD DE RESIDENCIA
5. OU GENYEN FANMI NE ETAZINI?
6. KISA YO YE POU WOU
7. KI PAPYE IMAGRASYON FANMI OU YO GENYEN ISIT?
8. ESKE OU ANSENT?
9. ESKE OU GEN AVOKA?
10. OU JAM AL NAHOKEN JYMAN

(Quelle: **David Donahue, Nancy Flowers. 1995.** The Uprooted: Refugees and the United States. Alameda: Hunter House)

Übung II:
Pack deine Taschen und lauf 2

Teil I: Einleitung
Diese Übung simuliert die emotionalen und praktischen Entscheidungen, die ein Flüchtling treffen muss und ihre unvorhergesehenen Auswirkungen.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Rollenspiel
Ziele: Förderung von Verständnis und Wissen über Flüchtlinge und ihre Rechte, Entwicklung von Solidarität mit Menschen, die gezwungen werden, ihr Zuhause unvorbereitet zu verlassen
Zielgruppe: Jugendliche, Erwachsene
Gruppengröße: Jede
Zeit: Ca. 20 Minuten

Lexiog-Suchpool

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung: Lesen Sie vor/erklären Sie das folgende Szenario:
Sie sind ein/e LehrerIn in _____. Ihr/e FreundIn verschwindet und wird tot aufgefunden. Ihr Name scheint in den lokalen Medien als verdächtigteR RegierungsfeindIn auf. Später erhalten Sie einen Brief mit einer Todesdrohung aufgrund Ihrer politischen Aktivitäten. Sie entscheiden, dass Sie fliehen müssen. PACKEN SIE IHRE TASCHEN: Sie dürfen nur fünf Kategorien von Gegenständen, und nur so viel Sie tragen können, mitnehmen. Fertigen Sie eine Liste von den Dingen an, die Sie mitnehmen würden.

Nach ein paar Minuten bitten Sie die Teilnehmenden, ihre Listen laut vorzulesen. Für jede Liste, die nicht den Zeitungsartikel oder den Drohbrief enthält (normalerweise in 95% der Fälle), sagen Sie: *„Asylantrag abgewiesen!“*.
Lesen Sie die rechtliche Definition eines Flüchtlings vor. Diskutieren Sie, wie diese Definition in der Realität angewendet wird und warum vielen AntragstellerInnen das Recht auf Asyl verwehrt bleibt, da sie keinen Beweis für eine berechtigte Furcht vor Verfolgung vorweisen können, welcher für den Asylstatus notwendig ist.
Diskutieren Sie das Treffen von Entscheidungen unter Druck, Gründe der persönlichen Entscheidungen und welche Emotionen durch den Entscheidungsprozess bei den Teilnehmenden aufgetaucht sind.
Feedback: Während einer anschließenden Feedbackrunde bitten Sie die Teilnehmenden ihre Erfahrungen zusammenzufassen:

- Wie fair war die Behandlung der Flüchtlinge in diesem Rollenspiel?
- Sollte ein Staat das Recht haben, Schutzsuchende abzuweisen?
- Flüchtlinge haben ein Recht auf Schutz. Wurde diesen Flüchtlingen das Recht auf Schutz gegeben? Warum/Warum nicht?
- Gibt es vertriebene Menschen in Ihrem Land?
- Was kann man im Vorhinein unternehmen, damit Menschen nicht zu Flüchtlingen werden?

Verwandte Rechte und Themen:
Nicht-Zurückweisung; Nicht-Diskriminierung.
(Quelle: **David Donahue, Nancy Flowers. 1995.** *The Uprooted: Refugees and the United States.* Alameda: Hunter House)

BIBLIOGRAPHIE

Literatur

Evans Cameron, Hilary. 2010. *Refugee Status Determinations and the Limits of Memory.* In: *International Journal of Refugee Law.* Vol. 22(4).

Fiddiyan-Qasmiyeh, Elena et al. 2014. *The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies*. Oxford: Oxford University Press.

Goodwin-Gill, Guy S. und McAdam, Jane. 2007. *The Refugee in International Law. 3rd ed.* Oxford: Oxford University Press.

Hathaway, James C. und Foster, Michelle. 2014. *The Law of Refugee Status. 2nd ed.* Cambridge: Cambridge University Press.

Malkki, Liisa H. 1995. *Refugees and Exile: From "Refugee Studies" to the National Order of Things.* In: *Annual Review of Anthropology. Vol. 24.*

Peers, Steve. 2016. *EU Justice and Home Affairs Law. Volume I: EU Immigration and Asylum Law.* 4th ed. Oxford: Oxford University Press.

Lexing-Suchpool

Dokumente

Forensic Oceanography. 2016. *Death by Rescue.* Report. Online verfügbar unter: https://deathbyrescue.org/report /narrative/

UNHCR Österreich. *Rechtsdokumente.* Datenbank. Online verfügbar unter: http://www.unhcr.at/recht/internationales-fluechtlingsrecht.html

UNHCR. 2013. *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.* Online verfügbar unter: http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_2/FR_int_vr_handb-Handbuch.pdf

UNHCR. 2016. *Global Trends. Forced Displacement in 2015.* Report. Online verfügbar unter: http://www.unhcr.org/statistics/unhcrstats/576408cd7/unhcr-global-trends-2015.html

Nützliche Links

Eurostat, Asylum and Managed Migration Database:
http://ec.europa.eu/eurostat/web/asylum-and-managed-migration/data/database

European Database of Asylum Law:
http://www.asylumlawdatabase.eu/en

European Commission, Migration and Home Affairs:
http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/index_en.htm

ICRC, Restoring Family Links:
http://familylinks.icrc.org/en/pages/home.aspx

UNHCR, RefWorld:
http://www.refworld.org/

Women's Commission for Refugee Women and Children:
http://womensrefugeecommission.org

Lexiog-Suchpool

III. ZUSÄTZLICHE MATERIALIEN

ZEITTAFEL

METHODIK DER MENSCHENRECHTSBILDUNG

GRAZER DEKLARATION ZU DEN PRINZIPIEN DER MENSCHENRECHTSBILDUNG UND DER MENSCHLICHEN SICHERHEIT

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE (KURZFASSUNG)

ERKLÄRUNG DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER MENSCHENRECHTSBILDUNG UND -TRAINING

GLOSSAR

Lexiog-Suchpool

„1. Jeder Mensch hat das Recht, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu kennen, Informationen darüber zu suchen und zu erhalten, und Zugang zu Menschenrechtsbildung und -training zu haben.
2. Menschenrechtsbildung und -training sind von wesentlicher Bedeutung für die Förderung der universellen Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz der Menschenrechte. […]“

Artikel 1, **Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training, 2012.**

DER ANDAUERNDE KAMPF FÜR DIE MENSCHENRECHTE – ZEITTAFEL

KÄMPFE UND HISTORISCHE EREIGNISSE	KONFERENZEN, DOKUMENTE UND RECHTSTEXTE	INSTITUTIONEN
Bis 17. Jahrhundert		
	Viele **religiöse Texte** betonen Gleichheit, Würde und Verantwortlichkeit, anderen zu helfen: **Vor über 3000 Jahren** im Hinduismus Veden, Agamas und Upanishaden; im Judentum die Thora **Vor 2500 Jahren** Buddhistische Tripitaka, Anguttara-Nikaya und Konfuzius' Analekten sowie die Doktrin der Mitte und das Große Lernen **Vor 2000 Jahren** Christliches Neues Testament **Vor 1400 Jahren** Islamische Gesetze des Koran **Verhaltensnormen** – Menes, Ashoka, Hammurabi, Drakon, Kyros, Moses, Solon und Manu **1215** Magna Charta: Kein Herrscher steht über dem Recht **1625** Hugo Grotius: ein Gründungsvater des Souveränitätsgedankens, der Naturrechtslehre und des Völkerrechts **1690** John Locke: Idee des Naturrechts in Second Treatise of Government	

Lexion Suchpool

18./19. Jahrhundert		
1789 Französische Revolution **1815** Sklavenrevolten in Lateinamerika und Frankreich **1830er Jahre** Bewegungen für soziale und wirtschaftliche Rechte – Ramakrishna in Indien, religiöse Bewegungen im Westen **1840** Chartisten-Bewegung in Irland fordert allgemeines Stimmrecht und Rechte für ArbeiterInnen und die Armen **1847** Liberische Revolution **1860er Jahre** Im Iran kämpft Mirza Fath Ali Akhundzade für die Gleichberechtigung der Geschlechter, in China Tan Sitong und in Lateinamerika Rosa Guerra **1861** Befreiung von der Leibeigenschaft in Russland	**1776** Amerikanische Unabhängigkeitsbewegung und Virginia Bill of Rights **1789** Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte **1791** Olympe de Gouges verfasst die Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin **1792** Mary Wollstonecraft verteidigt die Rechte der Frauen in *A Vindication of the Rights of Women* **1815** Beim Wiener Kongress wird auf britischen Druck die Ächtung der Sklaverei im Artikel 118 der Kongressakte durchgesetzt **1860er Jahre** In Japan publiziert Toshiko Kishida ein Essay namens *I Tell You, My Fellow Sisters* **1860-1880** Mehr als 50 bilaterale Verträge zur Abschaffung des Sklavenhandels in allen Regionen	**1809** Institution der Ombudsperson wird in Schweden eingerichtet **1839** Die Antisklaverei-Gesellschaft wird in Großbritannien gegründet, gefolgt von der Confederação Abolicionista in Brasilien (in den 1860er Jahren) **1863** Internationales Komitee vom Roten Kreuz **1864** Internationale Arbeitervereinigung **1898** Die Liga für Menschenrechte, eine NGO, wird in Frankreich als Antwort auf die Dreyfus-Affäre gegründet
20. Jahrhundert 1900 – 1929		
1900-1915 Kolonialvölker lehnen sich gegen den Imperialismus in Asien und Afrika auf **1905** Arbeiterbewegungen in Europa, Indien und den USA; in Moskau demonstrieren 300.000 ArbeiterInnen **1910** Bauern mobilisieren sich für Landrechte in Mexiko **1914-1918** Erster Weltkrieg **1914** Fortschreitende Unabhängigkeitsbestrebungen und Unruhen in Europa, Afrika und Asien **1915-1921** Völkermord an den Armeniern **1917** Russische Revolution **1919** Proteste gegen den Ausschluss des Rechts der „rassischen“ Gleichstellung vom Pakt des Völkerbundes **1920er Jahre** Kampagnen für das Recht auf Verhütung werden von Ellen Key, Margaret Sanger und Shizue Ishimoto initiiert **1920** Generalstreiks und bewaffnete Konflikte zwischen ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen in der industrialisierten Welt **1920er Jahre** Nationalkongress von Britisch Westafrika setzt sich für die Selbstbestimmung ein	**1900** Erster Pan-Afrika-Kongress in London **1906** Internationale Konvention zum Verbot der Nachtarbeit von Frauen in der Industrie **1907** Zentralamerikanische Friedenskonferenz sichert AusländerInnen den Zugang zu den Gerichten am Wohnort **1916** Selbstbestimmung in Lenins Imperialismus als die „höchste Stufe des Kapitalismus“ **1918** Die Selbstbestimmung wird in Wilsons 14 Punkten angesprochen **1919** Vertrag von Versailles betont das Recht auf Selbstbestimmung und die Rechte der Minderheiten **1919** Pan-Afrikanischer Kongress fordert das Recht auf Selbstbestimmung in kolonialen Besitztümern **1923** Fünfte Konferenz der Amerikanischen Republiken in Santiago, Chile, befasst sich mit den Rechten der Frau **1924** Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes **1924** US-Kongress genehmigt den Snyder Act, der allen ursprünglichen BewohnerInnen Nordamerikas die volle Staatsbürgerschaft zusichert **1926** Genfer Konferenz verabschiedet Übereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei	**1919** Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit **1919** Mit Frauenrechten betraute NGOs wenden sich den Kinderrechten zu, z.B.: Save the Children (UK) **1919** Internationale Arbeitsorganisation gegründet, um Menschenrechte am Arbeitsplatz zu verteidigen **1920** Hochkommissar des Völkerbundes für Flüchtlingsfragen **1922** Vierzehn nationale Menschenrechtsligen gründen die Internationale Föderation der Menschenrechtsligen **1925** Vertreter von acht Ländern des Südens gründen Coloured International, um Diskriminierung auf Grund der „Rasse“ zu beenden **1928** Inter-Amerikanische Kommission für Frauen, um die Anerkennung der bürgerlichen und politischen Rechte von Frauen zu garantieren

Lexiog Suchpool

1930 – 1949		
1930 Gandhi führt in Indien auf einem Marsch nach Dandi Hunderte an, um gegen die Salzsteuer zu protestieren **1939-1945** Während des Nationalsozialismus werden im Holocaust sechs Millionen Menschen, vor allem Jüdinnen/Juden, Sintize/Sinti und Romnija/Roma, KommunistInnen, PolInnen, GewerkschafterInnen, UkrainerInnen, KurdInnen, ArmenierInnen, Behinderte, ZeugInnen Jehovas und Homosexuelle, ermordet **1942** Frankreichs René Cassin dringt auf Schaffung eines Internationalen Gerichtshofes, um Kriegsverbrechen zu bestrafen **1942** US–Regierung interniert während des Zweiten Weltkrieges um die 120.000 amerikanische JapanerInnen **1942-1945** AntifaschistInnen kämpfen im Widerstand in vielen europäischen Ländern **1949** Chinesische Revolution	**1930** IAO-Übereinkommen über die Zwangsarbeit **1933** Konvention zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen **1941** US-Präsident Roosevelt nennt vier maßgebliche Freiheiten – Redefreiheit, Religionsfreiheit, die Freiheit von Mangel und Not und die Freiheit von Furcht **1945** Charta der Vereinten Nationen **1948** Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen **1948** Konvention über Verhütung und Bestrafung des Völkermordes der Vereinten Nationen **1948** Konvention über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes der IAO **1949** Genfer Abkommen I. zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde und II. zur See, III. über die Behandlung der Kriegsgefangenen und IV. über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten **1949** Konvention über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen der IAO	**1930** Internationale Arbeitsorganisation (IAO) **1935-1936** Internationale Penal and Penitentiary Commission, um die Grundrechte Gefangener zu fördern **1945** Prozesse von Nürnberg und Tokio **1945** Vereinte Nationen werden gegründet **1946** UN-Menschenrechtskommission **1948** Organisation Amerikanischer Staaten **1949** Europarat
1950 – 1959		
1950er Jahre Nationale Befreiungskriege und Revolten in Asien; einige afrikanische Staaten erlangen die Unabhängigkeit **1955** Bürgerrechtsbewegungen in den USA; Martin Luther King Jr. führt den Montgomery Bus Boycott an (381 Tage)	**1950** Europäische Menschenrechtskonvention **1951** Genfer Flüchtlingskonvention **1951** Konvention der IAO über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit **1954** Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen **1957** Konvention der IAO über die Abschaffung der Zwangsarbeit **1958** Konvention der IAO über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	**1950** Fact-Finding-Kommission der IAO beschäftigt sich mit Verletzungen der Gewerkschaftsrechte **1951** IAO-Komitee zur Versammlungsfreiheit **1951** Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen **1954** Europäische Menschenrechtskommission **1959** Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

LexingSchulpool

1960 – 1969		
1960 In Afrika nehmen 17 Länder das Recht auf Selbstbestimmung wahr **1962** Die National Farm Workers (United Farm Workers of America) organisieren den Schutz von Arbeitsmigrant Innen in den USA **1960er-1970er** Jahre Feministische Bewegungen fordern die Gleichbehandlung	**1960** UNESCO Konvention gegen Diskriminierung in der Bildung **1961** Konvention zur Verminderung der Staatenlosigkeit **1965** Konvention der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung **1966** Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte **1966** Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte **1966** 1. Zusatzprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zum Individualbeschwerderecht **1966** Protokoll über die Rechtsstellung von Flüchtlingen **1968** Erste Weltkonferenz über Menschenrechte in Teheran	**1960** Inter-Amerikanische Kommission für Menschenrechte hält ihre erste Session ab **1961** Amnesty International gegründet **1963** Organisation der Afrikanischen Einheit **1965** UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung **1966** UN-Menschenrechtsausschuss **1967** Päpstliche Kommission, heute Rat für Gerechtigkeit und Frieden (Iustitia et Pax)
1970 – 1979		
1970er Jahre Menschenrechtsthemen erreichen breite Aufmerksamkeit – Apartheid in Südafrika, Behandlung von PalästinenserInnen in besetzten Gebieten, Folter von politischen GegnerInnen in Chile, „schmutziger Krieg“ in Argentinien, Vietnamkrieg und Biafra-Bürgerkrieg in Nigeria **1970er Jahre** Proteste gegen den Arabisch-Israelischen Konflikt **1975-1979** Massenmord der Roten Khmer an der eigenen Bevölkerung **1976** Amnesty International erhält den Friedensnobelpreis	**1973** Konvention der Vereinten Nationen über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid **1973** Konvention der IAO über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung **1974** Welternährungsgipfel in Rom **1974** Die Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Zeiten eines Notstands und im bewaffneten Konflikt **1975** Erklärung der Rechte der behinderten Menschen **1977** Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) **1977** Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) **1978** UNESCO-Erklärung über „Rasse“ und rassistische Vorurteile **1979** Konvention der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)	1970 Erste Kommission für Frieden und Gerechtigkeit in Paraguay und Brasilien 1978 Helsinki Watch (Human Rights Watch) gegründet 1979 Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte 1979 UN-Ausschuss zur Beseitigung von Diskriminierung von Frauen

Lexlog Suchpool

1980 – 1989		
1980er Ende der Lateinamerikanischen Diktaturen in Argentinien, Bolivien, Paraguay, Uruguay **1988** Auf den Philippinen stürzen friedliche Bewegungen Marcos' Diktatur **1989** Tian'anmen-Massaker auf dem Platz des himmlischen Friedens als blutiger Endpunkt monatelanger Proteste der chinesischen Demokratiebewegung, in dessen Folge etwa 3000 Menschen getötet werden **1989** Fall der Berliner Mauer	**1981** Banjul-Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker **1984** Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Anti-Folter-Konvention) **1986** Deklaration der Vereinten Nationen zum Recht auf Entwicklung **1989** Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes **1989** 2. Zusatzprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte bezüglich Abschaffung der Todesstrafe **1989** ILO-Übereinkommen 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker	**1983** Arabische Organisation für Menschenrechte **1984** UN-Ausschuss gegen Folter **1985** UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen **1985** UN-SonderberichterstatterIn für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe **1986** UN-SonderberichterstatterIn für Religions- oder Glaubensfreiheit **1988** Afrikanische Kommission für die Rechte des Menschen und der Völker **1989** UN-Ausschuss für Kinderrechte **1989** Das Europäische Komitee zur Verhütung der Folter (CPT) nimmt seine Arbeit auf
1990 – 1999		
1990er Jahre Demokratie verbreitet sich in Afrika; Nelson Mandela wird aus dem Gefängnis entlassen und zum Präsidenten von Südafrika gewählt **1990er Jahre** Ethnische Säuberungen und Völkermord im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda **1998** Spanien beginnt Auslieferungsmaßnahmen gegen General Pinochet aus Chile	**1990-1996** Globale UN-Konferenzen und Gipfel über die Themen: Kinder, Bildung, Umwelt und Entwicklung, Menschenrechte, Bevölkerung, Frauen und soziale Entwicklung **1990** Konvention zum Schutz der WanderarbeitnehmerInnen und ihrer Familien **1993** Wiener Erklärung und Aktionsprogramm „Alle Menschenrechte für alle" **1993** Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen **1995-2004** Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtsbildung **1995** Weltfrauenkonferenz in Beijing **1995** Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates **1998** Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofes verabschiedet **1999** CEDAW-Zusatzprotokoll für Individualbeschwerden **1999** Konvention der IAO über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit	**1990** Ausschuss zum Schutz der WanderarbeitnehmerInnen und ihrer Familien **1991** Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (der heutigen OSZE) **1992** Hochkommissariat über Nationale Minderheiten (der heutigen OSZE) **1993** Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte; erster Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen **1993** Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) **1993** UN-SonderberichterstatterIn für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und zur Meinungsfreiheit **1994** Umwandlung der KSZE in die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) **1994** UN-SonderberichterstatterIn zu Gewalt gegen Frauen, ihren Ursachen und Auswirkungen **1993-1994** Internationale Kriegsverbrechertribunale für Ex-Jugoslawien und Ruanda **1995** Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika **1997** OSZE-Beauftragte/r für Medienfreiheit **1998** UN-SonderberichterstatterIn für Bildung und zu extremer Armut **1999** Netzwerk Menschliche Sicherheit (Human Security Network) gegründet **1999** Ärzte ohne Grenzen bekommen den Friedensnobelpreis

Lexing Suchpool

2000-2009

seit 2000 Eskalation der Gewalttätigkeiten zwischen Israelis und Palästinensern (Al-Aqsa-Intifada)
2001 Der Friedensnobelpreis wird an die Vereinten Nationen und Kofi Annan verliehen
2001 Terroristen attackieren das World Trade Center und das Pentagon.
Präsident Bush beginnt den „Krieg gegen den Terror" mit Angriffen auf Terroristen-Infrastruktur in Afghanistan
2002 Das Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) beginnt den Prozess gegen Slobodan Milošević
2003 USA führen im März einen Militärschlag gegen den Irak durch
2003 Im Dezember wird Saddam Hussein gefasst; Sergio Vieira de Mello, Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen und Sonderbeauftragter für den Irak, kommt bei einem Anschlag auf das Hauptquartier der UN-Mission im Irak ums Leben
2004 Anschläge in Madrid und Beslan; Abu-Ghraib-Folterskandal: Berichte und Fotos über entsprechende Praktiken von US-Behörden gelangen in die Medien;
2004/2005 Erdbeben und Tsunami-Katastrophe in Südostasien, ca. 300.000 Menschen sterben
2005 Terroranschläge in London
2006 Thomas Lubanga (Kongo) ist der erste Angeklagte des Internationalen Strafgerichtshofs
2007 Das Rote-Khmer-Tribunal nimmt die Arbeit auf – erster Angeklagter ist Kang Kek Ieu
2008 Kosovo erklärt unilateral seine Unabhängigkeit; Israel führt die Operation „Cast Lead" gegen die Hamas im Gazastreifen durch; Radovan Karadžić wird gefangen genommen und vor das ICTY gebracht

2000 UN-Millenniumsgipfel: Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert
2000 Beijing + 5-Konferenz: Frauen – Gleichstellung und Entwicklung für das 21. Jh.
2000 Zusatzprotokolle zur Kinderrechtskonvention über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie
2001 Weltkonferenz gegen Rassismus in Durban
2002 Annahme des Zusatzprotokolls zur Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen (OPCAT; universelles Besuchssystem)
2002 Generalversammlung der Vereinten Nationen: Sondertagung über Kinder
2004 Nairobi-Gipfel über eine Welt ohne Minen
2004 UN-Weltprogramm für Menschenrechtsbildung
2004 Arabische Charta der Menschenrechte
2005 Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels
2005 Beijing + 10-Konferenz über die Rechte der Frauen
2006 Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen
2006 Konvention gegen das Verschwindenlassen von Personen
2006 Zusatzprotokoll zur Konvention der Rechte von Menschen mit Behinderungen für Individualbeschwerden
2007 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus
2007 Deklaration über die Rechte indigener Völker
2007 Vertrag von Lissabon der Europäischen Union
2008 Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für Individualbeschwerden
2008 Übereinkommen über Streumunition
2009 Charta der Grundrechte der Europäischen Union tritt mit Lissabon-Vertrag in Kraft

2000 UN-SonderberichterstatterIn für das Recht auf Nahrung
2003 Internationaler Strafgerichtshof nimmt seine Arbeit am 1. Jänner 2003 auf
2004 Einrichtung des Afrikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte und Rechte der Völker
2004 Errichtung des Rote-Khmer-Tribunals (als Ad-hoc-Strafgerichtshof)
2005 UN-SonderberichterstatterIn zu Menschenrechten bei der Bekämpfung des Terrorismus
2006 Generalversammlung der Vereinten Nationen schafft den UN-Menschenrechtsrat als Nachfolgeorgan der Menschenrechtskommission
2006 UN-Komitee zu Rechten von Menschen mit Behinderungen
2007 Gründung der Europäischen Grundrechteagentur der EU mit Sitz in Wien
2008 Arabischer Menschenrechtsausschuss gegründet (noch nicht ratifiziert)
2008 UN-SonderberichterstatterIn zur Sklaverei
2009 Gründung der ASEAN-Zwischenstaatlichen Kommission für Menschenrechte (AICHR)

lexis-Sachpodel

2010-2016		
2010 Kang Kek Ieu wird vom Rote Khmer-Tribunal zu 35 Jahren Gefängnishaft verurteilt; Arabischer Frühling: viele Menschen leisten Widerstand gegen autoritäre Regime in der arabischen Welt **2011** Ratko Mladić wird gefangen genommen und vor das ICTY gebracht; Osama Bin Laden wird getötet; Intervention in Libyen: Muammar al-Gaddafi wird getötet **2011** Beginn des Bürgerkriegs in Syrien **2011** Der Südsudan erlangt die Unabhängigkeit vom Sudan **2013** Militärputsch in Ägypten und Ablösung von Präsident Mursi von der Muslimbruderschaft durch General al-Sisi **2013** Beginn der Demonstrationen und BürgerInnenaufstände in der Ukraine (Maidan) **2013** Der US-amerikanische Whistleblower und ehemalige Geheimdienstmitarbeiter Edward Snowden enthüllt die globale Überwachungs- und Spionageaffäre durch die National Security Agency (NSA) **2014** Krimkrise und Annexion der Krim durch Russland **2015** Saudi-Arabien beginnt Militärinterventionen im Jemen **2015** Die kolumbianische Regierung und die FARC-Rebellen einigen sich auf einen Waffenstillstand und 2016 auf ein Friedensabkommen **2016** Tschads Exdiktator Hissène Habre wird durch Sondertribunal der Afrikanischen Union zu lebenslanger Haft verurteilt	**2010** Auf der Konferenz in Kampala wird eine Einigung über die Definition des Verbrechens des Angriffs erzielt **2010** Weltkonferenz zur Kinderarbeit in Den Haag **2011** Der UN-Sicherheitsrat bezieht sich zum ersten Mal in einer Resolutionen auf die „Responsibility to Protect“ **2011** Der Sondervertreter des UN-Generalsekretärs präsentiert die „Richtlinien zu Unternehmen und Menschenrechten“ **2011** Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention für Individualbeschwerden **2012** Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training **2012** Menschenrechtserklärung der ASEAN-Staaten **2012-2014** Erstes EU-Rahmenprogramm und Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie **2013** Verabschiedung des UN-Waffenhandelsabkommens **2015** Verabschiedung des Pariser Abkommens auf der UN-Klimakonferenz als Nachfolge des Kyoto-Protokolls **2015-2019** Zweiter EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie **2016** Das Atomabkommen mit Iran tritt in Kraft	**2010** Gründung von UN Women **2011** Bericht „Dem Schutz der Würde: Eine Agenda für Menschenrechte“ des Panels über die Menschenwürde **2011** Einrichtung der Unabhängigen Ständigen Menschenrechtskommission der Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC) **2012** UN-SonderberichterstatterIn für die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung **2012** EU-Sonderbeauftragte/r für Menschenrechte **2015** UN-SonderberichterstatterIn für das Recht auf Privatleben

Lexion-Schulpool

Zeittafel zusammengestellt nach eigener Recherche der AutorInnen

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN ZUR METHODIK DER MENSCHENRECHTSBILDUNG

1. Einleitung

Unter Menschenrechtsbildung versteht man jede Form des Lernens, die Wissen über Menschenrechte, Einstellungen und Haltungen den Menschenrechten gegenüber, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu ihrer Durchsetzung sowie Stärkung der diesbezüglichen Handlungsbereitschaft entwickelt. Sie betont die Verantwortlichkeit von Staaten wie von Individuen, die Menschenrechte aller Menschen, ohne Unterschied von Geschlecht, Alter, ethnischem und nationalem Hintergrund, sexueller Orientierung, Weltanschauung oder Religion zu achten, zu schützen und zu fördern. Wie jedes andere pädagogische Gebiet umfasst die Menschenrechtsbildung eine Vielzahl an Methoden, welche die Intention des jeweiligen Bildungsbereiches widerspiegeln – da das Verstehen von Rechten und Würde des Menschen im Zentrum der Menschenrechtsbildung steht, legt die Unterrichtsmethode ihren Fokus auf Menschen: Menschenrechtstrainings und Workshops müssen sich nach den Ansprüchen und Bedürfnissen der Teilnehmenden richten, sie müssen intellektuelle Anforderungen mit der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, dem Formen von Einstellungen und der Stärkung der Handlungsbereitschaft verbinden. Es ist wohl überflüssig zu erwähnen, dass dies nur durch aktive Einbeziehung der Teilnehmenden und unter Zuhilfenahme ihrer persönlichen und beruflichen Erfahrungen erreicht werden kann. Menschenrechtsbildung meint eben gerade nicht das reine Auswendiglernen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Bei der Vorbereitung zu Menschenrechtstrainings oder Workshops gilt es einige Punkte in die Überlegungen einzubeziehen. Bevor einE MenschenrechtsbildnerIn sich daran macht, geeignete Übungen auszuwählen, sollte sie oder er alle Faktoren und Parameter klären, die in die Trainingssituation im gesamten wie auch im spezifischen in jenes Training, das gerade geplant wird, einfließen. Die hauptsächlich bestimmenden Faktoren sind die vier Bereiche von Inhalt, Methodik, organisatorischem Rahmen und Einstellungen, sowohl der/des Lehrenden als auch der Teilnehmenden.

Lexicon Suchpool

- **Inhalt:** Jedes Menschenrechtstraining und jeder Workshop muss den Interessen und Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppe Rechnung tragen, deren persönliches oder berufliches Umfeld und Ausbildung berücksichtigen, um das inhaltliche Konzept diesen Parametern anpassen zu können. Natürlich ist die Vermittlung eines gewissen Basiswissens bezüglich Inhalten, Bestandteilen und Schutz von Menschenrechten unentbehrlich, doch sollte der Fokus eines jeden Trainings immer den Bedürfnissen der Zielgruppe angepasst werden. Einige Aspekte wie beispielsweise Diversity- oder Genderperspektiven können einerseits das Thema einer Unterrichtseinheit sein, in einem anderen Fall aber auch als Querschnittsmaterie in verschiedenen Kontexten und Fragestellungen, wie beispielsweise im Bereich Gesundheit, Religionsfreiheit, Arbeitsrecht oder der men-

schenrechtlichen Dimension der jeweiligen Arbeitsbedingungen behandelt werden.

- **Methodik:** Jede Unterrichtsmethode kann als spezifische Kombination von Faktoren wie Gruppengröße, soziale Organisation, Tätigkeiten der Lehrenden und der Teilnehmenden, Lernphasen und Medien beschrieben werden. Ein Weg, diese einander bedingenden Faktoren zu beschreiben, ist der Multimethodische Ansatz PIRA. Dieser betont die methodischen Grundprinzipien von Partizipation, Interaktion, Reflexion und Antizipation. Vor allem mit Bezug auf **Partizipation** und **Interaktion** ist es empfehlenswert, in der Menschenrechtsbildung den Fokus immer auf die Teilnehmenden zu legen und weniger auf „ExpertInnen" oder die jeweiligen Lerninhalte. Wenn Expertise, adäquate Verhaltensweisen und vorhandene Fähigkeiten nicht nur von der/dem MenschenrechtsbildnerIn, sondern auch von den Teilnehmenden (basierend auf deren individuellen Bildungs- oder Berufserfahrungen) in das Bildungsprogramm eingebracht werden, verlässt der/die TrainerIn die klassische dominante Position als Lehrende und gibt damit einer Vielzahl an methodischen und didaktischen Elementen Raum. Diesen ist gemein, dass sie die Erfahrungen und Kompetenzen aller Teilnehmenden unabhängig vom jeweiligen Hintergrund würdigen. Der Punkt **Reflexion** verweist auf die Notwendigkeit, neue Fakten, Ideen und Perspektiven immer wieder von verschiedenen Seiten anzuschauen, und auch die eigenen Ideen und Positionen im Licht neuer Fakten und differenzierterer Perspektiven in Frage zu stellen. **Antizipation** schließlich meint die empathische Einschätzung und auch das Einfühlungsvermögen von TrainerInnen in Hinblick auf Gruppenprozesse, um frühestmöglich eingreifen und regulieren zu können.

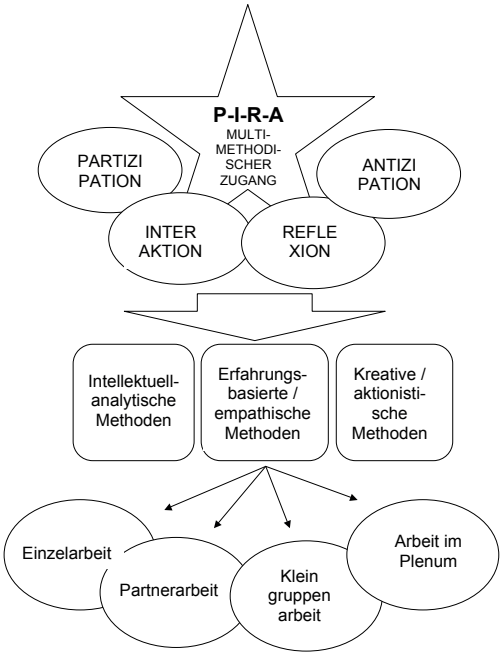

Lexicg Suchpool

(Quelle: Übersetzt und adaptiert nach: **Vedrana Spajić-Vrkaš et al. 2004.** *Poučavanje prava i sloboda. Priručnik za učitelje osnovne škole s vježbama za razrednu nastavu.* Zagreb: FFpress, 212.)

Da Lehrende gewöhnlich nicht alle genannten Faktoren kontrollieren können, sollten sie den Fokus auf das Layout und die Koordination derjenigen Punkte legen, die beeinflusst werden können. Vor allem über die Auswahl geeigneter sozialer Organisation, Aktivitäten und Medien können Lehrende den Lernprozess und die soziale Interaktion und Kommunikation im Unterrichtsraum beeinflussen und darauf achten, bestimmte LernerInnengruppen nicht zu übergehen.

- **Organisatorische Rahmenbedingungen:** Bei der Planung eines Menschenrechtstrainings oder Workshops sollte man immer die sogenannten „4 As" im Hinterkopf behalten, die den speziellen Menschen-

rechtsaspekt von Bildung festlegen. Hierzu gehören **Verfügbarkeit** (availability), **Zugänglichkeit** (accessibility), **Annehmbarkeit/Eignung** (acceptability) sowie **Anpassungsfähigkeit** (adaptability). Um auch dem Empowerment-Aspekt von Menschenrechtsbildung Rechnung zu tragen, sollten Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass alle interessierten Personen auch tatsächlich am Bildungsangebot teilnehmen können. Dies betrifft sowohl Zeitmanagement als auch den Ort, an dem das Training stattfinden soll. Darüber hinaus können auch spezielle Anreize oder Angebote den Zugang zu Menschenrechtsbildung erleichtern. MenschenrechtsbildnerInnen haben nicht immer die Möglichkeit, auf die Punkte Verfügbarkeit und Zugänglichkeit einzuwirken, die Punkte Annehmbarkeit/Eignung und Anpassungsfähigkeit liegen aber gewöhnlich in ihrem Einflussbereich. Darüber hinaus sind weitere Komponenten für die Rahmenbedingungen relevant:

Lexiog Suchpool

- **Einstellungen** der/des Lehrenden und der Teilnehmenden: Da Menschenrechtsbildung mehr sein sollte als lediglich der Transfer von Wissen, sollten MenschenrechtsbildnerInnen über eine Vielzahl von unterschiedlichen Fähigkeiten verfügen:
  - professionelle Kompetenzen (Kenntnisse über Menschenrechte und deren Schutz, Implementierung von Menschenrechten in verschiedenen beruflichen oder sozialen Bereichen),
  - methodische und didaktische Kompetenzen (Kenntnisse über Bildung und Lernprozesse im Allgemeinen und in der Menschenrechtsbildung im Speziellen, professionelle Fähigkeiten und Fertigkeiten, um dieses Wissen in die Praxis umzusetzen),
  - kommunikative Kompetenzen,
  - emotionale und empathische Kompetenzen (Fähigkeit, den eigenen Standpunkt und die eigene Lebenseinstellung zu reflektieren und mit Teilnehmende und Ko-TrainerIn in einer empathischen Art und Weise zu interagieren),
  - interkulturelle und Genderkompetenzen (Fähigkeit, die eigenen Verhaltensmuster Kultur oder Gender betreffend zu reflektieren, Kenntnisse über soziale Umstände und Kontexte, „Mentalitäten“, Diskriminierung, etc.)

Diese Voraussetzungen führen ebenso wie die Notwendigkeit, verschiedene Lerntypen zu erreichen, zu der Forderung, ein Menschenrechtstraining oder einen Workshop am besten mit einem Team von Ko-TrainerInnen unterschiedlichen Geschlechts und/oder ethnischer Herkunft zu planen, vor allem wenn interkulturelle und Genderaspekte im Workshop angeschnitten werden und diesbezügliche Fähigkeiten und Einstellungen trainiert werden sollen. Darüber hinaus resultiert die Kooperation zweier Ko-TrainerInnen mit ihren unterschiedlichen Charakteren und Unterrichtsstilen (z.B. inhaltsorientiert vs. prozessorientiert) in einem weitaus effektiveren Unterricht.

2. Planung von Menschenrechtstrainings

Die Qualität von Trainings oder Workshops zur Menschenrechtsbildung hängt weitgehend von der genauen Planung der einzelnen Maßnahme ab. Im Folgenden findet sich ein kurzer Überblick über die wichtigsten Faktoren bei der Vorbereitung.

Lernziele

Das übergeordnete Ziel der Menschenrechtsbildung ist das Verständnis für das Menschenrechtssystem und das Akzeptieren von Menschenrechten als wichtiger und vernünftiger Teil des eigenen Lebens, begleitet von einer

Implementierung der Menschenrechtsprinzipien in der täglichen Arbeit. Um Menschenrechtsbildung erfolgreich durchzuführen, ist es von äußerster Wichtigkeit, die Lernziele sehr klar hervorzuheben, die sich nach den spezifischen Forderungen der Teilnehmenden richten sollen. Jedes Menschenrechtstraining sollte auf eine Stärkung der beruflichen und sozialen Kompetenzen der Teilnehmenden hinauslaufen. Diese kompetenzorientierte Herangehensweise ist charakteristisch für Trainings und Workshops.

Vier grundlegende Ziele sollten die Basis der Menschenrechtsbildung im Allgemeinen und Leitfaden für Trainings und Workshops sein:

- Vermittlung von Wissen und Informationen (was sind Menschenrechte, Menschenrechtsstandards, Schutz von Menschenrechten, was bedeuten Menschenrechte im täglichen Leben und in der Arbeit der Teilnehmenden)
- Herausbildung von Fähigkeiten und Fertigkeiten (Befähigung der Teilnehmenden, die Menschenrechte in ihrem Leben, ihrer Arbeit und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu respektieren und implementieren)
- Gestaltung von Einstellungen (Werte zu definieren, negative Einstellungen herauszufinden, zu revidieren und neue Einstellungen anzunehmen)
- Setzen von Handlungen („Action“: Anwendung des Gelernten im tatsächlichen Einsatz für die Menschenrechte)

Es ist nicht ausreichend, Menschenrechtsstandards auswendig zu lernen und zu kennen. Lernende brauchen zusätzlich Unterstützung, um diese in ihr tägliches Leben zu übernehmen. Diese Unterstützung muss durch ein Training der notwendigen Fähigkeiten, die eine Vorbedingung für die Implementierung sind, gegeben werden.

Menschenrechtsbildung sollte immer auf Kriterien begründet werden, die zu Kursbeginn formuliert und am Ende beurteilt werden. Es ist hilfreich, die Frage „Was sollten die Lernenden beherrschen?“ am Anfang zu stellen und sie während des gesamten Kurses niemals aus den Augen zu verlieren. Mündliche oder schriftliche Tests und Feedback können Daten zur Evaluation des Lernprozesses liefern.

Zielgruppe

Bei der Vorbereitung eines Menschenrechtstrainings muss die Zusammensetzung der Zielgruppe bereits im Vorhinein geklärt werden:

- Jede berufliche Zielgruppe (z.B. Verwaltung, Polizei, RichterInnen, AnwältInnen, SozialarbeiterInnen, medizinisches Personal, StudentInnen, LehrerInnen, Militär etc.) hat ihre spezifischen Bedürfnisse entsprechend ihrer beruflichen Aufgaben. Gemischte Gruppen sollten möglichst vermieden werden; eine Ausnahme bilden Trainings für Menschen, die mit unterschiedlicher Ausbildung und Aufgabenstellung im selben Bereich arbeiten (z.B. in Haftanstalten Justizwache, SozialarbeiterInnen, psychologischer Dienst).
- Die spezifischen Bedürfnisse der Zielgruppe oder des Arbeitsbereiches müssen in den Planungsprozess einbezogen werden. Entsprechend der Bedürfnisse kann das Training den Schwerpunkt auf einzelne Aspekte legen: Standards, die für die jeweilige Berufsgruppe wichtig sind, Orientierung am Inhalt, Fähigkeiten entwickeln oder Haltungen aneignen, Sensibilisierung etc.
- Trainingsmethode und Aktivitäten sollten die eher pragmatischen Einstellungen von erwachsenen Lernenden widerspiegeln. MenschenrechtsbildnerInnen sollten den

Lexlog Suchpool

Lernenden die Gelegenheit geben, ihre Ideen und Konzepte einfließen zu lassen, sie sollten mit realen Problemen und Fällen, die aus dem beruflichen Umfeld der Teilnehmenden stammen, arbeiten und die beruflichen Erfahrungen der Lernenden mit einbeziehen.

Die Teilnehmenden an solchen Trainings sollten sich ihrer eigenen Verantwortung bewusst werden: Die wirkliche Arbeit beginnt erst, wenn das Training zu Ende ist und das erworbene Wissen, die Fähigkeiten und Einstellungen im täglichen Leben und in der Arbeit umgesetzt werden müssen.
Abgesehen von den spezifischen Bedürfnissen der Zielgruppen sollten bestimmte organisatorische Bedingungen erfüllt werden, um den Lernprozess zu fördern (geeignete Räume, Ausstattung und Materialien, ein Überblick zu Beginn des Tages, eine Zusammenfassung am Ende, ein Zeitplan mit ausreichenden Pausen, Erfrischungen, wenn möglich).

Lexlog Suchpool

Partizipation
Dem Grundsatz gemäß, dass „Learning by doing“ die effektivste Art und Weise ist, etwas zu lernen, sollte der partizipatorische Ansatz in der Menschenrechtsbildung grundsätzlich gefördert werden. Pädagogische Partizipation wird durch verschiedene Elemente wie interaktive Prozesse, Flexibilität, Abwechslung in Methodik und Sozialformen und die Relevanz von Problemen und Materialien bestimmt. Um einen aktiven ebenso wie einen effizienten Lernprozess zu erreichen, sollten die folgenden Punkte bedacht werden:

Themen und Präsentation von Standards
Während der Vorbereitung eines Menschenrechtstrainings zu einem bestimmten Thema ist es angebracht, ExpertInnen auf dem jeweiligen Gebiet einzuladen. ExpertInnenpools findet man normalerweise über lokale Projekte, Universitäten oder Institutionen. Statt eines rein akademischen und wissenschaftlichen ExpertInnenpodiums dürfte eine gemischte Liste von WissenschaftlerInnen und PraktikerInnen die Diskussion beleben und für höhere Praxisrelevanz sorgen. Zusätzlich sollten die relevanten Menschenrechtsstandards und Instrumente im Training präsentiert werden. Die/der TrainerIn sollte darauf achten, dass die Standards in Bezug auf die Zielgruppe diskutiert und die Frage nach der praktischen Umsetzbarkeit der Standards in der täglichen Praxis der Teilnehmenden bedacht werden muss.

Interaktiver Ansatz
Lernende müssen all ihre Fähigkeiten, ihre persönlichen und beruflichen Erfahrungen in den Lernprozess einbringen können. In einem interaktiven Lernprozess wandelt sich die Rolle der/des Lehrenden von einer alles dominierenden Position hin zur Moderation. Während inhaltliche Fragen und Wissen(svermittlung) nicht vernachlässigt werden sollten, muss die/der TrainerIn gleichzeitig Gruppenprozesse unterstützen und die Aneignung von Einstellungen und Fähigkeiten durch das Setzen des Rahmens, vorbereitetes Material und Gruppenorganisation sowie professionelle methodische Unterstützung (z.B. Unterrichts- bzw. Lerntechniken) fördern.
Die neue Rolle der/des TrainerIn als ModeratorIn kann auch dazu beitragen, Türen zu öffnen, die für traditionelle Lehrende verschlossen geblieben wären. Vor allem Personen mit geringen oder negativen schulischen Erfahrungen mögen sich durch eine interaktive Herangehensweise, welche die Erfahrungen anstelle der Unzulänglichkeiten der Lernenden betont, ermutigt fühlen.

Praktischer Ansatz
Ein Ziel von Menschenrechtsbildung ist die Verbreitung der Idee, dass Menschenrechte

letztlich ein Schlüsselelement des täglichen Lebens darstellen. In dieser Hinsicht befriedigt Menschenrechtsbildung am ehesten die Bedürfnisse von PraktikerInnen, die nicht nur an der abstrakten Idee der Menschenrechte interessiert sind, sondern an der Frage, wie sie selbst menschenrechtliche Aspekte in ihrem privaten und beruflichen Umfeld umsetzen können. Wie können sie ihre Arbeit mit Blick auf die Menschenrechtsstandards gut machen? Was haben sie davon? Wo liegt der Mehrwert, wenn man Menschenrechte versteht und lebt?

Dementsprechend müssen MenschenrechtsbildnerInnen praktische Informationen in ihr Programm aufnehmen, müssen ausgewählte Literatur, Materialien und Fallbeispiele praxisrelevant sein. Falls ein/e MenschenrechtsbildnerIn keine persönliche Erfahrung mit dem Berufsumfeld der Zielgruppe hat, ist es gewöhnlich ratsam, jemand aus dem diesbezüglichen Praxisbereich zuvor zu konsultieren oder als Ko-TrainerIn im Workshop/Training einzubinden.

Lexiog Suchpool

Bewusstsein gestalten und Fähigkeiten bilden

Menschenrechtsbildung, die nicht auf den vier Säulen der Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, dem Gestalten von Einstellungen und der praktischen Umsetzung gründet, muss ein unfertiges Bild bleiben: Einstellungen und Fähigkeiten ohne Wissen mangelt es an der Informationsbasis, Wissen und Einstellungen bleiben hilflos, da sie ohne die notwendigen Fähigkeiten nicht wissen, wie Menschenrechte implementiert werden können und Wissen und Fähigkeiten ohne Einstellungen könnten sogar dazu genutzt werden, gegen Menschenrechte zu arbeiten. Gleichzeitig bleiben alle diese Aspekte ohne praktische Folgen, wenn sie nicht im täglichen Leben umgesetzt werden. Daher ist es neben dem Vermitteln von Information und dem Trainieren von Fähigkeiten die wesentliche Aufgabe der Menschenrechtsbildung, die Teilnehmenden zu sensibilisieren und ihnen ihr eigenes Handlungspotential, Menschenrechte zu unterstützen oder sie zu verletzen, bewusst zu machen . Übungen zum Herausbilden von Bewusstsein und Gestalten von Einstellungen erfordern von den Teilnehmenden die Reflexion der Relativität ihrer eigenen kulturellen und Geschlechtsrollen.

Die Arbeit an Fähigkeiten und Fertigkeiten umfasst Elemente wie Kommunikation und aktives Zuhören, Argumentieren und Diskutieren, kritische Analyse etc.

Feedback

Evaluierungen in Trainings und Workshops dürfen nicht als Einbahnstraße angesehen werden, sondern sollten ein permanenter Prozess von gegenseitigem Feedback sein. Positives und konstruktives Feedback sollte drei Regeln beachten: Positive Aussagen kommen immer zuerst, es sollten konkrete Aktionen oder Aussagen angesprochen werden, und jedes Feedback muss klar begründet werden.

Flexibilität

Menschenrechtstrainings müssen so geplant werden, dass sie leicht an verschiedene Situationen, Zielgruppen und Umstände angepasst werden können, den jeweiligen kulturellen und pädagogischen Bedürfnissen und Erfahrungen entsprechend. Bei der Vorbereitung muss ebenfalls bedacht werden, dass es unterschiedliche Zielgruppen innerhalb eines Kurses oder unterschiedliche Voraussetzungen innerhalb einer Zielgruppe geben kann. Deshalb sollten MenschenrechtsbildnerInnen äußerst vorsichtig damit sein, fertig gestaltete Materialien zu benutzen, ohne über die spezifischen Bedürfnisse ihrer jeweiligen Zielgruppe nachgedacht zu haben. Sie sollten verfügbare Materialien gegebenenfalls adaptieren oder abändern beziehungsweise neue

Daten, Fallbeispiele etc. suchen. Dies gilt auch für die BenutzerInnen dieses Handbuches „Menschenrechte verstehen“, das wir als „work in progress“ verstehen. Ein technisches Hilfsmittel für den „progress“ ist die Homepage des ETC, die zusätzliche Materialien, Aktualisierungen und Aktivitäten bietet und alle BenutzerInnen einlädt, ihre thematischen oder lokalen Änderungen der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Eine gründliche Auswahl und Vorbereitung der Materialien macht es sehr viel einfacher, einen Kurs zusammenzustellen, und eine breitere Auswahl von Materialien und Aktivitäten trägt zur Flexibilität von TrainerInnen im Unterricht bei, um rascher auf die Bedürfnisse oder die Komplexität der Gruppe reagieren zu können. Ein weiterer hilfreicher Trick ist es, die wichtigsten Themen in Module zu ordnen, die dann flexibel gehandhabt und, falls notwendig, umgestellt werden können.

Lexiog Suchpool

Obwohl es absolut notwendig ist, den Teilnehmenden einen Zeitrahmen zur Orientierung zu geben, sollten die TrainerInnen nicht zu starr daran festhalten, um Frustrationen und Abstumpfung unter den Teilnehmenden zu vermeiden. Die Lehrenden müssen den besten Kompromiss zwischen den physischen (Pausen, Erfrischungen, Herumgehen) und intellektuellen Bedürfnissen der Teilnehmenden finden.

Evaluation

Fragebögen als Evaluierungsmittel haben drei Hauptfunktionen, abhängig davon, wann sie eingesetzt werden: Zu Beginn, wenn das Training beginnt, geben sie einen Einblick in die Bedürfnisse, die Einstellungen und das Level des vorhandenen Wissens unter den Lernenden, sie zeigen einen Status Quo auf, der die Basis für alle Fortschritte und alle Leistungen im Kurs bildet. Während des Kurses unterstützen Evaluierungen die/den TrainerIn dabei, das Programm anzupassen, und Fragebögen am Ende zeigen die Leistungen und Fortschritte und sind deshalb ein wichtiges Werkzeug für die weitere Bearbeitung und Entwicklung von Kursen und Materialien.

Follow-up

Die Frage, was nach einem Training geschehen soll, um die Ergebnisse dauerhaft zu festigen, sollte ebenfalls Teil des Programms sein. Elemente eines geplanten und strukturierten Nachfassens können periodische Treffen, Exkursionen oder Vorträge von ExpertInnen, Berichte über die Arbeit der Teilnehmenden nach dem Training (Erfolge oder Probleme) oder das Bilden eines Netzwerkes, um den Austausch von Informationen zu pflegen, sein.

3. Übungen und Aktivitäten

Die Übungen und Aktivitäten, die in Menschenrechtstrainings zur Anwendung kommen, sollen Lernende dabei unterstützen, Verständnis für die wesentlichen Menschenrechtsprinzipien zu entwickeln, außerdem aber auch die Fähigkeit zur Kommunikation, zu kritischem Denken und Analyse, Kreativität und Überzeugungskraft – Fertigkeiten, die für das Leben in einer Demokratie essentiell sind. Sie bieten multikulturelle, sozioökonomische und historische Perspektiven auf den universellen Kampf um Gerechtigkeit und Würde. Sie zielen auf die Gefühle ebenso wie auf den Verstand und fordern verschiedene LernerInnen dazu heraus zu begreifen, was Menschenrechte für sie persönlich bedeuten. Sie ermutigen dazu, Verstehen in informiertes, gewaltloses Handeln umzusetzen. Zu guter Letzt zielen die Verfahren darauf ab, in verschiedenen Übungen Menschenrechtsthemen in ihrer ganzen Komplexität vorurteilslos und aus verschiedenen Blickwinkeln zu behandeln. So ist es letztlich das Ziel aller Übungen, zu zeigen, dass jeder Mensch Änderungen

herbeiführen und zur Verwirklichung von Menschenrechten, Gerechtigkeit und Würde für alle beitragen kann. Die folgende Grafik zeigt eine Übersicht verwendeter Methoden der Menschenrechtsbildung und fügt zur Illustration jeweils einige zugehörige Beispiele an:

Methoden zum Einstieg/zur Entspannung Eisbrecher, Wörterspiele, Namensspiele, Aufstellungen	**Erfahrungsbasierte Methoden** Rollenspiel, Gerichtssimulation, persönliche Erfahrungen	**Partizipative/Interaktive Methoden** Diskussion, Gespräche, Debatte, aktives Zuhören	**Methoden zur Beilegung von Problemen und Streitigkeiten** Mediation, Verhandlungen, Schiedsverfahren
Präsentations-Methoden Vortrag, Berichterstattung	METHODEN UND TECHNIKEN DER MENSCHENRECHTSBILDUNG		**Methoden der Analyse und Auslegung von Inhalt** Text- oder, Bildanalyse, Interpretation
Kreative Methoden Essayschreiben, Malen/Zeichnen, Modellieren, Foto, Video, Schülerzeitung			**Aktionistische Methoden** Kampagne, Unterstützungsbrief, Flashmob, Demonstration, Freiwilligenarbeit
Methoden der Material- und Datensammlung Brainstorming, Fragebogen, Interview, Beobachtung, Umfrage	**Forschungsmethoden** Fallstudien, Projekte, Fokusgruppen, Feldforschung	**IT-unterstützte und Social Media-Methoden** Online-Recherche, Online-Debatten, Networking	**Methoden zum Abschluss** Gemeinsames Resümee, Bericht, Diashow, Installation, Ausstellung

Lexing Suchpool

(Quelle: Übersetzt und adaptiert nach: **Vedrana Spajić-Vrkaš et al. 2004.** *Poučavanje prava i sloboda. Priručnik za učitelje osnovne škole s vježbama za razrednu nastavu.* Zagreb: FFpress, 157.)

Methoden zum Einstieg und zur Entspannung

Zum Einstieg in einen Workshop oder ein Seminar sollten sich die Teilnehmenden vorstellen, die/der Moderator sollte für eine angenehme Atmosphäre sorgen. Falls notwendig kann ein so genannter „Eisbrecher" eingesetzt werden, eine Übung, bei der sich die Teilnehmenden besser kennenlernen, damit sie in der Gruppe leichter aus sich heraus gehen können.

- **Gruppenstillleben:** JedeR TeilnehmerIn bringt von zu Hause einen Gegenstand von persönlicher Bedeutung mit, erklärt, weshalb dieser für sie/ihn wichtig ist und trägt damit zu einer Ausstellung bei.
- **In Reih und Glied:** Die Teilnehmenden stellen sich nach verschiedenen Kriterien – Größe, Alter, Geburtsmonat, Schuhgröße etc. – in einer Reihe auf.
- **Interviews:** Die Teilnehmenden finden sich in Paaren zusammen und befragen sich gegenseitig. Anschließend stellt jedeR ihren/seine PartnerIn in der Gesamtgruppe vor.
- **Ich auch!:** Ein/e TeilnehmerIn sagt ihren/seinen Namen und beginnt, über sich selbst zu sprechen. Sobald jemand etwas hört, was sie/er mit der/dem SprecherIn gemeinsam hat, unterbricht sie/er, sagt ihren/seinen Namen und beginnt selbst, über sich zu sprechen. Das Spiel wird fortgesetzt, bis sich jede/r in der Gruppe auf diese Weise vorgestellt hat.
- **Reise nach Jerusalem:** Die Teilnehmenden nehmen in einem Sesselkreis Platz, eine Person steht in der Mitte und stellt sich mit einer Aussage über sich selbst vor (z.B. Ich bin X und habe zwei Kinder; ich bin Y und kann Ratten nicht ausstehen …). Alle Teilnehmenden, auf die diese Aussage ebenfalls zutrifft, müssen daraufhin ihre Plätze tauschen, und auch die/der SprecherIn versucht, sich einen Sessel zu sichern. Wer keinen Sessel bekommt, stellt sich wie im obigen Beispiel mit etwas vor, was sie/er mit anderen gemeinsam haben könnte.
- **Knoten:** Die Teilnehmenden stehen Schulter an Schulter im Kreis, die Arme vor sich ausgestreckt. Auf ein Stichwort hin sollten sie einander an den Händen nehmen – aber quer durch den Kreis, nicht jeweils die Hände der Nachbarin/des Nachbarn. Nun stellt die/der ModeratorIn die Aufgabe, den Knoten zu entwirren, ohne die Hände loszulassen.
- **Schlüssel:** JedeR TeilnehmerIn nimmt den eigenen Schlüsselbund aus der Tasche und erklärt, welcher Schlüssel wo sperrt. Je nach Neigung sollte man auch noch etwas über die Orte oder Dinge (Auto, Fahrrad) erzählen und den KollegInnen so ein Bild von sich vermitteln.

Gruppenregeln

Lexiog-Suchpool

Nach einer Kennenlernübung sollte die/der ModeratorIn die Gruppe auf einige Dinge hinweisen, um aus dem Workshop möglichst viel herauszuholen:

- Der Zeitrahmen für den Workshop wie für jede Übung sollte klar festgelegt und auch eingehalten werden – es zeugt von Respekt gegenüber den Teilnehmenden, pünktlich anzufangen und aufzuhören. Besonders bei Übungen in Kleingruppen kann auch eine/e TeilnehmerIn als ZeitnehmerIn fungieren.
- Die/der ModeratorIn sollte den Rahmen des Workshops erklären, die Teilnehmenden nach ihren Erwartungen fragen, diese auf dem Flipchart festhalten und ehrlich abklären, ob der Workshop die Erwartungen erfüllen kann.
- Die Teilnehmenden sollten ebenfalls auflisten, welche Dinge sie nicht möchten. Dies bietet eine gute Basis, um Grundregeln für die Gruppe aufzustellen.
- ModeratorIn und Teilnehmenden legen gemeinsam Grundregeln fest, welche zu einer

Atmosphäre des Vertrauens beitragen und die Interaktion respektvoll, vertrauensvoll und sinnvoll gestalten.

Erfahrungsbasierte Methoden

- **Rollenspiel:** In Rollenspielen werden die Teilnehmenden in eine fiktive Situation versetzt. Die/der ModeratorIn kann entweder das Rollenspiel detailliert vorbereiten oder nur einige Grundinformationen geben und die Teilnehmenden das Rollenspiel selbst entwickeln lassen. Die DarstellerInnen in einem Rollenspiel können entweder eine andere Person darstellen oder auch als sie selbst in einer neuartigen Situation agieren. Nichtsdestotrotz sollte aber in jedem Fall vor dem Rollenspiel klar festgehalten werden, dass es weder zu lang sein noch ein zu ausführliches Skript haben sollte, damit ZuschauerInnen ebenso wie AkteurInnen dem Thema leichter folgen können. Sehr oft haben Rollenspiele ein offenes Ende, um die Lernziele zu erreichen und eine Diskussion anzuregen; unerlässlich ist jedoch eine sorgfältige Fragerunde am Ende der Übung, die es den Teilnehmenden ermöglichen soll, Parallelen zwischen ihrer Erfahrung im Rollenspiel und realen Situationen zu ziehen. ModeratorInnen müssen sich unbedingt der Tatsache bewusst sein, dass sich manche Menschen in den ihnen zugeteilten Rollen nicht ganz wohl, unbehaglich oder sogar hilflos fühlen.
  Andere erlebnisorientierte Methoden sind Storytelling, Simulationen oder Scheingerichte (moot courts).

Partizipative/Interaktive Methoden

- **Diskussion:** Diskussionen ermutigen zu Reflexion, Analyse und kritischem Denken, sie bieten nicht-hierarchisches, demokratisches und kooperatives Lernen und unterstützen Lernende dabei, eine Vielzahl von Standpunkten und Meinungen zu respektieren und zu akzeptieren. Um ein Abschweifen zu verhindern, kann die/der ModeratorIn zu Beginn einige Schlüsselfragen stellen. Je größer die Gruppe ist, desto größer ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass ein paar Teilnehmenden dominieren und die anderen eher still bleiben. Um sicherzustellen, dass jedeR eine Gelegenheit bekommt, das Wort zu ergreifen, kann die Gruppe in Kleingruppen aufgeteilt werden. Am Ende jeder Diskussion sollten die wesentlichen Punkte mündlich und schriftlich zusammengefasst werden. Die/der ModeratorIn sollte das Ziel der Diskussion klar vor Augen haben und Fragen stellen, die das Teilnehmen und die Analyse unterstützen: hypothetisch (*„Was würden Sie tun, wenn …?“*), spekulativ(*„Wie könnten wir das Problem lösen?“*), definierend (*„Können Sie uns sagen, wie diese Idee Ihrer Meinung nach funktioniert?“*), forschend (*„Warum denken Sie das?“*) und klarstellend/zusammenfassend (*„Ist es richtig zu sagen, dass Sie … denken?“*).

Lexiog Suchpool

Eine Möglichkeit, die Teilnehmenden bei der Schaffung einer Atmosphäre von Vertrauen und gegenseitigen Respekt zu unterstützen, ist das Aufstellen eigener „Diskussionsregeln“:
Zunächst fragt die/der ModeratorIn nach Diskussionsprinzipien, die nach Meinung der Teilnehmenden für alle gelten sollten.
Dann werden alle Vorschläge so aufgeschrieben, dass alle sie sehen können. Falls notwendig, können sie zusammengefasst und vereinfacht werden. Falls die untenstehenden Regeln nicht genannt werden, sollten sie als absolut notwendig für eine Diskussion hinzugefügt werden:

- Der Person, die am Wort ist, wird zugehört.
- Nur eineR spricht.
- Zu Diskussionsbeginn wird ein Zeichen

für eine Wortmeldung vereinbart.
- Wenn jemand spricht, wird sie/er nicht unterbrochen.
- Wenn die Teilnehmenden jemandem nicht zustimmen, soll sichergestellt sein, dass sie zwischen Kritik an der Idee und Kritik an der Person einen Unterschied machen.
- Niemand lacht, wenn jemand am Wort ist – außer die/der Sprecher macht einen Witz.
- Jede/r soll zur Teilnahme ermutigt werden.
- Zu guter Letzt sollte die Liste mit den Regeln so aufgehängt werden, dass jede/r sich bei Bedarf darauf beziehen oder – falls notwendig – Änderungen vornehmen kann.

Präsentationsmethoden

Präsentationsmethoden sind Methoden, in denen entweder der/die TrainerIn den Teilnehmenden etwas in Form eines **Vortrags** oder **Berichts** vorträgt oder bei denen sich die Teilnehmenden gegenseitig etwas vortragen. Ziel ist zumeist die komprimierte Verbreitung von Wissen.

Lexiog Suchpool

Kreative Methoden

Kreative Methoden können beispielsweise das **Schreiben eines Essays** zum Thema sein, **Malen** oder **Zeichnen**, **Modellieren** mit Ton, **Fotografieren** oder **Videos** produzieren. Kreative Methoden sprechen oftmals auch Teilnehmende an, die bei sonst eher sprachlastigen Seminaren sehr zurückhaltend sind.

Methoden zur Beilegung von Problemen und Streitigkeiten

Konfliktlösende oder zumindest -reduzierende Methoden sind **Mediation**, **Moderation**, **Vermittlung** oder das Durchführen einer Art Schiedsgericht. In Menschenrechtstrainings kommt es aufgrund der unterschiedlichen Hintergründe und Haltungen der Teilnehmenden immer wieder zu Auseinandersetzungen, die auch in Streitigkeiten enden können. Daher ist es unablässig, dass der /die TrainerIn zumindest über Grundkompetenzen in der Beilegung von Streitigkeiten verfügt.

Methoden der Material- und Datensammlung

- **Brainstorming:** Brainstorming fördert die Kreativität und produziert viele Ideen in kurzer Zeit. Haupteinsatzgebiete sind das Finden von Lösungsalternativen für ein spezielles Problem, das Beantworten von Fragen, die Einführung eines neuen Themas, das Wecken von Interesse sowie eine schnelle Überprüfung von Wissen und Einstellungen.
  Eine Brainstorming-Einheit kann in folgende Schritte gegliedert werden:
  - Vorstellung einer Frage, eines Problems oder eines Themas (mündlich und/oder schriftlich)
  - Einladung an die Teilnehmenden, mit so vielen Ideen oder Vorschlägen wie möglich, idealerweise als einzelne Wörter oder kurze Sätze, zu reagieren
  - Notieren von Zurufen auf einem Flipchart (zu beachten ist, dass sehr oft die kreativsten oder ausgefallensten Vorschläge die nützlichsten und brauchbarsten sind)
  - Analysieren und Gewichten des Outputs und Clustern von Lösungsmöglichkeiten

  Brainstorming-Einheiten sind hilfreiche „Eisbrecher“, führen in verschiedene Themen ein und können als Anregung für einen Dialog, ein Spiel oder eine andere Übung verwendet werden.

Forschungsmethoden

- **Fallstudien:** Durch Fallstudien werden Analysefähigkeit, kritisches Denken, Problemlösungskompetenz und planerische

Fertigkeiten ebenso gefördert wie Kooperation und Teamarbeit. Sie eignen sich dazu, effektive Debatten, d.h. Prozesse in Gruppen, die anhand vorgegebener Positionen zu einem Thema argumentieren, zu organisieren; auch Vergleiche, d.h. Gegenüberstellungen verschiedener Analysen oder Problemlösungen in einem Fall bieten sich an. Der zu besprechende Fall kann aus einer der drei folgenden Kategorien gewählt werden:

- Echter Fall, historisch oder zeitgenössisch.
- Fiktiver oder hypothetischer Fall, um spezielle Probleme oder Seminarthemen zu diskutieren. In fiktiven Situationen können oft lokal sensible Themen angesprochen werden, ohne Reaktionen über bestimmte Individuen, Organisationen, Gruppen der Gesellschaft oder geographische Regionen zu provozieren.
- Feldforschung, wobei der Fall die Teilnehmenden zu Arbeit und Interaktion innerhalb ihrer Gemeinschaft führen kann.

Andere Forschungsmethoden können das Führen und Auswerten von Interviews, das Durchführen von Fokusgruppen oder Projekten sein.

Methoden der Analyse und Auslegung von Inhalt

Analysierende und interpretative Methoden können die Analyse und **Interpretation** von (fiktionalen) Texten, Bildern oder anderen Medien sein.

Aktionistische Methoden

Aktionistische Methoden folgen (oftmals) aus eher theoretisch angelegten Menschenrechtstrainings heraus, wenn bei den Teilnehmenden der Wunsch entsteht, auch aktiv etwas für Menschenrechte zu tun. Aktionistische Methoden können das Durchführen von **Kampagnen**, das **Schreiben von Unterstützungsbriefe**n, das Organisieren eines **Flash mobs** oder von **Demonstrationen** oder auch viele Bereiche der **Freiwilligenarbeit** sein.

IT-unterstützte und Social Media-Methoden

IT-unterstützte und Social Media-Methoden können **Online-Recherche**, **Networking**, **Bloggen** oder das aktive **Aufbringen von Debatten über verschiedene Social Media-Kanäle** sein.

Methoden zum Abschluss

Es ist wichtig, eine Übung oder einen Workshop harmonisch zu beenden. Insbesondere brauchen die Teilnehmenden eine Möglichkeit, individuell oder gemeinsam zu resümieren, was sie gelernt haben. Welcher Abschluss der beste ist, hängt im Allgemeinen sehr von Zielen und Verlauf der Übung oder des Workshops ab.

Im Folgenden einige Ideen:

- **Ballspiel:** Die Teilnehmenden werfen einander einen Ball zu. Jede Person, die den Ball fängt, sagt etwas, das sie gelernt hat oder aus dem Workshop mit nach Hause nimmt.
- **Gemeinsames Resümee:** Die/der ModeratorIn stellt eine zusammenfassende Frage (Welche Aussage, die Sie heute gehört haben, wird Ihnen als besonders bedeutsam im Gedächtnis bleiben?) oder präsentiert eine offene Aussage (Versuchen Sie, Ihre Gefühle in einem Wort oder einer Phrase auszudrücken). Die Teilnehmenden antworten nacheinander.
- **Diashow:** Die/der ModeratorIn fotografiert die Teilnehmenden während einer Übung oder des Workshops. Als Reflexion kommentiert jede/r TeilnehmerIn kurz ihren/seinen Beitrag und ihre/seine Gefühle vor, während und nach der Übung bzw. dem Workshop.

Feedback

Feedback zu geben ist ein essentieller Bestandteil einer jeden Übung und eines jeden

Lexiog Suchpool

Workshops. Da es verschiedene Wege gibt, Feedback zu geben und zu bekommen, sollten ModeratorInnen die folgenden Fragen stellen:

- Wie haben sich die Teilnehmenden bei dieser Übung gefühlt?
- War es einfacher oder schwieriger, als sie es sich vorgestellt hatten?
- Was waren die schwierigsten Aspekte, welche Dinge waren am schwierigsten zu vertreten?
- Haben die Teilnehmenden am Ende des Workshops etwas über die Menschenrechte gelernt?
- Gab es ähnliche oder unterschiedliche Wahrnehmungen innerhalb der Gruppe?
- Gab es fundamentale Meinungsverschiedenheiten über die Idee der Menschenrechte? Warum?

Beim Feedback ist es wichtig, die anderen zu respektieren, sich auf das zu konzentrieren, was sie sagen oder tun, und den eigenen Standpunkt zu begründen.

Lexicg Suchpool

Einige Feedback-Methoden kurz vorgestellt:

- **Postkasten:** JedeR TeilnehmerIn schreibt ihre/seine Meinung über die Übung oder den Workshop auf ein Stück Papier und steckt es in eine Schachtel. Dann zieht jedeR einen Zettel und liest ihn laut vor, worauf die Gruppe die Möglichkeit hat, diese Meinung zu diskutieren.
- **Sprich nur, ich höre zu:** JedeR TeilnehmerIn hat drei Minuten Zeit, um den ZuhörerInnen ihre/seine Meinung darzulegen.
- **Papagei:** Alle Teilnehmenden stehen im Kreis und halten einander an den Händen, dann sagt eine Person, was ihr gefallen oder nicht gefallen hat. Die/der Nächste wiederholt diese Meinung, stimmt ihr zu oder lehnt sie ab und sagt dann ihre/ seine Meinung zu einem anderen Punkt.
- **Wetterbericht:** Die Teilnehmenden beschreiben ihren Eindruck von der Übung oder dem Workshop bzw. ihre Stimmung mit den Phrasen eines Wetterberichts.
- **Die Hand:** Die Teilnehmenden geben mündliches Feedback und benutzen dabei die einzelnen Finger ihrer Hand, die sie jeweils antippen. Der Daumen steht für das, was ihnen besonders gut gefallen hat. Der Zeigefinger weist auf etwas hin. Der Mittelfinger steht für das, was ihnen weniger gefallen hat. Der Ringfinger zeigt, was sie emotional besonders berührt hat. Der kleine Finger zeigt an, was ihnen zu kurz gekommen oder was sie vielleicht sogar ganz vermisst haben.
- **Ampel:** Die Teilnehmenden zeigen eine grüne, gelbe oder rote Karte, je nachdem welches Feedback sie geben möchten und erklären auch die Gründe, warum sie die entsprechende Karte ausgewählt haben.
- **Triff die Mitte:** Der/die Menschenrechtsbildnerin zeichnet eine Zielscheibe auf Flipchart oder Tafel. Die Teilnehmer heften anschließend Klebepunkte auf diese Zielscheibe: je näher in der Mitte, desto besser hat ihnen der Workshop gefallen. Hinterher bekommen die Teilnehmenden noch die Gelegenheit, ihre Entscheidung zu erklären. Für ein detaillierteres Feedback kann die Zielscheibe selbst auch in mehrere Abschnitte unterteilt sein - dann steht z.b. ein „Tortenstück“ für Inhalte, eines für die TrainerInnen, eines für Ablauf und Atmosphäre etc.
- **Ein Brief an mich selbst:** JedeR TeilnehmerIn schreibt einen Brief an sich selbst, in dem er/sie die Ergebnisse des Workshops zusammenfasst und sich selbst verspricht, etwas sehr Konkretes in seinem/ihren persönlichen oder beruflichen Leben umzusetzen. Der/die TrainerIn sammelt alle Briefe ein und verschickt sie etwa zwei Monate nach dem Ende des Workshops.

4. Warum Menschenrechtsbildung?

Menschenrechtsbildung gehört zu den Grundlagen einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft. Nur Menschen, welche die Grundlagen und Prinzipien der Menschenrechte verstehen, werden bereit sein, für ihre eigenen Rechte und die anderer einzutreten und sie zu schützen. Erfolgreiche Menschenrechtsbildung hat demnach drei unverzichtbare Aspekte: ÜBER, FÜR und DURCH Menschenrechte zu lernen. Lernen über Menschenrechte ist in weiten Teilen kognitives Lernen und umfasst Rechtsgeschichte, Dokumente und Durchsetzungsmechanismen. Lernen für Menschenrechte bedeutet, die Prinzipien der menschlichen Gleichheit und Würde zu verstehen und anzunehmen sowie sich für die Achtung und den Schutz der Rechte aller Menschen einzusetzen. Lernen durch Menschenrechte spricht den Aspekt der persönlichen Entwicklung, die Ausformung von Einstellungen, Haltungen und Werten, in einem durch Partizipation und Achtung der Menschenwürde geprägten Lernklima an. Was wir wissen, ist letztendlich niemals so wichtig wie die Frage, wie wir handeln.
Menschenrechte sind höchst inspirierend und gleichzeitig höchst praktisch, sie verkörpern die Hoffnungen und Ideale der meisten Menschen, und zugleich befähigen sie die Menschen, diese zu verwirklichen. Auch Menschenrechtsbildung beinhaltet diese inspirierenden und praktischen Aspekte. Sie setzt Standards, bringt aber auch Veränderungen.

Menschenrechtsbildung kann:

- Änderungen in Werten und Einstellungen bewirken,
- zu Änderungen im Verhalten führen,
- Empowerment für soziale Gerechtigkeit fördern,
- dazu beitragen, solidarische Haltungen quer durch Themen, Gesellschaften und Nationen zu entwickeln,
- zur Entwicklung von Wissen und analytischen Fähigkeiten beitragen,
- partizipatorische Bildung fördern.

Das Handbuch „Menschenrechte verstehen“ möchte zur laufenden Diskussion um Menschenrechtsbildung sowohl in Hinblick auf Inhalt als auch auf Methodik beitragen und auch am Prozess der Herausbildung einer weltweiten Kultur der Menschenrechte mitwirken. Absicht der AutorInnen ist es, Lernende beim Erwerb von Wissen wie von Fähigkeiten und Fertigkeiten zu unterstützen, damit sie die Kontrolle über ihr eigenes Leben erlangen und bereit sind, sich für Menschenrechte einzusetzen. Menschenrechte zu verstehen ist ein Prozess, in dem Menschenrechtsbildung eine Schlüsselrolle spielt, für viele Menschen Befähigung (empowerment) und ein besseres Leben bedeutet. Nur Respekt für die Prinzipien der Menschenrechte im eigenen Leben jeder/jedes Einzelnen kann letzten Endes die Grundlagen für Koexistenz und Respekt für die Rechte der anderen bringen.

Lexlog Suchpool

DIE GRAZER DEKLARATION ZU DEN PRINZIPIEN DER MENSCHENRECHTSBILDUNG UND DER MENSCHLICHEN SICHERHEIT

Präambel

Wir, die Mitglieder des Netzwerkes Menschliche Sicherheit (Chile, Griechenland, Irland, Jordanien, Kanada, Mali, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweiz, Slowenien, Südafrika als Beobachter und Thailand)

Geleitet von den grundlegenden und universellen Prinzipien, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) festgehalten sind, und unter Bekräftigung des Artikels 26 der AEMR, welcher festhält, dass die Ausbildung „die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziel haben“ soll,

Geleitet von den internationalen Menschenrechtsinstrumenten sowie von den in regionalen und internationalen Konferenzen angenommenen Dokumenten, Erklärungen und Berichten, insbesondere von der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien 1993 und der dort angenommenen „Wiener Erklärung und Aktionsprogramm“ sowie dem Internationalen UNESCO-Kongress über Menschenrechts- und Demokratiebildung in Montreal von 1993, welche beide nochmals die Wichtigkeit von Menschenrechtsbildung für eine effektive Verwirklichung von menschenrechtlichen Verfahren betonen und eine Entwicklung von besonderen Programmen und Strategien durch die Staaten für die Gewährleistung einer möglichst breiten Menschenrechtsbildung vorschlagen,

Unter *Berücksichtigung* aller durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und der Menschenrechtskommission angenommenen relevanten Resolutionen, die das Jahrzehnt der Menschenrechtsbildung (1995-2004) betreffen und welche Menschenrechtsbildung als „Aufbau einer universellen Kultur der Menschenrechte durch Training, Verbreitung und Information“ verstehen,

Begrüßend die Deklaration zu den Menschenrechten von San José vom 2. Dezember 2001 als einen wesentlichen Bestandteil der Menschlichen Sicherheit, in der festgehalten wird, dass Menschenrechte und die Merkmale der menschlichen Würde ein normatives Rahmenwerk und einen konzeptuellen Bezugspunkt für die Entwicklung und zur Implementierung des Begriffs der Menschlichen Sicherheit bilden, sowie nochmals bestätigend, dass Menschenrechtsbildung als wichtiges Instrument zur Förderung und Stärkung der Menschlichen Sicherheit beitragen kann und anerkennend, dass die Normen und Prinzipien des Humanitären Völkerrechts eine weitere wichtige Komponente der Menschlichen Sicherheit sind,

Überzeugt, dass Menschenrechtsbildung und -lernen Wissen erhöhen, Werte verdeutlichen, Solidarität fördern und Verhaltensweisen ändern sowie kritisches Denken und Fähigkeiten fördern, die zur Achtung und Durchsetzung von Menschenrechten und zur Förderung der menschlichen Würde beitragen, was letztlich zu einem aktiven Einsatz und zur Verteidi-

Lexlog-Suchpool

gung dieser Rechte und zum Aufbau einer ganzheitlichen und umfassenden Kultur der Menschenrechte führt,

In *Kenntnis*, dass Nichtregierungsorganisationen (NGOs) bei der Verbreitung und dem Schutz von Menschenrechten eine wichtige und kreative Rolle spielen, da Menschenrechtsbildung, als Teil ihrer Agenda, wesentlich zur Verbreitung von Information und zum verbindlichen Dialog über Menschenrechte beiträgt, besonders auf der Grass-root-Ebene und in abgeschiedenen und ländlichen Gegenden,

Bestätigend, dass Menschenrechtsbildung und -lernen Teile der kollektiven Verantwortlichkeit von Staaten, Völkern und Personen und von verschiedenen Bestandteilen der Zivilgesellschaft sind,

Beschließen, die folgenden Grundsätze der Menschenrechtsbildung anzunehmen:

Stärkung der Menschlichen Sicherheit durch Menschenrechtsbildung

Lexiog-Suchpool

1. Die HSN-Mitglieder bekräftigen, dass Menschenrechte und Menschliche Sicherheit untrennbar miteinander verbunden sind, da die Stärkung und Implementierung von Menschenrechten ein Ziel und integraler Bestandteil der Menschlichen Sicherheit sind. Menschenrechtsbildung und -lernen können einen wesentlichen Beitrag zur Menschlichen Sicherheit leisten, indem sie die Ziele der Menschlichen Sicherheit in einen menschenrechtlichen Rahmen setzten. Unter diesem Gesichtspunkt soll die Kooperation zwischen den HSN-Mitgliedern entwickelt werden.
2. Menschenrechtsbildung und -lernen sind ein wirkungsvolles Instrument sowohl für Konfliktprävention und bei der Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, als auch im Prozess der Neugestaltung und Stabilisierung nach Krisensituationen, und sind somit ein Schlüsselfaktor für die Erreichung von Menschlicher Sicherheit. Menschenrechtsbildung kann eine wertvolle Basis und eine gemeinsame Sichtweise bezüglich der Normen und Standards für eine nachhaltige Konfliktlösung bieten. Strategien der Konfliktprävention und Post-Konflikt-Rehabilitation sollten deshalb auf Strategien zur Förderung und zum Schutz von Menschenrechten aufbauen.
3. Das HSN zielt auf eine Stärkung der Menschenrechtsbildung und des Menschenrechtslernens als notwendige, operative Entwicklungsstrategie für Menschliche Sicherheit, gesellschaftliche Entwicklung und Stärkung der Menschenwürde ab.
4. Menschenrechtsbildung und -lernen haben in die Trainingsprogramme für alle Zielgruppen einzufließen und, gemeinsam mit der Vermittlung des Humanitären Völkerrechts, das Bewusstsein über die moralischen, politischen und rechtlichen Konzepte von Menschenrechten in bewaffneten Konflikten zu erhöhen und somit zur Verwirklichung der Menschlichen Sicherheit beizutragen. Darüber hinaus ist die Vermittlung von Menschenrechten des Kindes, vor allem der Menschenrechte des Kindes in bewaffneten Konflikten, von entscheidender Bedeutung bei den Bemühungen des HSN, die Menschliche Sicherheit zu erhöhen.

Das Recht, die eigenen Menschenrechte zu kennen

5. Die HSN-Mitglieder unterstreichen die Wichtigkeit des Rechtes jeder Frau, jedes Mannes, jeder/jedes Jugendlichen und jedes Kindes, ihre/seine Menschenrechte zu kennen, zu verstehen und einzufordern, als Teil der menschlichen Würde der/des Einzelnen und als wichtiger Beitrag zur Wahrung der Menschlicher Sicherheit.
6. Die HSN-Mitglieder bekräftigen, dass Menschenrechtsbildung und -lernen eine unab-

dingbare Notwendigkeit für die Stärkung, den Schutz und vor allem auch für das volle Nutzungsrecht von Menschenrechten sind.

7. Die HSN-Mitglieder erkennen an, dass Menschenrechtsbildung und -lernen ein wesentlicher Teil des Rechts auf Bildung und der Bekämpfung des Analphabetismus sind und daher die Würde von Frauen, Männern, Jugendlichen und Kindern und deren Befähigung, eine effektive Rolle in der Umsetzung von menschlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklung zu spielen, garantieren.
8. Menschenrechtsbildung und -lernen umfassen das Recht, Informationen über alle Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten zu suchen, zu beschaffen, zu finden, innezuhaben und zu verbreiten, einschließlich der Information, wie Menschenrechte und Freiheiten im jeweiligen nationalen legislativen, judikativen oder administrativen System Wirkung erzielen können.

Lexiog Suchpool

Stärkung der Gesellschaft und Ermächtigung der/des Einzelnen

9. Das HSN bekräftigt erneut, dass Menschenrechtsbildung und -lernen zukunftsorientierte aktive Prozesse der Wissensaneignung, der Bewusstseinserweiterung, der Wissensvermittlung und der Bewusstseinsbildung sind, in denen Fähigkeiten für kommende Herausforderungen vermittelt und ein Beitrag zu einer Kultur der Menschenrechte geleistet werden.
10. Die Kernelemente der Menschenrechtsbildung und des Menschenrechtslernens sind:
    - Betonung des universellen Charakters der Menschenrechte
    - Stärkung der Achtung der Menschenrechte und insbesondere der grundlegenden Freiheiten
    - Aufbau von Kapazitäten innerhalb der Gesellschaft und Ermächtigung der/des Einzelnen/von Gruppen, von ihren/seinen Menschenrechten vollen Gebrauch zu machen
    - Intensivierung der Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus, Xenophobie und Intoleranz
    - Umsetzung der Geschlechtergleichbehandlung
    - Volle Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit und Anerkennung der Bedeutung der Menschenwürde
    - Ermöglichung der Teilnahme an demokratischen Prozessen
    - Förderung von Verständnis, Respekt und wechselseitigem Dialog
11. Die HSN-Mitglieder fördern Menschenrechtsbildung und -lernen als Mittel einer friedvollen gesellschaftlichen Transformation unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und als Rahmenbedingung für soziale Entwicklung mit dem Ziel der Stärkung und des Aufbaus von Fähigkeiten von Frauen, Männern, Jugendlichen und Kindern mittels kritischem Denken, Verstehen, Anwenden und Einfordern aller Menschenrechte, sowohl der bürgerlich-politischen als auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und des Rechts auf Entwicklung.

Respekt für Vielfalt: Geschlecht, Kultur, Gleichheit und verantwortungsbewusste Regierungsführung (= Good Governance)

12. Die Förderung der Universalität der Menschenrechte in verschiedenen Kulturen unter Berücksichtigung der jeweiligen kulturellen Traditionen gilt als wesentliche Herausforderung für zukünftige Menschenrechtsbildung. Kulturelle Unterschiede dürfen dabei nicht als Entschuldigung und Rechtfertigung für Diskriminierungen oder Verletzungen von menschenrechtlichen Verpflichtungen herangezogen werden.

13. Die HSN-Mitglieder erkennen an, dass Menschenrechtsbildung und -lernen frei von Geschlechtervorurteilen, rassistischen oder anderen Stereotypen sowie sensibel besonderen Bedürfnissen gegenüber sein und auf den Prinzipien der Nicht-Diskriminierung und der Gleichheit basieren sollen, da alle Menschen gleich an Würde geboren sind.
14. Im Wissen um die sich gegenseitig beeinflussende Interdependenz von Demokratie, Entwicklung und Menschenrechten beschließen die HSN-Mitglieder künftig weiterhin eng zu kooperieren, um sicherzustellen, dass durch Menschenrechtsbildung und -lernen die Teilnahme an effektiven, demokratischen Prozessen in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Soziales und Kulturelles gefördert wird. Menschenrechtsbildung und -lernen sollen zur Förderung von wirtschaftlichen und sozialen Prozessen genützt werden und zu einer auf den Menschen fokussierenden nachhaltigen Entwicklung führen, indem sie zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und zum Aufbau von Kapazitäten für verantwortungsbewusste Regierungsführung (= Good Governance) als eine wichtige Strategie für Demokratisierung, Verantwortlichkeit und globale Regierungsstabilität beitragen.

Umsetzung von neuen Methoden in der Menschenrechtsbildung und beim Menschenrechtslernen

15. Menschenrechtsbildung und -lernen müssen Menschenrechte in einer aktiven, zusammenhängenden und ganzheitlichen Weise ansprechen, indem sie annähernd die gleiche Aufmerksamkeit auf alle Teile des menschenrechtlichen Systems richten und somit die universelle, unteilbare, voneinander abhängige und in einer gegenseitigen Wechselbeziehung stehende Natur der Menschenrechte beleuchten.
16. Menschenrechtsbildung muss ein durch Teilnahme gekennzeichneter Lernprozess sein, in dem interaktive pädagogische Methoden, welche die jeweilige Relevanz von Menschenrechten im alltäglichen Leben der/des Einzelnen widerspiegeln, angewandt werden.
17. Menschenrechtsbildung und -lernen müssen in einen lebenslangen Lernprozess integriert werden. Im herkömmlichen Bildungssystem sollten sie insbesondere in den Lehrplänen der Geschichte, der politischen Bildung und der Erziehung zur demokratischen Staatsbürgerschaft inkludiert werden, im nichtformellen Lernen auf Gemeindeebene, und in der informellen Bildung sollte Menschenrechtsbildung beispielsweise durch kulturelle Mittel verwirklicht werden. Menschenrechtsbildung hat kulturell sensibel und praxisnah an der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten orientiert zu sein und die Bedürfnisse von LernerInnen aller Gesellschaftsschichten anzusprechen.

Lexiog Suchpool

Verantwortung für Menschenrechtsbildung

18. Die HSN-Mitglieder erkennen die Hauptverantwortlichkeit der Staaten bezüglich der Umsetzung der Menschenrechtsbildung innerhalb ihrer öffentlichen Institutionen auf allen Ebenen – Exekutive, Legislative und Judikative auf nationaler und lokaler Ebene – an. Die Vermittlung erfolgt mittels der Verbreitung von Wissen über Menschenrechte, der Förderung der Aufnahme von Menschenrechten in alle Bildungsbereiche, der Entwicklung von Instrumenten und der Förderung von Netzwerken für die Überprüfung, Systematisierung und Verbreitung von Materialien und Erfahrungswissen in der Menschenrechtsbildung sowie in der Zusammenarbeit mit NGOs, akademischen Institutionen, nationalen und anderen Menschenrechtsinstitutionen (Ombudspersonen) und mit internationalen Organisationen. Ziel ist die Verinnerlichung von

menschenrechtlichen Prinzipien und Normen in der Gesellschaft.

19. Die HSN-Mitglieder sind des Weiteren der Meinung, dass Menschenrechtsbildung und -lernen in der Verantwortlichkeit von öffentlichen Institutionen und der Zivilgesellschaft liegen wie auch in jener der Medien, die eine wichtige Rolle bei der Berichterstattung über Menschenrechtsverletzungen spielen und die des Weiteren dafür zu sorgen haben, dass die Standards der Berichterstattung menschenrechtliche Prinzipien widerspiegeln (z.B.: vorurteilsfrei, mit Respekt gegenüber den Menschen, nicht-rassistisch). Ebenso ist die Wirtschaft aufgefordert, zur Bildung und zum Lernen über Menschenrechte beizutragen.
20. Die HSN-Mitglieder betonen die Wichtigkeit des Schutzes von MenschenrechtsbildnerInnen und LernerInnen vor jeder Form der Unterdrückung und Verfolgung, die sich aus ihrer erzieherischen Tätigkeit ergeben können. Die HSN-Mitglieder begrüßen daher die Zusammenarbeit zwischen der/dem Sonderbeauftragten für MenschenrechtsverteidigerInnen der Vereinten Nationen, der UNESCO und dem OHCHR (Büro des Hochkommissariats für Menschenrechte) bei der Entwicklung von Beobachtungs- und Schutzmechanismen.

Der weitere Weg: zukünftige Schritte

21. Die HSN-Mitglieder werden das Büro des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen bei relevanten Bildungs- und öffentlichen Informationsprogrammen im Bereich der Menschenrechte wie im Mandat vorgesehen unterstützen.
22. Die HSN-Mitglieder werden sich mit der konkreten Umsetzung der verbleibenden Teile der Dekade der Menschenrechtsbildung der Vereinten Nationen befassen und in diesem Zusammenhang die verstärkte Fortführung von Menschenrechtsbildungsmaßnahmen nach dem Dezember 2004, einschließlich der Entwicklung von umfassenden, partizipativen und effektiven nationalen Strategien zur Menschenrechtsbildung, befürworten.
23. Die HSN-Mitglieder werden wesentlich zur Förderung und Verbesserung von Menschenrechtstrainingsprogrammen auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene beitragen, um die Zahl der MenschenrechtsbildnerInnen auf lokaler Ebene zu vergrößern.
24. Die HSN-Mitglieder werden darüber hinaus neue innovative Annäherungen an Menschenrechtsbildung und -lernen in Betracht ziehen, wie zum Beispiel den Aufbau von Menschenrechtsstädten und -gemeinden, die neue Möglichkeiten in Richtung eines höheren Respekts für die Menschenrechte auf lokaler Ebene darstellen. Regionale Lerninstitutionen für Menschenrechtsbildung können zur Kapazitätsentwicklung in der Menschenrechtsbildung beitragen und flexible, regional relevante Ressourcen aufbauen.
25. In diesem Sinne begrüßen die HSN-Mitglieder das Manual „Menschenrechte verstehen“, das unter dem Vorsitz Österreichs entstanden ist, als konkreten Beitrag zur Arbeit des Netzwerkes für Menschliche Sicherheit und werden entsprechende Trainingseinrichtungen für die Verwendung und die Verbreitung des Manuals unterstützen. Unter anderem wird eine Übersetzung des Manuals in verschiedene Sprachen in Betracht gezogen, um dessen Inhalte in die jeweiligen regionalen und kulturellen Rahmenbedingungen einzuführen. Die HSN-Mitglieder werden weiters die Bildung eines Netzwerkes von Institutionen der Zivilgesellschaft im Bereich der Menschenrechtsbildung fördern und unterstützen und Aktivitäten, die auf interkulturellen Materialien und Informationen zur Menschenrechtsbildung basieren, anregen.

Lexlog Suchpool

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

Präambel

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, dass einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,

da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,

da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Forschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Lexiog Suchpool

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3
Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4
Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

Artikel 5
Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6
Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7
Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Lexlog Suchpool

Artikel 8
Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9
Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10
Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11
Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.
Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12
Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13
Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14
Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15
Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsanghörigkeit zu wechseln.

Artikel 16
Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17
Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18
Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19
Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20
Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21
Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.
Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23
Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Lexiog-Suchpool

Artikel 24
Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25
Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Lexiog-Suchpool

Artikel 26
Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offen stehen.
Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen „rassischen“ oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27
Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28
Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29
Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.
Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30
Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE (KURZFASSUNG)

Artikel 1
Alle Menschen sind frei und gleich geboren.

Artikel 2
Jeder Mensch hat Anspruch auf dieselben Menschenrechte ohne jede Diskriminierung.

Artikel 3
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Leben, Freiheit und Sicherheit.

Artikel 4
Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

Lexiog-Suchpool

Artikel 5
Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6
Jeder Menschen hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.

Artikel 7
Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.

Artikel 8
Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz, wenn seine Menschenrechte verletzt werden.

Artikel 9
Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf ein faires Verfahren.

Artikel 11
Jeder Mensch hat das Menschenrecht, als unschuldig angesehen zu werden, bis seine Schuld bewiesen ist.

Artikel 12
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Privat- und Familienleben.

Artikel 13
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates sowie das Recht, jedes Land zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14
Jeder Mensch hat das Menschenrecht, Asyl vor Verfolgung zu suchen.

Artikel 15
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Staatsangehörigkeit.

Artikel 16
Heiratsfähige Frauen und Männer haben das Menschenrecht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Frauen und Männer haben die gleichen Menschenrechte bei der Eheschlie-

ßung, während der Ehe und bei deren Auflösung.

Artikel 17
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Eigentum.

Artikel 18
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Artikel 19

Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Meinungsfreiheit und auf freie Meinungsäußerung.

Artikel 20
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.

Artikel 21
Jeder Mensch hat das Menschenrecht, an der Leitung öffentlicher Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch freie und faire Wahlen teilzunehmen sowie auf Zulassung zu den öffentlichen Ämtern in seinem Land.

Artikel 22
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf soziale Sicherheit und auf die Verwirklichung der für seine Würde unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.

Artikel 23
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Arbeit, auf angemessene Arbeitsbedingungen und auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit, auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, auf befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine menschenwürdige Existenz sichert sowie das Menschenrecht auf Beitritt zu Berufsvereinigungen.

Artikel 24
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Erholung und Freizeit.

Artikel 25
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf einen für seine Gesundheit und Wohlbefinden geeigneten Lebensstandard, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Betreuung und notwendige soziale Leistungen.

Artikel 26
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Bildung einschließlich unentgeltlicher und verpflichtender Grundschulbildung sowie Menschenrechtsbildung.

Artikel 27
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Teilnahme am kulturellen Leben und auf Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt sowie dem Schutz seiner wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Werke.

Artikel 28
Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher diese Menschenrechte voll verwirklicht werden können.

Artikel 29
Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft.

Artikel 30
Kein Menschenrecht in dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, dass damit die Verletzung eines anderen Menschenrechtes gerechtfertigt werden kann.

Lexiog Suchpool

ERKLÄRUNG DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER MENSCHENRECHTSBILDUNG UND -TRAINING

Die Generalversammlung,
in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zur Förderung und Stärkung der Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach rassistischen Kriterien, nach Geschlecht, der Sprache oder Religion,

bekräftigend, dass jede/r Einzelne und alle gesellschaftlichen Einrichtungen durch Bildung und Erziehung danach streben sollen, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern,

Lexlog Suchpool

zudem bekräftigend, dass jede/r das Recht auf Bildung hat, und dass Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und das Bewusstsein ihrer Würde gerichtet sein soll, und allen Menschen ermöglichen soll, an einer freien Gesellschaft vollumfänglich teilzuhaben, und dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Völkern und allen ethnischen oder religiösen Gruppen sowie die Arbeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Förderung der Entwicklung und der Menschenrechte fördern soll,

bekräftigend, dass die Staaten gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und anderer Menschenrechtsabkommen verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Bildung der Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten dienen soll,
in Anerkennung der grundlegenden Bedeutung von Menschenrechtsbildung und -training als Beitrag zur Förderung, zum Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung aller Menschenrechte,

in Bekräftigung der Forderung der Wiener Weltmenschenrechtskonferenz (1993) an alle Staaten und Institutionen, die Menschenrechte sowie humanitäres Völkerrecht, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in die Lehrpläne aller Bildungseinrichtungen aufzunehmen, und ihrer Feststellung, dass die Menschenrechtsbildung Frieden, Demokratie, Entwicklung und soziale Gerechtigkeit umfassen soll, so wie es in internationalen und regionalen Menschenrechtsverträgen festgeschrieben ist, um ein gemeinsames Verständnis, ein gemeinsames Bewusstsein und ein universelles Bekenntnis zu allen Menschenrechten zu erzielen,

unter Hinweis auf das Abschlussdokument des Weltgipfels von 2005, in dem die Staats- und Regierungschefs die Förderung der Menschenrechtsbildung auf allen Ebenen unterstützt haben, unter anderem durch die Durchführung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung und indem sie alle Staaten aufriefen, hierzu Initiativen zu entwickeln,

angetrieben durch den Wunsch, ein starkes Signal an die internationale Gemeinschaft zu

senden, um alle Anstrengungen im Bereich von Menschenrechtsbildung und -training durch ein gemeinsames Bekenntnis aller Beteiligten zu stärken,
erklärt folgendes:

Artikel 1

1. Jeder Mensch hat das Recht, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu kennen, Informationen darüber zu suchen und zu erhalten und Zugang zu Menschenrechtsbildung und -training zu haben.
2. Menschenrechtsbildung und -training sind von wesentlicher Bedeutung für die Förderung der universellen Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz der Menschenrechte.
3. Die wirksame Ausübung aller Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Bildung und des Rechts auf Zugang zu Information, ermöglicht den Zugang zu Menschenrechtsbildung und -training.

Artikel 2

1. Menschenrechtsbildung und -training umfasst alle Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Ausbildung, Information, Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung und Lernen, die auf die Förderung der universellen Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gerichtet sind, und so unter anderem einen Beitrag dazu leisten, Menschenrechtsverletzungen und Übergriffen vorzubeugen, indem Menschen Kenntnisse, Fähigkeiten und Verständnis erwerben sowie Einstellungen und Verhaltensweisen entwickeln, mit denen sie zum Aufbau und zur Förderung einer universellen Kultur der Menschenrechte beitragen können (Empowerment).
2. Menschenrechtsbildung und -training umfasst:
   a. *Bildung über* Menschenrechte; dies umfasst die Bereitstellung von Wissen und das Verständnis für Normen und Prinzipien der Menschenrechte sowie der ihnen zugrunde liegenden Werte und Mechanismen zu ihrem Schutz;
   b. *Bildung durch* Menschenrechte; dies umfasst Formen des Lernens und Unterrichtens, welche die Rechte sowohl der Lehrenden als auch der Lernenden achten;
   c. *Bildung für* Menschenrechte; dies bedeutet Menschen darin zu stärken, ihre Rechte wahrzunehmen und auszuüben sowie die Rechte anderer zu achten und hochzuhalten.

Artikel 3

1. Menschenrechtsbildung und -training ist ein lebenslanger Prozess, der alle Altersgruppen betrifft.
2. Menschenrechtsbildung und -training betrifft alle Teile der Gesellschaft auf allen Ebenen, einschließlich der frühkindlichen Bildung, der Grund-, Sekundar- und Hochschulbildung unter angemessener Berücksichtigung der akademischen Freiheit, und alle Formen von Bildung, Ausbildung und Lernen, ob im öffentlichen oder privaten Sektor, im formalen, non-formalen oder informellen Kontexten. Sie umfasst unter anderem die Berufsausbildung, insbesondere die Ausbildung von Trainer/innen und Ausbilder/innen, Lehrpersonen und Angehörigen des öffentlichen Dienstes, ebenso die allgemeine Weiterbildung sowie Information, Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit.
3. Menschenrechtsbildung und -training soll sprachlich und methodisch für die Zielgruppen und ihre spezifischen Bedürfnisse und Voraussetzungen geeignet sein.

Lexiog Suchpool

Artikel 4

Menschenrechtsbildung und -training soll sich auf die Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und einschlägiger Verträge und Instrumente stützen, um:

a. Bewusstsein, Verständnis und Akzeptanz der universellen Normen und Prinzipien der Menschenrechte sowie der Garantien auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken;
b. eine universelle Kultur der Menschenrechte zu fördern, in der sich jede/r der eigenen Rechte und der Verantwortung gegenüber den Rechten anderer bewusst ist, und um die Entwicklung des Individuums als verantwortungsvolles Mitglied einer freien, friedlichen, pluralistischen und inklusiven Gesellschaft zu fördern;
c. die tatsächliche Verwirklichung aller Menschenrechte sowie Toleranz, Nichtdiskriminierung und Gleichheit zu fördern;
d. Chancengleichheit für alle frei von jeglicher Diskriminierung durch Zugang zu Menschenrechtsbildung und -training in hoher Qualität sicherzustellen;
e. zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen und Übergriffen sowie zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen von Diskriminierung, Rassismus, Vorurteilen, Anstiftungen zu Hass und den zugrundeliegenden schädlichen Einstellungen und Vorurteilen beizutragen.

Artikel 5

1. Menschenrechtsbildung und -training, unabhängig davon, ob von öffentlichen oder privaten Trägern angeboten, soll die Prinzipien der Menschenwürde, der Inklusion, der Nichtdiskriminierung und der Gleichheit, insbesondere der Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern, zugrunde legen.
2. Menschenrechtsbildung und -training soll für alle Personen verfügbar und zugänglich sein. Sie soll die besonderen Herausforderungen, Hindernisse, Bedürfnisse und Erwartungen von Personen und Gruppen in verletzlichen und benachteiligenden Situationen berücksichtigen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, um Empowerment und die menschliche Entwicklung zu fördern und zur Beseitigung der Ursachen von Ausgrenzung oder Marginalisierung beizutragen, und um es jedem Menschen zu ermöglichen, alle Rechte aktiv auszuüben.
3. Menschenrechtsbildung und -training soll die Vielfalt der Zivilisationen, Religionen, Kulturen und Traditionen der verschiedenen Länder umfassen, sie bereichern und sich von ihnen inspirieren lassen, so wie es durch die Universalität der Menschenrechte begründet wird.
4. Menschenrechtsbildung und -training soll bei der Förderung lokaler Initiativen unterschiedliche wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedingungen berücksichtigen, um die Übernahme von Verantwortung für das gemeinsame Ziel der Verwirklichung aller Menschenrechte für alle zu fördern.

Artikel 6

1. Menschenrechtsbildung und -training soll neue Informations- und Kommunikationstechnologien und Medien nutzen, um alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern.
2. Die Kunst soll als Mittel für Training, Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung im Bereich der Menschenrechte gestärkt werden.

Artikel 7

1. Die Staaten und die zuständigen staatlichen Behörden tragen die Hauptverantwor-

Lexicon-Suchpool

tung für die Förderung und Bereitstellung von Menschenrechtsbildung und -training, die in einem Geist der Partizipation, Inklusion und Verantwortung zu entwickeln und umzusetzen ist.

2. Die Staaten sollen ein sicheres und günstiges Umfeld schaffen für die Mitwirkung der Zivilgesellschaft, der Privatwirtschaft und anderer einschlägiger Interessensgruppen an Menschenrechtsbildung und -training, in dem die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, einschließlich der am Bildungsprozess Beteiligten, vollständig geschützt sind.
3. Die Staaten sollen einzeln sowie über internationale Unterstützung und Zusammenarbeit und unter maximaler Ausschöpfung der verfügbaren Mittel Maßnahmen ergreifen, um mit geeigneten Mitteln die schrittweise progressive Verwirklichung von Menschenrechtsbildung und -training sicherzustellen, einschließlich der Verabschiedung gesetzgeberischer und verwaltungsrechtlicher Maßnahmen und Strategien.
4. Die Staaten und die zuständigen staatlichen Behörden sollen eine angemessene Ausbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, von Verwaltungspersonal, Richter/innen, Vollzugsbeamt/innen und militärischem Personal in Menschenrechtsfragen sowie gegebenenfalls in Fragen des humanitären Völkerrechts und des internationalen Strafrechts gewährleisten und eine angemessene Ausbildung in Menschenrechtsfragen für Lehrpersonen, Ausbildner/innen und andere Pädagog/innen und private Personen, die für den Staat tätig sind, fördern.

Artikel 8

1. Die Staaten sollen politische Strategien und Maßnahmen und gegebenenfalls Aktionspläne oder Programme zur Durchführung von Menschenrechtsbildung und -training entwickeln oder die Entwicklung auf entsprechender Ebene fördern, z. B. durch ihre Integration in die Lehrpläne von Schule und Ausbildung. Dabei sollen sie das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung sowie besondere nationale und lokale Bedürfnisse und Prioritäten berücksichtigen.
2. Die Konzeption, Durchführung, Evaluation und fortlaufende Weiterentwicklung solcher Strategien, Aktionspläne, Maßnahmen, Gesetze und Programme sollen alle Beteiligten, einschließlich der Privatwirtschaft, der Zivilgesellschaft und nationaler Menschenrechtsinstitutionen einbeziehen, wo angebracht durch die Förderung von Multi-Stakeholder-Initiativen.

Artikel 9

Die Staaten sollen die Einrichtung, die Entwicklung und die Stärkung von wirksamen und unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Status nationaler Menschenrechtsinstitutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Prinzipien“) fördern, in der Erkenntnis, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen eine wichtige Rolle oder, soweit erforderlich, eine koordinierende Rolle bei der Förderung von Menschenrechtsbildung und -training spielen können, unter anderem durch die Sensibilisierung und Mobilisierung der relevanten öffentlichen und privaten Akteure.

Artikel 10

1. Verschiedene gesellschaftliche Akteure, unter anderem Bildungseinrichtungen, Medien, Familien, lokale Gemeinschaften und Institutionen der Zivilgesellschaft einschließlich Nichtregierungsorganisationen, Menschenrechtsverteidiger/innen und die Privatwirtschaft, spielen wichtige Rollen bei der Förderung und Bereitstellung von Menschenrechtsbildung und -training.

Lexlog-Suchpool

2. Institutionen der Zivilgesellschaft, der Privatwirtschaft und andere einschlägige Interessensgruppen sind aufgefordert, Menschenrechtsbildung und -training in angemessener Form für ihre Mitarbeitenden und ihr Personal zu gewährleisten.

Artikel 11

Die Vereinten Nationen und internationale und regionale Organisationen sollen Menschenrechtsbildung und -training für ihre zivilen Mitarbeitenden sowie für militärisches Personal und Polizist/innen unter ihrem Mandat bereitstellen.

Artikel 12

1. Die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen soll nationale und — soweit zutreffend — lokale Anstrengungen, Menschenrechtsbildung und -training umzusetzen, unterstützen und verstärken.
2. Komplementäre und koordinierte Bemühungen auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene können zu einer wirksameren Umsetzung von Menschenrechtsbildung und -training beitragen.
3. Die Finanzierung von Projekten und Initiativen im Bereich von Menschenrechtsbildung und -training durch Drittmittel soll gefördert werden.

Artikel 13

1. Internationale und regionale Menschenrechtsmechanismen sollen bei ihrer Arbeit und im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate Menschenrechtsbildung und -training berücksichtigen.
2. Die Staaten werden dazu aufgefordert, Informationen über Maßnahmen im Bereich von Menschenrechtsbildung und -training in geeigneter Weise in ihre Berichte an die einschlägigen Menschenrechtsorgane einzubeziehen.

Artikel 14

Die Staaten sollen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die wirksame Umsetzung sowie Folgeaktivitäten zu der vorliegenden Erklärung zu gewährleisten und die in dieser Hinsicht erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

Lexiog Suchpool

(Gemeinsame Übersetzung der Deutschen UNESCO-Kommission, des Deutschen Instituts für Menschenrechte, des Zentrums für Menschenrechtsbildung Luzern, des Europäischen Trainings- und Forschungszentrums für Menschenrechte und Demokratie Graz und des Zentrum polis - Politik Lernen in der Schule Wien)

GLOSSAR

Absolutistischer Staat: Dieser Begriff weist darauf hin, dass die einzige rechtmäßige Macht in einem Staat der Monarch ist. Adel und Kirche wurden von der Macht ferngehalten. Diese Idealvorstellung wurde selten erreicht. Nur die politische Macht lag einzig und allein beim absolutistischen Herrscher, er hat keine unmittelbare Gewalt über das tägliche Leben.

Affirmative Action: Darunter versteht man eine bewusste Bevorzugung von Mitgliedern einer Gruppe zum Ausgleich von behaupteten oder tatsächlichen Nachteilen (Nachteilsausgleich: z.B. Quotenregelungen für Frauen und Menschen mit Behinderung; Erleichtern des Zuganges zu Universitäten für AfroamerikanerInnen in den USA). Auch als positive Diskriminierung bezeichnet.

Lexiog-Suchpool

Aggression: Wenn ein Staat militärische Gewalt gegen die Souveränität, die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines anderen Staates einsetzt, bezeichnet man das als Aggression. Das Völkerrecht zielt darauf ab, generell jegliche Aggression zu verbieten. In zwei Fällen ist es jedoch legitim, auf die militärische Gewalt als letzte Möglichkeit zurückzugreifen: als Selbstverteidigung unter bestimmten Bedingungen und wenn der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, gestützt auf Kapitel VII der UNO-Charta, entscheidet, eine Aktion durchzuführen, um den internationalen Frieden und die Sicherheit zu erhalten oder wiederherzustellen.

Analphabetismus: Unfähigkeit einer Person, zu lesen und/oder zu schreiben.

Antisemitismus: Hass und Vorurteile gegen bzw. Unterdrückung oder Diskriminierung von Juden oder Judentum. Tatsächlich ist der Ausdruck eine Fehlbezeichnung. Semitisch bezeichnete ursprünglich die Nachfahren von Sem, womit Juden und Araber im Mittleren Osten gemeint waren. Heute wird der Ausdruck hauptsächlich im Zusammenhang mit Juden benutzt.

Apartheid: Apartheid ist das Afrikaanswort für die systematische, rechtlich legalisierte Diskriminierung von Schwarzen in Südafrika zwischen 1948 und 1994. Durch den Population Registration Act aus dem Jahr 1950 wurde die Bevölkerung in verschiedene „Rassen“ eingeteilt und Bildung, Wohnsitz und Heirat nur innerhalb einer Kategorie erlaubt. Mit der Wahl Nelson Mandelas zum Präsidenten 1994 wurde das System rechtlich demontiert, dennoch wurden manche Praktiken informell aufrechterhalten.

Armut: Fehlen von Einkommen/Geld und Ressourcen, die ein nachhaltiges Leben garantieren, Fehlen von Nahrung, Hunger und Mangelernährung, Krankheiten, erhöhte Sterberate, begrenzter oder fehlender Zugang zu Bildung, Heimatlosigkeit und soziale Diskriminierung und Ausgrenzung.

Aufklärung: intellektuelle Bewegung, die im 17. Jahrhundert in England begann und in einem intellektuellen Skeptizismus gegenüber traditionellen Ansichten und Dogmen wurzelt. Sie soll einen erhellenden Kontrast zu dem als dunkel und abergläubisch gesehenen Mittelalter bilden. Die Aufklärung legt ihren Ansatz auf die Macht und Güte der Vernunft.

Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: vom ECOSOC 1985 einge-

richtet. Die Hauptaufgabe des Komitees ist die Überwachung der Implementierung des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durch die Staaten. Es strebt nach der Schaffung eines konstruktiven Dialogs, ob die im Pakt festgehaltenen Rechte (wie z.B.: Arbeit, Nahrung, Gesundheitsversorgung, Bildung und Kultur) in den Staaten adäquat umgesetzt werden und wie die Implementierung und Inkraftsetzung verbessert werden könnte, sodass alle Menschen jene Rechte, auf die sie ein Anrecht haben, tatsächlich in Anspruch nehmen können.

Bewaffneter Konflikt: Verschiedene Arten von kriegerischen Auseinandersetzungen mit Einsatz von Streitkräften oder bewaffneten Gruppen bezeichnet man als bewaffnete Konflikte. Das humanitäre Völkerrecht kennt eine wichtige Unterscheidung zwischen internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten: Internationale bewaffnete Konflikte umfassen nicht nur Konflikte zwischen Staaten, sondern auch bewaffnete Konflikte von Völkern gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung. Nicht internationale bewaffnete Konflikte sind Bürgerkriege.

Bildung: Disziplin, die sich mit Unterrichts- und Lernmethoden in Schulen und schulähnlichen Umfeldern beschäftigt, im Gegensatz zu verschiedenen informellen Ansätzen der Sozialisierung (z.B. von Kindern in der Familie).

Bioethik: Untersuchung von Moralfragen, die sich aus den Prinzipien und der Praxis zahlreicher Wissenschaften im Umgang mit der belebten Natur ergeben. Streitpunkte in bioethischen Debatten sind u.a.: Darf alles technisch Machbare auch getan werden? Wo liegen die Grenzen für die Forschungsfreiheit? Welche Folgen entstehen für unsere Gesellschaft und für künftige Generationen durch die angewandten Medizintechniken und fehlende Gesetzgebungen?

Capacity Building: Herausbildung von bestimmten Fähigkeiten und Fertigkeiten von Institutionen, die im Bereich Demokratie und Menschenrechtsbildung tätig sind (z.B. Polizei, Justiz, Bildungssektor, Zivilgesellschaft).

Deklaration: Erklärung einer vertraglich geschaffenen Institution, die Empfehlungen enthalten kann, aber nicht rechtlich bindend ist. Eine Erklärung kann auch von einem Staat bezüglich der Interpretation einer vertraglichen Verpflichtung abgegeben werden.

Derogation: Aufhebung einer menschenrechtlichen Verpflichtung unter besonderen, klar definierten Umständen wie etwa dem öffentlichen Notstand.

Lexicg-Suchpool

Direkte Diskriminierung: Eine Person oder eine Gruppe erfährt schlechtere Behandlung als eine andere Person oder Gruppe in derselben Position. Dies geschieht aufgrund von „Rasse“, Hautfarbe, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft, etc. (siehe Diskriminierung).

Diskriminierung: Versagung gleicher Behandlung, bürgerlicher Freiheiten oder Möglichkeiten, Bildung, Unterbringung, medizinische Versorgung, Arbeit oder Zugang zu Dienstleistungen, Gütern oder Einrichtungen betreffend. Diskriminierung basiert auf „Rasse“, Nationalität, Geschlecht, Alter, Religion, politischer oder ethnischer Zugehörigkeit, Ehe- oder Familienstatus, körperlicher oder geistiger Behinderung.

Dropout-Rate: Prozentzahl jener, die die Schule oder die Universität vor dem Abschluss verlassen.

Einschreibung: offizieller Akt der Einschreibung in eine Schule, Universität oder einen Kurs.

Einzelhaft: Gefangenhalten eines Häftlings mit nur seltenem Kontakt zu anderen Personen in einem Umfeld, das auf das Überlebensnotwendige beschränkt wurde. Meist erfolgt eine Einschränkung von Licht, Geräuschen, körperlicher Ertüchtigung, Nahrung, Lesematerial und manchmal auch eine Verringerung der Temperatur.

Endemische Krankheiten: dauernde Anwesenheit einer Krankheit oder eines Krankheitserregers in einem bestimmten geographischen Gebiet. Kann auch das Überhandnehmen einer bestimmten Krankheit in einem solchen Gebiet bezeichnen.

Entzugsmaßnahmen: Methoden psychologischer Folter inklusive des Vorenthaltens von Bildung und sozialen Kontakten, Einzelhaft, Vorenthaltung von Arbeit, Beschränkung von Sinneswahrnehmungen, Entzug von Lebensraum, Schlaf, Kommunikation, Hygiene, Nahrung, medizinischer Versorgung, etc.

Epidemische Krankheit: greift eine Vielzahl von Menschen in einem Gebiet gleichzeitig an.

Erzwungene Schwangerschaft: „die rechtswidrige Gefangenhaltung einer zwangsweise geschwängerten Frau in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen“ (Art. 7 (2) (f) des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes)

Ethnische Säuberungen: erzwungene Vertreibung oder Ausrottung einer ethnischen Gruppe in einem bestimmten Gebiet, um die Identität und Macht einer anderen ethnischen Gruppe zu stärken.

Eurozentrismus: Prozess der stärkeren Gewichtung europäischer (oder generell westlicher) Ideen und Theorien auf Kosten anderer Kulturen. Diese Definition beinhaltet die Annahme, dass sich westliche Konzepte fundamental von jenen anderer Kulturen oder Zivilisationen unterscheiden, verbunden mit der etwas widersprüchlichen, aber ebenso wichtigen Folgerung, dass westliche Konzepte universelle Gültigkeit besitzen, das heißt, dass sie eine Art universeller kultureller Währung darstellen, in die Elemente anderer Kulturen relativ leicht umgewandelt werden können. Es gibt eine Reihe solcher westlichen Konzepte, die in stetigem Wandel begriffen sind. Üblicherweise fallen darunter Ideen wie Individualismus, Menschenrechte, säkulare Autorität und Recht sowie die Trennung von Kirche und Staat.

Lexiog Suchpool

Folter: jede Handlung, die starke Schmerzen oder Leiden, sowohl physisch als auch psychisch, hervorruft, und einer Person zugefügt wird, die sich in Haft oder unter der Kontrolle der/des Beschuldigten befindet. Folter beinhaltet nicht die Schmerzen oder Leiden, die zufällig bei gesetzlichen Sanktionen entstehen oder diesen innewohnen.

Folterrehabilitation: Akt der Bestärkung von Folteropfern, um das Vertrauen und die Möglichkeit, voll am Leben teilzunehmen, wieder zu erlangen. Rehabilitationszentren und Programme bieten eine Vielzahl an Behandlungsansätzen, die auf die physischen und psychischen Bedürfnisse von Folteropfern und ebenso das kulturelle, soziale und politische Umfeld, in welchem sie tätig sind, abgestimmt werden.

Freihandelszone: Industrieareal, in welchem ein Land ausländischen Firmen erlaubt, ohne signifikante Zölle und Steuern Materialien zur Produktion einzuführen und die fertigen

Produkte auszuführen. Eine Freihandelszone verringert so die Produktionskosten eines Unternehmens.

Fremdenfeindlichkeit: siehe Xenophobie

Genetische Modifizierung: Zerstörung, Veränderung oder Verschiebung von Genen innerhalb eines Organismus wie auch von einem Organismus zu einem anderen. Es kann auch die Modifikation von bestehenden Genen bedeuten oder die Konstruktion von neuen Genen und deren Einarbeitung in bestehende Organismen.

Genozid: Völkermord, absichtliche und systematische Vernichtung, gänzlich oder teilweise, „rassischer", ethnischer, religiöser oder kultureller Gruppen durch Mord, Verletzung, Verschlechterung der Lebensbedingungen, Geburtenregelung oder Kindesentzug.

Lexiog-Suchpool

Gerechtigkeit: unabhängige und gerechte Behandlung, erfordert, dass ähnliche Fälle ähnlich behandelt werden.

Geschlecht/Gender: Art. 7 Paragraph 3 des Statuts des IStGH definiert folgendermaßen: „Im Sinne dieses Statuts bezieht sich der Ausdruck Geschlecht auf beide Geschlechter, das männliche und das weibliche, im gesellschaftlichen Zusammenhang. Er hat keine andere als die vorgenannte Bedeutung." Umfassendere Definitionen beziehen auch die Frauen und Männern jeweils zugewiesenen gesellschaftlichen Positionen ein.

Gewerkschaft: ArbeiterInnenorganisation, die gegründet wird, um die ArbeiterInnen zu schützen und die Interessen der Mitglieder bei Verhandlungen mit den ArbeitgeberInnen zu vertreten. Gewerkschaften bieten häufig auch Rechtsberatung, finanzielle Hilfe, Krankheitsbezüge oder Ausbildungsmöglichkeiten. Eine unabhängige Gewerkschaft unterliegt nicht der Kontrolle der ArbeitgeberInnen und ist auch finanziell von diesen unabhängig.

Gewohnheitsrecht: Die allgemeine, einheitliche und lang andauernde Wiederholung eines bestimmten Verhaltens bezeichnet man als Gewohnheitsrecht, wenn dahinter die Überzeugung steht, dass dieses bindend ist, selbst wenn schriftlich niedergelegte Vorschriften fehlen.

Glaube: Religion oder beliebige anerkannte religiöse Gemeinschaft oder religiöse Überzeugung.

Good Governance (verantwortliche Regierungsführung): Leitlinien für „gutes" Regieren bzw. Verwalten in Parallele zu Corporate Governance für private Unternehmen, von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in Prinzipien formuliert. Darüber hinaus versteht man darunter aber auch ein neues Verständnis von Regierung und Verwaltung, das eine Gesamtsteuerung der gesellschaftlichen Entwicklung unter Einbeziehung gesellschaftlicher AkteurInnen (BürgerInnen, Verbände wie NGOs usw.) umfasst und das Konzept des aktivierenden Staates weiterentwickelt.

Governance Building: Schaffung bzw. Aufbau einer stabilen demokratischen Regierung.

Grundschulbildung: auch primäre Bildung genannt, normalerweise die erste Stufe der formellen Schulbildung, beginnt zwischen 5 und 7 und endet mit ca. 10 bis 13 Jahren.

Hors de Combat: Bezeichnung für gefangene, verwundete, kranke oder schiffbrüchige KriegsteilnehmerInnen, die somit kampfunfähig sind.

Human Poverty Index: Index des UNDP, der entwickelt wurde, um das Ausmaß der Armut über die bloße Einkommensverteilung hinaus zu messen. Die fünf betrachteten Attribute der Armut sind Analphabetismus, Mangelernährung bei Kindern, geringe Lebenserwartung, schlechte medizinische Versorgung und Mangel an sicherem Trinkwasser.

Indirekte Diskriminierung: beinhaltet Praktiken oder Politiken, die neutral oder fair scheinen, sich aber auf Personen einer bestimmten „Rasse", Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit überproportional nachteilig auswirken. Dies kann auftreten, selbst wenn keine Intention zur Benachteiligung besteht.

Individueller Rassismus: Form der rassistischen Diskriminierung aufgrund bewusster persönlicher Vorurteile von Individuen.

Internally Displaced Persons (Intern Vertriebene oder Binnenflüchtlinge, IDPs): Personen, die im eigenen Land gewaltsam aus ihrer angestammten und rechtmäßigen Heimat vertrieben worden sind.

Internationale Gemeinschaft: Gemeinschaft von Staaten, deren Beziehungen auf dem Prinzip der souveränen Gleichheit basieren.

Internationaler Strafgerichtshof (IStGH): Die Konflikte in Ruanda und Ex-Jugoslawien waren für die Vereinten Nationen Anlass, zwei Ad-hoc-Tribunale einzurichten. Die mutmaßlichen UrheberInnen der schwersten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sollten verfolgt werden. Am 17. Juli 1998 verabschiedete die internationale Gemeinschaft das Römische Statut zum Internationalen Strafgerichtshof, um eine vergleichbare, aber ständige und allgemein zuständige Institution zu schaffen. Der Internationale Strafgerichtshof hat seinen Sitz in Den Haag. Er ist zuständig für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie das Verbrechen der Aggression – allerdings nicht rückwirkend. Der Internationale Gerichtshof arbeitet komplementär zur nationalen Justiz, er kann nur eingreifen, wenn der zuständige Staat die Strafverfolgung nicht angemessen vornehmen will oder kann.

Internierte/r: eine Zivilperson oder ein/e KombattantIn, die/der nicht eines Verbrechens beschuldigt wird und dennoch aus präventiven Gründen während eines bewaffneten Konfliktes inhaftiert ist.

Interreligiöser Dialog: Versuch, den Dialog, die Kooperation und das Verständnis zwischen Angehörigen verschiedener Religionen zu initiieren.

Intoleranz: Unduldsamkeit gegenüber einer anderen Meinung, Haltung, Weltanschauung oder Person(engruppe).

Islamophobie: Angst vor und ablehnende Haltung gegenüber dem Islam und dessen AnhängerInnen.

Ius ad bellum, ius in bello: Das humanitäre Völkerrecht umfasst in einem weiten Sinne sowohl das ius ad bellum als auch das ius in bello. Das ius ad bellum betrifft das Recht der Kriegsführung oder der allgemeinen Gewaltanwendung. Das ius in bello regelt das Verhalten der Kriegsführenden während eines bewaffneten Konflikts und umfasst auch die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten.

Kind: Die UNO-Konvention von 1989 über die Rechte des Kindes definiert als Kind jeden „Menschen, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendende Recht nicht früher eintritt".

Lexiog Suchpool

Kinderarbeit: Kinderarbeit ist Arbeit, die Kinder ihrer Kindheit, ihres Potentials und ihrer Würde beraubt und ihre physische und psychische Entwicklung beeinträchtigt. Die Kinderrechtskonvention aus dem Jahr 1989 hält fest: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringt, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte“ (Art. 32 Abs. 1).

Kinderpornographie: visuelle Darstellung von Personen klar oder scheinbar unter 18 Jahren, die in offensichtliche sexuelle Handlungen involviert sind. Eine visuelle Darstellung begründet ebenso Kinderpornographie, wenn sie so beworben oder präsentiert wird, dass davon ausgegangen werden kann, dass ein/e Minderjährige/r in eine sexuelle Handlung involviert ist. Kinderpornographie kann auf Videokassetten, Fotografien, unentwickelten Filmen oder in Computerdateien enthalten sein.

Lexlog-Suchpool

Klage: individuelle oder kollektive Beschwerde an eine vertraglich eingerichtete Institution, um das Augenmerk auf eine vermutete Menschenrechtsverletzung zu legen.

Kollateralschaden: Schaden oder Verlust, der bei einem Angriff unbeabsichtigt verursacht wird, trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz von ZivilistInnen, ihrem Leben und ihrer körperlichen Integrität und zum Schutz von Zivilobjekten.

KombattantIn: Person, die direkt an Kampfhandlungen oder an bewaffneten Konflikten eines Staates oder einer Organisation teilnimmt.

Konvention: multilateraler Vertrag, der im Völkerrecht für alle Parteien bindend ist. Identisch mit „Pakt“ in den Fällen des IPBPR und des IPWSKR. Wird auch als „Übereinkommen“ übersetzt.

Kriegsgefangene/r: gefangen genommene/r KombattantIn in einem bewaffneten Konflikt. Nur KombattantInnen wird dieser Status zuerkannt (hauptsächlich Mitgliedern bewaffneter Streitkräfte).

Kriegsverbrechen: Als Kriegsverbrechen gelten schwere Verletzungen durch Handlungen an Personen oder Gütern, die durch die Genfer Konventionen geschützt sind, sowie andere schwere Verstöße gegen das Kriegsrecht: vorsätzliche Tötung, Folter, Vertreibung, unmenschliche Behandlung, illegale Inhaftierung, Geiselnahme, Massenzerstörung, willkürlicher Angriff auf Zivilpersonen oder auf geschützte Güter, Rekrutierung von Kindersoldaten für die Armee, Plünderung usw. Kriegsverbrechen verjähren nicht.

Kulturelle Rechte: das Recht, die eigene kulturelle Identität und Entwicklung zu bewahren und zu leben.

Legitimität/Rechtmäßigkeit: der Grad, bis zu dem die Entscheidungen und Rechtsdurchsetzungsprozesse einer Regierung für die Bevölkerung akzeptabel sind. Ein rechtmäßiges System ist legal, was aber wichtiger ist, die Bevölkerung glaubt an dessen Angemessenheit und befolgt die Regeln. Legitimität ist eng verbunden mit der Regierung: Freiwillige Befolgung von Gesetzen und Regeln resultiert in größerer Effektivität als Zwang.

Maquiladora oder Maquila: Unternehmen, das Güter für den Export herstellt. Die Arbeitsbedingungen sind normalerweise sehr schlecht.

Mediation: Problemlösungsprozess, in dem eine dritte Partei den Streitparteien hilft, eine friedliche, alle Seitenzufrieden stellende Lösung eines Streites zu erreichen. MediatorInnen haben keine Befugnis, den Streit zu entscheiden. Stattdessen ermächtigen die Parteien die/den MediatorIn, den Streit mit ihnen aufzurollen und zu lösen.

Menschenhandel: ist „Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen. Die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die Ausbeutung ist unerheblich." (Art. 3 des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels).

Lexiog Suchpool

Menschliche Entwicklung: meist in Zusammenhang mit dem UNDP-Bericht über menschliche Entwicklung zitiert. Analyse der Entwicklung der Bevölkerung anhand von Kriterien wie Armut, Ernährung, Bildung etc.

Menschliche Sicherheit: Konzept, das erstmals die Sicherheit des Menschen ins Zentrum der Betrachtung stellt. Im Gegensatz dazu gibt es das System der militärischen Sicherheit oder der Staatssicherheit.

Menschlichkeit: menschliche Natur aller Personen, unabhängig davon, wer sie sind, und ungeachtet der Nationalität, „Rasse", Religion, sozialen Klasse, politischen Meinung oder anderer gruppenspezifischer oder persönlicher Charakterzüge.

Militärische Notwendigkeit: Konzept, durch das mit dem geringstmöglichen Verlust an menschlichen, materiellen und finanziellen Ressourcen der Feind besiegt werden soll.

Militärische Ziele: Objekte, die durch ihre Beschaffenheit, Lage, ihren Zweck oder ihre Benützung ein nützlicher Bestandteil von militärischen Aktionen sind und deren Zerstörung einen militärischen Vorteil bietet.

Minderjähriger Flüchtling oder Vertriebene/r: jede Person unter 18 Jahren, die um Anerkennung des Flüchtlingsstatus oder ähnlichen internationalen Schutz ansucht, der ein solcher Flüchtlingsstatus gemäß den nationalen und internationalen Vorschriften zuerkannt worden ist, egal ob unbegleitet oder in Begleitung der Eltern oder eines anderen Erwachsenen, oder die gezwungen ist, über eine internationale Grenze zu fliehen, z.B. aufgrund eines Krieges, eines Bürgerkrieges oder allgemeiner Gewalt.

Nachhaltige Entwicklung: Entwicklung, welche die Bedürfnisse der Gegenwart erfüllt, ohne die Bedürfnisse der zukünftigen Generationen aufs Spiel zu setzen.

Neutralität: in einem Konflikt nicht Partei für eine Seite zu ergreifen.

Nichtregierungsorganisation (Non-Governmental Organisation, NGO): jede Non-Profit Organisation auf lokaler, nationaler, regionaler oder internationaler Ebene. Aufgabeno-

rientiert und angetrieben von Menschen mit denselben Interessen, erfüllen NGOs eine Vielzahl an Servicetätigkeiten und humanitären Funktionen, geben die Anliegen von BürgerInnen an Regierungen weiter, überwachen Politiken und verstärken die politische Teilhabe durch die Verbreitung von Informationen.

Ombudsstelle: Institution, normalerweise ein/e Regierungsbeamtin/Regierungsbeamter, deren/dessen Aufgabe es ist, Beschwerden von BürgerInnen über Behörden oder die Regierung zu untersuchen.

Ordentliches Verfahren: rechtmäßiger Gang des Verfahrens bei den Gerichtshöfen. Die Garantie des Rechtsweges erfordert das Recht auf einen fairen Prozess für jede/n.

Poverty Reduction Strategy Papers (PRSP): Die Weltbank stellte das Konzept der PRSP 1999 in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfond vor. Diese Papiere sollen die Makroökonomik eines Staates inklusive struktureller und sozialer Politiken beschreiben. Sie sind von Regierungen vorbereitet, bieten aber auch neue Teilnahmemöglichkeiten für InteressenvertreterInnen der Zivilgesellschaft.

Lexlog Suchpool

Proportionalität: Prinzip, wonach der Verlust an Leben von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte den militärischen Vorteil eines Angriffes auf ein militärisches Ziel nicht exzessiv übersteigen darf.

Proselytismus: Bemühung um einen Wechsel der Konfession, also das Abwerben von Gläubigen aus anderen Kirchen und Glaubensgemeinschaften hin zur eigenen Kirche oder Gemeinschaft. Dies kann als rechtswidrig angesehen werden, wenn z.B. Zwang, Drohungen etc. angewendet werden.

„Rasse“: Das Wort „Rasse“ ist ein Konstrukt, um die Menschen auf Grund von mutmaßlichen körperlichen oder kulturellen Gemeinsamkeiten aufgrund ihrer gemeinsamen Herkunft zu klassifizieren. Moderne Forschungen haben ergeben, dass die biologische Kategorie der „Rasse“ beim Menschen keine Rolle spielt. Biologisch gesehen teilen alle Menschen denselben Genpool, und es gibt innerhalb der einzelnen „Rassengruppen“ viel mehr Unterschiede als zwischen den verschiedenen „Rassen“. Diese Ideologie dient oft als Basis sozialer Aktionen, als Grundlage von Politik und allzu oft als Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung von Gruppen.

Rassismus: Vielzahl von falschen Annahmen, Meinungen und Aktionen, die aus dem Glauben resultieren, dass eine „Rasse“ der anderen übergeordnet ist. Rassismus bezieht sich nicht nur auf die sozialen Einstellungen gegenüber ethnischen Minderheiten, sondern auch auf die sozialen Strukturen, die solche Individuen und Gruppen ausschließen. Rassismus ist sowohl in den Strukturen von Organisationen und Institutionen als auch in den Meinungen und dem Verhalten von Einzelpersonen zu finden.

Ratifikation: Vorgang, wodurch ein Staat, manchmal nach Zustimmung des Parlaments, erklärt, dass er durch einen Vertrag rechtlich gebunden ist.

Rechtsstaatlichkeit: Die Rechtstaatlichkeit wacht über die Regierung, um die BürgerInnen vor Willkür zu schützen, und über die Gesellschaft generell, um die Beziehungen zwischen Privaten zu leiten. Sie gewährleistet, dass alle StaatsbürgerInnen gleich behandelt werden und dem Recht unterliegen statt den Launen der Mächtigen. Die Rechtsstaatlichkeit ist eine essentielle Vorbedingung für den

Haftungsumfang und die Vorhersehbarkeit im öffentlichen und im privaten Sektor. Die Etablierung und die Fortdauer der Rechtsstaatlichkeit ist abhängig von einer klaren Verbreitung der Gesetze, ihrer unterschiedslosen Anwendung, ihrer effektiven Durchsetzung, vorhersehbaren und rechtlich durchsetzbaren Methoden der Gesetzesänderung und von StaatsbürgerInnen, die die Gesetze als fair, gerecht oder gerechtfertigt anerkennen und Willens sind, sie zu befolgen.

Schiedsgerichtsverfahren: (Recht) Anhörung und Beilegung eines Streites, insbesondere eines wirtschaftlichen Konfliktes, durch eine/n unabhängig ausgewählten oder durch die Parteien bestimmte/n SchiedsrichterIn; (Völkerrecht) System zur Beilegung internationaler Konflikte.

Sexuelle Gewalt: Sexuelle Gewalt umfasst jede Form (physisch, psychisch oder verbal) einer sexuellen Handlung, deren Ausübung gegen den eigenen Willen der Person, an der diese Handlung vollzogen wird, verstößt. Oft werden diese sexuellen Handlungen auch unter Einsatz von Drohungen oder Gewalt aufgezwungen. Neben der oft eindeutig definierten sexuellen Gewalt, die im Sexualstrafrecht geregelt ist, gibt es viele andere Formen, wie z.B.: subtiler oder offener Druck zur Sexualität oder zu bestimmten Formen der Sexualität durch den/die PartnerIn; sexualisierte Atmosphäre durch Familienangehörige, ArbeitskollegInnen, Ärzte/Ärztinnen.

Sklaverei: Herrschaft einer Person über das Leben einer anderen Person, gekennzeichnet durch Zwang, durch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und durch das Faktum, dass die in Sklaverei befindliche Person nicht die Möglichkeit hat, den Arbeitsplatz zu verlassen oder zu wechseln. Sklaverei ist heutzutage schwer nachzuweisen, da sie in manchen Kulturen akzeptiert wird. Schuldknechtschaft ist in vielen Ländern anerkannt.

SonderberichterstatterIn: Einzelperson, die von einer Organisation auf universeller oder regionaler Ebene, wie zum Beispiel vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, ernannt wird, um regelmäßig über die Menschenrechtssituation in bestimmten Ländern oder über spezielle Themen im Bereich der Menschenrechte Bericht zu erstatten. Bei Ernennung durch die/den GeneralsekretärIn der Vereinten Nationen spricht man von einem/einer „SondervertreterIn“. Eine ähnliche Position ist die einer/eines unabhängigen ExpertIn.

Soziale und wirtschaftliche Rechte: Rechte, die Menschen soziale und wirtschaftliche Sicherheit garantieren, manchmal auch als Rechte der zweiten Generation bezeichnet. Beispiele sind das Recht auf Nahrung, Schutz oder medizinische Versorgung.

Lexiog Suchpool

Staatenbildung: Prozess der Bildung von Staaten nach Konflikten oder Bürgerkriegen. (Wieder-)Aufbau von demokratischen Strukturen.

Strafgefangene/r: ein/e ZivilistIn, die/der eines Verbrechens beschuldigt wird und während eines bewaffneten Konfliktes inhaftiert ist, im Gegensatz zur/zum Kriegsgefangenen.

Struktureller Rassismus: Ungleichheiten in der Gesellschaft bzw. systematisch praktizierte, unbeabsichtigt oder beabsichtigt benachteiligende Handlungspraxis, die Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen in großer Zahl von der signifikanten Beteiligung an den wesentlichen sozialen Institutionen der Gesellschaft ausschließen.

Suffragetten: Anfang des 20. Jahrhunderts mehr oder weniger organisierte radikale Frau-

enrechtlerinnen in Großbritannien und den USA, die vor allem für ein allgemeines Frauenwahlrecht eintraten.

Sure: bezeichnet einen Abschnitt des Korans. Der Koran umfasst 114 Suren.

Unvoreingenommenheit: Treffen von Entscheidungen über Menschen und Hilfe für Menschen nur in Hinsicht auf deren Bedürfnisse, ohne Einbeziehen von Kategorien wie Nationalität, „Rasse", Religion, soziale Klasse oder politische Meinung.

Usurpation: widerrechtliche Inbesitznahme.

Verbrechen gegen den Frieden: Planung, Vorbereitung und Initiierung eines Aggressionskrieges oder Krieg unter Verletzung des Völkerrechts.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportierung, Inhaftierung oder Folter, wenn sie als Teil von weitreichenden oder systematischen Attacken gegen die Zivilbevölkerung stattfinden.

Vertraulichkeit: Fähigkeit, etwas geheim zu halten. Eine der Standard-Arbeitsmethoden des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK), um so die Möglichkeit des Zugangs zu Opfern zu haben und diese durch effektiven Dialog mit den Behörden zu schützen.

Vorbehalt: Statement eines Staates bei der Ratifikation eines Vertrages, wodurch er die Anwendung einzelner Bestimmungen ausschließt oder modifiziert.

Vorurteil: Einstellung, die dazu tendiert, eine Person oder eine Gruppe in einem negativen Licht ohne adäquate Beweise vorzuverurteilen. Diese negativen Einstellungen werden oft nicht als ungerechtfertigte Vorurteile erkannt, weil sie so häufig wiederholt werden. Sie werden als „gesunder Menschenverstand" breit akzeptiert und dienen dazu Diskriminierungen zu rechtfertigen.

Weibliche Genitalverstümmelung oder Beschneidung (FGM): alle Vorgänge, die die teilweise oder gänzliche Entfernung der externen weiblichen Genitalien betreffen und/oder die Verletzung der weiblichen Genitalorgane auf Grund kultureller oder anderer nicht-therapeutischer Gründe (Definition der Weltgesundheitsorganisation 1995).

Wirtschaftliche Rechte: Menschenrechte, welche die Produktion, Entwicklung und das Management von Materialien für das tägliche Leben betreffen.

Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC): Rat der Vereinten Nationen mit 54 Mitgliedern, ist hauptsächlich mit den Themen Bevölkerung, wirtschaftliche Entwicklung, Menschenrechte und Strafrecht beschäftigt. Er koordiniert insbesondere die Tätigkeiten der zahlreichen UNO-Spezialorganisationen.

Working Poor: Armut hat nicht immer etwas mit Blähbäuchen und eingesunkenen Augen zu tun – sie betrifft auch jene Personen, die trotz Arbeit nicht fähig sind, ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Xenophobie: Hass gegenüber und die Furcht vor Fremden/AusländerInnen. Wenn diese Gefühle gegenüber einer sichtbaren Minderheit auftreten, wird dies als Rassismus bezeichnet. Rassismus sollte als spezielle Form der Fremdenfeindlichkeit gesehen werden.

Zivilgesellschaft: Der Begriff Zivilgesellschaft bezieht sich auf die Gesamtheit von Institutionen, Organisationen und Verhaltensweisen

Lexicg-Suchpool

in einem Staat, der Wirtschaftswelt und der Familie. Insbesondere inkludiert dies Freiwilligen- und Non-Profit-Organisationen, philanthropische Institutionen und andere Formen der gesellschaftlichen Partizipation sowie die Werte und kulturellen Muster, die mit diesen in Verbindung gebracht werden.

ZivilistIn: Person, die kein/e KombattantIn ist.

Zwangsprostitution: Jemanden zur Prostitution zu zwingen wird auch als Mittel in bewaffneten Konflikten eingesetzt.

Lexiog-Suchpool

Das **Handbuch für Menschenrechtsbildung** gibt in einer Einführung und 16 Modulen einen grundlegenden Überblick über alle wichtigen Themen der Menschenrechte. Zusätzlich beinhaltet es Materialien und Methoden für den konkreten Einsatz im Unterricht mit Jugendlichen und Erwachsenen. Offen für eigene Ideen der TrainerInnen und LehrerInnen bietet es den Lehrenden die Möglichkeit, ihre eigenen Erfahrungen einzubringen. Als Lehr- und Lernbuch in der schulischen wie der außerschulischen Menschenrechtsbildung wurde und wird das Handbuch seit 2003 in zahlreiche europäische und außereuropäische Sprachen übersetzt und an regionale Schwerpunktsetzungen angepasst. Um den weltweiten Zugang sicherzustellen, sind die verschiedenen Sprachfassungen unter http://www.manual.etc-graz.at abrufbar.

Seine Breite erreicht das Handbuch durch das Einbeziehen von internationalen ExpertInnen aus Partnerinstitutionen und dem Netzwerk Menschliche Sicherheit, die interkulturell und generationenübergreifend mit Ideen und Einfallsreichtum, Professionalität und Energie zur ersten Auflage des Handbuchs, erstellt auf Initiative der früheren österreichischen Außenministerin Benita Ferrero-Waldner, beitrugen.

Das **Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC)** wurde im Jahre 2000 mit Unterstützung der Stadt Graz, der ersten Menschenrechtsstadt in Europa, als Kompetenzzentrum für Menschenrechtsbildung und -forschung errichtet. Das ETC fungiert als Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates der Menschenrechtsstadt Graz sowie als Nationale Kontaktstelle in FRANET, dem multidisziplinären Forschungsnetzwerk der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA).

Für mehr Informationen:
http://www.etc-graz.at

Lehrbuch-Sachpool

ISBN 978-3-8305-3770-0 ISBN 978-3-7083-1157-9

9 783830 537700 9 783708 311579